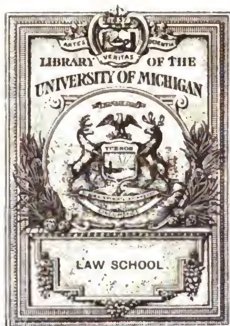

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
LAW SCHOOL

Großherzoglich Badisches

Staats- & Regierungsblatt.

Vierunddreißigster Jahrgang

von Nr. I. bis LIX.



Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Staats- und Regierungsblattes.

1836.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11ten Januar 1836.

Verordnung.

Die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Herzogthum Nassau betreffend.

In Folge der mit der Herzoglich Nassauischen Regierung fortgesetzten Verhandlungen über den Anschluß der Herzoglichen Lande an den Zollverein und in Gemäßheit der hierauf bezüglichen Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 24sten d. M. wird verordnet:

Art. 1.

Vom 1sten Januar k. J. an hören alle jene Beschränkungen auf, die nach der diesseitigen Verordnung vom 10ten September d. J. (Regierungsblatt 1835, Seite 234) im Verkehr zwischen dem Großherzogthum und zwischen den Herzoglich Nassauischen Landen sowohl in Bezug auf die vom zollfreien Uebergange ausgeschlossenen als in Bezug auf die nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungszeugnisse zugelassenen Gegenstände seither stattgefunden haben.

Art. 2.

Vom gegenseitig freien Verkehr zwischen beiden Staaten ist fernerhin nur das Kochsalz ausgenommen und die Einfuhr desselben von dem einen in den andern Staat verboten.

Art. 3.

An Ausgleichungsabgaben ist bei dem Uebergange Badischer Erzeugnisse nach dem Herzogthume Nassau nichts, beim Uebergange Nassauischer Erzeugnisse nach dem Großherzogthum lediglich von Bier der Betrag von Einem Gulden 18 kr. für die Badische Ohm zu entrichten.

Art. 4.

Die großherzogliche Zolldirektion ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe den 31sten Dezember 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Rechtspflege in dem Condominatorte Kürnbach betreffend.

Wegen der Ausübung der Rechtspflege in dem Condominatsorte Kürnbach ist zwischen der großherzoglich Badischen und der großherzoglich Hessischen Regierung nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

Art. 1.

Da die Einwohner von Kürnbach theils großherzoglich Badische, theils großherzoglich Hessische Angehörige sind, so wird der Gerichtsstand in Civil-, Criminal- und Polizei-Sachen lediglich durch das Subjections-Verhältniß des Beklagten, beziehungsweise der Betheiligten bestimmt.

Art. 2.

Die Gesetzgebung des betreffenden Staates, dem der Beklagte und beziehungsweise die Betheiligten angehören, ist auch die ausschließliche Entscheidungsquelle.

Art. 3.

Die Civil-, Criminal- und polizeiliche Jurisdiction über die in Kürnbach befindlichen Fremden, d. h. solche Personen, die weder Badische noch großherzoglich Hessische Unterthanen sind, ist ausschließlich von den großherzoglich Badischen Behörden und nach den in Baden geltenden Gesetzen in allen Instanzen auszuüben.

Art. 4.

Hiervon ausgenommen sind diejenigen Fremden, welche wegen eines in Kürnbach verübten Verbrechens oder Vergehens, außerhalb des Banns von Kürnbach auf einem Gebiete ergriffen werden, in dem bisher schon ausschließlich die großherzoglich Hessischen Gerichts- und Polizeibehörden competent waren. Auch wird in denjenigen polizeilichen und Criminalfällen, in welchen mit Fremden nur großherzoglich Hessische Unterthanen beschuldigt sind, die ausschließliche Zuständigkeit der großherzoglich Hessischen Behörden vorbehalten.

Art. 5.

Für die Untersuchung und Aburtheilung derjenigen polizeilichen und Criminal-Fälle, wo großherzoglich Badische und großherzoglich Hessische Unterthanen betheiligt sind, ist statt gemeinschaftlicher Einwirkung der beiderseitigen Behörden, ein jahrweiser Turnus unter denselben hiermit festgesetzt, so zwar, daß die Jurisdiction in allen solchen Fällen, die in dem einen Jahre anhängig werden, von den Badischen Behörden ausschließlich und durch alle Instanzen auszuüben ist, und die Jurisdiction im darauf folgenden Jahre auf gleiche Weise auf die großherzoglich Hessischen Behörden übergeht.

Art. 6.

Da in Criminalsachen immer die schleunigste gerichtliche Einschreitung wünschenswerth erscheint, das großherzoglich Hessische Landgericht Wimpfen aber von Kürnbach zu entlegen ist, um in den zu seiner Competenz sich eignenden Fällen schnell genug einschreiten zu können, so haben sich die beiderseitigen Regierungen noch weiter dahin vereinigt, daß auch in den zur Competenz der großherzoglich Hessischen Behörden gehörigen Fällen das großherzoglich Badische Bezirksamt Bretten, als zunächst gelegene Behörde, immer zuerst von dem Ortsvorstand benachrichtigt werden, und befugt und verpflichtet seyn soll, die nöthigen gerichtlichen Handlungen so lange allein vorzunehmen, bis das großherzoglich Hessische Landgericht Wimpfen im Stande ist, selbst einschreiten, beziehungsweise die Untersuchung übernehmen zu können.

Art. 7.

Rücksichtlich der polizeilichen Gerichtsbarkeit hat man sich noch insbesondere darüber vereinigt, daß in Kürnbach keinerlei polizeiliche Anordnungen getroffen werden sollen, als solche, worüber die beiden Condominats-Regierungen sich vorher miteinander verständigt haben, damit ihnen sodann sämmtliche Einwohner von Kürnbach unterworfen sind.

Art. 8.

Untersuchungs- und Straferstehungs-Kosten fallen, wenn der Verurtheilte vermögenslos ist, wie es sich von selbst versteht, demjenigen Staate zur Last, welcher die Jurisdiction über denselben ausübte.

Diese Uebereinkunft wird hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 21sten Dezember 1835.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 24sten Dezember 1835 gnädigst zu befehlen geruht, daß,

1) die beiden Oberbauinspektionen zu Freiburg und Carlsruhe aufzuheben sind,

2) zu Carlsruhe eine Bauinspektion errichtet und mit der Baudirektion in Verbindung gesetzt wird, und daß

3) die Bezirksbauinspektion Wertheim, wie sie für den Umfang des vormaligen Main- und Tauberkreises bestanden hat, wieder hergestellt wird.

Carlsruhe den 30sten Dezember 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Katz.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht:

Der Stadtrath Philipp Merian zu Freiburg hat die zur Gründung von Armenfonds in verschiedenen Gemeinden gemachten Stiftungen durch eine weitere, dem gleichen Zwecke bestimmte Stiftung für die Gemeinde Nordweil von 3000 fl. vermehrt.

Der in Freiburg verstorbene geistliche Rath, Professor und Pfarrer Dr. Schnappinger zum Armenfond in Bräunlingen 600 fl. gestiftet.

Altvogt Anton Göbel von Eiersheim vermachte vermittelst letztwilliger Verfügung der dortigen Kirche zum Ausbaue des Hochaltars 150 fl.

Die verstorbene Katharina Schwab von Ziegelhausen schenkte durch letzten Willen der dortigen katholischen Kirche 20 fl.

Die Adam Stephanischen Eheleute zu Gissigheim stifteten in den dortigen Almosenfond ein Kapital von 200 fl., wovon die Zinsen zur Vertheilung von Brod unter die Armen verwendet werden sollen.

Die zu Heidelberg verstorbene Barbara Nikola Buzy vermachte durch letztwillige Verfügung dem dortigen katholischen Hospitalfond den Rest ihres, sich nach aufgestelltem Massestande auf 583 fl. 32 kr. belaufenden Vermögens.

Die zu Marbach verstorbene Barbara Schmitt vermachte in den dortigen Kirchenfond die Summe von 100 fl.

Die zu Mannheim verstorbene Katharina Fröhlich vermachte zum Besten der Armen in den evangelischen Hospitalfond daselbst 1000 fl.

Altvogt Frey von Bargen schenkte dem dortigen Almosenfond 50 fl., deren Zinsen zur Unterstützung armer Kinder nach Gutfinden des Stiftungsvorstandes zu verwenden sind.

Eine Ungenannte von Hainstadt schenkte der dortigen Kirche mehrere Stücke weißen Seidenstoffs im Werthe von ohngefähr 20 fl. zu einem Meßgewande und einem Velum.

Der zu Bruchsal verstorbene Dekan und Pfarrer Becker stiftete in den Almosenfond in Dielheim 200 fl., wovon die Zinsen zur Anschaffung von Nahrungsmitteln und Arzneien, und 25 fl., wovon die Zinsen zur Vertheilung unter die Armen am Todestage des Stifters verwendet werden sollen.

Ferner haben gestiftet:

Martin Schütt von Wagshurst zu Gründung eines Pfarrfonds daselbst 400 fl.

Ein Ungenannter für die evangelische Pfarrgemeinde zu Hohensachsen eine silberne Abendmahlkanne.

Liberata Theufel von Dangstetten zum dortigen Schulfonde 20 fl.

Jemand, der nicht genannt seyn will, zum Spitalfond in Kirchhofen 50 fl.

Katharina Spiegelhalter von Steig zum dortigen Armenfond 70 fl.

Katharina Matt von Altdorf zum Kirchenfond in Rikenbach zur Anschaffung einer Orgel 2000 fl.

Jemand, der nicht genannt seyn will, zum Armenfond in Fordheim 200 fl.

Pfarrer Chorher von Schwörstetten zur Verwendung des Zinses auf die Armen und die Schule 50 fl.

Georg Rieger von Bombach zum Armenfond daselbst 200 fl., mit der weitern Bestimmung, daß zwei Seelenämter aus den Zinsen gehalten werden sollen.

Der verstorbene Johann Hodel von Weil, im Amt Lörrach, zu Prämien für ausgezeichnete Schulkinder und zur Anschaffung von Büchern für arme Schüler 200 fl.

Eine Ungenannte für die armen Schulkinder und in deren Ermanglung für die Ortsarmen zu Hugstetten 50 fl.

Die zu Mannheim verstorbene Katharina Elisabetha Behagel zum Besten der zur dortigen Concordienkirche gehörigen Pfarrwittwen- und Waisenkasse ein Vermächtniß von 5000 fl. und ein weiteres in gleichem Betrage von 5000 fl. zum Besten der dortigen evangelischen Armen.

Die Johann Hauer'schen Eheleute zu Wolfach in den dortigen Gutleuthausfond eine zu 65 fl. angeschlagene Liegenschaft.

Pfarrer Henck in Richen durch letztwillige Anordnung eine Summe von 50 fl. zum Ankauf eines Grundstücks zur Benützung für einen jeweiligen katholischen Schullehrer in Richen.

Bekanntmachungen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am letzten Neujahrstag folgende Orden gnädigst zu ertheilen geruht:

Es erhielt nämlich

das Commandeur-Kreuz:

der Hofrichter Geheimerrath Eisenlohr in Rastatt,
Steuer-Direktor Cassinone in Carlsruhe, und
Dom-Capitular Geistlicher Rath Dr. Hug in Freiburg;

das Ritter-Kreuz:

Geheimerrath Dr. Teuffel in Carlsruhe, Mitglied der Sanitäts-Commission,
Oberhofgerichtsrath Jung in Mannheim,
Regierungsrath Siegel daselbst,
Regierungsrath Freiherr von Stockhorn in Rastatt,
Finanzrath Brückner in Offenburg,
Oberamtmann Gißler in Triberg,
Oberamtmann Lang in Lahr,
Oberamtmann Leiblein in Ladenburg,
Geheimer-Hofrath und Medizinal-Referent Dr. Schuler in Mannheim,
Geheimer-Hofrath und Physikus Dr. Böckh in Durlach,
Geheimer-Hofrath und Physikus Dr. Brodhag in Lörrach,
Geheimer-Hofrath und Physikus Dr. Herrmann in Rastatt,
Kirchenrath und Dekan Maler in Hügelheim,
Kirchenrath und Dekan Engler in Kippenheim,
Kirchenrath und Dekan Hitzig in Lörrach, und
Geistlicher Rath und Stadtpfarrer Straßer in Constanz.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen-Hofrath Rinck, Gouverneur Ihrer Hoheiten der großherzoglichen Prinzen, zum Geheimenrath dritter Classe, und

den Vorstand des großherzoglichen Geheimen-Cabinets, Legationsrath Klüber, zum Geheimen-Referendär,

den Medizinalrath Hofrath Dr. Wich und den Medizinalrath Dr. Kölreuter, Mitglieder der Sanitäts-Commission, zu Geheimen-Hofräthen, und

den Münzwardein Kachel zu Carlsruhe zum Münzrath zu ernennen,

den Hofrath und dirigirenden Arzt der Irrenanstalt zu Heidelberg Dr. Groos auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit in den Ruhestand zu versetzen,

den bisherigen ersten Assistenzarzt Dr. Roller zum Direktor der dortigen Irrenanstalt zu ernennen, und

den Revisor Ziegler bei der Regierung des Unterrheinkreises wegen seines vorgerückten Alters in den Pensionsstand zu versetzen, dagegen den bisherigen Irrenhausverwalter Böhringer in Heidelberg an dessen Stelle zum Revisor bei der Regierung des Unterrheinkreises zu ernennen, ferner

dem frühern Fabrikverwalter bei dem allgemeinen Arbeitshaus zu Pforzheim, Ludwig Schenk, die dadurch erledigte Stelle eines Verwalters der Irrenanstalt zu Heidelberg zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigst geruht:

den Oberbaurath Frommel, unter Bezeugung höchster Zufriedenheit mit seinen langjährigen und treuen Diensten, in den Pensionsstand zu versetzen, und den Oberbaurath Arnold zu Freiburg auf die Bezirksbauinspektion Heidelberg zu berufen;

den Dienstverweser Fischer in Heidelberg zum Bauinspektor zu Carlsruhe zu ernennen, und

den Lehrer Mosbrugger am Lyceum zu Rastatt zum Bezirksbaumeister in Wertheim zu bestellen.

Höchstdieselben haben die Pfarrei Andelshofen nebst einer Lehrstelle an der höhern Bürgerschule in Ueberlingen dem Cooperator und Lehramts-Candidaten Balthasar Henn in Carlsruhe, und

die erledigte Stadtkaplanei in Endingen dem Kaplaneiverweser Franz Anton Gerer in Waldkirch gnädigst zu verleihen geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Amtsrevisors Klausmann in Eppingen ist das dortige Amtsrevisorat in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich in Gemäßheit der diesseitigen Verordnungen vom 21sten November 1825. und vom 26sten August 1826. bei den ihnen vorgesetzten Kreisregierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.

Durch den Tod des Landchirurgen Scherer kam das Landchirurgat Ettenheim, mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. und dem Aversum von 120 fl. für Pferdsfourrage in Erledigung. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Da Pfarrer Trauz von Denzlingen, welcher nach Wittlingen berufen war, auf diese Versetzung Verzicht geleistet hat, so hat man beschlossen, die Pfarrei Wittlingen, im Dekanat Lörrach, mit einem Competenzanschlag von 1701 fl. nochmals auszuschreiben, welches von nun an immer in ähnlichen Fällen geschehen wird. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Knecht auf die Pfarrei Aach ist die katholische Pfarrei Kadelburg, Bezirksamts Waldshut, mit dem beiläufigen Einkommen von 700 fl., worauf aber eine in sieben Jahrsterminen zu tilgende Kriegsschuld von 169 fl. 24 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3. bei der Regierung des Ober-Rheinkreises zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Joseph Scheidegg auf die Pfarrei Singen ist die katholische Pfarrei Aftholderberg, Amts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. erlediget worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

Gestorben sind:

am 30sten November v. J. der Buchhalter Scherner bei der Steuerdirektion,
am 5ten Dezember " " der pensionirte Hofgerichtsrath, Geheime-Hofrath Tröndlin in Freiburg, und
am 13ten " " " der pensionirte Registrator Segel zu Constanz.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18ten Januar 1836.

Bekanntmachung.

Die Erhebung der Fleischaccise von dem aus andern Vereinsstaaten eingeführt werdenden Fleische betreffend.

Von allem aus dem Auslande eingehenden Fleisch von Ochsen, Rindern, Farren, Kühen oder Kälbern, es mag frisch, geräuchert oder gesalzen seyn, ebenso von allen aus solchem Fleische bereiteten Fleischwaaren war bisher, den bestehenden Gesetzen gemäß, bei der Einfuhr in das Großherzogthum neben dem Zoll sogleich auch die Fleischaccise mit 1 ½ Kreuzer vom Pfund oder zwei Gulden fünf Kreuzer vom Zentner zu entrichten.

Da nun durch den Beitritt des Großherzogthums zum Zollverein in Bezug auf die Erhebung dieser Fleischaccise eine abändernde Einrichtung nothwendig geworden ist, so wird verfügt:

1) bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande ist nur der tarifmäßige Eingangszoll, nicht aber die Fleischaccise zu erheben;

2) bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren aus einem Vereinsstaat wird diese Accise in dem seitherigen Betrage an den Accisor des ersten, bei der Einfuhr berührt werdenden badischen Ortes entrichtet.

Carlsruhe, den 9ten Januar 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Das Umherschicken der sogenannten Umlaufzedel bei Ganten betreffend.

Die Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreiten hat in den §§. 854 und 855. specielle Vorschriften darüber gegeben, auf welche Weise das Gantedict öffentlich bekannt zu

machen ist, und welche Gläubiger zum Richtigstellungs- und Vorzugs-Verfahren besonders vorgeladen werden sollen.

Da nun hierdurch das am Ende der diesseitigen Verordnung vom 18ten April 1815, die gleichbaldige Zahlung herrschaftlicher Forderungen bei Ganten und andern gerichtlichen Schuldverweisungen betreffend, (Regierungsblatt Nr. VII. Seite 49.) in Erinnerung gebrachte Umherschicken der sogenannten Umlaufzedel überflüssig wird, so haben die Gantgerichte solches künftighin zu unterlassen.

Carlsruhe den 8ten Januar 1836.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Lamey.

Bekanntmachung.

Privilegiums-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, der Wittwe des Professors Dr. Schleiermacher zu Berlin für die beabsichtigte Herausgabe der sämmtlichen Werke ihres verstorbenen Ehemanns, sowohl der gedruckten und neu aufzulegenden, als auch der noch ungedruckten, ein ausschließendes Privilegium gegen den Nachdruck und gegen den Verkauf von auswärtigen Nachdrücken auf die Dauer von fünfzehen Jahren für den Umfang des Großherzogthums zu ertheilen.

Carlsruhe den 21sten Dezember 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staats- und Finanzminister von Böckh die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt,

das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehene Großkreuz des Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens,

den ihm von des Königes von Württemberg Majestät verliehenen Friederichsorden,

das ihm verliehene Großkreuz des Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und

das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Großkreuz des Hausordens

annehmen und tragen zu dürfen.

Höchstdieselben haben ferner dem Staats-Minister Freiherrn von Türckheim gnädigst erlaubt, die Großkreuze des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone und des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens annehmen und tragen zu dürfen.

Gleiche Erlaubniß erhielten

der Präsident des Justizministeriums, Staatsrath Jolly, für das ihm von des Großherzogs von Hessen Königlicher Hoheit verliehene Commandeurkreuz zweiter Classe des Ludwigsordens;

der Großherzoglich Badische Minister-Resident am K. Preußischen Hofe, Oberstlieutenant von Frankenberg für das Kommandeurkreuz des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens, und für das Commandeurkreuz zweiter Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens;

der Zolldirektor Goßweiler für die Commandeurkreuze des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone und des Ordens der Württembergischen Krone, und

der Großherzoglich Badische Geschäftsträger am Königlich Württembergischen Hofe, Legationsrath Freiherr von Rüdt, für das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Oberst Grafen von Ysenburg das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens mit Eichenlaub,

dem Oberst Freiherrn von Dalberg,

dem Oberstlieutenant Schwarz,

dem Oberstlieutenant Schuberg, und

dem Major und Vice-Oberstallmeister Freiherrn von Geldeneck

das Commandeurkreuz; sodann

dem Capitän Sachs vom ersten Infanterie-Regiment,

dem Capitän Fritsch vom dritten Infanterie-Regiment, und

dem Capitän Eichrodt vom vierten Infanterie-Regiment

das Ritterkreuz des gedachten Ordens

gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bisherigen Assessor, Legationsrath von Kettner, zum Rath in Höchstihrem Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, und den seitherigen Kanzleisecretär Mittell zum Ministerialsecretär in gedachtem Ministerium zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden:

die bisherigen Kammerjunker

Carl Ludwig Freiherrn Röder von Diersburg,
Carl Freiherrn Stockhorner von Starein,
August Freiherrn von Marschall,
Carl Freiherrn von Adelsheim,
Adolph Freiherrn von Marschall, und
Ignatz Freiherrn von Rotberg, sowie den
Hofgerichtsrath Friedrich Freiherrn von Wechmar zu Freiburg

zu Kammerherrn, sodann

die bisherigen Jagdjunker

Eduard Freiherrn von Racknitz,
Eduard Freiherrn von Uexküll,
Wilhelm Freiherrn Schilling von Canstatt,
Heinrich Freiherrn von Seldeneck
Friedrich von Neubronn,
August Freiherrn von Seldeneck,
Ferdinand Freiherrn Röder von Diersburg,
Emil Freiherrn Böcklin von Böcklinsau,
Rudolph Freiherrn von Schönau-Wehr,

zu Kammerjunkern, sowie

den Forstpraktikanten Freiherrn Adolph von Buol,
den Freiherrn Herrmann von Roggenbach, und
den Hofforstamts-Aktuar Albert von Kleiser,

zu Hofjunkern zu ernennen.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20sten Januar 1836.

Verordnung,

die theilweise Rückvergütung des Preußischen Rheinzolls von überseeischen Waaren betreffend.

Die Regierungen von Baden, Bayern, Württemberg und Großherzogthum Hessen sind zur Beförderung des Handels und der Schiffahrt in ihren Staaten übereingekommen, vom 1sten dieses Monats an von überseeischen Waaren, welche auf dem Rheine bezogen und bei einer ihrer Zollerhebungsstellen zum Eingange verzollt werden, bis auf Weiteres zwei Drittel des erweislich entrichteten Preußischen Rheinzolls rückerstatten zu lassen.

In Gemäßheit dieser, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog durch höchste Entschließung vom 26sten November v. J. genehmigten Uebereinkunft wird nunmehr verordnet, wie folgt:

1) Werden überseeische Waaren auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen unmittelbar aus einem nicht zum Verein gehörigen Lande oder aus einem Freihafen eines Vereinsstaates bezogen und bei einer Zollerhebungsstelle des Großherzogthums zum Eingange verzollt, so sollen bei Erhebung des Eingangszolls zwei Drittel des erweislich bezahlten Preußischen Rheinzolls rückerstattet werden.

2) Diese Rückerstattung hat,

a) wenn die Waare sogleich bei der Ankunft in einem Großherzoglichen Freihafen zum Eingange verzollt wird, auf den Grund des Manifestes des Schiffers,

b) wenn die Waare nach vorgängiger Lagerung im Lande zum Eingang verzollt wird, auf den Grund der amtlichen Beurkundung zu geschehen, die sich über die wirklich erfolgte Zahlung des Preußischen Rheinoctrois im Niederlageregister und resp. Begleitschein vorfindet.

3) Damit hiernach die Rückerstattung erfolgen könne, haben

a) die Schiffer darauf Bedacht zu nehmen, daß im Manifest gehörig beurkundet werde, bei welchem Ort des Preußischen Staatsgebiets die Waare den Rhein betreten und was sie an Preußischem Rheinoctroi wirklich entrichtet hat;

b) im Fall einer Lagerung der Waare in einem Freihafen oder in einer sonstigen Niederlage des Landes die Zollbeamten die erwähnte, im Manifest enthaltene Bemerkung in das Niederlageregister und bei der weiteren Versendung der Waare in den Begleitschein zu übertragen.

4) Werden überseeische Waaren auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen bezogen, sofort aber aus einer Niederlage des Großherzogthums als Transitgut nach Bayern, Württemberg oder Großherzogthum Hessen weiter versendet, so haben die Großherzoglichen Zollbeamten nach Satz 3. b. zu verfahren.

5) Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich in Wirksamkeit.

Die Großherzogliche Zolldirektion ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 9ten Januar 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem K. Preußischen Obersten der Artillerie und Director der Artillerie- und Ingenieur-Schule, Plumicke, das Commandeurkreuz, und

dem K. Preußischen Hauptmann von der Armee, Meyer, das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens

gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Ministerialrath Frey und den Ministerialrath Regenauer zu Geheimen-Referendären zu ernennen,

den Finanzrath Rutschmann von der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zur Steuerdirektion,

den Domänenrath Maier, unter Beibehaltung seines bisherigen Characters, von der Hofdomänenkammer zur Direktion der Forstdomänen- und Bergwerke, und

den Finanzrath Widmann mit dem Charakter als Domänenrath von der Steuer-direktion zur Hofdomänenkammer zu versetzen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht bei der Zolldirektion:

als Räthe: den bisher bei der Steuerdirektion angestellten Finanzrath Heß, mit Verleihung des Charakters als Geheimer-Finanzrath, und den Obereinnehmer Mathes mit dem Charakter als Finanzrath,

als Assessoren: den bisherigen Steuerdirektions-Assessor Roman, den bisherigen Amtsassessor Maier zu Müllheim und den Steuerdirektions-Sekretär Kühlenthal, zu ernennen;

ferner die durch höchste Entschließung vom 6ten August v. J. in provisorischer Eigenschaft ernannten: Secretär Lauter, Registrator Muff, Revisor Weindel, Revisor Haas, Expeditor Baumberger und Kanzlist Windholz, definitiv bei der Zolldirektion anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pfarrer Dufner in Ittendorf die katholische Pfarrei Grunnern, Amts Staufen, und

dem Pfarrer Mürrle zu Königsbach die evangelische Pfarrei Wössingen gnädigst zu übertragen geruht.

Die von dem Herrn Fürsten von Hohenlohe-Oehringen erfolgte Präsentation des Diaconus Jakob Sauer zu Unterschüpf auf die katholische Pfarrei daselbst hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Von den achtzehn Rechtscandidaten, welche sich der Spätjahrsprüfung für 1835. unterzogen haben, sind durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 12ten Januar d. J. folgende dreizehn unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Carl Hippmann von Baden,
Joseph Eberlein von Waibstadt,
Maier Heimerdinger von Carlsruhe,
Herrmann Manz von Freiburg,
Franz Joseph Dobel von Waldkirch,
Ferdinand Engeßer von Fürstenberg,
Wilhelm Ahles von Mannheim,

Oktav Graf von Andlaw von Freiburg,
Ludwig Gartner von Rastatt,
Johann Nepomuck Selb von Mößkirch,
Friedrich Heil von Freiburg,
Friedrich von Heimrod von Carlsruhe, und
Christoph Wolff von Mannheim.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die evangelische Pfarrei Königsbach, Dekanats Durlach, mit einem Competenzanschlag von 1067 fl. 37 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 126 fl. 30 kr. ruht, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Grundherrschaft, Freiherrn von St. Andrée, binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Heymann auf die Stadtpfarrei Schopfheim, ist die evangelische Pfarrei St. Georgen, Dekanats Hornberg, mit einem Competenzanschlag von 743 fl. 22 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

In Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 24ten Dezember 1834. ist Pfarrer Stuckert in Hauingen einstweilen zur Ruhe gesetzt worden, und es soll die dadurch erledigte evangelische Pfarrei Hauingen, Decanats Lörrach, mit einem Pfarrverweser wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Pfarrverweserstelle, mit welcher ein Gehalt von 456 fl. im Competenzanschlage verbunden ist, haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Das evangelische Diaconat Unterschüpf ist mit einem Competenzanschlag von 356 fl. 17 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 1 fl. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft und den grundherrlichen Ganerben des Schüpfergrundes binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die Competenten um die erledigte katholische Pfarrei Ittendorf, Amts Meersburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 650 fl. haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810. Art. 2. und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 21ten Januar 1836.

Verordnung.

Die Diäten der Forstbeamten betreffend.

Zum Vollzuge des §. 6. des Forstgesetzes wird verordnet:

§. 1.

Die auswärtigen Geschäfte bei Verwaltung der Forstpolizei und Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen, für welche die Forstbeamten Diäten zu beziehen haben, sind — soweit ihr Dienstvertrag oder eine ausgesprochene Entschädigung durch Aversen nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt — folgende:

1) die Begleitung der Räthe der Forstpolizei-Direktion bei Waldbereisungen;
2) der Besuch der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen durch die Bezirksförster zum Zweck der Entwerfung des jährlichen Wirthschafts- und Culturplanes;
3) die jährliche Revision dieser Waldungen durch die Forstmeister in Begleitung der Bezirksförster;
4) deren besondere Visitation durch die Bezirksförster, so weit sie nöthig ist zur Verläßigung, daß die Vorschriften des Forstgesetzes in Betreff der Fällung, Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes und der Gewinnung der Nebennutzungen gehörig beachtet werden;
5) die jährliche Visitation der Privatwaldungen durch die Bezirksförster;
6) die Mitwirkung der Forstbeamten bei Löschung von Waldbränden;
7) die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Verrichtungen, welche in dem §. 6. des Forstgesetzes namentlich aufgeführt sind, rücksichtlich der Forstmeister übrigens nur dann, wenn sie zu einem der genannten aussergewöhnlichen Geschäfte durch die Forstpolizei-Direktion ausdrücklich beauftragt werden;

8) die Waldbesuche, die durch besondere Gesuche der Gemeinden und Körperschaften veranlaßt werden.

§. 2.

Zu bezahlen sind diese Diäten:

a) für das unter Ziffer 1. genannte, durch die Oberaufsicht des Staats veranlaßte Geschäft, aus der Staatskasse;

b) für die unter Ziffer 2. 3. 4. 5. und 6. bezeichneten, durch die Forstpolizei gebotenen Verrichtungen, von Demjenigen, welcher zu deren Ausübung berechtigt ist, dem zu Folge von der ärarischen Forstkasse, einer standesherrlichen, einer grundherrlichen, einer Gemeinds- oder Körperschafts-Kasse, je nachdem der betreffende Forstbeamte vom Staat, einem Standesherrn, einem Grundherrn, einer Gemeinde oder Körperschaft angestellt ist;

c) für die rein wirthschaftlichen Geschäfte unter Ziffer 7. und 8. von den waldbesitzenden Gemeinden und Körperschaften.

§. 3.

Die Bezirksförster haben ihre Diäten-Verzeichnisse durchgängig dem Forstamte vorzulegen, welches dieselben, nach vorheriger Prüfung und Vidimirung zur Zahlungsveranlassung weiter befördert, und zwar an die Forstpolizeidirektion, wenn die Staats- oder ärarische Forstkasse, an die betreffende Domänenkanzlei oder Renteiverwaltung, wenn eine standesherrliche beziehungsweise grundherrliche Casse, oder an das einschlägige Bezirksamt, wenn eine Gemeinde oder Körperschaft zahlungspflichtig ist.

Die Diäten-Verzeichnisse der Forstämter sind der Forstpolizei-Direktion, oder, wenn sie durch besondere Aufträge der Kreisregierung veranlaßt wurden, dieser, zur Prüfung Vidimirung und weitern Beförderung nach Maaßgabe des eben Gesagten vorzulegen.

Carlsruhe den 15ten Januar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Gold.

Bekanntmachung.

Die Accise von ausländischem Wein und Bier betreffend.

Durch den Separatartikel 7. zum Zollvereinsvertrage vom 12ten Mai v. J. wurde bestimmt, daß von ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, keine weitere Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats oder der Gemeinden erhoben werden darf, vorbehaltlich jedoch derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitung aus solchen, sowohl fremden als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind.

Durch das Schlußprotokoll zum Separatartikel 7. wurde ferner verabredet, daß in jenen Staaten, in welchen Staats- oder Gemeindesteuern so angelegt sind, daß sie bei der Anlage erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gesetzt werden, der im Separatartikel 7. ausgesprochene Grundsatz der Befreiung der verzollten ausländischen Erzeugnisse von den inneren Abgaben wenigstens in so weit Anwendung zu finden habe, daß solche Einlagen, welche dem direkten Bezug aus dem Auslande oder aus Lagerhäusern (Transitweinlagern) unmittelbar folgen, von den innern Abgaben befreit bleiben.

Nach Ansicht dieser Verabredungen und in Erwägung, daß seither das ausländische Bier bei der Einfuhr jedenfalls, der ausländische Wein und Obstwein aber bei der Einlage dann, wenn er nicht etwa in einen patentisirten Weinhandlungskeller eingelegt wurde, der Accise unterworfen war, wird verordnet:

1) das aus dem Auslande (d. i. aus einem nicht zum Verein gehörigen Lande) oder aus Lagerhäusern eingehende und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr kommende Bier, ist künftig accisfrei;

2) der aus dem Auslande, aus Lagerhäusern oder Transitweinlagern bezogene und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr gesetzte Wein oder Obstwein ist fernerhin der Accise nicht mehr unterworfen, die er bei der ersten auf die Verzollung folgenden Einkellerung im geeigneten Fall zu erlegen hatte;

3) die vorstehende Bestimmung findet auf den weißen Schweizer Bodenseewein, der nach der höchsten Verordnung vom 10ten v. M. (Regierungsblatt 1835. Seite 468) bei der Einfuhr nur einer ermäßigten Eingangsabgabe unterliegt, keine Anwendung;

4) die durch die Sätze 1. und 2. zugestandene Accisfreiheit ist im einzelnen Fall durch Nachweisung der gehörigen Verzollung zu erwirken, und deßhalb die Zollquittung beim Wein und Obstwein dem Accisor, in dessen Bezirk die erste Einlage erfolgen soll, beim Bier dem Accisor, in dessen Bezirk dasselbe zum Eingang verzollt wurde, abzuliefern.

5) Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe den 9ten Januar 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hofforstamts-Verweser Freiherrn von Schönau-Wehr zum Hofforstmeister gnädigst zu ernennen geruht.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26sten Januar 1836.

Verordnung.

Die Ausfertigung der Schuld- und Pfand-Urkunden betreffend.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich über die Zuständigkeit der Amtsrevisorate zur Ausfertigung der Schuld- und Pfand-Urkunden in dem Falle ergeben haben, wenn der Schuldner Liegenschaften, welche in andern Amtsrevisoratsbezirken, als dem seines Wohnsitzes gelegen sind, zum Unterpfand geben will, wird mit höchster Genehmigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14ten l. M., Nr. 58. nachstehende Vorschrift ertheilt:

Art. 1.

Will ein Schuldner mit solchen Liegenschaften, die in dem Amtsrevisoratsbezirk seines Wohnsitzes gelegen sind, zugleich noch weitere in andern Amtsrevisoratsbezirken gelegene zum Unterpfand geben; so steht die Ausfertigung der Schuld- und Pfand-Urkunde demjenigen Amtsrevisorate ausschließend zu, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, zu welchem Ende dasselbe die Verlagsscheine über die in andern Bezirken gelegenen Unterpfänder von dem betreffenden Amtsrevisor, welcher die Richtigkeit der Verlagsscheine prüfen und beurkunden muß, erhebt und zu seinen Akten nimmt.

Art. 2.

Will ein Schuldner nur solche Liegenschaften zum Unterpfande geben, welche in einem andern Amtsrevisoratsbezirke, als dem seines Wohnsitzes, gelegen sind; so steht nicht dem Amtsrevisor des Wohnsitzes des Schuldners, sondern demjenigen Amtsrevisor die Ausfertigung der Schuld- und Pfand-Urkunde zu, in dessen Bezirk die Unterpfänder liegen.

Art. 3.

Will endlich ein Schuldner keine im Amtsrevisoratsbezirke seines Wohnsitzes gelegene Liegenschaften, dagegen aber solche zum Unterpfand geben, welche in mehreren

andern Amtsrevisoratsbezirken gelegen sind, so hat von den Amtsrevisoren dieser Bezirke Derjenige die Schuld- und Pfand-Urkunde auszufertigen, an welchen sich der Schuldner deßhalb wendet; wobei sodann hinsichtlich der in den andern Bezirken gelegenen Unterpfänder zu verfahren ist, wie Art. 1. bestimmt.

Carlsruhe, den 19[ten] Januar 1836.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Lamey.

Bekanntmachung.

Die Schiffsaiche betreffend.

Die Centralrheinschiffahrts-Commission hat unterm 10[ten] Juli v. J. in Bezug auf die Schiffsaiche auf dem Rhein beschlossen:

1) daß zur Vermeidung der weitläufigen Mittheilung der Aichscalen an alle Rheinzollämter das vollständige Resultat der Aiche von Decimeter zu Decimeter in den Aichschein aufgenommen werden soll, der dem Schiffer zugestellt wird und den derselbe verpflichtet ist, bei sich auf dem Schiffe zu haben;

2) daß wenn zwischen dem Manifeste und der Aiche ein so großer Unterschied erscheint, daß hierdurch gegen die Richtigkeit des Ersteren gegründeter Verdacht erweckt wird, der Schiffer die Wahl haben soll,

entweder das durch die Aiche angezeigte Mehrgewicht zu verzollen, oder sich der materiellen Verification (d. i. der Abwägung der einzelnen Ladungsgegenstände) zu unterwerfen, oder auch zur Umgehung dieser Revision für das Mehrgewicht Caution zu stellen, in welch letzterem Falle die auf Kosten des unterliegenden Theils vorzunehmende Revision der Aiche entscheide.

Dieser Beschluß wird hiermit unter Hinweisung auf den Art. 17. der Rheinschiffahrtsordnung vom 31[sten] März 1831. und der höchsten Verordnung vom 20[sten] März 1834. über Aichung der Rheinschiffe zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 16[ten] Januar 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Die Badanstalt des Hirschwirths Heiligenthal zu Baden betreffend.

Bei der im letzt verflossenen Sommer durch eine diesseits besonders ernannte Commission vorgenommenen Besichtigung sämmtlicher Badanstalten in Baden hat sich ergeben, daß die Anstalt des Hirschwirths Heiligenthal durch ihre äußerst zweckmäßige und geschmackvolle, überhaupt allen billigen Anforderungen entsprechende Einrichtung sich besonders rühmlich auszeichnet; weßhalb man sich veranlaßt findet, dieses zum Lobe des thätigen und unternehmenden Eigenthümers, so wie zur Nacheiferung für die übrigen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsruhe, den 20ten Januar 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Der zu Tauberbischofsheim verstorbene Quardian P. Leo Raps hat dem dortigen Pädagogiumsfond sein Pensionsguthaben mit 20 fl. 12 kr. vermacht. Dieses Vermächtniß hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Vermächtnißgebers öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vorstand des General-Landesarchivs, Geheimen-Archivar Mone zu Carlsruhe, die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das von Seiner Majestät dem König der Niederlande ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens vom niederländischen Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Ministerialrath Merk bei dem Justizministerium mittelst höchster Entschließung vom 14ten Januar d. J. zum Geheimen-Referendär zu ernennen,

den bei der evangelischen Kirchen-Section angestellten Ministerial-Secretär Dr. Vogelmann zum Assessor bei eben dieser Stelle zu ernennen, und

den Amtmann Scheef in Waldshut in Pensionsstand zu versetzen.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Johann Nepomuk Renn von Möhringen auf die erledigte Pfarrei Weizen, Amts Stühlingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch Ableben des Kaplans Johann Georg Gfeller ist das zur pfarrlichen Aushilfe bestimmte Kaplanei-Beneficium in Hagnau, Amts Meersburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 480 fl. erledigt worden. Die Competenten um dasselbe haben sich, gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3., bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Gestorben ist:

am 29sten Dezember 1835. der pensionirte Rechnungsrath Müller in Mannheim.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28sten Januar 1836.

Bekanntmachung.

Die Herabsetzung der Extrapostaxe betreffend.

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14ten d. M., Nr. 46., wird die bisherige Extrapostaxe von 1 fl. 30 kr. vom 1sten Februar d. J. anfangend, auf 1 fl. 15 kr. für das Pferd und die einfache Poststation herabgesetzt und dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18ten Januar 1836.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Bekanntmachung.

Uebersicht der Studirenden auf den beiden Landes-Universitäten im Winterhalbjahr 18 35/36.

A. Auf der Universität Heidelberg befanden sich:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen — —	3.	21.	24.
2) Juristen — —	179.	58.	237.
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten — —	110.	66.	176.
4) Cameralisten und Mineralogen	18.	14.	32.
5) Philosophen und Philologen	12.	29.	41.
Gesammtzahl —	322.	188.	510.

B. Auf der Universität Freiburg befanden sich:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen — —	8.	84.	92.
2) Juristen — —	18.	57.	75.
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten — —	44.	105.	149.
4) Philosophen und Philologen	12.	73.	85.
Gesammtzahl —	82.	319.	401.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 11ten Januar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem bei der polytechnischen Schule zu Carlsruhe angestellten Professor Seeber den Charakter als Hofrath,

dem Oberrevisor Hoffinger bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern den Charakter als Oberrechnungsrath,

dem Ministerial-Expeditor Bingner bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern, und dem Expeditor Fernand bei der großherzoglichen Steuerdirektion den Charakter als Kanzleiräthe zu verleihen.

Höchstdieselben haben den bisherigen Verweser des Zuchthaus-Verwalterdienstes in Freiburg, Buchhalter Gödler, zum Verwalter des dortigen Zuchthauses gnädigst zu ernennen geruht.

Berichtigung: Im §. 14. der im Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 477. bekannt gemachten Uebereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung ist statt 1842. zu lesen 1840.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5ten Februar 1836.

Bekanntmachung.

Die Beförsterung der, der Stadt und dem Spital zu Radolphzell gehörigen Waldungen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher durch einen eigenen Förster bewirthschafteten Waldungen der Stadt und des Spitals zu Radolphzell der Bezirksforstei Radolphzell zur Bewirthschaftung und polizeilichen Aufsicht zugetheilt wurden.

Carlsruhe den 13ten Januar 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Die Stiftung der Rosina Barbara Geiger, von Bofsheim, bestehend in einem silbernen und vergoldeten Abendmahlskelch für die Kirche daselbst, hat die Staatsgenehmigung erhalten, welches hierdurch zum ehrenden Andenken der Stifterin öffentlich bekannt gemacht wird.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Herzoglich Nassauischen Geheimenrath und Bundestags-Gesandten von Röntgen das Großkreuz Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Großherzoglich Hessischen Kammerherrn und Ceremonienmeister Grafen von Görlitz das Commandeurkreuz desselben Ordens zu verleihen gnädigst geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 13ten Dezember v. J. haben Seine Königliche Hoheit den Regiments-Quartiermeister Schultheis vom Invalidencorps zum Casernen- und Hospital-Verwalter in Mannheim zu ernennen,

durch höchste Ordre vom 15ten Dezember den Direktor des Montirungs-Commissariats, Capitaine Fülling in den Ruhestand zu versetzen, und durch weitere höchste Ordre vom nämlichen Tag an dessen Stelle den Capitaine und Adjutanten Hetzel zum Direktor des Montirungs-Commissariats zu ernennen;

ferner durch höchste Entschließung vom 23sten Dezember dem Oberrevisor im Kriegscommissariat Bauer den Charakter als Kriegscommissär, unter Belassung seines bisherigen Rang- und Dienst-Verhältnisses, zu verleihen, und

durch höchste Entschließung vom 31sten Dezember den bisherigen Legationsrath Fränzinger von dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zum Kriegsministerium, unter Ernennung zum Geheimen-Kriegsrath, gnädigst zu versetzen geruht.

Gestorben ist:

den 2ten Dezember 1835. der Premierlieutenant im Leib-Infanterie-Regiment Alexander von Schilling, zu Carlsruhe.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die erledigte Lehrkanzel der reinen und angewandten Mathematik an der Universität Freiburg dem bisherigen Professor an dem Gymnasium zu Heidelberg und Privatdocenten an der dortigen Universität Ludwig Oettinger, unter dessen Ernennung zum ordentlichen Professor, zu übertragen,

dem Professor Glauprecht, Vorstand der Forstschule an dem polytechnischen Institut zu Carlsruhe, den Charakter eines Forstrathes,

dem bei der nemlichen Anstalt angestellten Professor der Mathematik und Maschinenkunde Dr. Wilhelm Ludwig Volz den Charakter als Hofrath,

dem Geheimen-Expeditor Legler bei dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten den Charakter eines Kanzleiraths, und

dem Pfarrverweser Jakob Kylius in Buchenberg den Charakter als Pfarrer zu verleihen;

ferner an die Stelle des nunmehrigen Oberhofgerichtsraths Obkircher den Hofgerichtsassessor Maier zu Meersburg zum Staatsanwalt bei dem Hofgerichte der Seeprovinz zu ernennen,

den Postamtsoffizialen Carl Becker zu Offenburg in gleicher Eigenschaft zum Postamt Heidelberg zu versetzen, und an dessen Stelle

den Postpraktikanten Ferdinand von Kleiser als Offizialen bei dem Postamt Offenburg anzustellen; sowie auch

den Registratur-Gehilfen Knappschneider zum Hofgerichts-Registrator in Freiburg zu ernennen.

Von den 17 Candidaten der Medizin, 12 Candidaten der Chirurgie und 14 Candidaten der Geburtshülfe, welche zur Spätjahrsprüfung für 1835 zugelassen worden sind, haben durch Beschluß großherzoglicher Sanitäts-Commission vom 27ten Januar 1836., Nr. 276 — 318., 10 Candidaten der Medizin, 10 Candidaten der Chirurgie und 12 Candidaten der Geburtshülfe in nachstehender Ordnung Licenz erhalten, und zwar:

a) zur Ausübung der innern Heilkunst:

Adolph Volz von Carlsruhe,
Xaver Federer von Freiburg,
Eduard Weber von Heidelberg,
Ludwig Wick von Ettlingen,
Ernst Döring von Carlsruhe,
Christoph Mammel von Durlach,
Friedrich Tissot von Constanz,
Joseph Nägeli von Haslach,
Carl Hasenohr von Ottersweier,
Ferdinand Merkle von Elzach;

b) zur Ausübung der Wundarzneikunst:

Adolph Volz von Carlsruhe,
Eduard Weber von Heidelberg,

Joseph Wallerstein von Pforzheim,
praktischer Arzt Lepique von Mannheim,
praktischer Arzt von Pigage von Heidelberg,
Ernst Döring von Carlsruhe,
praktischer Arzt Kraft von Durlach,
praktischer Arzt Mendelin von Freiburg,
praktischer Arzt August Maier von Stockach,
Heinrich Bensbach von Mannheim;

c) zur Ausübung der Hebarzneikunst:

Adolph Volz von Carlsruhe,
Eduard Weber von Heidelberg,
praktischer Arzt Mendelin von Freiburg,
Friedrich Tissot von Constanz,
Ernst Döring von Carlsruhe,
praktischer Arzt Kraft von Durlach,
praktischer Arzt Booß von Sinzheim,
Joseph Wallerstein von Pforzheim,
praktischer Arzt Seger von Rothweil,
Carl Hasenohr von Ottersweier,
praktischer Arzt Kuenzer von Freiburg,
Christoph Mammel von Durlach.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Amtsrevisors Weckerle ist das Amtsrevisorat Stockach erlediget worden. Die Bewerber um dasselbe haben sich bei der betreffenden Kreis-Regierung binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Zu der im Regierungsblatt vom 19ten November v. J. Nr. 53. erfolgten Ausschreibung der Pfarrei Heidenhofen, Amts Hüfingen, wird nachträglich bekannt gemacht, daß ausser den dort angegebenen Schulden von 488 fl. 55 kr., noch ein Zinsablösungskapital von 506 fl. 40 kr. auf dieser Pfarrei haftet, zu dessen Tilgung ebenfalls ein Provisorium von 10 Jahren bewilliget ist.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 17ten Februar 1836.

Verordnung,

die Verlegung des Rechnungstermins bei den Staatsverwaltungs-Cassen vom 1. Juni beziehungsweise 1. Januar auf den 1. Juli betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4ten d. M., Nr. 175. wird anmit verordnet:

§. 1.

Der erste Paragraph der Verordnung vom 5ten April 1819, Regierungsblatt Seite 64., welcher den Schluß des Rechnungsjahrs bei den Staatsverwaltungs-Cassen auf den 31sten Mai festsetzt, ist aufgehoben.

§. 2.

Der Abschluß aller Local-, Bezirks- und Central-Staatscasserechnungen erfolgt für dieses Jahr und künftig mit dem 30sten Juni.

Das neue Rechnungsjahr beginnt mit dem 1sten Juli.

§. 3.

Um überall ein gleichförmiges Verfahren bei dem Uebergang aus der jetzigen Rechnungsperiode in die künftige rücksichtlich derjenigen Einnahmen und Ausgaben zu erzielen, welche vom 31sten Mai bis 30sten Juni 1836 noch in den Rechnungen für $18\frac{35}{36}$ darzustellen sind, müssen

1) sämmtliche Rechnungen für 1835, unter allen Abtheilungen und Rubriken des Soll, Haben und Rest am 31sten Mai so abgeschlossen werden, als wenn das Verwaltungsjahr sein Ende erreicht hätte.

2) Hat der Rechnungsabschluß in dieser Weise stattgefunden, so werden alle Einnahmen und Ausgaben, welche ihrer Natur nach, weil sie entweder Tag für Tag oder in Monatsraten vollziehbar sind, vom 1sten bis letzten Juni 1836 noch vorfallen, unter den abgeschlossenen Rubriken nachgetragen, letztere sofort im Ganzen und definitiv berechnet.

3) Realisiren sich im Monat Juni nachträglich noch solche Einnahmen und Ausgaben, deren Soll im Laufe der bisherigen Rechnungsperiode 18 35/36 schon vorgetragen war, so wird unter Bezug auf diesen Vortrag das Haben nach Satz 2. des §. 3. gebucht, so daß das Soll und Haben nach dem Stand am 31sten Mai ganz unverändert beibehalten wird.

4) Einnahmen und Ausgaben der letztern Art sind am 30sten Juni an dem Bestand der Activ- und Passivreste vom 31sten Mai abzuschreiben, und diese mit Rücksicht auf die vorgegangene Veränderung in die folgende Rechnung zu übertragen.

§. 4.

Das Resultat der Verwaltung vom 1sten Juni 1835 bis 31sten Mai 1836 und vom 1sten Juni 1836 bis zum 30sten desselben Monats wird in zwei abgesonderten Rechnungsauszügen dargestellt.

Die Betriebsfonds werden nach dem Stand vom 30sten Juni 1836 berechnet.

§. 5.

Die Besoldungen über 800 fl. und alle Pensionen sind auch künftig in den Quartalsterminen 1sten August, 1sten November, 1sten Februar und 1sten Mai zu berichtigen.

Besoldungen, welche 800 fl. und darunter betragen, und Gehalte werden bis zum 1sten Juni, — die Büreauaversen mit der entsprechenden Erhöhung um einen Monatsbetrag — und die Diäten und Reisekosten werden noch bis zum 30sten Juni bezahlt.

§. 6.

Zu den Einnahmen und Ausgaben vom vorhergehenden Jahr, die erst im Jahr 18 36/37 constatirt und darum unter Abtheilung II. a. gebucht werden, sind auch jene zu zählen, welche ihrer Entstehung nach dem Monat Juni 1836 angehören.

§. 7.

Jene Verwaltungszweige, deren Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr in Einklang stund, schließen ihre Rechnungen für das Semester vom 1sten Januar bis 30sten Juni ab, und machen darüber abgesonderte Vorlage.

Carlsruhe den 13ten Februar 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Die Oktrois von ausländischen Getränken und von Colonialwaaren betreffend.

In Gemäßheit der durch das Großherzogliche Finanzministerium erlassenen Bekanntmachung vom 9ten Januar 1836. (Regierungsblatt Nr. IV.) in Betreff der Accise von ausländischem Wein und Bier, wird andurch verordnet:

1) Die Einlage von den, nach der tarifmäßigen Eingangsabgabe verzollten ausländischen (nicht vereinsländischen) Getränken, welche der Einfuhr aus dem Auslande, oder dem Bezug aus Lagerhäusern oder Transitweinlagern unmittelbar folgt, ist auf den Grund der Zollquittungen von Entrichtung der Octrois in den Gemeinden, wo dergleichen Octrois bestehen, frei zu lassen; auch wird

2) von Colonialwaaren und andern notorisch ausländischen Erzeugnissen künftighin kein Octroi mehr erhoben. Dagegen

3) findet die unter Nr. 1. ausgesprochene Befreiung ausländischer Getränke vom Octroi auf die nach der höchsten Verordnung vom 10ten v. M. nur mit einer ermäßigten Eingangsabgabe belegten weißen Schweizerseeweine der Cantone Schaffhausen, Aargau, Zürich, Thurgau und St. Gallen keine Anwendung.

Dieß wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe den 22sten Januar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Solb.

Bekanntmachung.

Die Ein- und Auslade-Station am Oberrhein betreffend.

Bezüglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 23sten September 1834 (Regierungsblatt Nr. XLIV.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ein- und Auslade-Station Märkt nunmehr aufgehoben ist.

Carlsruhe den 29sten Januar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Gold.

Bekanntmachung.

Die Frequenz der Universität Freiburg im Winterhalbjahr 18 35/36 betreffend.

Zur Berichtigung der in Nr. VI. des diesjährigen Regierungsblattes auf Seite 26. enthaltenen Uebersicht der Studirenden, welche sich im Winterhalbjahr 18 35/36 auf der Universität Freiburg befanden, wird die nachstehende rectifizirte Zusammenstellung der Frequenz dieser Hochschule in dem gedachten Semester, wornach sich die Anzahl der Studirenden um 16 Individuen höher herausstellt, nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	10.	84.	94.
2) Juristen	20.	57.	77.
3) Mediziner, Chirurgen u. Pharmaceuten	47.	111.	158.
4) Philosophen und Philologen .	15.	73.	88.
Gesammtzahl .	92.	325.	417.

Carlsruhe den 1sten Februar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung der Lokalpolizei in der Stadt Baden betreffend.

In Folge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 4ten Juni v. J. Nr. 986. wird die Verwaltung der Lokalpolizei in der Stadt Baden vom 1sten März d. J. an von dem Bürgermeisteramte an das Bezirksamt daselbst im Umfange der §§. 47. 48. und 49. der Gemeindeordnung, — mit Ausnahme der Ortsarmen-, Gemarkungs- oder Feldpolizei, die nach wie vor, sowie die Ausstellung von Heimathscheinen ersterem verbleibt, — übertragen, und dieses hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demgemäß der Rekurs in den betreffenden Fällen stets an die Regierung des Mittel-Rheinkreises gehe.

Carlsruhe den 10ten Februar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Der zu Kappel-Windeck (Amts Bühl) verstorbene Pfarrer Joseph Konrad Kappler hat zur Bildung eines Freischul-Fonds in dieser Gemeinde ein Legat von 1150 fl. vermacht. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Stifters bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich bewogen gefunden:

den Geheimen-Referendär Weber bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern in Gnaden in den Ruhestand zu versetzen; dagegen

den bisherigen Stadtdirektor Eichrodt in Heidelberg zum Ministerialrath bei eben diesem Ministerium gnädigst zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben den bisherigen Jagdjunker Carl Joseph Freiherrn von Gemmingen-Steinegg zu HöchstIhrem Kammerjunker gnädigst ernannt.

Dem Candidaten der Pharmazie Gustav Ernst von Haslach ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind folgende im Dezember v. J. geprüfte 6 Theologen in die Zahl der evangelisch-protestantischen Pfarr-Candidaten aufgenommen worden:

Moritz Dietz von Sand,
Johann Georg Schleich von Waldorf,
Reinhard Bürgelin von Ottoschwanden,
Karl Ludwig Schuster von Gondelsheim,
Karl Friedrich Scholl von Handschuchsheim, und
Philipp Jakob Zimmermann von Haßmersheim.

Die fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische und die fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergische Präsentation des Pfarrers Neidhard auf die evangelische Pfarrei Dertingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Hauptzollamts-Controleurs Keller ist die Stelle eines Hauptzollamts-Controleurs bei dem Hauptsteueramte Lahr in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese mit einer Besoldung von 1000 fl., wovon 850 fl. immatriculirbar sind, verbundene Stelle haben sich binnen vier Wochen bei großherzoglicher Zolldirektion vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Gläß ist die katholische Pfarrei Rothenfels, Oberamts Rastatt, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 2200 fl. in Zehenten und Gütterertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, zwei Kapläne zu verköstigen und jedem derselben 100 fl. jährlich auf die Hand zu geben, auch ein Kriegsschulden-Kapital von 810 fl. 30 kr. nebst den Zinsen in zehen Jahresterminen beimzu-

zahlen, erledigt worden. Zugleich muß sich der künftige Pfarrer die dereinstige Trennung des Filials Bischweier sammt allen dazu gehörigen Gütern und Einkünften, und die Errichtung einer eigenen Pfarrei daselbst gefallen lassen, wogegen er alsdann, nach diesem eingetretenen Falle, nur noch einen Kaplan zu halten haben, auch von der Fortbezahlung des jährlichen alsdann noch übrigen Betreffnisses des an die Gemeinde Bischweier schuldigen Kriegskosten-Kapitals, welches dermalen in 340 fl. 14 kr. besteht und unter obigen 810 fl. 30 kr. begriffen ist, befreit seyn wird. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810., Art. 2. und 3., bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises zu melden.

Durch die Beförderung des bisherigen Dekans und katholischen Stadtpfarrers Margeth zu Mosbach auf die Pfarrei Forst, Oberamts Bruchsal, ist die katholische Stadtpfarrei Mosbach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1200 fl, meistens in Geld und Naturalfixum, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich, gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3., bei der Regierung des Unter-Rheinkreises zu melden.

Die evangelische Pfarrei Wenkheim mit einem Competenzanschlag von 445 fl. 9 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei den beiden fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen und fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen Standesherrschaften binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Bezirksschul-Inspektors und Pfarrers Ill auf die Pfarrei Friedingen an der Aach ist die den Konkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Ueberlingen am Ried, Bezirksamts Radolphzell, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich, gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., insbesondere Art. 4., sowohl bei der Regierung des Seekreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Gestorben sind:

am 24sten Dezember v. J. der Postamts-Offizial Scherer zu Heidelberg,

am 12ten Januar d. J. der Amtsrevisor Weckerle zu Stockach,

am 16ten " " " der Obergerichtsadvokat Ludwig Lindauer in Heidelberg,

und

am 18ten " " " der Hofgerichtskanzlist Bauer in Mannheim.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25ten Februar 1836.

Vollzugs-Verordnung,

die Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen betreffend.

Auf den Antrag der Forstpolizei-Direktion wird hiermit zum Vollzug der §§. 73 — 85 des Forstgesetzes verordnet, wie folgt:

§. 1.

Für jede Gemeinde wird durch den nach §. 31 des Forstgesetzes zu bewirkenden summarischen Anschlag des nachhaltigen Ertrags ihrer Waldungen der diesem Ertrag entsprechende jährliche Holzabgabesatz, welcher bei Niederwaldungen in einer bestimmten jährlichen Schlagfläche besteht, ermittelt, und von den Forstbehörden dem Gemeinderath bekannt gemacht.

Wurden Waldausstockungen vorgenommen, einzelne Waldungen veräussert oder neue erworben, oder wurde der nachhaltige Ertrag der Waldungen durch außerordentliche Holzhiebe oder Naturereignisse gemindert, so wird der jährliche Abgabesatz, sofern nicht ohnehin die periodische Revision desselben eintritt, im besondern Wege neu bestimmt und dem Gemeinderath mitgetheilt.

§. 2.

Die Gemeinde-Behörden (Gemeinderath und Ausschuß) können je nach den Bedürfnissen der Gemeinde in einzelnen Jahren, sofern es sich nicht um forstwirthschaftlich wegzuschaffendes Holz handelt, wohl ein geringeres Quantum fällen lassen, als der Abgabesatz gestatten würde, aber kein größeres; es sey denn, daß in einem einzelnen Jahre ein besonderes Bedürfniß vorhanden sey und der dazu nöthige Vorhieb durch eine Beschränkung im nächstfolgenden oder doch in den zwei nächstfolgenden Jahren wieder eingebracht werden könne, und daß, wo deßfalls eine Beschränkung des Bürgergabholzes nöthig würde, zwei Drittel der Bürger und anderer Genußberechtigten dazu einwilli-

gen. — Ist hiernach ein Vorhieb geschehen, so kann ein solcher nicht wieder aufs Neue statt finden, ehe der einmalige Vorhieb wieder eingebracht ist.

Im Uebrigen wird in Hochwaldungen der nach §. 1. bestimmte Abgabesatz für jedes Jahr nach dem Ergebnisse des Hiebs vom vorigen Jahr berichtigt. Es wird nemlich, wenn in einem Jahre nach der Wirthschaftsnachweisung (§. 21.) weniger Holz gefällt wurde, als wozu die Gemeinde nach dem Abgabesatz befugt gewesen wäre, der Mehrbetrag des letztern dem Abgabesatz des nächstfolgenden Jahrs beigeschlagen, und ebenso bei einer Ueberschreitung des Abgabesatzes vom vorigen Jahre der Betrag dieser Ueberschreitung als ein Vorhieb vom neuen Abgabesatz in Abzug gebracht.

Bei Niederwaldungen findet eine solche Berichtigung, ohne Rücksicht auf das Quantum des gefällten Holzes, nur in so fern statt, als im vorhergegangenen Jahre eine größere oder geringere als die festgesetzte Schlagfläche zum Hieb gekommen ist.

§. 3.

Jedes Jahr im Monat April stellt der Gemeinderath unter Mitwirkung des Ausschusses und nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten die Holzbedarfsliste unter Berücksichtigung des Abgabesatzes nach dem unter Nr. 1. angeschlossenen Muster auf, und theilt sie doppelt ausgefertigt dem Bezirksförster mit.

Dieselbe enthält das Holz, welches im nächsten (vom 1sten Juni bis wieder 1sten Juni laufenden) Wirthschaftsjahr gefällt werden soll, in folgender Ordnung:

a) das erforderliche Holz zur Befriedigung der auf dem Wald lastenden Beholzungs-Rechte;
b) das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz;
c) das geordnete Gabholz der Bürger;
d) das gemeinheitliche Bedürfniß an Holz jeder Art;
e) das zum Verkauf bestimmte Holz einschließlich der Gerberinden.

§. 4.

Die unentgeldliche Abgabe von Bau- und Nutzholz nach dem besondern Bedürfnisse einzelner Bürger findet nicht statt; wohl aber kann die Gemeinde beschließen, aus der zum Verkauf bestimmten Holzmasse den Bürgern das Bauholz zu ihrem eigenen Bedarf außer der Steigerung um eine mäßige Taxe, die jedoch wenigstens die Hälfte des im Tarife (Forstgesetz §. 158) angenommenen Werths betragen soll, zu verabreichen.

§. 5.

Das Bürgergabholz ist nach §. 90 der Gemeindeordnung und nach der Vollzugs-Verordnung vom 22sten Januar 1833 (Reg.Bl. Nr. VI.) vorzugsweise für das eigene Feuerungsbedürfniß der Bürger bestimmt; es ist also in Brennholz zu verabreichen und kann nur unter den Voraussetzungen des §. 81. des Forstgesetzes, nemlich in

„Orten, welchen der Bezug von Rebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich „ist, und da, wo der steilen Lage wegen das Holz nicht ohne große Schwierig-„keit abzufahren, sondern nur in ganzen Stämmen aus dem Walde zu ver-„bringen ist“,

in ganzen Stämmen oder Klötzen zur freien Verwendung vertheilt werden.

§. 6.

Wenn zu Bau- und Nutzholz geeignete Holzsorten, um das erforderliche Gabholz herauszubringen, zu Brennholz aufgehauen werden müßten, diese Holzsorten aber als Bau- und Nutzhölzer zu höhern Preisen denn als Brennholz abgesetzt werden könnten, und in der Umgegend Gelegenheit zum Ankauf von Brennholz oder Brennholz-Surrogaten vorhanden ist, — so werden auf Rechnung der Gemeindekasse die gedachten Holzsorten zu Bau- und Nutzholz verwerthet, und das noch erforderliche Gabholz oder dessen Surrogat zur Vertheilung angekauft.

Eine gleiche Anschaffung und Vertheilung von Gabholz geschieht aus dem Erlöse von Gehölz und Gesträuch, welches nach dem §. 94. des Forstgesetzes zum Flußbau verwendet wurde, sofern durch diese Verwendung zum Flußbau das Gabholz der Bürger beschränkt wurde.

§. 7.

Nach dem Empfange der Holzbedarfsliste sucht der Bezirksförster nach Maaßgabe des gemäß dem §. 2. berichtigten Abgabesatzes, und nach den örtlichen und wirthschaftlichen Waldverhältnissen, unter Benehmen mit dem Gemeinderath die Schläge für das nächste Wirthschaftsjahr, mit thunlichster Berücksichtigung der nach der Holzbedarfsliste verlangten Bau-, Nutz- und Brennholz-Sorten, aus, und entwirft darnach den Wirthschafts-Plan nach dem Muster Nr. 2.

Er theilt denselben sofort dem Gemeinderath zur Mitunterschrift und Beifügung seiner Erinnerungen mit, und legt ihn hierauf, unter Anschluß der Holzbedarfs-Liste, mit erläuterndem Berichte längstens bis zum 1sten Juli dem Forstamte vor.

§. 8.

Vom Forstamte wird die Holzbedarfsliste mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 2. nach dem Abgabesatz nöthigenfalls ermäßigt, und nach §. 4., 5 und 6 hinsichtlich des Gabholzes etwa sonst berichtigt, sofort der Hiebsplan mit der berichtigten Bedarfsliste, sowie mit den Vorschriften der Forstpolizei-Gesetze und mit den Grundsätzen der Waldwirthschaft in Einklang gebracht.

Sind die Holzbedarfs-Liste und der Wirthschafts-Plan, von dem sich das Forstamt eine Abschrift zu seinen Akten nehmen läßt, mit oder ohne Abänderung genehmigt, so werden dieselben sammt etwaigen Beilagen spätestens bis Ende August dem Förster zum Vollzug zurückgeschickt, welcher dem Gemeinderath ein Exemplar der Bedarfsliste und eine Abschrift des Wirthschafts-Planes zur Nachricht zustellt.

§. 9.

Der Bezirks-Förster besorgt nunmehr nach §. 75 des Forstgesetzes unverzüglich und spätestens bis Ende Oktobers die Holzauszeichnung. In Niederwaldungen läßt er zugleich die zum Hieb bestimmten Flächen abmessen, wenn nicht eine feste Abtheilung in jährliche Schlagflächen besteht. Bei der Auszeichnung hat er sich, was sowohl die Walddistrikte als die Hiebsart, als auch die ganze Holzmasse und die einzelnen Sorten betrifft, an die Bestimmungen des Wirthschafts-Plans zu halten.

§. 10.

Holz-Abgaben, welche in dem Wirthschafts-Plan nicht aufgeführt sind, dürfen nur in folgenden Ausnahmsfällen statt finden:

a) nach §. 74 des Forstgesetzes bei Noth und dringenden Bedarfsfällen. Von diesen hat der Bezirks-Förster dem Forstamte Anzeige zu erstatten und die besondere Abgabs-Legitimation einzuholen, und nur, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, die Abgabe unverweilt zu bewirken, und gleichzeitig die Anzeige zu machen.

Ebenso,

b) wenn die Wasserbau-Behörden nach §. 94. des Forstgesetzes Gehölz und Gesträuch zur unverzüglichen Verwendung zum Flußbau in Anspruch nehmen, und dies nicht mehr in den Wirthschafts-Plan aufgenommen werden konnte;

c) bei Windfällen, Schneebrüchen und andern durch Naturereignisse herbeigeführten Waldbeschädigungen, ferner bei Holzfällungen wegen Insektenschaden und bei einzelnen dürre gewordenen Stämmen. In solchen Fällen hat der Bezirks-Förster

mit dem Hieb in den Jahresschlägen wo möglich verhältnißmäßig zurückzubleiben, wenn derselbe noch nicht vollendet seyn sollte.

Im Uebrigen ist in allen, unter a — c angeführten Fällen, wenn durch diese außergewöhnlichen Holzfällungen der Abgabesatz überschritten wurde, dieser Vorgriff in dem nächsten Wirthschaftsjahr oder nach Umständen in den zwei nächstfolgenden Jahren wieder einzubringen.

§. 11.

Die Fällung und Aufarbeitung des Holzes findet in allen Fällen erst statt, wenn dasselbe vom Bezirks-Förster vorerst ausgezeichnet ist.

Sie geschieht in der Regel von hiezu aufgestellten Holzhauern um den Lohn, es sey denn, daß die Gemeinde

a) nach den §§. 21. und 22. des Gesetzes vom 28sten August 1835 (Regierungs-Blatt Seite 265) für diese Arbeiten entgeldliche oder unentgeldliche Leistungen von Gemeinde-Diensten der Bürger angeordnet habe, oder daß sie

b) nach §. 79. des Forstgesetzes beschließe, die Gabhölzer vor ihrer Vertheilung durch die Bezugsberechtigten selbst in Gemeinschaft aufmachen zu lassen, in welch letzterem Falle jedoch bei dem jüngern Durchforstungsholz, welches noch nicht angeschlagen, sondern nur durch Anplatten oder Anreissen bezeichnet werden kann, die Fällung jedenfalls durch aufgestellte Holzhauer oder durch einzelne Bürger im Gemeinde-Dienste vorzunehmen und der Gesammtheit der Bezugsberechtigten nur das Aufmachen oder Aufarbeiten der bereits gefällten Stangen zu überlassen ist.

c) Die Gabholz-Berechtigten, welchen nach §. 15. im Falle des §. 82. des Forst-Gesetzes Gabholz auf dem Stocke zugetheilt ist, so wie jene, welche ein Beholzungsrecht in einem Gemeinde-Wald besitzen und das Holz auf eigene Kosten fällen zu lassen haben, oder welche Holz auf dem Stock gekauft haben, können dasselbe, wenn nichts anderes verabredet oder bestimmt ist, selbst fällen und aufarbeiten, oder durch Andere fällen und aufarbeiten lassen.

§. 12.

Sowohl die Holzhauer, als alle sonstigen Personen, welche zur Fällung und Aufarbeitung des Holzes verwendet werden, müssen durch eine besondere von jedem Forstamt für seinen Amtsbezirk entworfene Instruktion, welche die in dem Forstgesetz vorge-

schriebene Schonungsmaßregeln und sonstige hieher bezügliche allgemeine Polizeivorschriften enthält, gehörig belehrt werden.

Wird das Holz von der Bürgerschaft selbst aufgemacht, so ist jene Instruktion vorher jedesmal in der Gemeinde-Versammlung zu verlesen und vom Gemeinderath darüber, daß und wann dieß geschehen, dem Bezirks-Förster schriftlich Nachricht zu geben.

§. 13.

Das zur Vertheilung bestimmte Gabholz ist in der Regel vor der Vertheilung im Walde aufzuklaftern.

Ausnahmsweise findet

a) in den Fällen des §. 81. des Forstgesetzes eine Vertheilung und Verloosung desselben in gefällten und ausgeästeten Stämmen und Klötzen,

b) oder unter den Voraussetzungen des §. 82. des Forstgesetzes eine Vertheilung und Verloosung auf dem Stocke selbst statt.

§. 14.

Zu a) Wenn in den Fällen des §. 81. des Forstgesetzes, — entweder weil den Bürgern der Bezug von Rebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich ist, oder weil der steilen Lage wegen das Holz nur in ganzen Stämmen aus dem Wald verbracht werden kann, — das Gabholz in Stämmen oder Klötzen vermessen, in Loose abgefordert und mit dem aufgemachten Abholz unter die Bürger vertheilt werden soll, so ist dies auf der Holzbedarfs-Liste vom Gemeinderath zu bemerken, und der Bezirks-Förster hat dabei in dem nach §. 7. an das Forstamt zu erstattenden Berichte sich über das angegebene Verhältniß zu erklären, damit das Forstamt ermessen kann, ob der Fall des §. 81. des Forstgesetzes wirklich vorhanden oder auf der Aufarbeitung des Holzes vor der Vertheilung zu bestehen sey.

§. 15.

Zu b) Soll nach einem von der Gemeinde mit wenigstens zwei Dritteln aller Stimmen gefaßten Beschlusse das Gabholz nicht nur in gefällten und ausgeästeten Stämmen oder Klötzen, sondern nach §. 82. des Forstgesetzes auf dem Stocke selbst vertheilt und verloost werden, so ist dieß ebenfalls auf der Bedarfsliste vom Gemeinderath zu bemerken, und das Protokoll über den desfallsigen Gemeinde-Beschluß, nebst der im §. 82. b. des Forstgesetzes bezeichneten Bürgschafts-Urkunde für allen dabei aus unerlaubten Holzfällungen entstehenden Schaden, der Bedarfsliste beizulegen, sofort vom

Bezirks-Förster Alles, wie im Fall des vorhergehenden §. 14., dem Forstamte zur Verfügung berichtlich vorzulegen.

Das vom Bezirks-Förster ausgezeichnete Gabholz wird vom Gemeinderath auf dem Stock in gleiche Theile getheilt und verloost, sofort von allen Bezugsberechtigten gleichzeitig und unter Aufsicht gefällt und heimgeführt, letzteres jedoch in Hochwaldungen mit Vorbehalt der nach §. 16. erforderlichen vorgängigen Aufnahme des gefällten Holzes.

§. 16.

Alles in Gemeindewaldungen gehauene Holz muß sogleich nach Beendigung des Hiebs von dem Bezirks-Förster im Beiseyn eines Bevollmächtigten des Gemeinderaths und mit Zuzug des Waldhüters aufgenommen, abgezählt und verzeichnet werden.

Bei dem Bau- und Nutzholz, so wie überhaupt bei Stämmen und Klötzen, wenn solche in den Fällen des §. 81. des Forstgesetzes als Gabholz vertheilt wurden oder sich in Hochwaldungen nach §. 82. bei einer Gabholzvertheilung auf dem Stocke ergeben haben, geschieht zugleich die Vermessung zum Behufe der kubischen Berechnung.

Die blose Materialabschätzung genügt nur, wenn nach §. 82. des Forstgesetzes eine Gabholzvertheilung auf dem Stocke in Niederwaldungen geschieht, oder nach §. 77. Holz auf dem Stocke verkauft wird, und nur in diesen beiden Fällen unterbleibt alsdann die sonst nach dem Hiebe statt findende Aufnahme mittelst Vermessung, Abzählung und Verzeichnung.

§. 17.

Die Stämme und Klötze erhalten bei der nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen statt findenden Aufnahme fortlaufende Nummern, und werden zugleich mit dem Waldhammer bezeichnet. — Das Klafterholz wird gleichfalls numerirt und mit dem gesetzlichen Maaß verglichen, und ebenso findet bei dem Reisholz eine Numerirung nach Loosen, welche aus einer gewissen Anzahl von Büscheln bestehen, statt. — Die Gerberinden welche entweder in das Klaftermaaß gesetzt, oder in Büscheln aufgebunden werden, sind in gleicher Art aufzunehmen und zu numeriren.

Die Aufnahmslisten werden nach anliegendem Muster Nr. 3. gefertigt, von den bei der Aufnahme anwesend Gewesenen unterzeichnet und durch Uebergabe derselben an den Gemeinderath diesem das aufgenommene und vermessene Holz zur weitern Verfügung überwiesen.

Den zum Verkauf bestimmten Hölzern und Rinden hat der Bezirks-Förster jedesmal den Geldanschlag nach örtlichen Preisen beizufügen.

§. 18.

In dem oben im §. 15. gedachten Falle, da das Gabholz nach §. 82. des Forst-Gesetzes auf dem Stocke vertheilt wird, wo also die Gesammtheit der Bezugs-Berechtigten oder ein zahlungsfähiger Theil derselben zum Ersatze des Werths und Schadens von allem gefällten, nicht angewiesenen Holze sich verbindlich gemacht haben muß, hat der Bezirks-Förster mit einem Bevollmächtigten des Gemeinderaths und mit dem Waldhüter

1) in den Niederwaldungen sowohl die Zahl der zum Stehenbleiben bezeichneten Standbäume und Laßreiser, als auch die Stärke derselben nach den drei im §. 161. I. des Forst-Gesetzes angenommenen Klassen auszuzählen und urkundlich zu verzeichnen, nach dem Hieb aber eine Nachzählung derselben vorzunehmen, über die unerlaubte Fällung der fehlenden Stämme und Stangen ein Protokoll aufzunehmen und den Frevel unter dessen Anschluß in das Register einzutragen;
2) in Hochwaldungen aber jedenfalls nach dem Hiebe den Schlag zu durchgehen, die sich etwa vorfindenden ungezeichneten Stöcke nach ihrer Stärke und Stellung (§. 161. II. des Forst-Gesetzes) einzeln aufzunehmen, und diesen Frevel unter Anschluß des darüber besonders aufzunehmenden Protokolls in das Register einzuschreiben.

§. 19.

Ist das gehauene Holz nach Maasgabe der §§. 16. und 17. aufgenommen und dem Gemeinderath zur Verfügung überwiesen, so wird es von diesem nach Maasgabe der nach §. 8. etwa berichtigten Holzbedarfsliste an die Bezugsberechtigten, und zwar das Gabholz nach vorgängiger Verloosung, verabfolgt, das zum Verkauf bestimmte aber, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 118. der Gemeinde-Ordnung und mit fernerem Vorbehalt des nach der oben im §. 4. enthaltenen Bestimmung um eine Taxe an Bürger abzugebenden Bauholzes, öffentlich versteigert, wobei nach §. 78. des Forst-Gesetzes die forstpolizeilichen Erinnerungen des Bezirksförsters gegen die ihm mitzutheilenden Versteigerungs-Bedingungen zu beachten und die von ihm mitgetheilten Anschläge zu Grund zu legen, nach der Versteigerung ihm aber die Protokolle zur Anerkennung des zum Verkauf bewilligten Holzquantums und Beisetzung seiner Beurkundung zu übersenden sind.

§. 20.

Auch diejenigen, welche als Berechtigungs-Inhaber vermöge des Titels ihrer Berechtigung das Holz selbst heimführen zu lassen haben, gestattet der Gemeinderath erst nach erfolgter Aufnahme und Ueberweisung (§. 16. und 17.) die Abfuhr des Holzes.

Im Uebrigen ist darauf zu wachen, daß alles Holz, einschließlich desjenigen, was zum gemeinheitlichen Bedarfe selbst verwendet werden soll, innerhalb der nach §. 28. des Forst-Gesetzes vorgeschriebenen Frist aus dem Walde gebracht wird.

§. 21.

Alle Holzabgaben aus Gemeindewaldungen hat der Bezirks-Förster in ein Tagbuch nach dem Muster Nr. 4. so zu verzeichnen, daß die Abgaben aus einem und demselben Gemeindswald beisammenstehen, weßhalb bei Anlegung des Buchs auf den hiezu erforderlichen Raum Rücksicht zu nehmen, oder für jede Gemeinde ein besonderes Tagebuch anzulegen ist.

Dieses Tagebuch, in welchem auch die Steigerungserlöse vorzumerken sind, wird mit dem letzten Mai jedes Jahrs abgeschlossen und auf den Grund desselben nach dem Muster Nr. 5. die Wirthschafts-Nachweisung gefertigt.

§. 22.

Die in dem Tagebuch Nr. 4. und in der Wirthschafts-Nachweisung Nr. 5., so wie in dem Wirthschafts-Plane Nr. 2. vorkommende Colonne „Masseklafter“ hat der Bezirksförster mittelst Reduktion der verschiedenen Holzsorten auf das Normalklafter auszufüllen.

Bei der Reduktion sind von glättem Bau- und Nutzholz 100, von rauherem Bau- und Nutzholz, so wie von den nach §. 81. des Forstgesetzes zu gemischtem Nutz- und Brennholz abzugebenden Stämmen und Klötzen 90 Kubikfuß feste Holzmasse, und von dem Reißholz 100 normalmäßige Reißbüschel einem Klafter Holz gleichzusetzen.

Die Stangen und Gerberinden werden nach Klaftern geschätzt.

§. 23.

Eine Abschrift der im §. 21. erwähnten Wirthschaftsnachweisung theilt der Bezirks-Förster unverweilt dem Gemeinderath mit der Berechnung mit, wie nach Vergleichung der wirklich abgegebenen Holzmasse mit dem Abgabesatz des verflossenen Wirthschafts-Jahrs der Abgabesatz des beginnenden Wirthschaftsjahrs nach der oben im §. 2. enthaltenen Bestimmung zu berichtigen und festzusetzen sey.

Auch wird alsdann die Wirthschaftsnachweisung nebst dieser Berechnung des Bezirksförsters mit dem neuen Wirthschaftsplane und der Bedarfsliste dem Forstamte vorgelegt, damit dieses dieselbe bei Genehmigung des neuen Wirthschaftsplans (§. 8.) prüfe, dabei jene Berechnung etwa berichtige, und zugleich, wenn bei den Holzanweisungen vom vorjährigen

Wirthschafts-Plan auffallend abgewichen wurde, den Bezirksförster deßhalb zur Verantwortung ziehe, im Uebrigen aber die Nachweisung bei den forstamtlichen Akten behalte.

§. 24.

Beschließt die Gemeinde eine Waldausstockung oder einen ausserordentlichen Holzhieb, der nicht blos als ein durch Beschränkungen im nächstfolgenden oder doch in den zwei nächstfolgenden Jahren wieder einzubringender Vorhieb im Sinne des §. 2. erscheint, so sind dem deßfallsigen Gemeindebeschlusse die Gründe, aus welchen die Ausstockung oder der außerordentliche Holzhieb für die Gemeinde nöthig seyn soll, beizufügen.

Der so motivirte Gemeindebeschluß wird alsdann dem Bezirksamt zur Erwirkung der Staatsgenehmigung vorgelegt und von diesem mit seiner Ansicht über die Zulässigkeit und Räthlichkeit des Hiebs in Beziehung auf die Bedürfnisse und den Haushalt der Gemeinde dem Forstamt mitgetheilt, worauf das Letztere nach Vernehmung des Bezirksförsters die Sache der Forstpolizei-Direktion zum Erkenntnisse gutächtlich vorlegt.

Die Forstpolizei-Direktion wird das Gesuch, wenn es aus forstpolizeilichen Gründen unstatthaft ist, nach §. 84. des Forstgesetzes sofort zurückweisen, andernfalls aber die Sache der Kreisregierung unter dem Anfügen mittheilen, daß dem Gesuche in forstpolizeilicher Hinsicht nichts im Wege stehe, worauf die Kreisregierung, je nachdem das Gesuch nach den Bedürfnissen und nach dem Haushalte der Gemeinde überhaupt dem Interesse der letztern entspricht, nach §. 151. der Gemeindeordnung und §. 3. k. der Verordnung vom 17ten Juli 1833. Regierungsblatt Nr. XXXII. die Staatsgenehmigung ertheilt oder versagt, und davon die Forstpolizei-Direktion in Kenntniß setzt.

§. 25.

Ist eine Waldausstockung oder ein außerordentlicher Holzhieb genehmigt, so ist der dießfallsige Hieb in den Wirthschaftsplan des Jahrs, in welchem der Hieb statt finden soll, aufzunehmen.

§. 26.

Die Nebennutzungen, welche die Gemeindebürger für sich gewinnen wollen, oder welche für die Gemeindekasse verwerthet werden sollen, sind vom Gemeinderath zugleich mit der Uebergabe der Holzbedarfsliste (§. 3.) in einer besondern Eingabe namhaft zu

machen. Namentlich gehören hierher: das Waiden, Grasen, Streurechen, Harzen, die Mastnutzung, Gewinnung von Steinen ꝛc.

So weit der Bezirksförster die verlangten Nebennutzungen nach den Bestimmungen des Forstgesetzes §. 32 — 56. für zuläßig hält, gestattet er sie einstweilen, weist dazu die Waldbistrikte an, verhängt die Schläge, bezeichnet die mit der Harzbenutzung zu verschonenden Stämme u. s. w. und macht hievon dem Forstamt in dem Berichte, womit er nach §. 7. den Wirthschaftsplan vorlegt, zu allenfallsiger abändernder Anordnung die umständliche Anzeige.

Wenn im Laufe des Jahrs noch eine unvorhergesehene Nebennutzung, z. B. eine Mastnutzung, sich darbietet, so ist hiezu die besondere Anweisung nachzusuchen, und der Bezirksförster berichtet darüber an das Forstamt, indem er die zuläßig erachtete Anweisung vorläufig vornimmt, oder damit, wenn die Sache keine Eile hat, bis zum Einlangen der Entschließung des Forstamts zuwartet.

§. 27.

Bei Nebennutzungen, welche für die Gemeindekasse verwerthet werden sollen, finden die oben im §. 19. enthaltenen Vorschriften für Holzveräußerungen ebenfalls Anwendung.

§. 28.

Die stattgehabten Nebennutzungen hat der Bezirksförster gleich den Holzabgaben in das Tagebuch (Anlage Nr. 4.), und zwar bei verwertheten Nutzungen mit Beifügung des Erlöses, einzutragen, und auch in die Wirthschaftsnachweisung (Anlage Nr. 5.) aufzunehmen.

Das Maas oder der Umfang der stattgehabten Nutzungen wird dabei nach Flächen, Wagen, Traglasten, nach der Zahl des Waidviehs u. s. w. summarisch überschlagen und bezeichnet.

§. 29.

Bei Gelegenheit der Entwerfung des Wirthschaftsplans an Ort und Stelle wird der Bezirksförster den Gemeinderath über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser oder jener Kulturarbeit verständigen und zugleich sich mit demselben über die Art der Ausführung und über die Anschaffung der Mittel besprechen.

Den hierauf nach Muster Nr. 6. entworfenen Culturplan theilt der Bezirksförster dem Gemeinderath zur Mitunterschrift oder zur Beifügung seiner etwaigen Anstände mit, und legt ihn dann vor dem 1sten Juli dem Forstamt mit Begleitungsbericht vor, wel-

ches den Plan prüft, Abschrift zu den Akten nehmen läßt, und spätestens bis zum 1ten September hierüber das Geeignete unter Rückgabe desselben verfügt, wovon der Bezirksförster den Gemeinderath benachrichtigt, indem er ihn zugleich auf die zeitige Anschaffung des nöthigen Materials an Saamen und Pflanzen, wenn letztere in dem Gemeindswald während der Pflanzung selbst nicht ausgehoben werden können, aufmerksam macht.

Ehe und bevor der Gemeinderath einen Lieferungsaccord auf Saamen abschließt, hat die Prüfung des Musters durch den Bezirksförster zu geschehen, welcher auch über die beste Aufbewahrungsart bis zu dem Gebrauch Belehrung ertheilt.

§. 30.

Der Bezirksförster wird zu gehöriger Zeit den Gemeinderath zur Stellung der zur Ausführung der Culturen nöthigen Arbeiter auffordern, dieselben an Ort und Stelle über die Arbeit belehren und durch Nachsicht wachen, damit sie zweckmäßig ausgeführt und die erforderliche probemäßige Saamenmenge verwendet wird.

Ein Mitglied des Gemeinderaths oder ein Anderer, der von dem Letztern dazu beauftragt wird, hat bei den Arbeiten stets die Aufsicht zu führen, damit die Anordnungen des Bezirksförsters gehörig befolgt werden.

In der nach Muster Nr. 7. gefertigten Kulturnachweisung hat der Bezirksförster dem Forstamt zugleich mit der Vorlage des Kulturplans für das nächste Wirthschaftsjahr den Vollzug der angeordneten Kulturarbeiten im verwichenen Jahr darzulegen.

§. 31.

Aus den einzelnen Wirthschafts- und Kulturnachweisungen hat das Forstamt eine allgemeine Uebersicht nach Muster Nr. 8. zusammenzustellen, jährlich im Monat September bei der Forstpolizei-Direktion vorzulegen, und berichtlich zu erläutern.

§. 32.

Von dem gehörigen Vollzug der genehmigten Wirthschafts- und Kulturvorschläge, so wie von der Zweckmäßigkeit der im begonnenen Wirthschaftsjahr beantragten Hiebe und Kulturen hat sich das Forstamt durch eine jährliche Bereisung sämmtlicher Gemeindswaldungen zu verläßigen, so wie bei dieser Gelegenheit von dem allgemeinen Zustand der Waldungen, ihrer Bewirthschaftung und von der Pflichterfüllung des Forstpersonals zu unterrichten.

Bei dieser Revisionsreise sind mündliche Belehrungen und schriftliche Weisungen sogleich zu ertheilen, über den Befund aber ist jedesmal ein fortlaufendes Protokoll zu

führen, und jährlich nach Beendigung der Reisen an die Forstpolizei-Direktion zur Einsichtsnahme einzusenden. Gelegenheitlich dieser Revisionsreisen wird das Forstamt die Tagebücher der Bezirksförster über Holz- und Nebennutzungsabgaben einsehen und sich von der vorschriftsmäßigen Buchführung überzeugen.

§. 33.

Bei besondern Veranlassungen und namentlich, wo eine Controlirung der Hiebsmassen nöthig scheint, hat das Forstamt auch außergewöhnliche Visitationen vorzunehmen und wo nöthig über den Erfund Anzeige bei der Forstpolizei-Direktion zu machen.

Der Forstamtsvorstand hat diese Visitations-, so wie die Revisionsreisen stets persönlich vorzunehmen.

§. 34.

Die zeitige Benachrichtigung des Gemeinderaths hat nicht nur in den Fällen des §. 83. des Forstgesetzes, nemlich bei allen Holzanweisungen, Aufnahmen, Vermessungen, bei Kulturen und andern, nicht in blosem Beaufsichtigen bestehenden Geschäften des Bezirksförsters, sondern auch bei den Revisionen der Forstämter zu geschehen.

Der Gemeinde ist überdies überlassen, ein eigenes Controlzeichen zu führen und dasselbe bei der Auszeichnung und Abzählung des Holzes der Waldaxt des Bezirksförsters beizuschlagen.

§. 35.

Wenn dem Bezirksförster oder Forstamt Uebertretungen dieser Verordnung und anderer forstpolizeilicher Vorschriften von Seiten der die Eigenthumsrechte der Gemeinden ausübenden Beamten zur Kenntniß kommen, so haben sie darüber besondere Protokolle aufzunehmen, und diese dem Frevelregister, in welches der Fall bezüglich auf den §. 177. des Forstgesetzes eingetragen wird, beizulegen, beziehungsweise beilegen zu lassen.

§. 36.

Alle Bestimmungen dieser Verordnung sind auch bei den Waldungen der Körperschaften mit den Modificationen, welche in der Natur der Sache liegen und mit dem im §. 85. des Forstgesetzes gegebenen Unterschied, was die Vertretung der Körperschaften betrifft, in Anwendung zu bringen.

Carlsruhe den 1sten Februar 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Muster 1.

Forstbezirk Buchberg.

Gemeindswald von Feldheim.

Holzbedarfsliste für das Wirthschaftsjahr $18\frac{36}{37}$.

Art der Verwendung.	Holzarten	Bau- und Nutzholz				Brennholz	
		Stämme	Klötze	Stangen	Rinden	Klafter	Reisbüschel
1) **Berechtigungsholz:** die grundherrliche Schäferei auf dem Büchelhof	Buchen	—	—	—	—	6	100
2) **Besoldungsholz:** Die Pfarrei	Buchen	—	—	—	—	12	—
der Schuldienst	Eichen	—	—	—	—	6	—
3) **Bürgergabholz:** 196 Gaben zu 2 Klafter und 50 Wellen	gemischt	—	—	—	—	392	9800
4) **Gemeinheitliches Bedürfniß:** zu einer Reparatur in der Kelter laut Ueberschlag	Eichen	—	2	—	—	—	—
	Tannen	4	—	—	—	—	—
für die Bronnenleitung Teichel .	Forlen	10	—	—	—	—	—
zu Feuerung des Gemeindehauses, der Wachtstube etc.	gemischt	—	—	—	—	8	300
5) **zum Verkauf**	Tannen	292	—	—	—	—	—
	Eichen	10	30	—	—	—	—
zusammen .		316	32	—	—	424	10200
Feldheim den 12. April 1836. Unterschrift des Gemeinderaths.							
Nach dem Abgabesatz und nach dem Wirthschaftsplan reducirt auf .		316	22	—	—	380	8500
Freudenfeld den 15. August 1836. Großherzogl. Forstamt.							

Muster 2.

Forstbezirk Buchberg.

Gemeindswald von Feldheim.

Wirthschaftsplan für das Jahr $18\frac{36}{37}$.

Ordnungszahl der Schläge	Distriktsbenennung und Hiebsart, nebst Angabe des Alters und der Schlagfläche bei Niederwaldungen.	Holzart	Muthmaßliches Holzergebniß							Nebennutzung	
			Bau- und Nutzholz.				Brennholz		das Ganze macht in Massenklaftern		
			Stämme	Klötze	Stangen	Rinden	Klafter	Reisbüschel		Maas	Art
1.	Am Hardberg: durch Nachhieb der noch vorhandenen Saamenbäume aus zehn- bis zwölfjährigem geschlossenem Unterwuchs . .	Weißtannen Forlen	296 10	— —	— —	— —	30	2000	138	—	—
2.	Im Salmengrund: durch Schlagstellung bei 30jährigem Niederwaldbetrieb auf 28½ Morgen mit abgängigem Oberholz.	Buchen und Erlen Eichen	— 10	— 22	— —	— —	350	6500	440	—	—
	In dem Steckach, vordern Hardberg und Wolfsbrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	150 Wasen	Streu
	In allen offenen Distrikten.	—	—	—	—	—	—	—	—	650 Morgen	Weide
	zusammen .	—	316	22	—	—	380	8500	578		

Bemerkungen: Die Gemeinde besitzt 212 Morgen Hochwald, 808 Morgen Niederwald, zusammen 1020 Morgen.

Der jährliche Abgabesatz besagt 610 Klafter, voriges Jahr sind 22 Klafter zu viel gehauen worden, folglich sind für $18\frac{36}{37}$ zu schlagen 578 Klafter.

Buchberg den 20. Juni 1836.

Bezirksförster

Gemeinderath.

Forstbezirk Buchberg.

Gemeindswald von Feldheim.

Holzaufnahmsliste.

Distrikt Hardberg. Wirthschaftsjahr 18 16/17.

Bau- und Nutzholz.

Sortiment und Holzart	Stück Nr.	Länge	mittlerer Durchmesser	Körperlicher Inhalt	Sortiment und Holzart	Stück Nr.	Länge	mittlerer Durchmesser	Körperlicher Inhalt	Sortiment und Holzart	Stück Nr.	Länge	mittlerer Durchmesser	Körperlicher Inhalt
		Schuh	Zoll	Kubikfuß			Schuh	Zoll	Kubikfuß			Schuh	Zoll	Kubikfuß
Bauholz	1	60	9	38, 0	Bauholz	21	38	7	14, 6	Klötzholz				
Tannen	2	45	7	17, 3	Tannen	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	Eichen	1	16	18	41, 0
	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.								ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
					Seite . .	43	Stämme		1002, 5					
					Uebertrag	20	"		630, 2					
Seite . .	20	Stämme		630, 2	zusammen	63	Stämme		1632, 7	zusammen	22	Klötze		1101, 2

Brennholz.

Sortiment	Stück oder Loos-Nr.	Klafterzahl: Buchen	Eichen		gemischt	Büschelzahl: Buchen	Nadelholz	gemischt
Scheiterholz	1	1						
	2		½					
	3				1			
	4	1						
	5	1						
	6				½			
	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.			
Seite		10½	4		8			

Sortiment	Stück oder Loos-Nr.	Klafterzahl: Buchen	Eichen	Tannen		Büschelzahl: Buchen	weiches Holz	gemischt
Stockholz	1		½					
	2			1				
	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.			
zusammen		—	20	6½	—			
Reisholz	1					25		
	2					50		
	3						25	
	4						100	
	ꝛc.					ꝛc.	ꝛc.	
					Seite.	475	225	

Erläuterung:

Am Schluß einer jeden der beiden Listen, welche in vorstehenden Mustern nur beispielweise vorgezeichnet sind, müssen die Sortimente summarisch zusammen gestellt werden.

Für das zum Verkauf bestimmte Holz müssen besondere Listen gefertigt werden, welche zwar im Allgemeinen die gewöhnliche Form erhalten, bei denen aber noch eine Spalte für den Geldanschlag beizufügen ist.

Muster 4.

Forstbezirk Buchberg.

Tagebuch

über die Holz- und Nebennutzungs-Abgaben aus sämmtlichen Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen

im Wirthschaftsjahr $18\frac{36}{37}$.

Monat und Tag der Aufnahme	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Distrikte	Holzart.	Ha[…] Bau- und Nutzholz Stämme	Klötze	Körperlicher Inhalt	Stang[…]
				Stück		Kubikfuß	Stück
	Feldheim.						
1836. August. 10.	"	In verschiedenen Distrikten	Saalweiden	—	—	—	69
Dezember. 12.	"	Hardberg	Weißtannen	298	—	82121	—
13.	"	"	dto	4	— }	7380	—
"	"	"	Forlen	10	— }		
1837. März. 4.	"	Salmengrund	Buchen	—	—	—	—
			Erlen	—	—	—	—
			Eichen	—	—	—	—
6.	"	Steckach	—	—	—	—	—
April. 2.	"	Salmengrund	Eichen	10	19	22092	—
"	"	"	dto	—	2	3101	—
"	"	Wolfsbrunnen	—	—	—	—	—
23.	"	In allen offenen Distrikten	—	—	—	—	—
			zusammen	322	21	114694	69

Erläuterung. Für jeden Gemeinds- oder Körperschaftswald wird in der Regel eine Seite des Tagbuchs [...] mehrere Gemeinden auf eine Seite eingetragen werden, sind jedoch durch einen Querstrich vo[...]

…ptnutzung							Nebennutzung		Steigerungs-Erlös		Abgabslegitimation.
…lz		Brennholz				das Ganze macht in Masseklaftern	Maaß	Art			
…ng	Rinden	Scheiterholz	Prügelholz	Stockholz	Reisbüschel						
…d	Klafter	Klafter			Stuck	Klafter			fl.	kr.	
…9	—	—	—	—	30	2⅓	—	—	11	20	Zu Baumstützen auf forstamtliche Anweisung vom 2. August 1836. Nr. 1306.
—	—	— mit Prügelholz	—	—	—	82	—	—	903	7	Nach dem genehmigten Hiebsplan.
	—	36	—	—	1820	61½	—	—	—	—	"
	— — —	341	—	—	7005	411	—	—	—	—	"
	—	—	—	—	—	—	75 Wagen	Streu	—	—	"
	—	—	—	—	—	22	—	—	461	12	"
	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	"
	—	—	—	—	—	—	75 Wagen	Streu	—	—	"
	—	—	—	—	—	—	650 Morgen	Weide	—	—	"
	—	377	—	—	8855	581⅓	150 Wagen 650 Morgen	Streu Weide	1375	30	

…estimmt, und nur in dem Fall, wo in einem und dem andern Wald wenige Abgaben vorkommen, können
… einander abzuscheiden.

Muster 5.

Forstbezirk Buchberg.

Gemeindswald von Feldheim.

Wirthschafts-Nachweisung für das Jahr 18$\frac{16}{17}$.

Ordnungszahl der Schläge	Distriktsbenennung und Hiebsart	Holzart	Wirkliches Holzergebniß: Bau- und Nutzholz: Stämme	Klötze	Stangen	Rinden	Brennholz: Klafter	Reisbüschel	das Ganze macht in Massenklaftern	Nebennutzung: Maas	Art
1.	Am Hardberg: durch Nachhieb .	Weißtannen Forlen	302 10	— —	— —	— —	36	1820	143½	—	—
2.	Im Salmengrund: durch Schlagstellung	Buchen und Erlen Eichen	— 10	— 21	— —	— —	341	7005	436	—	—
3.	Einzeln	Saalweiden	—	—	69	—	—	30	2¼	—	—
	In dem Steckach, vordern Hardberg u. am Wolfsbrunnen .	—	—	—	—	—	—	—	—	150 Wagen	Streu
	In allen offenen Distrikten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	650 Morgen	Waide
	zusammen .		322	21	69	—	377	8855	581¾		

Nach dem Wirthschaftsplan sollten gehauen werden 578

Es sind also zu viel gehauen worden 3¾

Verzeichnet Buchberg den 6. Juni 1837.

Bezirksförster.

Muster 6.

Forstbezirk Buchberg.

Gemeindswald von Feldheim.

Kulturplan für das Wirthschaftsjahr 18 36/37.

Ordnungszahl des Kulturorts	Distriktsbenennung und Kulturart	Saat und Pflanzung				Grabenziehung		Kosten-Ueberschlag		Bemerkungen.
		Fläche	Holzart	Bedarf an		zur Trockenlegung	zur Schonung			
				Samen	Pflanzen					
		Morgen		Pfund	Stück	Ruthen		fl.	kr.	
1.	Scheiterhau: Ausbesserung des im vorigen Jahr geräumten Schlags mit einigen verrasten Blößen durch Plattensaat . .	2½	Forlen	25	—	—	—	16	40	Die Handarbeiten bei der Bodenvorbereitung, Saat und Pflanzung werden von den Bürgern unentgeldlich verrichtet.
2.	Holderwiese. Anpflanzung einer zur Waldanlage bestimmten Wiese . . .	4	Fichten	—	12000	—	—	3	—	Aufsichtskosten. Die Pflanzen sind in den Schlägen vorräthig.
3.	Lettenfeld . . Fortsetzung der Abzugsgraben . . .	—	—	—	—	220	—	27	40	Im Accord zu fertigen.
	zusammen .	6½	—	25	12000	220	--	47	20	

Verzeichnet, Buchberg den 6. Juni 1836.

Bezirksförster Gemeinderath.

Muster 7.

Forstbezirk Buchberg.

Gemeindswald von Feldheim.

Kulturnachweisung für das Wirthschaftsjahr 18 36/37.

Ordnungszahl des Kulturorts.	Distriktsbenennung und Kulturart.	Saat und Pflanzung.				Grabenziehung		Bemerkungen.
		Fläche	Holzart	Verwendung von		zur Trockenlegung	zur Schonung	
				Samen	Pflanzen			
		Morgen		Pfund	Stück	Ruthen		
1.	**Scheiterhau:**							
	Schlagausbesserung	2½	Forlen	25	—	—	—	
2.	**Holderwiese:**							
	Anpflanzung . .	3	Fichten	—	9000	—	—	Wegen schlechter Witterung mußte die Pflanzung eingestellt werden.
3.	**Lettenfeld:**							
	Trockenlegung . .	—	—	—	—	—	—	die lange anhaltende Nässe im letzten Sommer verhinderte die Ausführung
	zusammen .	5½	—	25	9000	—	—	

Verzeichnet, Buchberg den 12. Juni 1837.

Bezirksförster.

Muster 8.

Forstamt N.

Uebersicht

der Holzhiebe und Kulturen in den Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen im Wirthschaftsjahr 18$\frac{35}{36}$.

Namen		Ganze Waldfläche		Holzertrag			Kulturausführung			
							Fläche		Graben	
der Forstbezirke	der Gemeinden und Körperschaften			Geordneter Abgabesatz	Es sollten gehauen werden	Es sind gehauen worden	durch Saat	durch Pflanzung	für Trockenlegung	für Schonung
		Morgen	Rth.	Klafter			Morgen		Ruthen	

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27sten Februar 1836.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir verordnen auf den Vortrag Unseres Justizministeriums hierdurch provisorisch, wie folgt:

§. 1.

In allen gerichtlichen Strafsachen finden zwei Instanzen statt. Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Rekurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

§. 2.

Diejenigen Strafsachen, in welchen bisher das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung in erster Instanz an die Hofgerichte über.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 21. des Strafedikts, so wie der Erläuterungen zu demselben von 1812, insofern sie den Rekurs gegen hofgerichtliche Erkenntnisse an das Oberhofgericht auf die Behauptung gänzlicher Unschuld oder Straflosigkeit beschränken, und jene des §. 35. der Erläuterungen zum Strafedikt von 1812, wornach dieser Rekurs gegen Klagfreisprechung nicht statt findet, sind aufgehoben.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 20. und 21. des Strafedikts, welche für gewisse Fälle der Verwerfung des Rekurses Strafzusätze oder Strafschärfungen drohen, treten außer Kraft.

§. 5.

Die Bestimmung des Organisationsedikts von 1809 (Beilage F. §. 31. k.), welche dem Justizministerium die Befugniß ertheilt, die hofgerichtlichen Erkenntnisse in Strafsachen zu bestätigen oder zu mildern, ist aufgehoben.

Dagegen hat der Staatsanwalt allen Sitzungen des Hofgerichts, in welchen Strafsachen zur Aburtheilung kommen, beizuwohnen; er kann nebstdem verlangen, daß ihm sogleich nach erfolgter Aburtheilung sämmtliche Akten zugestellt werden.

§. 6.

Wenn der Staatsanwalt die Gesetzmäßigkeit eines in Strafsachen ergangenen hofgerichtlichen Erkenntnisses bezweifelt, so kann er hiergegen den Rekurs an das Oberhofgericht ergreifen. Dieser Rekurs ist binnen vier Wochen, vom Tage der Urtheilsfällung an gerechnet, bei dem Hofgerichte anzuzeigen und auszuführen.

§. 7.

Dem Beschuldigten wird die Rekursausführung des Staatsanwalts unverweilt eröffnet, und zur Abwendung eines nachtheiligeren Erkenntnisses weitere Vertheidigung gestattet, die er binnen vier Wochen, vom Tage jener Eröffnung an gerechnet, einzubringen hat.

§. 8.

Erkenntnisse, welche auf die Anzeige einer Verwaltungsbehörde über solche Vergehen erfolgen, die ihren Wirkungskreis berühren, sind derselben gleichbald mitzutheilen. Sie kann hiergegen den Rekurs ergreifen, und zwar entweder unmittelbar, wenn das Erkenntniß ein untergerichtliches, oder durch den Staatsanwalt, wenn es ein hofgerichtliches ist. Zu dem Ende müssen ihr auf Verlangen die Akten zugestellt werden. Die Frist zur Anzeige und Ausführung des Rekurses, welche ebenfalls in vier Wochen besteht, läuft vom Tage der Mittheilung des Erkenntnisses an.

§. 9.

Dem Beschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Rekurses, und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben.

§. 10.

Eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rekurses und zur weitern Vertheidigung (§. 7.), so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen, findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen statt.

§. 11.

Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß das Hofgericht gleich nach Einkunft der geschlossenen Untersuchungsakten entscheiden, ob die Verhaftung bis zur Aburtheilung fortzudauern habe oder nicht; im letzteren Falle tritt die Freilassung unverzüglich ein, im ersteren hingegen bleibt dieselbe, auch wenn der Beschuldigte nachmals losgesprochen

wird, so lange ausgesetzt, bis entweder von Seiten des Staatsanwalts auf den Rekurs verzichtet, oder die hierzu bestimmte Frist ohne Ergreifung des Rekurses umlaufen, oder endlich der ergriffene Rekurs durch oberhofgerichtliches Urtheil erledigt ist.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 18ten Februar 1836.

Leopold.

Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir verordnen hiemit auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und der Finanzen provisorisch wie folgt:

Art. 1.

Den Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämtern steht das Recht zu, über die mit Ordnungsstrafen bedrohten Uebertretungen von Vorschriften in Steuersachen selbst zu erkennen, wenn die Strafe des einzelnen Falls in einer festbestimmten Geldstrafe besteht, oder in einer arbiträren Geldstrafe, welche den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt.

Der Bestrafte kann den Rekurs an die höhere Finanzbehörde, die Steuerdirektion bezüglich die Zolldirektion ergreifen.

Art. 2.

Die Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämter dürfen auch Steuerdefraudationen jeder Art und Uebertretungen von Ein- und Ausfuhrverboten untersuchen und aburtheilen, insofern diese nur mit Geldstrafen oder Confiskation bedroht sind und der Denunciat sich dem Ausspruche der betreffenden Finanzbehörde, unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, unterwerfen zu wollen erklärt hat.

Dieser Erklärung des Denunciaten muß in jedem Falle von Seiten der Finanzbehörde die Belehrung vorausgegangen seyn, welche Strafe sie nach dem Gesetze für verwirkt erachte.

Art. 3.

Verlangt der einer Defraudation Angeschuldigte die Untersuchung und Aburtheilung in gerichtlichem Wege, so ist das Untergericht des Bezirks, in welchem der Denunciat angehalten worden ist, jedenfalls der untersuchende und, wenn die auf die angezeigte Defraudation gesetzte Strafe die untergerichtliche Strafgewalt nicht überschreitet, auch der erkennende Richter.

Uebersteigt die auf das Vergehen gesetzte Strafe die Befugniß des Unterrichters, so steht dem betreffenden Hofgerichte die Schöpfung des Erkenntnisses in erster Instanz zu

Art. 4.

Findet das Gericht bei einer ihm zur Anzeige gekommenen Steuerdefraudation oder Uebertretung eines Ein- oder Ausfuhr-Verbotes, daß eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, so spricht es, ohne Verweisung der Sache an die Finanzbehörde, diese Strafe selbst aus.

Art. 5.

In allen Straffällen finden zwei Instanzen statt.

Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Rekurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

Art. 6.

Spricht das gerichtliche Erkenntniß erster Instanz nur eine Geldstrafe oder Confiskation aus, so steht dem Bestraften, unter Verzichtleistung auf die weitere gerichtliche Verfolgung der Sache, der Rekurs auch an die höhere Finanzbehörde (d. h. gegen amtliche Erkenntnisse an die Steuer-, bezüglich Zoll-Direktion, und gegen hofgerichtliche Erkenntnisse an das Finanzministerium) zu, welche dann in zweiter und letzter Instanz zu erkennen hat.

Wenn jedoch in einem solchen Fall auch die Finanzbehörde gegen das Erkenntniß erster Instanz den Rekurs ergreift, dann kann nur das obere Gericht über das eine und das andere Rechtsmittel entscheiden.

Art. 7.

Dem Angeschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Rekurses und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben.

Art. 8.

Auch den Finanzbehörden steht ein Rekurs gegen gerichtliche, über Steuerdefraudationen oder Uebertretungen von Ein- und Ausfuhrverboten ergehende Erkenntnisse zu.

Es sind daher die amtlichen Erkenntnisse der betreffenden Obereinnehmerei, oder dem betreffenden Hauptsteuer- oder Zollamte, die hofgerichtlichen Erkenntnisse der Steuer-, beziehungsweise Zoll-Direktion gleichbald mitzutheilen.

Verlangen die ebengenannten Finanzbehörden die Akten, so sind auch diese ihnen zuzustellen.

Der Rekurs muß binnen vier Wochen vom Tage der geschehenen Mittheilung des Erkenntnisses an angezeigt und ausgeführt werden.

Art. 9.

Eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rekurses, so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen statt.

Art. 10.

Das Edikt vom 2ten Januar 1812. über die Instanzen in Zoll- und Accisdefraudations-Sachen und die darauf bezüglichen weitern Verordnungen treten außer Kraft.

Die Vorschriften des Zollstrafgesetzes über das Verfahren sind forthin zu beobachten, soweit sie mit gegenwärtigem provisorischen Gesetze vereinbar sind.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 18ten Februar 1836.

Leopold.

von Böckh. Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Die Erhebung der Stabsphysikate und der Stabschirurgate zu Amtsphysikaten und Amtschirurgaten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 14ten Januar d. J., Nr. 34., sämmtliche bisher noch bestandene Stabsphysikate zu Amtsphysikaten, und sämmtliche Stabschirurgate zu Amtschirurgaten zu erheben geruht.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 2ten Februar 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Gold.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihung

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofrath Dr Groos zu Heidelberg das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Obereinnehmer Bleymann zu Buchen auf sein Ansuchen auf die Obereinnehmerei Borberg zu versetzen, die Obereinnehmerei Buchen aber dem Obereinnehmer Wirth zu Borberg zu übertragen;

den bei dem Oberamt Heidelberg angestellt gewesenen Assessor Streicher in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamt Waldkirch zu versetzen, und

den Hofgerichts-Secretär von Reichlin-Meldegg in Freiburg zum Assessor bei dem Bezirksamte Müllheim zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht, bei den nachgenannten Bezirksstellen folgende Rechtspraktikanten als Assessoren anzustellen:

bei dem Bezirksamte Mosbach den Rechtspraktikanten Carl Gaß von Rastatt,

bei dem Bezirksamte Waldshut den Rechtspraktikanten Georg Metzger von Freiburg,

bei dem Bezirksamte Neckargemünd den Rechtspraktikanten Carl von Hunoldstein von Schleitheim,

bei dem Oberamt Bruchsal den Rechtspraktikanten Gideon Weitzel von Stockach,

bei dem Bezirksamte Säckingen den Rechtspraktikanten Johann Schey von Riedöschingen,

bei dem Bezirksamte Tauberbischofsheim den Rechtspraktikanten Anton Schneider von Siegelau,

bei dem Bezirksamte Lörrach den Rechtspraktikanten Friedrich Freiherrn von Wittenbach von Freiburg, und

bei dem Bezirksamte Etlingen den Rechtspraktikanten Anton Sieb von Baden.

Amtsassessor Marquier in Säckingen ist einstweilen in den Ruhestand versetzt worden.

In Folge der Umwandlung der Stabsphysikate in Amtsphysikate und der Stabschirurgate in Amtschirurgate haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht:

zu Amtsärzten zu ernennen: die Stabsphysici Dr. Tscheppe in Blumenfeld, Stoll in Stetten am kalten Markt, Hennehofer in Eberbach, und Flaig in Krautheim;

zu Amtswundärzten zu befördern: die Stabschirurgen Rehmann in Müllhausen, Amts Blumenfeld, Eisele in Bonndorf, Münzer in Möhringen, Dr. Molitor in Pfullendorf, Albert in Neustadt, Stegerer in Föhrenbach, Amts Neustadt, Fischer in Singen, Amts Radolphzell, Vogelbacher in Säckingen, Lugo in St. Peter, Landamts Freiburg, Ruf in Herischried, Amts Säckingen, Dietz in Waldkirch, Kreuzer in Elzach, Amts Waldkirch, Burger in Gengenbach, Winterhalter in Zell, Amts Gengenbach, Kraft in Haslach, Sutter in Seelbach, Amts Lahr, Lichtenauer in Tiefenbronn, Oberamts Pforzheim, Schmolk in Eberbach, Dibold in Schönau, Oberamts Heidelberg, Kaiser in Philippsburg, Fohmann in Krautheim.

Auch haben Höchstdieselben das erledigte Landchirurgat Neckarbischofsheim dem Wund- und Hebarzt Lotter in Zuzenhausen gnädigst verliehen, und

den seitherigen Kanzleigehilfen bei dem Hofgericht zu Mannheim, Leopold Bellosa, zum Expeditor bei dieser Stelle huldreichst ernannt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die neuerrichtete Postverwaltung in Baden dem Postamts-Offizialen Jakob Becker in Mannheim zu übertragen und demselben zugleich den Charakter als Postmeister zu ertheilen, an dessen Stelle aber den Postpraktikanten Otto Schmuck zum Offizialen bei dem Postamt Mannheim zu ernennen. Ferner ist es Höchstdenselben gefällig gewesen, den bei der Postwagen-Expedition in Carlsruhe angestellten Offizialen Ludwig Ratzel in gleicher Eigenschaft zum Postamt Rastatt zu versetzen und den Postpraktikanten Herrmann Zimmer als Offizialen bei der Postwagen-Expedition in Carlsruhe anzustellen.

Höchstdieselben haben die erledigte katholische Pfarrei Unzhurst, Amts Bühl, dem Pfarrer Alois Georg Blattmann zu Lauf im nemlichen Amtsbezirke, gnädigst zu verleihen geruhet.

Die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarr-Candidaten Leonhard Deetken von Mosbach auf das Diakonat Eberbach, und

die von Seiten der Grundherrschaft von Venningen erfolgte Präsentation des Pfarr-Candidaten Ludwig Georg August Rettig auf die evangelische Pfarrei Eichtersheim, Dekanats Sinsheim, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Die erledigte Seelsorgerstelle im katholischen Bürgerhosspital zu Mannheim ist dem Priester Wilhelm Winterer von Ettenheim, bisherigen Verweser dieser Stelle, übertragen worden.

Dem Rechtspraktikanten Georg Martin Hildebrand aus Mannheim, dermalen zu Geilachsheim, ist durch Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19ten Februar d. J. das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Sachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Pfarrers Wiedmer ist die katholische Pfarrei Murg, Amts Säckingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Gütterertrag, worauf aber noch eine zu vier Procent verzinsliche Bauschuld von 8000 fl. haftet, zu deren Verzinsung und allmäligen Tilgung der Pfründnießer zwanzig Jahre lang jährlich 588 fl. 39 kr. zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese den Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Durch das Ableben Pflegers Bronn zu Heidelberg ist die kirchliche Recepturpflege Schönau mit einem Gehalt von 1100 fl., in Geld und Naturalien nebst freier Wohnung und Gartengenuß bestehend, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der großherzoglich evangelischen Kirchen-Ministerial-Section binnen vier Wochen zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des Schaffners Heiliger in Lobenfeld ist die dortige Schaffnerei in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, welche mit einer fixen Besoldung von 900 fl. nebst freier Wohnung und Garten verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei der großherzoglich katholischen Kirchen-Ministerial-Section vorschriftsmäßig zu melden.

Durch Beförderung des Kaplans Fischer auf die Pfarrei Emmingen ab Egg ist die Pfarrcuratie Engelwies, Bezirksamts Stetten am kalten Markt, mit einem beiläufigen Einkommen von 400 fl. in Geld, Naturalien und Zehnten erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 1ten März 1836.

Verordnung.

Die provisorischen Gesetze über den Recurs in gerichtlichen Strafsachen und das Verfahren in Steuerstrafsachen betreffend.

In Folge höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 18ten l. M. wird im Einverständniß mit großherzoglichem Finanzministerium hierdurch verordnet:

1.

Die provisorischen Gesetze vom nämlichen Tage über die Rekurse in gerichtlichen Strafsachen und über das Verfahren in Steuerstrafsachen treten am 15ten des künftigen Monats März in verbindliche Kraft.

2.

Sie gelten auch für diejenigen Recurse, welche dann schon ergriffen, jedoch noch unerledigt sind, so wie für diejenigen, welche gegen frühere Erkenntnisse innerhalb der durch die seitherigen oder durch die provisorischen Gesetze bestimmten Fristen ergriffen werden.

3.

Jedoch haben die nach den seitherigen Gesetzen zuständigen Behörden die bei ihnen anhängigen Steuerstrafsachen noch zu erledigen, insofern vor dem 15ten des künftigen Monats entweder das Vergehen angezeigt, oder in der höheren Instanz die Rekursausführung übergeben ist.

Carlsruhe den 26ten Februar 1836.

Justizministerium.
Jolly.

Vdt. Baurittel.

Bekanntmachung.

Die Verlegung des Hofgerichts zu Meersburg nach Constanz, und die künftige Benennung der vier Hofgerichte betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 26ten November v. J. die Verlegung des Hofgerichts der Seeprovinz von Meersburg nach Constanz im Interesse der Justizverwaltung anzuordnen geruht. Diese höchste Anordnung wird, nach deßfalls getroffenen Einleitungen, in der zweiten Hälfte des künftigen Monats vollzogen werden, so zwar, daß das Hofgericht am neunzehnten desselben seine letzte Sitzung zu Meersburg, am fünften April dieses Jahrs aber seine erste Sitzung zu Constanz abzuhalten gedenkt.

Gelegenheitlich dessen haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog ferner bestimmt, daß das Hofgericht zu Constanz, statt Hofgericht der Seeprovinz, Hofgericht des Seekreises, — das Hofgericht zu Freiburg, statt Hofgericht am Oberrhein, Hofgericht des Oberrheinkreises, — das Rastatter Hofgericht, statt Hofgericht am Mittelrhein, Hofgericht des Mittelrheinkreises, — und das Hofgericht zu Mannheim, statt Hofgericht am Unterrheine, Hofgericht des Unterrheinkreises genannt werden soll.

Carlsruhe den 26ten Februar 1836.

Justizministerium.
Jolly.

Vdt. Baurittel.

Verordnung.

Die Aufhebung der Thorsperrgelder betreffend.

Bezüglich auf den Zollvereins-Vertrag vom 26ten Mai v. J., insbesondere den Art. 13. desselben, (Regierungsblatt Nr. XXV., Seite 153.) werden die Thorsperrgelder allenthalben, wo sie dermalen noch bestehen, vom 1ten Januar 1837 an für aufgehoben erklärt, und deren Erhebung von genanntem Termine an untersagt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 16ten Februar 1836.

Ministerium des Innern
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Verordnung.

Den Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren aus Neusilber (Packfong) betreffend.

Nachdem man sich durch wiederholte chemische Untersuchung des Neusilbers die Ueberzeugung verschafft hat, daß diese Metallcomposition keinen Arsenik enthalte, so wird der Handel mit demselben im Großherzogthum unter der Bedingung jedoch wieder gestattet, daß die daraus verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeschirre mit einem den Namen und Wohnort des Fabrikanten bezeichnenden Stempel versehen seyn müssen.

Zur Belehrung wird jedoch angefügt, daß derartiges Geschirr gehörig rein zu halten ist, und mit saueren und salzigen Speisen und Getränken nicht in dauernde Berührung gebracht werden darf, weil es im andern Fall der Gesundheit nachtheilig werden könnte.

Carlsruhe, den 13ten Januar 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachung.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Burger zu Offenburg und dem Bürgermeister Bürkle zu Schutterwald wegen der thätigen Mitwirkung derselben zu dem zwischen den beiden genannten Gemeinden kürzlich zu Stande gekommenen Vergleich über die seit Jahrhunderten im Streit befangen gewesenen Berechtigungen der Gemeinde Schutterwald in den Offenburger Stadtwaldungen die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Legations-Sekretär Freiherrn Rudolf von Berckheim Höchstihrem Bundestags-Gesandten, Geheimenrath von Friederich, beizugeben;

den Amtmann von Bömble in Freiburg zum Assessor bei dem dortigen Hofgerichte, den Hofgerichts-Sekretär Wedekind in Mannheim zum Assessor bei dem Hofgerichte in Rastatt, den Garnisons-Auditor Sommer in Carlsruhe und den Hofgerichts-Advokaten Lang in Rastatt zu Assessoren bei dem Hofgerichte in Mannheim zu ernennen.

Höchstdieselben haben den Stadtamtsrevisor Scharnberger zu Freiburg wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Die fürstlich Leiningensche Präsentation des zweiten Pädagogiums-Lehrers Oberle zur ersten Lehrerstelle am Pädagogium in Tauberbischofsheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Im Großherzoglichen Armee-Corps ist eine Unterchirurgen-Stelle vakant. Die Bewerber um dieselbe haben sich, mit den nöthigen Zeugnissen über ihren Lebenswandel und ihre Aufnahme als Wundärzte erster Classe versehen, innerhalb vier Wochen bei dem General-Stabs-Arzt Dr. Meier zu melden.

Die Stelle des zweiten Lehrers am Pädagogium zu Tauberbischofsheim, — welcher mit dem ersten Lehrer die Dienste eines Kaplans zu versehen und eine Besoldung von 490 fl. nebst freier Wohnung und drei Klafter Holz, zusammen im Anschlag von 600 fl. zu beziehen hat, — soll wieder durch einen Lehramts-Candidaten geistlichen Standes besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, welcher das Präsentations-Recht zusteht, mit den erforderlichen Zeugnissen nach Vorschrift zu melden.

Durch Ableben des Pfarrers Thomas Bechler ist die katholische Pfarrei Volkertshausen, Bezirksamts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Gütertrag erledigt worden. Auf der Pfarrpfründe lastet wegen Vereinigung des Urbars, Waldgränzberichtigung und Ausmarkung eine Schuld von 221 fl. 10. kr., zu deren Tilgung ein Provisorium von sechs Jahren bewilligt ist. Dazu kömmt noch ein weiteres, seiner Zeit zu bestimmendes Provisorium für beiläufig 650 fl., welche die Pfarrei als den achten Theil an den Kosten der Pfarrhaus-Reparation und des nothwendigen Kirchenbaues beizutragen haben wird. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der gräflich von Langensteinischen Curatel, welcher das Präsentationsrecht zusteht, vorschriftsmäßig zu melden.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7ten März 1836.

Bekanntmachung.

Die Rheinschiffahrts-Convention vom Jahre 1831. betreffend.

Die in dem nachfolgenden Protokoll der Centralrheinschiffahrts-Convention enthaltenen vier Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention vom Jahr 1831, welche von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog unterm 3ten Juli vorigen Jahrs ratificirt worden sind, werden hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 22sten Februar 1836.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Protokoll
der Central-Rheinschiffahrts-Commission.

November-Session 1834. Nr. XX.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn von Dusch, Präsident.
" Baiern " " von Rau.
" Frankreich " " Engelhardt.
" Hessen " " Verdier.
" Nassau " " von Rössler.
" Niederland " " Ruhr.
" Preußen " " von Schütz.

Mainz, den 1sten Dezember 1834.

§. 1.

In Anwendung der Bestimmungen der Conclusion in §. 2. des Protokolls Nr. XXX. der jüngsten Juli-Session sind die Bevollmächtigten, mit allgemeinem Einverständniß, zur Durchsicht und Zusammenstellung der in der gegenwärtigen und vorhergehenden Sessionen genommenen Beschlüsse der Central-Commission geschritten, welche in die Cathegorie derjenigen gehören, wovon in erwähntem Protokolle die Rede ist, um dieselben, in der Form von ergänzenden Artikeln, der Sanktion der respektiven Souveraine zu unterlegen, da auch die Beschlüsse der vorhergehenden Sessionen, wenn gleich fast überall bereits in Vollzug getreten, der nachträglichen Regularisation in dieser authentischen Form bedürfen, um bei den Zollgerichten legale Geltung zu haben, welche, da sie auf den Text der Rhein-Convention beeidigt sind, Beschlüsse, welche diesen Text abändern, nur in so ferne berücksichtigen können, als dieselben den nämlichen Grad von Authentizität und Publizität, wie jene Convention selbst, erhalten haben.

Die Bevollmächtigten sind ferner übereingekommen, für die gegenwärtige Arbeit, so wie für künftige derselben Art, die Form der gewöhnlichen Sitzungs-Protokolle und der durch den zeitlichen Präsidenten unterzeichneten authentischen Ausfertigung beizubehalten.

Folgt der Text der den Traktat vom 31sten März 1831. modifizirenden Beschlüsse:

Supplementär-Artikel I.

Modifizirter Beschluß des Protokolls Nr. 27. der Juli-Session von 1832., als Zusatz-Paragraph zu dem Art 61. des Traktats:

„Auf dem Ober-Rheine jedoch können die Schiffer fortfahren, wie bisher mit „Anhängen zu fahren."

„Die Central-Commission wird näher untersuchen, ob und wie ferne dieselbe „Toleranz auch auf anderen Rheinstrecken zulässig sey."

Supplementär-Artikel II.

Text des Beschlusses im Protokoll Nr. 6. der Juli-Session 1832., welcher einen Zusatz-Paragraph zu dem Art. 62. des Traktats bildet:

„Es soll eine Ausnahme von dem Verbot, mit Oberlast zu fahren, gestattet
„seyn, so oft ein Schiff ausschließlich geladen hat:

Stroh,
Heu,
Lohrinde,
Holzkohlen,
Bettfedern,
Rauchkarden,
Korkholz und Korkstopfen,
Töpferwaaren, Steingut,
Faschinen,
Korbweiden,
Körbe und andere Weidenarbeiten,
Binsen,
Leere Tonnen oder Fässer,
Flossengeräthe,
Leere Bouteillen und andere Hohl-Glas-Waaren,
Wolle,
Brandholz, Faßdauben, hölzerne Reife und Pfähle.

„Außer obigen Gegenständen sollen die Schiffe des Oberrheins, welche zwischen
„Mainz und Basel fahren, fortwährend befugt seyn, auf dem Verdeck zu laden:

1) Unverarbeiteten Hanf,
2) Seegras,
3) Gelbwurzel,
4) Unverpackten Krapp,
5) Süßholz,
6) Baum- und Reben-Setzlinge,
7) Möbel und Hausgeräth.

„So oft jedoch die Ladung in dieser Weise von der allgemeinen Regel abweicht,
„müssen der Eigenthümer der Waare, oder dessen Geschäftsführer, und der Ver-
„sicherer — wenn eine Versicherung statt findet — mit dem Schiffer einverstanden
„seyn. — Dieses Einverständniß wird stillschweigend gefolgert aus der Uebergabe
„der Waaren, sobald der Schiffer über die Art der Zusammensetzung seiner Ladung,
„nach Ortsgebrauch, seine Erklärung abgiebt.

„Im ganzen Laufe des Rheins können die in Ballen ohne Reife verpackte Baum-
„wolle, so wie die Weberkarden als Oberlast geladen werden.“

Supplementär-Artikel III.

Beschlüsse der Protokolle Nr. 33. und 38 der Juli-Session 1833. und der Protokolle Nr. 7. und 25. der Juli-Session 1834,

in Folge welcher die Ausnahmen A. B. D. des Tarifs C. der Convention die folgende Fassung erhalten:

„A. Ein Viertel von obigen Tarifsätzen wird entrichtet von:

Asche (unausgelaugte), Grütze von Gold- und Silberarbeit.
Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlsteine, steinerne Platten, Lithographie-Steine, Schleifsteine, Marmorplatten.
Bierhefe, Weinhefe, Drusen.
Bomben (eiserne), Granaten, Kugeln, Kanonen, wenn sie als altes Eisen zu betrachten sind.
Eichenrinde, Lohrinde.
Eisen (altes).
Eselsspiegel (weißer Glanzstein) von Mannheim kommend.
Galmeierz.
Gelbwurzel.
Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art.
Getreide aller Art.
Gußeisen in Gänsen, Masseln, Roheisen.
Hornstücke, Hornschuhe.
Knochen.
Lauge (concentrirte) Seifensieder- oder alkalische Lauge.
Mehl, Grieß und Grütze aller Art.
Malz.
Marienglas.
Pech und Mineralkitt.
Rothstein, Röthel.
Sämereien aller Art (semences et graines de toute espéce).
Salzpottasche.

Salz.
Schmergel, Amarilsteine.
Stahlkuchen, ohne weitere Fabrikation.
Theer und Mineraltheer.
Wau oder Waid.

„B. Ein Zwanzigstel des Tarifsatzes wird entrichtet von:

Alaun (Stein und Erde).
Artillerie-Requisite, Munition zum Militärgebrauch.
Brennholz von aller Art und Kohlen daraus, Wellen und Reisig.
Erz (roh); alle nicht besonders benannte (siehe ¼ Gebühr).
Gebrannte Steine aller Art, wohin auch Dachziegel.
Geriß, Steinkohlen.
Gyps.
Hornschabsel.
Kalk.
Leien oder Schiefersteine.
Leimleder (nasses).
Lohkäse, Lohkuchen.
Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen.
Muschelschalen (gemahlene).
Ochsenblut.
Reifstangen von Weiden.
Rohr für Tüncher.
Sägemehl.
Salzabgang.
Salzlauge.
Salzwasser.
Schweinborsten (Abgang von) zu Salmiak-Fabriken.
Seifenfluß.
Schwerspath (unverpackt).
Steinernes Geschirr.
Töpferwaaren (gemeine).

Torf, Torfkohlen.
Tuffsteine (gemahlen und ungemahlen).
Vitriolsteine.

D. Von folgenden Artikeln:

Bausteine (gebrochene), Sandsteine, von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine.
Besen.
Butter (frische).
Dünger aller Art, als ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken.
Stallmist, Gyps, Mergel ꝛc.
Eicheln zur Saat und zur Mast.
Eier.
Erde, gemeine, wie Sand, Lehm, Kieß ꝛc.
Erde, schwarze und gelbe, Walker, Töpfer- und Pfeifenerde, Sand von Frechem.
Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.
Faschinen zu Wasserbau, Weidensetzlinge.
Fische, lebende.
Floß- und Schiffsgeräthschaften.
Futterkräuter, Heu ꝛc.
Gartengewächse (frische), als: Blumen, Gemüße, Zwiebeln und genießbares Wurzelwerk, wie z. B. Kartoffeln, auch Runkelrüben.
Geflügel.
Knochenabgänge,
Knochenmehl (NB. zahlt die $\frac{1}{20}$tel Gebühr, wenn diese sich geringer herausstellt).
Milch.
Moos.
Obst (frisches), wohin auch Nüsse in Schaalen.
Pflastersteine.
Schilf.
Stroh, Spreu, Stoppeln.
Thiere (lebende).

Wird entrichtet:

wenn ihr Gewicht unter 50 Centner ist			. .	nichts.	
für 50	und unter	300 Centner	. . .	0, 10	Cent.
„ 300	„ „	600 „	. . .	0, 90	„
„ 600	„ „	1000 „	. . .	1, 83	„
„ 1000	„ „	1500 „	. . .	3, —	„

und so weiter nach der Scala der Schiffsgebühr.

Wenn das Schiff noch andere Gegenstände geladen hat, so ist der dafür bestimmte Zoll noch besonders zu zahlen.

Anmerkung.

In Folge dieser neuen Fassung sind die Worte:

„oder die doppelte Schiffsgebühr“

im zweiten Alinea des A. 72. der Convention durch die Worte:

„oder der in der Ausnahme D. festgestellte Zollsatz“ zu ersetzen.

Supplementär-Artikel IV.

Text des Beschlusses im Protokoll Nr. 26. der Juli-Session 1834.

Als Zusatz zu dem Art. 66. der Convention:

„Von der Verpflichtung, einen Nachen vorauszuschicken, sind jedoch die kleinen „Floße befreit, welche nach den Lokalobservanzen, früher oder bis jetzt, dazu nicht ver„bunden waren, und die auf dem Rhein, z. B. unter der Benennung einzelne Bo„den und einzelne Stummel bekannt sind.

„Die Führer solcher Floße, die im übrigen den allgemeinen Bestimmungen dieses Artikels „unterworfen bleiben, sind aber gehalten, auf dem Floße selbst die vorgeschriebene „Flagge aufzustecken, auch den sonstigen polizeilichen Anordnungen nachzukommen, welche „in den einzelnen Uferstaaten für die Sicherheit der Schiffahrt getroffen werden „können.“

Die vorstehenden Supplementär-Artikel haben, sobald sie die Sanktion der Ufer-Staaten werden erhalten haben, die nämliche Kraft und Wirkung, als ob sie wörtlich in dem Vertrage vom 31sten März 1831. enthalten wären.

Die Ratifikations-Urkunden werden bis zur nächstfolgenden Session in das Archiv der Central-Commission zu Mainz niedergelegt.

Der Vollzug, da wo derselbe nicht schon statt gehabt hat, tritt zwei Monat nach allseitiger Uebergabe der Ratifikations-Urkunden ein.

Hierauf wurde gegenwärtiges Protokoll, in Bezug auf das Protokoll Nr. XIX. vom heutigen Tage, geschlossen und unterzeichnet.

(Gez.): von Dusch, Präsident.
von Rau.
Engelhardt.
Verdier.
von Rössler.
Ruhr.
von Schütz.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Präsident der Central-Commission.
Dusch.

Bekanntmachung.

Die Erhebung des Marktfleckens Renchen zur Stadt betreffend

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Staats-Ministerial-Erlaß vom 11ten d. M. Nr. 248. den Marktflecken Renchen im Amtsbezirk Oberkirch zur Stadt gnädigst zu erheben geruht.

Carlsruhe den 24ten Februar 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der auf den Geheimen-Kirchenrath Professor Schwarz gefallenen Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1836. bis dahin 1837. die höchste Bestätigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 10ten März 1836.

Bekanntmachung.

Privilegiumsertheilung.

Nach höchstem Staatsministerial-Rescript vom 11ten d. M., Nr. 245. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht, der chemischen Fabrik bei Rüppurr das erbetene ausschließliche Privilegium zur Bereitung und Anwendung des von ihr aufgefundenen neuen Beleuchtungsgases auf die Dauer von fünf Jahren zu verleihen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 19ten Februar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Die Gemeindebürger von Marbach haben zur Unterstützung der dortigen Armen einen Armenfond von 2050 fl. gegründet.

Der verstorbene Bruno Auer von Heudorf hat in den Armenfond daselbst 11 fl. 5 kr. geschenkt.

Vorstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Höchstihrem Minister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Blittersdorff die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, das von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen ihm verliehene Großkreuz des Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen anzunehmen und zu tragen.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Herr in Kirchhofen wegen seines langjährigen und vielfach bewährten ausgezeichneten Diensteifers die kleinere goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

durch höchste Ordre vom 9ten Februar dieses Jahrs dem Rittmeister von der Suite der Cavalerie, von Philippsborn, den Charakter als Major von der Suite der Cavalerie, mit der Erlaubniß, die Uniform dieses Corps tragen zu dürfen, zu verleihen;

durch höchste Ordre vom 15ten desselben Monats den Premier-Lieutenant von Böckh im 1sten Infanterie-Regiment, zur Dienstleistung als Adjutant bei dem Präsidenten des Kriegsministeriums zu befehligen, mit der Erlaubniß, die Uniform der Adjutanten der Generale tragen zu dürfen;

durch höchste Ordre vom 1sten März: den Second-Lieutenants Roth und Strauß im 4ten Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihren Militär-Diensten, mit der Erlaubniß in fremde Militär-Dienste zu treten, zu ertheilen, und durch weitere höchste Ordre vom nämlichen Tag den Premier-Lieutenant Graf von Mondion in demselben Regiment, aus dem Militärdienst zu entlassen, ohne die Erlaubniß, die Uniform ferner tragen zu dürfen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bisher provisorisch als Oberpost-Direktor bestellt gewesenen Geheimen-Legationsrath von Mollenbec nunmehr definitiv als solchen zu bestätigen,

dem bisherigen Hofgerichts-Medizinal-Referenten Physikus Dr. Zeller in Meersburg das erledigte Physikat Emmendingen zu verleihen,

den Hofgerichts-Secretär Bosch zu Meersburg wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen,

den Amtsassessor Cajetan Jäger zu Tauberbischofsheim zum Secretär bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises zu ernennen,

dem Staatsministerial-Registrator Strohmeyer und dem Kanzlei-Secretär Schunggart den Charakter als Kanzleiräthe zu verleihen, und

den Berg- und Hüttenpraktikanten Bausch als Hüttenverwalter in Albbruck anzustellen.

Höchstdieselben haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden:

die erste evangelische Stadtpfarrei Bretten dem Pfarrer Johann Philipp Sabel daselbst zu verleihen und denselben gleichzeitig zum Dekan der Diözese Bretten zu ernennen,

die erledigte katholische Pfarrei Fautenbach, Amts Achern, dem Pfarrer Joseph Dürr zu Lehen, Stadtamts Freiburg, und

die katholische Pfarrei Hohenthengen, Amts Jestetten, dem Pfarrer Johann Baptist Martin zu Liptingen zu übertragen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 26ten Februar d. J. wurde Rechtspraktikant Dr. Mördes in Heidelberg zum Advokaten bei dem Hofgericht am Unter-Rhein ernannt, jedoch ohne Berechtigung zur Procuratur, so lange er seinen Wohnsitz nicht in Mannheim nimmt.

Der von der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft erfolgten Ernennung des praktischen Arztes Anton Hack von Mosbach zum Landchirurgen in Stühlingen ist die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

In dem großherzoglichen Armee-Corps ist eine Auditors-Stelle mit der jährlichen Besoldung von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, binnen vier Wochen bei dem Kriegsministerium zu melden.

Bei dem Hofgericht des Seekreises, so wie bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises, ist die Stelle eines Secretärs zu besetzen. Die Bewerber um diese Stellen haben sich unter Vorlage von Zeugnissen über ihre Befähigung innerhalb drei Wochen bei dem betreffenden Hofgericht gebührend anzumelden.

Gestorben sind:

am	13ten	November	1835.	der pensionirte Kreiskanzlist von Lob in Constanz,
"	28sten	"	"	der pensionirte Amtskeller Schruck in Gamburg,
"	6ten	Dezember	"	der pensionirte Oberhofgerichtsrath von Perglas in Heidelberg,
"	15ten	"	"	der pensionirte Stabsarzt Straubhaar in Waldshut,
"	22sten	"	"	der pensionirte Physikus Ummenhofer in Breisach,
"	31sten	"	"	der pensionirte Obereinnehmer Rheinberger in Lörrach,
"	29sten	Januar	1836	der außerordentliche Professor an der Universität Heidelberg Dr. Schmidt,
"	22sten	Februar	"	der pensionirte Hofgerichtsrath, Geheimerath Freiherr von Rink in Freiburg, und
"	26sten	"	"	der pensionirte Legationsrath Bouginé in Durlach.

Berichtigung: In Nr. XII. des Regierungsblatts ist auf Seite 75. Zeile 3. von oben, statt: "Centralrheinschiffahrts-Convention" zu lesen: "Centralrheinschiffahrts-Commission."

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten März 1836.

Bekanntmachung.

Die Beschäftigung der Cameral-Praktikanten betreffend.

Durch Bekanntmachung vom 20ten März 1832, Regierungsblatt Nr. XVIII. haben wir sämmtliche Cameral-Praktikanten aufgefordert, am 1ten Januar jedes Jahrs anzuzeigen, bei welcher Stelle sie im abgelaufenen Jahr gearbeitet haben.

Diese Anzeigen sind von vielen Praktikanten nicht gemacht worden; zugleich haben wir vernommen, daß mehrere statt bei Staatsstellen zu arbeiten in Privatdienste getreten sind.

In Erwägung, daß die Ansprüche der Cameral-Praktikanten auf Assistentenstellen oder auch auf Uebertragung eines Staatsamtes nicht blos von der Receptionszeit und der bei dem Staatsexamen erhaltenen Befähigungsnote abhängen, sondern zugleich auf ihrer praktischen Befähigung und auf den von ihnen in der Eigenschaft als Gehilfen bei Staatsstellen geleisteten Diensten beruhen; sehen wir uns veranlaßt:

1) die Eingangs erwähnte Verfügung den Cameral-Praktikanten ins Gedächtniß zurückzurufen;

2) denselben zu eröffnen, daß wir bei Besetzung von Assistentenstellen und bei unsern Anträgen auf Dienstbesetzungen diejenigen nicht berücksichtigen können, welche sich der hülfsweisen Dienstleistung bei Staatsstellen entziehen, während sich ihnen dazu gegen angemessene Belohnung hinlängliche Gelegenheit darbietet;

3) sämmtliche Finanzstellen anzuweisen, dem Ministerium jedesmal die Anzeige zu machen, wenn ein Cameral-Praktikant in ihr Büreau zu seiner praktischen Befähigung ohne Gehalt oder gegen einen solchen eintritt und ebenso, wenn er wieder austritt. Bei der Anzeige des Eintritts ist zugleich zu bemerken, ob

und welcher Gehalt dem Praktikanten ausgesetzt worden, bei der Anzeige des Austritts aber, aus welcher Veranlassung dieser stattgefunden habe.

Carlsruhe den 12ten März 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Briefpost-Expedition in Vöhrenbach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge Höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4ten Februar d. J. Nr. 193. gnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Stadt Vöhrenbach, Bezirksamts Neustadt, eine Briefpost-Expedition errichtet werde.

Diese Briefpost-Expedition wird mit dem ersten April d. J. in Wirksamkeit treten, was hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 11ten März 1836.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kurfürstlich Hessischen Staats-Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Trott das Großkreuz HöchstIhres Hausordens der Treue gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Regierungsrath Bausch zu Freiburg auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen Diensten, in den Ruhestand zu versetzen;

zum Stellvertreter des Staatsanwalts bei dem Hofgericht des Seekreises den Hofgerichtsrath Gräfle, bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises den Hofgerichtsrath Fetzer, bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises den Hofgerichtsrath Haaß, und bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises den Hofgerichts-Assessor Brunner zu ernennen;

den Forstmeister von Ritz zu Stockach seinem Ansuchen gemäß auf das Forstamt Achern zu versetzen;

den Ministerial-Revisor Sonntag zum Registrator bei der Forstpolizei-Direktion zu ernennen,

den Kanzleirath Fasel bei der evangelischen Kirchen-Section auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen,

dem bisherigen Pfarrverweser zu Wössingen, Friedrich Schumacher, die evangelische Pfarrei Weiler, Dekanats Pforzheim, und

dem Pfarrer Georg Wetterer zu Moos, Amts Bühl, die katholische Pfarrei Sinzheim, Amts Baden, zu verleihen.

Nachgenannte Cameral-Candidaten sind nach vorschriftsmäßig erstandener Staatsprüfung unter dem 5ten März 1836 unter die Zahl der Cameral-Praktikanten aufgenommen worden:

Rudolph Dietz aus Emmendingen,
Ludwig Stüber aus Carlsruhe,
Philipp Bauer aus Wertheim,
Wilhelm Neidhart von da,
Philipp Jacob Kircher aus Wiesloch,
Franz Simmler aus Carlsruhe, und
Graf Carl Gustav Adolph von Andlaw aus Freiburg.

Dem Candidaten der Pharmacie Max Finnweg von Altbreisach wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die Postdienst-Aspiranten Philipp Zutt aus Bruchsal, Friedrich von Berg aus Wertheim, Friedrich Eisele aus Carlsruhe, Anton Burg aus Offenburg, Georg von Beck aus Carlsruhe und Albert Hauer aus Carlsruhe unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die durch den Tod des Oberamtmanns Müller erledigte erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamt zu Neustadt ist wieder zu besetzen; es werden daher alle Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Fürstenbergischen Domänenkanzlei vorschriftsmäßig anzumelden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Alois Georg Blattmann auf die Pfarrei Unzhurst ist die den Concursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Lauf, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 900 fl., meistens in Geld und Naturalfirum, worauf die Verbindlichkeit ruhet, ein Kriegsschulden-Kapital von 20 fl. 22 kr. längstens nach Verlauf eines Jahres heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., insbesondere Art. 4., sowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Gestorben ist:

am 5ten März d. J. der Oberamtmann Müller zu Neustadt.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 19ten Merz 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem der am 10. Dezember vorigen Jahrs zu Berlin unterzeichnete Vertrag über den Anschluß des Herzogthums Nassau an den deutschen Zoll- und Handelsverein Unsere Ratifikation erhalten hat, auch die hierüber ausgefertigten Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, so verordnen Wir nunmehr, daß gedachte Uebereinkunft zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

Carlsruhe den 12. Merz 1836.

Leopold.

Vdt. Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit
von Pfeuffer.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits, und dem Herzogthum Nassau andererseits, wegen Anschließung des letztern an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau die Absicht zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handels-Vereine beizutreten, so haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits, für Sich und in Vertretung der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, ingleichen des Großherzogthums Baden und der zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimenrath und interimistischen Chef des Finanzministerii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe mit der Schleife, des St. Johanniterordens, Commandeur des Königlich Ungarischen St. Stephansordens und Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, und

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Classe am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annenordens zweiter Classe, Commandeur des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, Commenthur des Königlich Hannöverischen Guelphenordens und des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, Commandeur erster Classe des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens, Großkreuz

des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe und des Königlich Preußischen St. Johanniterordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, Commandeur erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Commenthur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Commenthur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherrn Schäffer von Bernstein, Commandeur zweiter Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Inhaber des militärischen Dienst-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, der Königlich Französischen Ehrenlegion, des Königlich Hannöverischen Guelphen- und des Königlich Württembergischen Militär-Verdienstordens, und Commandeur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, und

Höchst Ihren Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe, des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, und des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens;

andererseits:

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchstihren Regierungs-Direktor Wilhelm Magdeburg;

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, imgleichen den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22sten und 30sten März, imgleichen vom 11ten Mai 1833. und vom 12ten Mai 1835. bestehet.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Nassau mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Ländern gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesammt-Zoll- und Handelsverein bilden.

Die Bestimmungen der angeführten Verträge werden daher mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Nassau dazu verabredeten Modifikationen hier, wie nachstehet, aufgenommen.

Art. 2.

Da in den Gebieten der contrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen sollen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Landes oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Nassau Anwendung finden. Bei dem Zolltarif namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Länder als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, so fern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in dem Her-

zogthume Nassau, unter Berücksichtigung der in demselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß mit der in allen Ländern des Gesammtvereins bestehenden Zollverwaltung und Organisation gebracht werden.

Art. 3.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Herzogthume Nassau Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahmen an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Art. 5.

Von diesem Zeitpunkte an hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Nassau auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Art. 6 und 7.;
b) der im Inneren der contrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 8, und endlich
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der contrahirenden Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 7.

In Betreff des Salzes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau der zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthums Nassau und eines an dasselbe grenzenden Vereinstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorgienge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln

vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Art. 8.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern eine Verschiedenheit der Gesetzgebung selbst unter den einzelnen contrahirenden Vereinsstaaten noch statt findet (Art. 5. lit. b.) wird auch von Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Nassau als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch Ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates in Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- und Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a) im Königreiche Preußen von
   Bier,
   Branntwein,
   Tabak,
   Traubenmost und Wein;

b) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
   Bier,
   Branntwein,
   geschrotetem Malz;

c) im Königreiche Sachsen von
   Bier,
   Branntwein,
   Tabak,
   Traubenmost und Wein;

d) im Königreiche Württemberg von
   Bier,
   Branntwein,
   geschrotetem Malz;

e) im Großherzogthume Baden von
   Bier;

f) im Kurfürstenthum Hessen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

g) im Großherzogthume Hessen von
Bier;

h) in den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein.

Im Herzogthum Nassau werden, da weder die Produktion des Weines und Tabaks, noch die Fabrikation von Bier und Branntwein, daselbst mit besonderen Steuern belastet ist, keine Ausgleichungs-Abgaben erhoben. Für den Fall jedoch, daß die Herzogliche Regierung es künftig angemessen finden sollte, jene Erzeugnisse sämmtlich oder zum Theil bei sich mit einer Produktions- oder Fabrikationssteuer zu belegen, bleibt derselben auch das Recht zur Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben unter denselben Umständen vorbehalten, unter welchen die anderen Vereinsstaaten solches gegen einander ausüben.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes, zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und

eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in so fern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Cassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt.

Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staats erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur unter Innehaltung besonders zu bestimmender Straßen und auf den schiffbaren Strömen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und beziehungsweise versteuert werden müssen.

Art. 9.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8. bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältnisse der contrahirenden Vereinsstaaten zu dem Herzogthume Nassau eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8., Nr. 6. unzulässig sind.

Art. 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehenden Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brückengelder und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß, aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 11.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau wollen Ihrerseits auch mitwirken, daß in allen Ländern der contrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen.

Höchstdieselben treten der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Hessische Centner, welcher dem Herzoglich Nassauischen Centner gleich ist, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird im Herzogthume Nassau im landesgesetzlichen Maaße so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen seyn wird.

Die Herzoglich Nassauische Regierung wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reductionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Herzoglich Nassauischen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

So lange, bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zollabgaben, wie in den anderen Vereinsstaaten, so auch im Herzogthum Nassau nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben daselbst Statt findet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des Gesammt-Vereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung Statt gefunden hat, im Herzogthume Nassau, wie umgekehrt die hiernach zu berechnende Valvation der Herzoglich Nassauischen Münzen in den anderen Vereinsstaaten öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjeni-

gen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren) sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern nichts besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den vorerwähnten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 13.

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, imgleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Art. 14.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau wollen auch Ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 15.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Herzoglich Nassauischen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen, auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 16.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11ten Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Cartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zoll-Cartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 17.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine und dem

Herzogthume Nassau, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Inneren eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 8. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;

2) die Wasserzölle;

3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafengelder, so wie Wage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 18.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 26. die Rede ist;

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 19.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zoll-Gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen

Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 20.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 21.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 22.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der contrahirenden Vereinsstaaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Ueberein-

kunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Herzoglich Nassauischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammt-Vereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 24.

Nicht minder wird auch im Herzogthume Nassau die Leitung des Dienstes der Lokal-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirektion übertragen, welche dem Herzoglichen Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Herzoglichen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 25.

Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die respective im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Herzoglich Nassauischen, eben so wie von den betreffenden Zolldirektionen der contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Central-Büreau eingesendet.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 26.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten sollen auch im Verhältnisse des Herzogthums Nassau zu den contrahirenden Vereinsstaaten folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede

Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theiles des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zoll-Schutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahmen an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich mit der Herzoglich Nassauischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden auch in Beziehung auf das Herzogthum Nassau in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 27.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, imgleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 28.

Der Herzoglich Nassauischen Regierung steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der contrahirenden Vereinsstaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Nassaui-

sche Zoll-Direktion, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäfts-Verhältniß dieser Beamten wird übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Direktionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruktion näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 29.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung eine Zusammenkunft der von den Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigte Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. 30.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate

wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Bureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. 31.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 32.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet. Das Canzleidienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz statt findet.

Art. 33.

Die Herzoglich Nassauische Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 34.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, diesem Wunsche durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 35.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 36.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 37.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem ersten Januar 1836 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens 2 Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19. der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 10ten Dezember 1835.

gez. Alvensleben. (L. S.) v. Wilkens. (L. S.) Frhr. Schäffer-Bernstein. (L. S.) Magdeburg. (L. S.)

Albr. Fried. Eichhorn. (L. S.) Heinr. Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.) Heinrich Ludwig Biersack. (L. S.)

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22ten März 1836.

Verordnung.

Den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein betreffend.

Nach Ansicht des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst genehmigten und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht werdenden Vertrages vom 2ten Januar d. J. über den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zum Zoll- und Handelsvereine, nach fernerer Ansicht der Verhandlungen der zum Vollzuge dieses Vertrages in Frankfurt versammelten Zollvereins-Commissarien wird verordnet:

Art. 1.

Von nun an wird die freie Stadt Frankfurt als Theil des Zollvereinsgebiets behandelt.

Art. 2.

Von dem hiernach stattfindenden, gegenseitig freien Verkehr zwischen dem Großherzogthume und der freien Stadt Frankfurt ist nur das Kochsalz ausgenommen und die Einfuhr desselben von dem einen in den andern Staat verboten.

Art. 3.

An Ausgleichungsabgaben ist bei dem Uebergange Badischer Erzeugniße nach Frankfurt nichts, bei dem Uebergang von Erzeugnißen der freien Stadt Frankfurt nach dem Großherzogthum hingegen lediglich von Bier der Betrag von vierzig Kreuzern für die Badische Ohm zu entrichten.

Art. 4.

Die Großherzogliche Zolldirektion ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe den 15ten März 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung.

Die Feststellung des Zollgrenzbezirks betreffend.

In der im Regierungsblatte vom vorigen Jahr, Seite 339. erschienenen Bekanntmachung, den Zollgrenzbezirk betreffend, ist bei Beschreibung des Laufs der Binnenlinie an der Grenze gegen die Schweiz statt des Ortes Watterdingen aus Versehen der Ort Wolterdingen genannt worden.

Es wird dies zum Behufe der Berichtigung des Versehens bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 16ten März 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung.

Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Direktors der Amortisationskasse sind am 4ten d. M. die hier verzeichneten, im abgelaufenen Rechnungsjahr vom 1sten Juni 1834 bis 31sten Mai 1835. von der Amortisationskasse eingelöste Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nämlich

1) von dem Seligmännischen Anlehen von 1803. Coupons . .	30 fl.	—
2) vom Goll- und Haber'schen Anlehen von 1820. Partialloose	274,853 fl.	—
3) $4\frac{1}{2}$ prozentige Renten von 1827. Coupons	4 fl.	30 kr.
4) vier prozentige Renten von 1829. Rentenscheine und Coupons	6,890,496 fl.	—
5) $3\frac{1}{2}$ prozentige Rentenscheine von 1834	47,614 fl.	—
zusammen:	7,212,997 fl.	30 kr.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15ten März 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Der Herr Erzbischof Bernard zu Freiburg hat dem dortigen Seminar einen mit Emaille verzierten Kelch von Silber und vergoldet, sammt Patene, zwei Meßkännchen, und dazu gehöriger Platte gleichfalls von Silber und vergoldet, ferner ein Meßbuch in rothem Safian und reich mit Silber beschlagen, mit dem Wunsche geschenkt, daß in der Seminarkirche jährlich eine stille Anniversarmesse gelesen werde; welche von Staatswegen genehmigte Schenkung zum ehrenden Andenken des Gebers bekannt gemacht wird.

Bekanntmachungen.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben HöchstIhrem Geschäftsträger am Königlich Württembergischen Hofe, Kammerherrn und Legationsrath Freiherrn von Rüdt, die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das von des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen Hoheit ihm verliehene Commandeurkreuz des kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Regierungsrath Bausch zu Freiburg und

dem Capitän Hieronimus vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog, das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich bewogen gefunden, den Regierungsrath Sauer in Mannheim in den Ruhestand zu versetzen.

Höchstdieselben haben die erledigte erste Diakonatsstelle in Lahr dem Diakonus Ludwig Fesenbeckh in Durlach zu übertragen, und denselben zum dritten Lehrer am Pädagogium daselbst zu ernennen, sowie auch

dem Pfarrer Joseph Michael Stang zu Oberhausen, Amts Philippsburg, die katholische Pfarrei Odenheim, Oberamts Bruchsal, gnädigst zu verleihen geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die zweite Lehrstelle am Pädagogium zu Durlach, womit zugleich der Unterricht in der französischen Sprache verbunden ist, ist mit einer Competenz im Anschlag von 564 fl. 6 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Lehrstelle haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 4 Wochen bei der evangelischen Ober-Kirchen- und Schulbehörde zu melden.

Die katholische Pfarrei Oberhausen, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 1500 fl. in Zehnten, Geld, Naturalfixum und Güterbenutzung, — worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen ständigen Vicar zu verköstigen und ihm seinen Jahrsgehalt von 100 fl. zu verabreichen, — ist erledigt worden. Auch wird bemerkt, daß durch Verfügung vom 5ten Januar 1831. zur successiven Tilgung des auf der letztgenannten Pfarrei haftenden Kriegsschuldenkapitals von ursprünglich 1029 fl. 21 kr. dem Pfründnießer ein Provisorium von zwanzig Jahren bewilliget worden ist. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatte Nr. 38. vom Jahr 1810. Art 2. und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Gestorben sind:

am 11ten Merz 1836. der pensionirte Kreisrevisor Manz in Constanz,
„ 13ten „ „ der pensionirte Physikus Hofrath Dr. Tümmel in Gengenbach.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 28sten März 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir dem am 2ten Januar d. J. zu Berlin zwischen den Bevollmächtigten der deutschen zollverbündeten Staaten und den Abgeordneten der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrag Unsere Genehmigung ertheilt haben, auch die gegenseitig ausgefertigten Ratifikations-Urkunden bereits ausgewechselt worden sind, so verfügen Wir andurch, daß besagte Uebereinkunft öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18ten März 1836.

Leopold.

Vdt. Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits, und der freien Stadt Frankfurt andererseits, wegen Anschließung der Letzteren an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem der Senat der freien Stadt Frankfurt den Wunsch zu erkennen gegeben hat, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits, für Sich und in Vertretung der Krone Sachsen, des Großherzogthums Baden und der zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimenrath und interimistischen Chef des Finanzministerii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe mit der Schleife, des St. Johanniterordens, Commandeur des Königlich Ungarischen St. Stephansordens, und Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, und

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen-Legationsrath und Direktor im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Classe am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annenordens zweiter Classe, Commandeur des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, Commenthur des Königlich Hannöverischen Guelphenordens und des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, Commandeur erster Classe des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen

Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Classe, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Kammerherrn, Legationsrath und Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherr von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, und Commenthur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

Allerhöchstihren Finanzrath Philipp Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe, des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, und Ritter erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchstihren wirklichen Geheimen-Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe und des Königlich Preußischen St. Jo-

hanniterordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, Commandeur erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Commenthur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

Höchstihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Commenthur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchstihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherrn Schäffer von Bernstein, Commandeur zweiter Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Inhaber des militärischen Dienst-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, der Königlich Französischen Ehrenlegion, des Königlich Hannöverischen Guelphen- und des Königlich Württembergischen Militär-Verdienstordens, und Commandeur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, und

Höchstihren Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe, des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens;

andererseits:

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöff und Senator George Friedrich von Guaita, und

den Senator Conrad Adolph Bansa,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die freie Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem

Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22sten und 30sten März, ingleichen vom 11ten Mai 1833 und vom 12ten Mai 1835 besteht, dergestalt, daß dieselbe unter den durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Maaßgaben gleiche Verbindlichkeiten mit den vorgedachten Staaten übernimmt, und gleicher Rechte mit selbigen theilhaftig wird.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts wird die freie Stadt Frankfurt, mit Aufhebung der gegenwärtig in derselben und ihrem Gebiete über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, das für dieselbe vereinbarte Zollgesetz nebst der Zollordnung und dem Zollstrafgesetze, ingleichen den Zolltarif, welche als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden sollen, gleichzeitig mit letzterem publiciren und in Ausführung bringen lassen.

Artikel 3.

Veränderungen in der Vereins-Zoll-Gesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen, können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 4.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und der freien Stadt Frankfurt Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Artikel 5.

Mit dem Eintritte des freien Verkehrs hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Zollvereins und der freien Stadt Frankfurt auf, und es können alle im freien Verkehr des

einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maaßgabe der Artikel 6 und 7;

b) der im Inneren der contrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 8., und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der contrahirenden Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Artikel 7.

In Betreff des Salzes tritt die freie Stadt Frankfurt der zwischen den contrahirenden Vereinsregierungen getroffenen Verabredung, so weit letztere auf dortige Verhältnisse Anwendung findet, in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn in unmittelbar an einander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so werden die hierbei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 8.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Inneren eine Verschiedenheit der Gesetzgebung selbst unter den einzelnen der contrahirenden Vereinsstaaten noch Statt findet (Art. 5. lit. b.), wird auch von der freien Stadt Frankfurt als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet seyn.

Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Landes im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

A. in den bisherigen Vereinsstaaten:

a) im Königreiche Preußen von

Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

b) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von

Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

c) im Königreiche Sachsen von

Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

d) im Königreiche Württemberg von

Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

e) im Großherzogthume Baden von

Bier;

f) im Kurfürstenthume Hessen von

Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

g) im Großherzogthume Hessen von

Bier;

h) in den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten von

Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

B. in der Stadt Frankfurt von

Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist;

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes, zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse

gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in so fern nicht wegen besonderer örtlichen Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates noch für Rechnung der Commune beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Cassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben werden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe

unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur unter Innehaltung besonders zu bestimmender Straßen und auf den schiffbaren Strömen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und beziehungsweise versteuert werden müssen.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8. bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältnisse der contrahirenden Vereinsstaaten zu der freien Stadt Frankfurt eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8., Nr. 6. unzulässig sind.

Artikel 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 11.

Die freie Stadt Frankfurt wird dahin mitwirken, daß in allen Ländern der contrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen.

Dieselbe tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Hessische Centner als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist.

Es wird hiernach schon von Ausführung des Vertrages an, die Abwägung der Waaren in der freien Stadt Frankfurt nach diesem Zollzentner, die Zollentrichtung aber nach dem Vierundzwanzig Gulden-Fuße erfolgen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im bisherigen gesetzlichen Maaße so lange geschehen, bis man über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen seyn wird. Der Senat der freien Stadt wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reduktionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Zollverwaltung in Frankfurt, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei den Hebestellen der freien Stadt Frankfurt, so wie bei allen Hebestellen des Gesammtvereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied zur Berichtigung der tarifmäßigen Zollgefälle angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung statt gefunden hat, in der freien Stadt Frankfurt öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in so fern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Main als einen Nebenfluß des Rheins betrifft, die contrahirenden Theile unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schiffahrtsabgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akte, noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben; doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 13.

Canal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Angehörigen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 14.

Die freie Stadt Frankfurt will auch Ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von

dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Artikel 15.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Einwohner der Stadt Frankfurt, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consule eines oder der anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 16.

Die freie Stadt Frankfurt tritt hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11ten Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und wird die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 17.

Die Gemeinschaft der Einnahme, in welche die freie Stadt Frankfurt mit den jetzigen Vereinsstaaten in Folge des gegenwärtigen Vertrages tritt, bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder, und der freien Stadt Frankfurt.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Inneren eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 8. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;

2) die Wasserzölle;

3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 18.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind;

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der hinsichtlich des Verbrauchs an Waaren, welche den Vereinsabgaben unterliegen, bei der freien Stadt Frankfurt eintretenten ganz besonderen Verhältnisse, werden sich die contrahirenden Vereinsstaaten mit derselben über ein jährliches Aversum mittelst besonderen Abkommens vereinigen.

Artikel 19.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zoll-Gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Artikel 20.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 21.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die innerhalb des Vereinsgebietes residirenden Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 22.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt auch der freien Stadt Frankfurt vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 23.

Die Ernennung der Beamten und Diener für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen wie in den übrigen Vereinsstaaten, jedoch unter Berücksichtigung der bei der Stadt Frankfurt eintretenden eigenthümlichen Verhältnisse, angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der freien Stadt Frankfurt überlassen.

Artikel 24.

Die Leitung des Dienstes der Zollbehörde, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze ist in der freien Stadt Frankfurt dem Senate untergeordnet.

Artikel 25.

Sämmtliche Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in so fern zu diesem Behufe die zeitweise Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der betreffenden Vereins-Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt wird, ist demselben alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung zu geben.

Artikel 26.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung eine Zusammenkunft der von den Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigten Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 27.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 28.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 29.

Die freie Stadt Frankfurt verpflichtet sich, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Ein-

führung oder Anhäufung unverzollter, oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter, zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages in derselben befindlicher Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 30.

Der für den Fall getroffenen Verabredung, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch die Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833 begründeten Zollverein aufgenommen zu werden, tritt die freie Stadt Frankfurt auch Ihrerseits bei.

Artikel 31.

Auch ist die freie Stadt Frankfurt damit einverstanden, daß die contrahirenden Regierungen sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 32.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 33.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 festgesetzt.

Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen Contrahenten vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen, Berlin, den 2ten Januar 1836.

Alvensleben.	Luxburg.	Frhr. v. Linden. für sich und den abwesenden Ph. G. Hauber.	v. Wilkens.	Frhr. Schäffer-Bernstein.	v. Guaita.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Albr. Friedrich Eichhorn.	Heinrich Theodor Ludw. Schwedes.	Heinr. Ludwig Biersack.	C. A. Bansa.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30sten März 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 28sten August 1835, den Aufwand für Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend, dessen §. 83. dahin lautet:

„Verordnungen der Regierung werden die Staatsbehörden bezeichnen, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben.“

verordnen Wir hiemit auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, wie folgt:

§. 1.

Zur Verwaltung des nach §. 67. des Gesetzes vom 28sten August 1835 zu errichtenden allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fondes wird in jedem der vier Kreise ein Verrechner aufgestellt.

§. 2.

Der Staatszuschuß, welcher nach dem §. 72. des Gesetzes dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fond alljährlich zukommt, wird unter die vier Kreis-Verrechnungen vertheilt.

Jede Kreisverrechnung hat ihren Antheil nebst den Aufnahmstaxen und Jahrsbeiträgen der Lehrer des Kreises, nach Bestreitung der auf ihr lastenden Wittwen- und Waisengehalte, zu einem Kreis-Partikularfonde anzulegen und zu verrechnen.

§. 3.

Die Kreis-Partikularfonde werden nicht Eigenthum der einzelnen Kreise, sondern

sie sind nur Abtheilungen des dem gesammten Großherzogthum gemeinschaftlichen allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fondes.

Wenn daher ein Kreis-Partikularfond ein Deficit hat, so wird ihm von einem oder mehreren andern Kreis-Partikularfonds, welche gerade parate Mittel haben, der erforderliche Zuschuß geleistet.

§. 4.

Die Kreis-Verrechnungen stehen unter der Verwaltung der Kreis-Regierungen, welche jedoch die gesetzlichen Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte nur auf die Anweisung der betreffenden Kirchen-Section auszahlen lassen, so wie sie von der Letztern auch wegen Erhebung der Aufnahmstaxen und veränderter Jahrebeiträge die jeweils erforderlichen Mittheilungen erhalten.

Die Bestimmung, daß und wie viel ein Kreis-Partikularfond dem andern nach §. 3., Abs. 2. zuzuschießen habe, geschieht durch die beiden Kirchen-Sectionen gemeinschaftlich, welchen zu diesem Zwecke die Kreisverrechnungen periodische Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben und den Cassebestand ihrer Partikularfonds zu übergeben haben.

§. 5.

Auf den Vorschlag der Kreisregierungen und nach Vernehmung beider Kirchen-Sectionen ernennt das Ministerium des Innern die Kreisverrechner und bestimmt ihre Belohnung.

§. 6.

Die Bestimmung der Summe, auf welche die Wittwengehalte und die davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte der Kinder nach §. 76. des Gesetzes im Allgemeinen festgesetzt werden sollen, erfolgt durch das Ministerium des Innern nach Vernehmung beider Kirchen-Sectionen, und wird durch das Regierungsblatt verkündet.

§. 7.

Ist die im vorhergehenden Paragraphen gedachte Bestimmung erfolgt, so werden die Schulvorstände und die Hauptlehrer derjenigen Bezirke, welche bereits eigene Wittwen- und Waisenfonds besitzen, nach §. 67. des Gesetzes vernommen, ob sie dem allgemeinen Wittwen- und Waisenfonde beitreten oder ihre Fonds für sich behalten wollen.

Ihr Beitritt oder Nichtbeitritt ist alsdann durch das Ministerium des Innern im Regierungsblatt zu verkünden.

§. 8.

Ist ein Bezirk, der einen eigenen Wittwen- und Waisenfond besitzt, damit dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonde beigetreten, so bestimmt das Ministerium auf Vernehmung beider Kirchen-Sectionen, ob und in welchem Maaße nach §. 77. des Gesetzes die Gehalte der Wittwen und Waisen von Schullehrern dieses Bezirks etwa zu erhöhen seyen.

Diese Bestimmung wird ebenfalls durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

§. 9.

Die Verwaltung des nach §. 64. des Gesetzes zu bildenden katholischen allgemeinen Pensions- und Hilfsfonds steht in vollem Umfange der katholischen Kirchen-Section, und jene des evangelischen allgemeinen Pensions- und Hilfsfonds ebenso der evangelischen Kirchen-Section zu.

§. 10.

Wenn auf den Grund des Gesetzes vom 28sten August 1835 ein Lehrer Ansprüche auf eine Pension oder auf Beiträge für einen ihm beigegebenen Hilfslehrer erhebt, welche die den Pensions- und Hilfsfond verwaltende Kirchen-Section (§. 9.) gar nicht oder nicht in dem angesprochenen Maaße anerkennt, so kann er die betreffende Verrechnung vor der Kreisregierung belangen, welche sofort über seine gesetzlichen Ansprüche zu verhandeln und mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern rechtlich zu erkennen hat.

Gleiches gilt, wenn über die Ansprüche auf Wittwen- und Waisengehalte, welche nach dem §. 4. von den Kirchen-Sectionen anzuweisen sind, Streit entstehen sollte.

§. 11.

Ueber die Classifikation der Schulen, über den für die Lehrersgehalte erforderlichen Aufwand, über die Aufrechnung der vorhandenen Mittel, über die Größe der Schulgelder, über die Erbauung neuer Schulhäuser oder Erweiterung der vorhandenen, so wie darüber, was eine Ortsstiftung nach den §§. 15 — 17. des Gesetzes und was die Staatskasse nach den §§. 14. und 29. zu Lehrersgehalten beizutragen habe, erkennt in erster Instanz die Kreisregierung. Rbl. 1850 S.

Ebenso erkennen die Kreisregierungen nach den §§. 18. und 19. verglichen mit den §§. 15 — 17. über die Beiträge der Distriktsstiftungen und deren Vertheilung unter die berechtigten Orte. Hinsichtlich der unter der Verwaltung der Kirchen-Sectionen stehenden Stiftungen steht dieses Erkenntniß jedoch der betreffenden Kirchen-Section selbst zu.

§. 12.

In so weit das Ministerium des Innern in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen oder überhaupt ein von einer Kirchen-Section oder Kreisregierung zum Vollzuge des Gesetzes vom 28ten August 1835 in erster Instanz ergangenes Erkenntniß bestätigt, findet ein weiterer Rekurs nicht mehr statt.

Wenn aber das Ministerium des Innern das von der Kirchen-Section oder der Kreisregierung in erster Instanz gegebene Erkenntniß abgeändert hat, so steht dem durch diese Abänderung beschwerten Theile noch ein Rekurs an das Staatsministerium zu, jedoch nur in so fern seine Beschwerde einen Betrag von jährlich wenigstens 20 fl. oder einen einmaligen Betrag von wenigstens 400 fl. zum Gegenstande hat.

§. 13.

Die weiteren Bestimmungen über die Competenz der verschiedenen Behörden in Anwendung des Gesetzes vom 28ten August 1835 und überhaupt die näheren Vorschriften zum Vollzuge dieses Gesetzes werden, so weit es noch nicht geschehen ist, durch das Ministerium des Innern erlassen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 17ten März 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Veräusserung von Gemeinde-Waldungen betreffend.

Bei Veräusserungen von Liegenschaften der Gemeinden, welche nach dem §. 151. der Gemeindeordnung der Staatsgenehmigung bedürfen, sind zur Ertheilung der letztern nach dem §. 1. der Verordnung vom 17ten Juli 1833. Regierungsblatt Nr. 32. die Bezirksämter competent.

Da übrigens in den Fällen, wo eine Gemeinde eine Waldung veräussern will, auf Ertheilung oder Versagung der Staatsgenehmigung auch forstpolizeiliche Gründe Einfluß haben müssen, und ohne ganz ausserordentliche Gründe die Verminderung des

Waldstandes einer Gemeinde in der Art, daß das Feuerungsbedürfniß der Gemeindebürger darunter Noth leidet, nicht zugegeben werden kann, so sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Bezirksämter haben, ehe sie der Veräusserung einer Gemeindewaldung die Staatsgenehmigung ertheilen, das betreffende Forstamt darüber zu vernehmen:

a) wie viel die Waldungen, welche die Gemeinde nach Abrechnung der zu Veräussernden noch behalte, nachhaltig ertragen,
b) wie viel die Gemeinde ausser dem Bürgergabholz alljährlich an Holz bedürfe für Bauunterhaltungen, für Brücken, Steege u. d. gl.
c) ob und welche Bedenken in forstpolizeilicher Hinsicht der beabsichtigten Waldveräusserung entgegenstehen,
d) auch welchen Bestand und Werth der zu veräussernde Wald habe.

§. 2.

Wenn der nachhaltige Ertrag der der Gemeinde nach der Veräusserung noch verbleibenden Waldungen nicht so weit reicht, daß daraus, nach Abzug des eigenen Holzbedürfnisses der Gemeinde (§. 1. b.), jedem Bürger noch zwei Klafter Gabholz verabfolgt werden könnten, so hat das Bezirksamt die Staatsgenehmigung jedesmal zu versagen, andernfalls aber je nach den sonstigen Verhältnissen darüber zu beschließen, und dabei, wenn die Veräusserung im Interesse der Gemeinde gegründet ist, die Ertheilung der Staatsgenehmigung immerhin an die Bedingung zu knüpfen, daß wenigstens neun Zehntel des vom Forstamte mitgetheilten Werthanschlags (§. 1. d.) erlöst werde.

§. 3.

Sind in einem einzelnen Falle, in welchem nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen wegen Unzulänglichkeit des nachhaltigen Ertrags der übrig bleibenden Gemeindewaldungen die Genehmigung zu versagen ist, oder in welchem nicht wenigstens $\frac{9}{10}$ des forstamtlichen Werthanschlags erlöst werden, ganz besondere Gründe vorhanden, aus welchen die Veräusserung für die Gemeinde demohngeachtet als höchst dringend erscheint, so ist eine ausnahmsweise Nachsichtsbewilligung gegen die Verfügung des vorhergehenden Paragraphen bei der Kreisregierung nachzusuchen, welche darüber unter Communication mit der Forstpolizei-Direktion beschließen wird.

§. 4.

Auch da, wo nach §. 151. I. Nr. 1. der Gemeindeordnung keine Staatsgenehmigung erforderlich ist, wenn nemlich in Städten von 3000 Seelen oder darüber eine den Anschlag von 1000 fl. nicht übersteigende Waldung veräussert werden soll, ist gleichwohl vom Gemeinderath in allen Fällen ein forstamtlicher Werthanschlag einzuholen, welcher darüber, ob nach §. 151. der Gemeindeordnung die Staatsgenehmigung erfordert werde, maaßgebend und sodann der Veräusserung selbst zu Grund zu legen ist.

Carlsruhe den 15ten März 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachung,

eine erledigte Stelle im adelichen Fräuleinstift zu Pforzheim betreffend.

Durch freiwilligen Austritt der Stiftsdame Wilhelmine von Neubronn ist ein Platz in dem evangelischen weltlichen adelichen Fräuleinstift in Pforzheim für die dazu berechtigten Familien erledigt worden. Die um Aufnahme Ansuchenden haben ihr Gesuch binnen sechs Wochen schriftlich bei der Frau Aebtissin einzureichen, und zugleich gehörig beglaubte Zeugnisse über ihre Abstammung, Lebensalter, ledigen Stand, Vermögens-Verhältnisse, Lebenswandel, Religion und die Ahnenprobe beizufügen.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Es haben nämlich gestiftet:

Joseph Gapp von Rohrdorf zum dortigen Schulfond 200 fl.

Mehrere Gutthäter in den Schul- und Armenfond zu Höchenschwand zur Anschaffung von Kleidern für arme Schulkinder 59 fl. 18 kr.

Katharina Schwenninger, Wittwe des Anton Hemmerle zu Grafenhausen, zur Verwendung des Zinses auf würdige Arme 50 fl.

Anton Hug zu Bleibach zur Verwendung des Zinses auf die Unterstützung der Armen, und mit der weiteren Bestimmung, daß jährlich zwei stille Messen zu halten seyen, 100 fl.

Fräulein Johanna von Bollschweil gleichfalls zur Verwendung des Zinses auf Armenunterstützung 408 fl. 57 kr.

Der verstorbene Bierbrauermeister Jakob Gram zum Heiliggeistspital-Fonde in Freiburg 100 fl.

Barbara Hercher, Wittwe des Fridolin Spitterer von St. Georgen, zum dortigen Schulfond 50 fl.

Philipp Schwarz von Nordweil, als Beifond zur Stadtrath Merianschen Armenstiftung 64 fl.

Therese Holzer von Nordweil zu demselben Zwecke 12 fl.

Die Johann Offenhäusler'sche Wittwe zu Stetten, Amts Lörrach, in den dortigen Armenfond 15 fl.

Ignaz Rappenegger von Triberg zum dortigen Spitalfonde 25 fl.

Alt-Kronenwirth Faller zu Triberg gleichfalls zum dortigen Spitalfonde 45 fl.

Alt-Bürgermeister Straubhaar zu Waldshut in den dortigen Spitalfond 300 fl.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 17ten März d. J. die von dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg in Gemäßheit der Uebereinkunft vom 14ten Mai 1825 geschehene Ernennung des Amtmanns Joseph Martin zu Heiligenberg zum Rath bei dem Hofgericht des Seekreises gnädigst zu bestätigen geruht.

Höchstdieselben haben ferner Sich gnädigst bewogen gefunden:

die Revisionsgehilfen Joseph Weinmann und Joseph Oser zu wirklichen Revisoren, und zwar Ersteren bei der Postrechnungs-Revision, Letzteren aber bei dem Control-Büreau der Oberpostdirektion zu ernennen;

den Diurnisten Karl Booß bei dem Hofgericht des Mittel-Rheinkreises zum Kanzlisten bei gedachtem Gerichtshof zu befördern;

dem bisherigen Prorektor an dem Pädagogium zu Pforzheim Wilhelm Ludwig Frommel die erste evangelische Stadtpfarrei daselbst nebst dem Dekanat zu verleihen;

den evangelischen Pfarrer Heymann zu Schopfheim zum Dekan der Diöcese zu ernennen;

dem Pfarrer Franz Xaver Vogelbacher in Wieden die katholische Stadtpfarrei Zell im Wiesenthal,

dem Pfarrer Ignaz Ehrle in Seefelden die katholische Pfarrei Illmensee, Amts Pfullendorf, und

dem Pfarrverweser Konrad Schnäble in Lentenhart die katholische Kaplaneipfründe in Bräunlingen zu übertragen.

Die freiherrlich von Bodmann'sche Präsentation des Pfarrverwesers Johann Baptist Uhlmann zu Espasingen, Amts Stockach, auf die dortige Pfarrei hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 18ten März d. J. ist dem Rechtspraktikanten Georg Martin Hildebrandt in Gerlachsheim das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften, und

durch Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom nämlichen Tage dem Rechtspraktikanten August Lacoste von Carlsruhe das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Die Anstellung des Forstpraktikanten Florentin Diß als Gemeinde-Förster für die Waldungen der Stadt Baden hat die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Bei der Oberrevision des Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll ein Cameral-Praktikant mit einem Gehalte von sechshundert Gulden angestellt werden. Die Competenten haben sich binnen drei Wochen unmittelbar bei genanntem Ministerium zu melden und ihre Befähigung nachzuweisen.

Gestorben ist:

am 19ten März d. J. der Großherzogliche Oberhofrichter Geheimerrath erster Classe Freiherr von Hohnhorst zu Mannheim.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 5ten April 1836.

Verordnung,
die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse betreffend.

Unter Bezug auf die §§. 1 — 8. der Großherzoglichen Verordnung vom 17ten März d. J. (Regierungsblatt Nr. XVIII.) werden hiemit wegen Erhebung der Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fonde folgende weitere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Kreisverrechner des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fondes erheben die Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge der Lehrer in dem Bezirke, in dem sie ihren Wohnsitz haben, unmittelbar, in den übrigen Amtsbezirken des Kreises aber durch Vermittlung von Bezirks-Einnehmern.

§. 2.

Die Bezirks-Einnehmer erhalten für ihre Bemühungen eine Hebgebühr von 1 Kreuzer von jedem Gulden der durch sie eingehenden Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge.

Der Kreis-Verrechner kann die Hebgebühr selbst beziehen und auf seine Kosten und Gefahr einen Bezirks-Einnehmer aufstellen, oder er kann darauf antragen, daß das Bezirksamt einen solchen gegen Bezug der Hebgebühr von Amtswegen aufstelle, in welchem Falle dasselbe, nach Vernehmung des oder der Schulvisitatoren des Bezirks, einen Lehrer dazu ernennt, und zwar, wo nicht besondere Gründe entgegenstehen, einen solchen im Amtssitze.

§. 3.

Um für die ersten achtzehen Monate vom 1sten Oktober 1835 bis 31sten März 1837 die Hebliste aufzustellen, fertigen die beiden Kirchen-Ministerial-Sectionen nach Aemtern

getrennte Verzeichnisse der zu ihren Confessionstheilen gehörigen verschiedenen Hauptlehrerstellen mit Beifügung des fixen Gehalts einer jeden.

Es wird dabei die bisherige Competenz angenommen, die darunter begriffene freie Wohnung des Lehrers wird jedoch nach dem §. 37. des Gesetzes vom 28sten August 1835 angeschlagen, und wenn die bisherige Competenz außer dem Wohnungsanschlag geringer ist, als nach §. 7. und 8. des Gesetzes der niederste Gehalt nach der Seelenzahl des Orts seyn darf, so wird dieser niederste Gehalt, nebst dem im §. 37. des Gesetzes bestimmten Anschlag der Wohnung, statt der bisherigen Competenz in das Verzeichniß eingetragen.

Aus diesem Verzeichnisse werden die Schulstellen derjenigen Lehrer, welche Theilnehmer an einem besondern Bezirken angehörigen Wittwen- und Waisen-Fonde sind, vorderhand weggelassen.

§. 4.

Auf den nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen gefertigten Verzeichnissen, wovon unter lit. A. ein Formular hier beiliegt, wird zugleich bei jedem Item in der Kolonne 4. die nach §. 71. des Gesetzes zu zahlende Aufnahmstaxe zu 6 kr. vom Gulden, nebst dem Jahresbeitrag für ein und ein halbes Jahr zu 1 ½ kr. vom Gulden, berechnet und eingetragen, und ebenso in der Kolonne 5. der vierte Theil dieser ganzen Summe, wie er in den vier Quartal-Terminen auf den 1sten April, 1sten Juli, 1sten Okt. 1836 und 1sten Januar 1837 zu bezahlen ist.

Die vom 1sten Oktober 1835 bis 31sten März 1836 verfallenen zwei Termine werden nämlich für das erstemal in die vier weitern, jeweils mit dem Anfange des Quartals (den 1sten April, 1sten Juli, 1sten Oktober und 1sten Januar) fälligen Termine vertheilt, und mit diesen gemeinschaftlich erhoben.

§. 5.

Sind die Verzeichnisse auf solche Weise gefertigt, so werden sie den Kreis-Regierungen und von diesen den Kreis-Verrechnungen mitgetheilt, welche sofort Abschriften davon nehmen lassen und solche mit ihrer Unterschrift und mit Ort und Datum versehen als Heblisten den Bezirks-Einnehmern zum Einzug zustellen.

Umfaßt ein Amtsbezirk Schulen beider Confessionstheile, so hat die Kreis-Verrechnung bei Fertigung der Abschriften die von den beiden Kirchen-Sectionen über den nämlichen Amtsbezirk ihr zugekommenen Verzeichnisse in eine Hebliste zusammenzustellen.

§. 6.

Der Bezirks-Einnehmer erhebt die in der Hebliste eingetragenen Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge in den darin bestimmten Terminen, und zwar unter Zustellung von Forderungszetteln nach dem Formular lit. B., in allen Fällen von der Gemeindekasse, welche die bezahlten Beiträge mit dem Lehrer bei Auszahlung des Schulgeldes oder sonst etwa zu leistender Beiträge verrechnet.

§. 7.

Zum Ersatz der im §. 4. bezeichneten, nach §. 71. des Gesetzes allgemein zu erhebenden Aufnahmstaxe an die Gemeindekasse ist nur derjenige Lehrer verpflichtet, welcher bei Verkündung des Gesetzes vom 28sten August 1835 an der Schulstelle war, und es ist sich, wenn er inzwischen gestorben ist, an seine Erben zu halten.

Was aber die in der Hebliste begriffenen Jahresbeiträge betrifft, so ist, wenn ein Lehrer von der Schulstelle wegkommt, von ihm oder seinen Erben nur das auf die Zeit, da er die Stelle begleitete, fallende Betreffniß an die Gemeindekasse zu ersetzen, und die Letztere erhält den Ersatz des weitern Theiles, von dem Diensnachfolger, und für die Dauer der Diensterledigung aus den Einkünften der Schulstelle, gleichviel ob solche in den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond fließen oder dem Schulverwalter überlassen seyen.

Für die Dauer des der Wittwe oder den Kindern eines Lehrers zukommenden Gnaden-Quartals hat die Gemeindekasse das Betreffniß der von ihr an den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fond zu zahlenden Jahresbeiträge ohne Ersatz auf sich zu behalten.

§. 8.

Im Januar 1837 fertigen die Kreis-Regierungen neue (nach Aemtern getrennte) Verzeichnisse nach dem Formular lit. C.

Es wird in diesen Verzeichnissen nicht mehr die bisherige Competenz oder der nach der Seelenzahl des Orts niedrigste Gehalt, sondern überall der gesetzliche Wohnungsanschlag und der fixe Gehalt gerade so eingetragen, wie er sich nach dem Erkenntnisse, welches die Kreis-Regierung inzwischen nach dem §. 3. der Vollzugs-Verordnung vom 4ten Dezember 1835 zu fällen hat, herausstellt.

§. 9.

In dieses neue Verzeichniß werden auch die Schulstellen derjenigen Bezirke aufge-

nommen, welche bis dahin mit ihren eigenen Wittwen- und Waisen-Fonds dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fonde beigetreten seyn werden.

Es wird übrigens in der Kolonne 4. dieses Verzeichnisses keine Aufnahmstaxe mehr berechnet, sondern überall nur der einfache Jahresbeitrag und in Kolonne 5. der vierte Theil desselben als Quartalbeitrag aufgenommen.

§. 10.

Die Kreis-Regierungen stellen diese Verzeichnisse, nachdem sie dieselben vorerst den Kirchen-Sectionen zur Einsicht und etwaigen Bemängelung mitgetheilt haben, im Februar 1837 den Kreis-Verrechnungen zu.

Die Verrechner lassen davon Abschriften fertigen, die sie mit ihrer Unterschrift und mit Ort und Datum versehen den Bezirks-Einnehmern zum Einzug zustellen.

§. 11.

Gleichzeitig lassen die Kreis-Regierungen durch die Bezirksämter den Gemeinde-Verrechnern und den Lehrern den Betrag des beitragspflichtigen Diensteinkommens, so wie der Jahres- und Quartals-Beiträge, wie sie in dem neuen Verzeichnisse lit. C. aufgeführt sind, ein für allemal und mit dem Anfügen eröffnen, daß diese Quartalsbeiträge jeweils auf den 1sten April, 1sten Juli, 1sten Oktober und 1sten Januar, und zwar erstmals auf den 1sten April 1837, zu bezahlen seyen.

§. 12.

Nach diesen Verzeichnissen erhebt alsdann der Bezirks-Einnehmer, ohne daß es alljährlich einer neuen Hebliste bedürfte, die Jahresbeiträge in Quartal-Raten, vorbehaltlich der im §. 6. und 7. erwähnten Ausgleichung, überall von den Gemeindekassen.

Die Kreis-Verrechnung kann jedoch bei Lehrern, welche aus der Staatskasse oder von Distrikts-Stiftungen Gehaltstheile beziehen, von diesen Kassen die Wittwen- und Waisenkasse-Beiträge auf Rechnung der Lehrer unmittelbar erheben, wobei alsdann in Veränderungsfällen die im §. 7. gedachte Ausgleichung des zum Gehaltsbezug Berechtigten mit Demjenigen, welcher ein Betreffniß am Wittwen- und Waisenkasse-Beitrag zu bezahlen hat, den Betheiligten unter sich überlassen bleibt.

§. 13.

Wenn sich bei einer Schulstelle, aus was immer für einem Grunde, das fixe Einkommen später wieder ändert, so ist in allen Fällen der Kreis-Regierung davon die Anzeige zu machen, welche sofort die Berichtigung des deßfallsigen Eintrags in dem der Kreis-Verrechnung und durch diese etwa dem Bezirks-Einnehmer zugestellten Verzeich-

nisse (lit. C.) veranlaßt, und davon nach §. 11. den Lehrer und Gemeinde-Verrechner in Kenntniß setzen läßt.

Ein gleiches Verfahren hat statt, wenn ein Lehrer eine Personal-Zulage erhält, jedoch mit dem Unterschied, daß alsdann der Eintrag des Einkommens der Schulstelle in dem Verzeichnisse nicht geändert, sondern die Personal-Zulage, wie auf der Anlage lit. C. ersichtlich ist, noch daneben besonders eingetragen wird.

Es ist zu diesem Zwecke bei der Fertigung des Verzeichnisses lit. C. auf den zu solchen Nacheinträgen bei jeder Schulstelle erforderlichen Raum Rücksicht zu nehmen.

§. 14.

Wird ein Lehrer neu angestellt, oder auf eine mit einem höhern beitragspflichtigen Einkommen versehene Schulstelle versetzt, so gibt die Oberschulbehörde der Kreis-Regierung davon Nachricht, damit diese dem Lehrer die Aufnahmstaxe ansetze und die Kreis-Verrechnung zur Erhebung derselben anweise, unter gleichzeitiger Verständigung des Lehrers und Gemeinderechners durch das Bezirksamt (§. 11.).

Eine gleiche Verfügung wegen Erhebung der Aufnahmstaxe erfolgt auch neben dem Eintrag in dem Verzeichniß lit. C. (§. 13.), wenn ein Lehrer eine Personalzulage erhält, oder das fixe Einkommen der Schulstelle selbst erhöht wird.

Von der Aufnahmstaxe wird im Verzeichniß lit. C. keine Erwähnung gethan.

§. 15.

Auch ehe noch das Verzeichniß lit. C. nach §. 8. gefertigt ist, geben die Kirchen-Sectionen den betreffenden Kreis-Regierungen von neuen Anstellungen und Beförderungen, wo Aufnahmstaxen zu bezahlen sind, Nachricht, damit dieselben wegen der Erhebung der Letztern besondere Verfügung treffen.

Diese Benachrichtigung geschieht nachträglich noch von allen derartigen Beförderungen und Anstellungen, welche seit der Verkündung des Gesetzes vom 28sten August v. J. bis jetzt stattgefunden haben, jedoch mit der Modifikation, daß, wenn eine Schulstelle bei Verkündung des Gesetzes vom 28sten August 1835 erledigt war, der später ernannte Lehrer die im §. 4. bezeichnete, in der ersten Hebliste lit. A. selbst aufzunehmende, Aufnahmstaxe zu bezahlen habe, es hinsichtlich seiner also keiner Verfügung zur besondern Erhebung bedürfe.

Carlsruhe den 29sten März 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt Gold.

A.

Heb-Liste

für die Aufnahms-Taxen und Jahrsbeiträge der Hauptlehrer des Amtsbezirks N. N. zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fonde

für die Periode vom 1sten Oktober 1835 bis 31sten Merz 1837.

1.	2.	3.		4.			5.		6.								7.
Ordnungszahl.	Schulstellen.	Beitragspflichtiges Einkommen mit Wohnungsanschlag.		Schuldigkeit an Aufnahms-Taxen und Jahresbeiträgen.			Quartals-Betrag der Schuldigkeit in Kolonne 4.		Zahlung der Quartalschuldigkeit.								Bemerkungen.
									Vom 1. April 1836.		Vom 1. Juli 1836.		Vom 1. Oktob 1836.		Vom 1. Jenner 1837.		
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Ottenheim .	225	—	Aufn. Taxe	22	30	7	2									
				Jahresbeitrag 1½	5	38											
					28	8											
2	Balgheim . .	180	—	Aufn. Taxe	18	—	5	37½									
				Jahresbeitrag 1½	4	30											
					22	30											
3	Rothmünster 1ste Hauptlehrerstelle.	310		Aufn. Taxe	31	—	9	41½									
				Jahresbeitrag 1½	7	45											
					38	45											
4	dto. die 2te	310	—	Aufn. Tax.	31	—	9	41½									
				Jahresbeitrag 1½	7	45											
					38	45											

B.

Forderungs-Zettel.

Ordnungszahl 4. der Hebliste.

Nach der von der Kreis-Verrechnung des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fondes zu N. (Sitz der Kreis-Verrechnung) unterm . . ten . . . . . 1836 ausgefertigten Hebliste hat der (erste, zweite ꝛc.) Hauptlehrer an der katholischen (evang.) Schule zu Rothmünster zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fonde zu bezahlen:

Aufnahmstaxe 6 kr. vom Gulden des beitragspflichtigen Einkommens per 310 fl.	31 fl. —
Jahresbeitrag für die 1½ Jahre vom 1sten Oktober 1835 bis 31sten März 1837 mit 1½ kr. vom Gulden des beitragspflichtigen Einkommens per 310 fl.	7 fl. 45 kr.
∴	38 fl. 45 kr.

welche in vier Zielern für 1sten April, 1sten Juli, 1sten Oktober 1836 und 1sten Januar 1837 mit jeweils 9 fl. 41¼ kr. anher zu bezahlen sind.

Die Gemeinde-Verrechnung zu Rothmünster, welche nach dem §. 12. der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29ten Merz 1836, Regierungsblatt Nr. XIX. diese Beiträge auf Rechnung des Lehrers vorbehaltlich der Ausgleichung mit demselben vorschüßlich zu bezahlen hat, wird ersucht, die Zahlung pünktlich zur Verfallzeit anher zu leisten, da sonst nach Umfluß von 14 Tagen nach der Verfallzeit ohne weitere Mahnung ein bezirksamtliches Einschreiten veranlaßt werden müßte.

N. den . . ten . . . . . . 1836.

Der Bezirks-Einnehmer
N.

C.

Verzeichniß

der zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond beitragspflichtigen Lehrers-Gehalte (mit Wohnungsanschlag) nebst Berechnung der Jahresbeiträge und der Quartals-Beiträge, welche jeweils auf den 1sten April, 1sten Juli, 1sten Oktober und 1sten Jenner fällig sind, und zwar erstmals auf den 1sten April 1837.

1.	2.	3.		4.		5.		6.
Ordnungs-Zahl.	Schulstelle.	Beitrags-pflichtiges Einkommen mit Wohnungsanschlag.		Jahres-Beitrag 1 kr. vom Gulden.		Quartal-Schuldigkeit.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Ottenheim	225	—	3	45	—	56¼	
	Der Lehrer Knaus bezieht noch nach Beschluß der kath. Kirchen-Section v. 2. Merz 1837 Nr. 3212. eine Personalzulage von	50	—	—	50	—	12½	
		275	—	4	35	1	8¾	

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8ten April 1836.

Verordnung,

das Gestütswesen betreffend.

Die Verordnung über das Gestütswesen vom 29sten Mai 1813 (Regierungsblatt Nr. XXIII.) erstreckt sich nur auf den damals bestandenen beschränkten Gestütsbezirk, und ist auch in solchem in neuester Zeit weniger beobachtet worden, als es das wohlverstandene Interesse der Pferdezüchter erfordert hätte.

Seit jener Zeit ist die Gestütsanstalt auf das gesammte Großherzogthum ausgedehnt worden, und es werden daher zur Erreichung ihrer verschiedenen Zwecke neue Bestimmungen nothwendig.

Bei der großen Sorgfalt, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog der Veredlung der Pferdezucht gewidmet haben, ist Höchstderselben Bestreben dahin gerichtet, einmal für jeden Landestheil die zur Landwirthschaft, nach der Verschiedenheit der Lage, des Bodens und der Cultur desselben erforderlichen eigenthümlichen Pferde-Racen in demselben selbst zu gewinnen, und zugleich durch den Handel mit den im Land erzeugten veredelten Pferden Quellen des Wohlstandes zu eröffnen und die eröffneten zu erweitern; sodann aber auch die zur Nachzucht nothwendige Stammzucht ebenfalls in dem Großherzogthum zu erhalten, um nicht genöthigt zu seyn, die zu diesem Zweck erforderlichen Zuchtpferde fortdauernd im Ausland aufkaufen zu lassen.

Dieser letztere Zweck kann ohne einige Beschränkungen nicht erreicht werden. Jedem Pferdezüchter steht es übrigens frei, ob er an der Gestütsanstalt Theil nehmen will oder nicht. Diejenigen aber, welche daran Theil nehmen, können sich einige Beschränkungen, als Bedingungen der Theilnahme zum Besten der Gesammtheit, um so mehr gefallen lassen, als der Staat für sie große Opfer bringt, ohne daß von ihnen für die Theilnahme und für alle daraus entspringenden Vortheile das mindeste Geldopfer verlangt wird.

Hiernächst ist zwar die Gestütsanstalt auf das gesammte Land ausgedehnt, allein doch nur eine kleine Landesstrecke, nämlich die sogenannte Haardt und einige daran grenzende Ortschaften sind nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen zur Gewinnung einer nachhaltigen Stammzucht vorzüglich geeignet. Wenn nun auch die, aus solcher an der Anstalt theilnehmenden Pferdezüchter einigen beschränkenderen Bedingungen unterworfen werden, als die übrigen, so gehen ihnen auch durch die besondere Rücksicht, welche die Anstalt auf sie nimmt, um so größere Vortheile zu, welche die Beschränkung weit überwiegen; nicht zu erwähnen, daß auch die Beschränkung selbst für sie wohlthätige Folgen hat. Endlich sind die Bedingungen nicht neu, sie haben seit mehr als einem halben Jahrhundert in diesem Bezirk statt gefunden, und die Erfahrung hat gelehrt, wie nachtheilig ihre Mißachtung in der neuesten Zeit auf die Pferdezucht gewirkt hat.

In Folge dieser Gründe haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog vermöge höchster Staatsministerial-Verfügung vom 17ten d. M., Nr. 527. zu verordnen geruht, wie folgt:

§. 1.

Das Großherzogthum wird in zwei Gestüts-Bezirke und nach solchen in zwei Gestüts-Verbände eingetheilt.

Jeder in einem dieser Bezirke wohnende Pferdezüchter kann dem darin bestehenden Gestütsverband unter den für jeden derselben weiter unten festgesetzten Bedingungen beitreten.

§. 2.

Der erste Gestütsbezirk umfaßt zunächst die ganze Haardt, nämlich das Oberamt Rastatt, das Landamt Carlsruhe und das Bezirksamt Philippsburg, sodann von dem Oberamte Bruchsal die Orte Büchenau, Forst, Hambrücken und Reuthard, von dem Oberamte Durlach die Orte Au und Wolfartsweier, von dem Bezirksamte Ettlingen die Orte Bruchhausen, Ettlingenweyer, Forchheim, Malsch, Mörsch und Neuburgweier, und von dem Bezirksamte Baden den Ort Hauenstein.

§. 3.

Der zweite Gestütsbezirk umfaßt die übrigen Landestheile.

Bestimmungen für den ersten Bezirk.

§. 4.

Pferdezüchter, welche in dem ersten Bezirk wohnen und dem Verbande beigetreten sind, dürfen

a) nur solche Stuten zur Bedeckung vorführen, welche von dem Landstallmeister für zuchtfähig erkannt worden sind; sie dürfen

b) ihre Stuten nur von solchen Hengsten aus dem Landesgestüt bedecken lassen, welche auf den Beschälstationen aufgestellt und von dem Landstallmeister den einzelnen Stuten zugetheilt sind; endlich dürfen sie

c) ihre Stuten sowohl, als die davon gefallenen Mutterfohlen außer dem Gestütsbezirk nicht, die Hengstfohlen aber nur nach zurückgelegtem zweiten Jahr veräußern, in dem letztern Fall ohne alle Beschränkung.

§. 5.

Innerhalb des ersten Gestütsbezirks ist der Verkehr mit Zuchtstuten und Stutenfohlen frei gegeben, wenn der neue Erwerber in dem Bezirk wohnhaft ist, und sich verbindlich erklärt, mit der Zuchtstute oder dem Stutenfohlen dem Gestütsverband beizutreten.

Er hat dem Bürgermeister des Orts, wo die zu erwerbende Zuchtstute oder das zu erwerbende Stutenfohlen befindlich sind, das Zeugniß des Bürgermeisters seines Wohnorts über seinen Wohnsitz in demselben beizubringen, ihm auch die schriftliche Erklärung seines Beitritts in den Gestütsverband abzugeben.

Zu Veräußerungen der Hengstfohlen unter zwei Jahren in dem ersten Bezirk wird nur erfordert, daß der Erwerber ein Zeugniß seines Wohnsitzes in dem Gestütsbezirk dem Bürgermeister des Orts beibringt, wo das zu veräußernde Fohlen befindlich ist.

§. 6.

Eine Zuchtstute, welche dreimal gefohlt hat, fällt der freien Verkehrs-Befugniß des Eigenthümers anheim.

§. 7.

Ausnahmsweise kann von der Landesgestüts-Commission der freie Verkauf der Stuten und Stutenfohlen gestattet werden, wenn von dem Eigenthümer Gründe der Nothwendigkeit zu einer solchen Veräußerung beigebracht werden, deren Wahrheit von dem Bürgermeister bestätiget wird, besonders in dem Fall, wenn der Pferdezüchter einen seine Verhältnisse und das Bedürfniß seiner Feldwirthschaft übersteigenden Pferdestand zu halten gezwungen würde.

Der Landstallmeister verzeichnet auf seiner Inspektionsreise diejenigen Stuten, welche auf diese Weise veräußert werden können, und legt die Verzeichnisse mit den erforderlichen Zeugnissen der Landesgestüts-Commission vor.

§. 8.

Der Bürgermeister hat jede Eigenthumsveränderung durch Verkauf, Tausch oder was immer für eine Art in ein Verzeichniß nach dem hier beigefügten Formular einzutragen:

Vor- und Zunamen der bisherigen Besizer.	Alter, Farbe, Abzeichen des verkauften oder vertauschten Pferdes.	Vor- und Zunamen des nunmehrigen Besitzers.	Dessen Wohnort.

und solches dem Landstallmeister bei seiner jedes Frühjahr statt findenden Inspektionsreise einzuhändigen.

§. 9.

Alle Hengstfohlen, welche nicht zur Nachzucht in das Gestüt aufgekauft werden, müßen nach Anordnung des Landstallmeisters castrirt werden.

§. 10.

Bei der Aufnahme in den Verband hat der Pferdezüchter einen schriftlichen Revers zu unterzeichnen, daß er sich den vorgeschriebenen Bedingungen unterwerfen und im Uebertretungsfall die unten bestimmten Conventionalstrafen bezahlen wolle.

§. 11.

Gegen diejenigen Pferdezüchter, welche den durch ihren Beitritt in den Gestütsverband für sie verbindlichen Bedingungen zuwiderhandeln, treten folgende Conventionalstrafen ein:

a) wegen unterlassener Anzeige an den Bürgermeister von einem erlaubten Verkauf innerhalb des Gestütsverbands eine Strafe von . . 1 fl. 30 kr.

b) wegen unerlaubten Verkaufs einer Zuchtstute eine Strafe von . 35 fl. —

c) wegen unerlaubten Verkaufs der Nachzucht und zwar

1) von Stutenfohlen unter 2 Jahren . . . . . . 20 fl. —

2) von Stutenfohlen über 2 Jahre . . . . . . 30 fl. —

§. 12.

Die Geldstrafen fallen in die Landesgestüts-Casse.

§. 13.

Zur Ermunterung der Pferdezüchter in diesem Bezirk werden jährlich folgende Preise ausgesetzt werden:

1) für die vier vorzüglichsten Zuchtstuten, für jede . . . 50 fl. —

2) für die vorzüglichsten 6 Stutenfohlen von 2 Jahren, für jedes 22 fl. —

Bestimmungen für den zweiten Bezirk.

§. 14.

In dem zweiten Gestütsbezirke unterliegt der freie Verkehr mit den Pferden keinerlei Art von Beschränkung.

§. 15.

Die Eigenthümer, welche ihre Stuten nach der Auswahl des Landstallmeisters zum Bedecken durch Landesgestüts-Hengste bestimmen, sind verpflichtet, sich an die von dem Landstallmeister dießfalls getroffene Auswahl zu halten.

§. 16.

Die von dem Landstallmeister in dem zweiten Bezirk als zuchtfähig befundenen Hengstfohlen, welche nicht für das Landesgestüt angekauft werden können, sind von der Vorschrift des Castrirens (§. 9.) ausgenommen.

Wenn sie das fünfte Jahr zurückgelegt haben, unterliegen sie einer nochmaligen Untersuchung durch den Landstallmeister, und dürfen erst dann, wenn sie fernerhin für zuchtfähig befunden worden sind, von dem Eigenthümer zum Bedecken gebraucht werden. Derselbe erhält, zu seiner Legitimation und zur Beseitigung eines für die Pferdezucht schädlichen Mißbrauchs, darüber ein von der Landesgestüts-Commission ausgefertigtes Patent auf den Antrag des Landstallmeisters.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

Jedes Jahr wird eine Anzahl von zweijährigen Hengstfohlen zur Ergänzung des Standes der Landesgestüts-Hengste angekauft. Die Auswahl geschieht nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Landstallmeisters, daß die Hengstfohlen fehlerfrei und zu künftigen Zuchthengsten vollkommen tauglich sind.

§. 18.

Allen von Landesgestüts-Hengsten erzeugten Fohlen läßt der Landstallmeister bei der Inspektion das Gestütszeichen, bestehend in dem Buchstaben B. mit der Krone darüber, auf den linken Hinterschenkel aufbrennen.

§. 19.

Die Landesgestüts-Commission bestimmt nach dem Pferdestand und dem Bedürfnisse der einzelnen Landes-Distrikte die Vertheilung und Zahl der Beschälplätze, und nach dem Vorschlage des Landstallmeisters die Zahl der auf den einzelnen Beschälstationen aufzustellenden Hengste und den Zeitpunkt ihres Abgangs dahin.

§. 20.

Zu diesem Zwecke begibt sich der Landstallmeister mit Eintritt des Frühjahrs in die Gestütsbezirke; er läßt sich die Stuten einzeln vorführen, und ordnet die Paarung derselben mit den nach den gemachten Erfahrungen dazu tauglichen Hengsten an.

Alle Stuten sind von dem Bedecken durch Landesgestüts-Hengste ausgeschlossen, welche noch nicht vier Jahre alt sind, ferner alle Stuten, welche mit einem erblichen Hauptfehler, als Blindheit, Koller, Knochenauswüchsen, Dampf rc. rc. behaftet sind.

§. 21.

Der Landstallmeister verbindet mit diesem Geschäft zugleich die Untersuchung und Bestimmung der beizubehaltenden oder zum Castriren bestimmten Hengstfohlen, sowie überhaupt eine sorgfältige Besichtigung des gesammten Pferdestandes in den einzelnen Ortschaften, wobei er sich besonders über die Zahl der seit seiner letzten Visitation in und außerhalb des Gestütsbezirks etwa verkauften Stuten und Stutenfohlen zu verlässigen hat.

§. 22.

Zu besserer Uebersicht dieser verschiedenen Zwecke und ihres Erfolges werden be-

sondere sogenannte Beschälregister für jeden Gestütsort geführt, in welche der Eintrag nach dem hier beigefügten Formular zu geschehen hat:

Name des Ortes.					
Name des Eigenthümers der Stute.	Benennung des Zucht-Hengstes.	Wurde bedeckt.			
	Alter, Farbe und Abzeichen der Stute.	Merz.	April.	Mai.	Juni.

Die beiden ersten Rubriken werden von dem Landstallmeister bei der von ihm angeordneten Paarung der Zuchtstuten mit den ihnen zugetheilten Hengsten eingetragen. Der auf die Beschälstation abgeschickte Stallbediente erhält alsdann dieses Register mit der Weisung, die letzte Rubrik durch getreue Eintragung des Tages der Bedeckung auszufüllen.

Er hat dieses Register bei seiner Zurückkunft von der Beschälstation dem Vorstand der Landesgestüts-Commission zu übergeben.

§. 23.

Die Stuten-Eigenthümer sind verbunden, sobald ihre Stuten, welche von Landesgestüts-Hengsten bedeckt worden sind, gefohlt haben, dem Ortsbürgermeister sogleich die Anzeige davon zu erstatten.

Der Bürgermeister trägt das gefallene Fohlen in das von ihm zu führende Fohlen-Verzeichniß nach den in dem hier beigedruckten Formular enthaltenen Rubriken deutlich ein.

Name des Ortes.									
	Verzeichniß der im Frühjahr 18.. im hiesigen Orte bedeckten Stuten, und im darauf folgenden Jahre gefallenen Fohlen.								
Nro.	Name des Eigenthümers.	Farbe, Abzeichen und Alter der Stute.	Name des Landesgestüts-Hengstes oder des Besitzers des Hengstes.	Geschlecht, Farbe, und Abzeichen des Fohlens.	Tag, wann es gefallen ist.	Lebt noch.	Ist umgestanden.	Ist verkauft.	Bemerkungen.

§. 24.

Von diesem Register hat der Bürgermeister jährlich spätestens bis zum 15ten August ein Duplicat an das Amt zu übergeben, welches die vollständig gesammelten Register seines Bezirks bis zum 1sten September an die Landesgestüts-Commission einbefördern wird.

§. 25.

Die Landesgestüts-Commission ergänzt aus der Zusammenstellung dieser tabellarischen Uebersichten die bei ihr auf gleiche Weise zu führenden Fohlenbücher, sie prüft hiernach den Pferdestand, und trifft nach ihren darauf gegründeten Wahrnehmungen die geeigneten Verfügungen.

Diese höchste Verordnung wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 25sten März 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12ten April 1836.

Instruktion

für die Amtsrevisorate, in Beziehung auf die Auseinandersetzung von Verlassenschaften, bei welchen Abwesende als Erben oder Vermächtnißnehmer betheiligt sind.

Man findet sich veranlaßt, über diesen Gegenstand nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Erbtheilungen, bei welchen Abwesende (Verschollene, Vermißte, Nichtanwesende) als Erben oder Vermächtnißnehmer betheiligt sind, müssen, so weit es nöthig ist, um ihre Ansprüche zu constatiren, gerichtlich geschehen.

§. 2.

Ist der zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufene zur Zeit des Erbanfalls bereits verschollen erklärt, so ist derselbe (unbeschadet der nach L.R.S. 137. ihm oder seinen Rechtsfolgern vorbehaltenen Rechte) bei der Theilung nicht zu berücksichtigen (L.R.S. 136.), und die Erbschaft lediglich Denjenigen zuzutheilen, welchen sie zukäme, wenn der Verschollene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre; es sey denn, daß die übrigen Betheiligten selbst darauf antragen, daß dem Verschollenen sein Erbtheil, mit Vorbehalt ihrer Rechte, fürsorglich zugeschieden werde.

§. 3.

Ist der zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufene zwar nicht verschollen erklärt, sein Wohnsitz oder Aufenthaltsort aber unbekannt, so ist derselbe zur Erbtheilung mit dem Bedeuten öffentlich vorzuladen, daß im Nichterscheinungsfalle die

Erbschaft lediglich Denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Die Vorladung geschieht in der Weise, wie sie der §. 275. der Prozeß-Ordnung vorschreibt, und unter Anberaumung eines mindestens drei und höchstens sechs Monate betragenden Termins.

Nach fruchtlosem Ablauf desselben wird ganz ebenso, wie im Falle des §. 2., verfahren.

§. 4.

Ist der bekannte Wohnsitz oder Aufenthaltsort des zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufenen so entfernt, daß die Theilung, wenn er dazu beigeladen würde, in den gewöhnlichen Fristen nicht vorgenommen werden könnte, so ist demselben ein Abwesenheitspfleger zu bestellen, und solcher zur Erbtheilung beizuziehen.

Gleichzeitig wird jedoch dem Nichtanwesenden von dem Erbanfall und von der Bestellung eines Abwesenheitspflegers zur Wahrung seiner Rechte Nachricht gegeben, und ihm die weitere Verfügung überlassen. Für diese Benachrichtigung ist Insinuations-Bescheinigung zu erheben, weßhalb das Amtsrevisorat dieselbe an das Justizministerium zur Bewirkung der Insinuation einzusenden hat.

§. 5.

Ist der bekannte auswärtige Wohnsitz oder Aufenthalt des zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufenen nicht in jenem Grade entfernt, so ist derselbe zur Theilung vorzuladen, und nur, wenn er weder in Person, noch durch Bevollmächtigten erscheint, ein Abwesenheitspfleger zur Wahrung seines Interesse bei der Theilung zu bestellen.

Die Vorladung wird zum Zwecke der Behändigung ebenfalls dem Justizministerium vorgelegt, so fern nicht mit dem betreffenden auswärtigen Staate wegen direkter Insinuation ein Staatsvertrag besteht.

Carlsruhe den 19ten März 1836.

Justizministerium.
Jolly.

Vdt. H. Lamey.

Bekanntmachung,

die Berichtigung des Vereins-Zolltarifs betreffend.

In der ersten Abtheilung, Ordnungszahl 15. des Vereins-Zolltarifs (Beilage lit. A. zur Großherzoglich Badischen Zollordnung von 1835) ist statt der mit unrichtiger Interpunktion abgedruckten Stelle:

„Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte; getragene Kleider und Wäsche; auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung;“

zu lesen:

„Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung;“

Es wird dies zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 19ten März 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in den grundherrlichen Gemarkungen von Niederwinden, Oberyach, Weilersbach, Gottenheim, Oberschaffhausen und Bötzingen betreffend.

Der Grundherr Freiherr von Berstett hat auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und auf die Beförsterung der Gemeindewaldungen in seinen Grundherrschaften Niederwinden, Oberyach und Weilersbach, sowie auch der Grundherr Freiherr von Wittenbach auf eben diese Rechte in den grundherrlichen Gemarkungen Gottenheim, Oberschaffhausen und Bötzingen, Verzicht geleistet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Gemarkungen von Oberyach und Niederwinden dem landesherrlichen Forstbezirk Simonswald, die Gemarkung von Weilersbach dem Forstbezirk Oberried, die Gemarkungen von Oberschaffhausen und Bötzingen dem Forstbezirk Emmendingen, und die Gemarkung Gottenheim dem Forstbezirk Wendlingen zugetheilt sind.

Carlsruhe den 18ten März 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei auf den grundherrlichen Gemarkungen von Nonnenweier und Schmieheim betreffend.

Die Grundherrschaften der Gemarkungen von Nonnenweier und von Schmieheim haben auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei auf eben diesen Gemarkungen Verzicht geleistet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die auf diesen Gemarkungen liegenden Waldungen von den landesherrlichen Förstern zu Ichenheim und Kippenheim beförstert werden.

Carlsruhe den 18ten März 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Die Frau Alt-Gräfin Auguste zu Salm hat zum Almosenfond in Gerlachsheim die Summe von 2500 fl. gestiftet.

Die Johann Mezger'sche Ehefrau zu Kippenheim hat der von Stulzischen Waisenanstalt in Lichtenthal die Summe von 100 fl. geschenkt.

Hauptzollamts-Verwalter Kuß zu Laudenbach, Amts Weinheim, hat zu Gründung eines katholischen Almosenfonds dortselbst 75 fl. bestimmt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungen.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Großherzoglich Hessischen wirklichen Geheimenrath und Bundestags-Gesandten Freiherrn von Gruben das Großkreuz Höchstihres Hausordens der Treue gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen-Referendär Regenauer die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen ihm verliehene Commandeur-Kreuz zweiter Classe des Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 12ten März d. J. den in Mannheim commandirenden General, General-Lieutenant von Stockhorn zum Divisionär der Infanterie,

den Oberst und Commandeur des 1sten Infanterie-Regiments Kühn zum Commandeur der aus dem 3ten und 4ten Infanterie-Regiment bestehenden 2ten Infanterie-Brigade, mit Ausscheidung aus dem Regiments-Verband, zu ernennen; ferner den Oberst-Lieutenant Schwarz im Leib-Infanterie-Regiment zum Oberst und Commandeur des 1sten Infanterie-Regiments, und den Major Closmann im 4ten Infanterie-Regiment zum Oberst-Lieutenant zu befördern; sodann den Major von Noel vom 4ten zum Leib-Infanterie-Regiment und den Capitaine von Müller vom 3ten zum 4ten Infanterie-Regiment zu versetzen; ferner die Premier-Lieutenants von Rechthaler 1ster im 2ten Infanterie-Regiment und Speck im 4ten Infanterie-Regiment, diesen unter Versetzung zum 3ten Infanterie-Regiment, zu Capitaines, und die Second-Lieutenants von Davans im 4ten, Delorme im Leib- und von Renz im 1sten Infanterie-Regiment zu Premier-Lieutenants zu befördern; sodann den Premier-Lieutenant von Beck im Leib-Infanterie-Regiment zum Brigade-Adjutanten der 2ten Infanterie-Brigade; so wie den Major und Flügel-Adjutanten der Cavalerie, von Gelbeneck, zum Oberst-Lieutenant zu ernennen, und die Capitaines Holz 2ter vom 1sten zum Leib-Infanterie-Regiment und Hoffmann vom Leib- zum 1sten Infanterie-Regiment zu versetzen.

Vermöge höchster Ordre vom 15ten März wurde der Second-Lieutenant im 3ten Infanterie-Regiment Graf von Enzenberg zum Premier-Lieutenant befördert, und durch die höchste Ordre vom 22sten März zu Second-Lieutenants ernannt die Portepee-Fähnriche: von Degenfeld und Bayer im Leib-Infanterie-Regiment,

von Schilling und von Adelsheim im 1ten, Kobe im 4ten und Hoffmann im 2ten Infanterie-Regiment.

Vermöge höchster Ordre vom 4ten März wurde der Capitaine Hieronimus im 2ten Infanterie-Regiment in den Ruhestand versetzt, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Amtsassessor Braunstein bei dem Oberamt Offenburg zum Amtmann daselbst zu ernennen;

den Hofgerichts-Secretär Huffschmidt zu Meersburg, wegen vorgerückten Alters, in den Ruhestand zu versetzen;

den Secretär Mangold bei der Großherzoglichen Forstpolizei-Direktion zum Secretär bei der Regierung des Ober-Rheinkreises, unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath, zu ernennen;

den Revisor Achenbach bei der Rechnungs-Revision der Steuer-Direktion wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen, dessen Stelle dem Revisor Thum bei der Oberrechnungskammer zu übertragen, und den Obereinnehmer Birnbacher zu Mosbach zum Oberrechnungsrath bei der Oberrechnungskammer zu ernennen;

ferner die Revisions-Gehilfen Gentner und Wagner, die Zollverwalter Piuma und Kastorph und den Hauptzollamts-Assistenten Schneider als Revisoren bei der Zolldirektion anzustellen.

Höchstdieselben haben dem Dekan und Pfarrer Joseph Weißenberger in Blumenfeld die katholische Pfarrei Schwenningen, Amts Stetten,

dem bisherigen Pfarrer zu Heidelsheim, Friedrich Wilhelm Mezger die evangelische Pfarrei Wittlingen,

dem Pfarrer Joseph Schmid in St. Märgen die katholische Stadtpfarrei Bräunlingen,

dem Pfarrer Heinrich Valentin Höpfner zu Neuthard, Oberamts Bruchsal, die katholische Pfarrei Au am Rhein, Oberamts Rastatt, und

dem Pfarrverweser Michael Hopfenstock zu Umkirch, Landamts Freiburg, die katholische Pfarrei Weingarten, Oberamts Durlach, gnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 25sten März d. J. ist dem Rechtspraktikanten Johann Heinrich Hormuth zu Neckarbischofsheim das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften, und

durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29sten März d. J. dem Rechtspraktikanten Johann Heinrich Hormuth von Heidelberg, dermalen in Neckarbischofsheim, das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Sachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Versetzung des Forstmeisters von Ritz auf das Forstamt Achern ist das Forstamt Stockach in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Direktion der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Ernennung des Amtmanns Martin zu Heiligenberg zum Rath bei dem Hofgericht des Seekreises ist die Bezirksbeamten-Stelle zu Heiligenberg in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach den bestehenden Vorschriften bei der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft innerhalb vier Wochen anzumelden.

Durch die Beförderung des Ober-Einnehmers Birnbacher zu Mosbach zum Oberrechnungsrath bei der Oberrechnungskammer ist die Ober-Einnehmerei Mosbach in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben ihre Bewerbungen binnen sechs Wochen bei Großherzoglicher Steuer-Direktion vorschriftsmäßig einzureichen.

Durch die Beförderung des Stadtpfarrers Sabel zum ersten Stadtgeistlichen in Bretten ist die zweite Stadtpfarr-Stelle daselbst mit einem Competenz-Einkommen von 563 fl. 13 kr. in Erledigung gekommen, worauf jedoch eine in 46 fl. 1 kr.

bestehende Kriegsschuld haftet, welche der künftige Pfarrer zu berichtigen hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate zu melden.

Die evangelische Pfarrei Heidelsheim, Dekanats Bretten, mit einem Competenz-Anschlag von 1436 fl. 31 kr. und der Verbindlichkeit zur Haltung eines ständigen Vikars, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15ten April 1836.

Bekanntmachung.

Die mit der freien Stadt Frankfurt in Hinsicht auf den Verkehr mit Handwerksarbeiten getroffene besondere Verabredung betreffend.

In Bezug auf den Art. 14. des mit der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen, im Großh. Regierungsblatte vom 28sten v. M. verkündeten Zoll- und Handels-Vertrages ist zwischen den Zollvereins-Staaten und der freien Stadt Frankfurt rücksichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit Handwerksarbeiten weiter verabredet worden, wie folgt:

a) Innerhalb der Stadt Frankfurt und deren Gebiet bleibt, wie in anderen Vereinsstaaten, die Fertigung von Handwerksarbeiten, sowohl in als außer den Meßzeiten, den daselbst ansässigen Handwerkern vorbehalten. Dagegen ist

b) das Einbringen fremder Handwerksarbeiten, welche als Handelsartikel für den Großhandel oder für andere zum Handel mit solchen Gegenständen berechtigte Gewerbtreibende zu Frankfurt eingehen, sowohl in als außer den Messen erlaubt; nicht minder dürfen

c) jederzeit, also auch zwischen den Meßzeiten, Handwerker aus den Vereinslanden Produkte ihrer gewerblichen Industrie auf Bestellung Frankfurter Einwohner zum eigenen Bedarf derselben nach Frankfurt bringen oder senden.

In Verdachtsfällen kann von der competenten Frankfurter Behörde (dem jüngeren Bürgermeisteramt) Nachweisung darüber gefordert werden, daß die eingehenden Handwerksarbeiten wirklich auf Bestellung nach Frankfurt geliefert werden.

d) Die unter lit. b. und c. ausgedrückten Befugnisse stehen gleichmäßig den Gewerbtreibenden Frankfurts in den andern Vereinsstaaten zu.

Diese Verabredung wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 9ten April 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung,

die durch den Beitritt des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein veranlaßten Abänderungen im Vereinszoll-Tarif betreffend.

Durch die Verträge über den Beitritt des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein haben sich die Vereinsstaaten über verschiedene, im dritten Abschnitt der von den Durchgangszöllen handelnden dritten Abtheilung des Zolltarifs vorzunehmende Abänderungen vereinbart. Es wird daher dieser dritte Abschnitt, wie er jetzt bestimmt ist, hier unten zur Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die jetzige Fassung an die Stelle der auf Seite 36 und 37. des Großherzoglichen Zolltarifs unter dem III. Abschnitt vorkommenden Vorschriften zu treten habe.

Carlsruhe den 8ten April 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Zoll-Tarif.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

	Vom preußischen Zentner.		Vom Zollzentner.	
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
1) von Waaren, welche				
a. auf der linken Rheinseite landwärts eingehen und auf derselben Rheinseite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rhein, es sey zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eintreten und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linksseits Rheins eintreten und auf dem Rhein, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen;				
ingleichen, welche				
b. ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite landwärts an der Grenzstrecke von Eimeldingen (Basel gegenüber), in südöstlicher Richtung bis Mittenwald wieder ausgehen, oder				

	Vom preußischen Zentner.		Vom Zollzentner.	
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
welche umgekehrt beim Eingange auf der ebenbezeichneten Grenzlinie von Eimeldingen bis Mittenwald auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen;				
endlich welche				
c. an der nördlichen Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt am Main, Höchst, Mainz oder Bieberich ab stromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus dem Freihafen zu Frankfurt am Main, Höchst, Mainz oder Bieberich über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden	—	10	—	31¼
2) von Waaren, welche				
a. über die Grenze des Vereins auf der Linie von Neuburg bis Basel, dann entlängs der Schweizerischen und Oesterreichischen Grenzen bis zur Donau oder stromwärts auf der Donau eintreten und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder austreten	—	—	—	15
ingleichen, welche				
b. rheinwärts eingeführt aus dem Freihafen in Bieberich, Mainz, Höchst oder Frankfurt am Main, landwärts auf der Grenze von Eimel-				

	Vom preußischen Zentner.		Vom Zollzentner.	
	Rthlr.	Sgr.	fl	kr.
dingen bis Mittenwald wieder ausgeführt werden, oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt am Main, Höchst, Mainz oder Bieberich stromwärts wieder ausgeführt werden	—	$4\frac{1}{2}$	—	15
3) In den Fällen zu 1. und 2. vom Vieh, und zwar:				
	Vom Stück.			
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh . .	—	$\frac{1}{3}$	—	1

Bekanntmachung.

Die Art der Vorladung der Bezirksförster zum persönlichen Erscheinen vor den Bezirksgerichten betreffend.

In Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7ten l. M., Nr. 606. wird hiermit die in obigem Betreff ergangene Verordnung vom 11ten Juli 1812 (Regierungsblatt Nr. XXII.) als mit der neuen Prozeßordnung unvereinbar, in Beziehung auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten für aufgehoben erklärt.

Carlsruhe den 8ten April 1836.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Baurittel.

Bekanntmachung.

Den Ausschlag der Beiträge zur General-Brandkasse für das Jahr 1835 betreffend.

In dem abgewichenen Jahr 1835 haben die vier Kreis-Regierungen zusammen 266,322 fl. 26 kr. Brandentschädigungen für Gebäude erkannt, welche in der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt katastrirt sind.

Zur Deckung dieser Summe, so wie des Aufwands für Einschätzungs- und Kasterkosten und der Gebühren der Brandschadens-Taxatoren, so wie zu Bestreitung der Passivzinsen, Administrationskosten und dessen, was für 1834 zu wenig ausgeschlagen worden ist, wäre eine Umlage von 799,104 fl. 45 kr., somit beiläufig 25 kr. Beitrag von 100 fl. Gebäudeanschlag erforderlich. Da aber den Pflichtigen die Zahlung dieses Betrags auf einmal zu schwer fallen würde, sieht man sich veranlaßt, den Beitrag von einhundert Gulden Gebäudeanschlag auf

Zehen Kreuzer

zu bestimmen.

Die Kreis-Regierungen werden nun beauftragt, durch die Amtsrevisorate die speciellen Einzugsregister auf den Grund des für den 10ten Januar 1835 konstatirten Anschlags, und des im Laufe des Jahrs 1835 stattgefundenen Zuwachses, welcher bei der gegenwärtigen Umlage erstmals zum Beitrag zu ziehen ist, fertigen, und nach vorheriger Prüfung an die Orts-Steuererheber, — denen man mit Zustimmung des

Großherzoglichen Finanzministeriums den Einzug der Brandkassegelder gegen die nämlichen Gebühren, welche bisher die Ortsvorstände dafür beziehen durften, von nun an überläßt —, abgeben zu lassen; diese haben sodann den Einzug in den Monaten April, Mai und Juni vorzunehmen und die eingegangenen Gelder an die Obereinnehmereien abzuliefern.

Die summarischen Einzugsregister sind nach Anleitung der Abschnitte V. und VI. der Brandversicherungs-Ordnung von den Amtsrevisoraten doppelt auszufertigen und beide Exemplare den Kreis-Regierungen zur schleunigen Prüfung vorzulegen, welche das eine Exemplar an die betreffende Obereinnehmerei zum Einzug zu übermachen, das andere aber mit einer aufzustellenden Kreisübersicht dem Verwaltungsrath der General-Brandkasse längstens bis 1sten Juli d. J. mitzutheilen haben.

Carlsruhe, den 25sten März 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Veränderungen in der Organisation einzelner Wasser- und Straßenbau-Inspectionen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu bestimmen geruht, daß

die Wasser- und Straßenbau-Inspection Pforzheim aufgehoben,

statt solcher die Wasser- und Straßenbau-Inspection Bruchsal errichtet,

der Sitz der Wasser- und Straßenbau-Inspection Buchen von da nach Tauberbischoffsheim verlegt,

der Amtsbezirk Mosbach der Wasser- und Straßenbau-Inspection Tauberbischoffsheim abgenommen, und

der Inspection Heidelberg zugetheilt, dagegen

dieser der Amtsbezirk Eppingen und

der Inspection Carlsruhe der Amtsbezirk Philippsburg abgenommen und

beide letztgedachte Amtsbezirke der neu errichteten Wasser- und Straßenbau-Inspection Bruchsal einverleibt werden, wornach diese Inspection aus den Amtsbezirken Bretten, Eppingen, Philippsburg und Bruchsal bestehen, und

die Inspektion Carlsruhe die Amtsbezirke: Carlsruhe, Durlach, Ettlingen und Pforzheim in allen Administrationstheilen umfassen wird.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit zu beschließen geruht, daß diese Veränderungen, wegen der Ordnung im Rechnungswesen erst vom Rechnungsjahr 1sten Juli 1836 an, zu beginnen haben.

Carlsruhe den 25sten März 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachungen.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem K. K. Oesterreichischen Major von Richter, im 59sten Infanterie-Regimente, Großherzog von Baden, das Ritterkreuz HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen gnädigst geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürger und Zimmermeister Konrad Herrmann zu Unterbalbach, wegen der von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung von achtzehen Menschen bei der am 19ten Juli vorigen Jahrs in Unterbalbach stattgehabten Ueberschwemmung, die silberne Verdienst-Medaille mit Oehr und Band zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

der auf den Hofrath und Professor Dr. Amann gefallenen Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1836 bis dahin 1837 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

ferner den Bezirks-Ingenieur Steiner zu Carlsruhe in den Ruhestand zu versetzen,

den Conducteur Hof zu Buchen zum Inspector der Wasser- und Straßenbau-Inspection Tauberbischoffsheim,

der Unter-Ingenieur Dreßler zu Carlsruhe zum Inspector der neu errichteten Wasser- und Straßenbau-Inspection Bruchsal,

den Conducteur Embdt zu Freiburg zum Conducteur erster Classe,

den Conducteur Obermüller zu Rastatt zum Conducteur erster Classe, und

den Scribenten Raub von Rastatt zum Registrator bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu ernennen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23sten April 1836.

Verordnung.

Die Anwendung innerlicher Heilmittel durch Amtswundärzte und Wundärzte erster Klasse betreffend.

Um die Mißverständnisse, zu welchen der §. 4. der höchsten Verordnung vom 27sten Juni 1825 (Regierungsblatt Nr. XV.), das Studium der Wundarzneikunst und deren Verbindung mit der inneren Heilkunde betreffend, — hier und da Veranlassung gegeben hat, zu beseitigen, findet man sich zu folgender näheren Bestimmung veranlaßt:

Die Amtswundärzte und Wundärzte erster Klasse, welche vor dem ersten April 1827 die angeordnete Prüfung für beschränkte Licenz zur Behandlung innerlicher Krankheiten nicht erstanden, oder nach einer solchen Prüfung dieselbe wegen Mangel an der erforderlichen Befähigung nicht erlangt haben, dürfen zwar bei Fällen, welche in das Gebiet der Wundarzneikunst gehören, die nöthigen Heilmittel zum innern Gebrauch ohne Zuziehung eines praktischen Arztes verordnen; innerliche Krankheiten aber dürfen sie nicht in Behandlung nehmen, es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzug haftet und nicht schnell genug ein praktischer Arzt herbeigerufen werden kann, in welchem Falle sie die nöthige Verordnung bis zur Ankunft eines solchen zu machen befugt sind, das Recept aber mit der Bemerkung: „medicinischer Nothfall“ zu bezeichnen haben.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 5ten April 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Der verstorbene Pfarrer Roder zu Hohenthengen hat

a) den vier Schulen der dortigen Pfarrei, nämlich zu Hohenthengen, Stetten, Bergöschingen und Küßnach, seine Büchersammlung als eine Bibliothek für die Schullehrer in der Weise vermacht, daß die für letztere tauglichen Bücher ausgeschieden, die übrigen verkauft und der Erlös zu einem weiters von ihm legirten Kapital von 40 fl. geschlagen werde, um aus den Zinsen hievon jährlich wieder neue Bücher anzuschaffen; auch hat derselbe

b) den Gemeinden Hohenthengen und Herdern an Liegenschaften ein Viertel Acker und an baarem Gelde 220 fl. zu Bildung eines eigenen Armenfonds, aus welchem vorzüglich arme eheliche Wöchnerinnen und in deren Abgang andere der Unterstützung würdige Kranke bedacht werden sollen, mit dem Anfügen vermacht, daß aus diesem Fond zugleich zwei stille Gedächtnißmessen jährlich abgehalten werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zur Ehre des Gebers bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Wund- und Hebarzt Machleid zu Ettenheim das erledigte Amtschirurgat daselbst zu übertragen;

dem Pfarrverweser Philipp Friedrich Keerl zu Bobstadt den Charakter und Rang als Pfarrer zu ertheilen;

dem Pfarr-Candidaten Fernand die evangelische Pfarrei Egringen,

dem Pfarrverweser Jacob Schoch von Eckartsweier die evangelische Pfarrei Wiesleth, und

dem Priester Lazarus Finner von Schuttern, bisherigen Vicar zu Oppenau, Amts Oberkirch, das Kaplanei-Beneficium zu Hausach, Amts Haslach, zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 15ten April d. J. ist Rechtspraktikant Gutmann von St. Trutpert, in Bühl wohnhaft, zum Advokaten und Prokurator bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Mittel-Rheinkreises ernannt worden.

Dasselbe Großherzogliche Ministerium hat durch Beschluß vom 12ten April d. J. dem Rechtspraktikanten Bernhard August Prestinari zu Bruchsal, und durch Beschluß vom 15ten April dem Rechtspraktikanten Friedrich von Belli aus Weiterdingen, wohnhaft zu Gernsbach, das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt.

Von den im Dezember v. J. zur Staatsprüfung zugelassenen 22 Forst-Candidaten sind folgende nach erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Forst-Praktikanten aufgenommen worden:

Ferdinand Roth von Schopfheim,
Wilhelm Cron von Huchenfeld,
Rupert Huttenberger von Neuhausen,
Ludwig Menzer von Schönbrunn,
Alexander Wasmer von Wolfsboden,
Eduard Dietsch von Schönau,
Lorenz Gerber von Michelbach,
Christian Näher von Fischingen,
Martin Willibald von Altheim,
Carl Hagemeister von Baden,
Georg Müller von Heidelberg,
Carl Schlachter von Oberalphen,
Carl Beideck von Ihringen,
Carl Reitz von Tauberbischoffsheim,
Reinhold Lais von Schönau,
Carl Föckler von Durmersheim,
Gustav Hartweg von Carlsruhe, und
Friedrich Hüttenschmidt ebendaher.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Uebertragung des erledigten Physikats Emmendingen an den Amts-Physikus Dr. Zeller wurde das Physikat Meersburg erledigt. Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher der normalmäßige Gehalt von 400 fl., und 120 fl. für Pferdsfourrage verbunden ist, haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Bei der evangelischen Ministerial-Kirchen-Section ist die Stelle eines zweiten Registrators, mit welcher eine Besoldung von Achthundert Gulden verbunden ist, zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen vier Wochen bei gedachter Ministerial-Kirchen-Sektion einzureichen.

Durch das Ableben des Pfarrers Johann Georg Becker ist die katholische Pfarrei Durmersheim, Oberamts Rastatt, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1800 fl., meistentheils in Zehnten und Gütterertrag, erledigt worden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen ständigen Vikar zu verköstigen, und mit 100 fl. jährlich zu salariren, sowie ferner ein verzinsliches Schuldenkapital von beinahe 4000 fl. heimzuzahlen, zu dessen successiver Tilgung dem Pfründnießer ein Provisorium von zwanzig Jahren bewilligt wird. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3., bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Johann Nepomuck Augustin Fehnenberger ist die katholische Pfarrei Petersthal, Amts Oberkirch, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 780 fl. (nebst einer Pferdsfourrage), worauf die Verbindlichkeit ruht, ein unbedeutendes Kriegsschulden-Kapital längstens nach Verlauf eines Jahres heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich, gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3., bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises zu melden.

Durch das Ableben des Kaplans Eytenbenz ist das Kaplanei-Beneficium zu Hüfingen mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl. erledigt worden. Auf der Pfründe haftet

a) ein zwölfjähriges von Johann Baptist 1834 an laufendes und mit 4 Prozent verzinsliches Bauprovisorium von 322 fl. 23 kr.,

b) eine in vier Jahres-Terminen zu tilgende Kriegsschuld von 43 fl. 27 kr.

Die Competenten um dieses Beneficium haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Herrer auf die Pfarrei Allmannsweier ist die evangelische Pfarrei Eckartsweier, Dekanats Kork, mit einem Competenz-Anschlag von 810 fl. 33 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 25 fl. 40 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28sten April 1836.

Bekanntmachung.

Nachstehende Uebersichten über die Thätigkeit der großherzoglichen Gerichtshöfe in den Jahren 1834 und 1835 werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 19ten April 1836.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

Uebersicht

der Thätigkeit der Gerichtshöfe im Jahr 1834.

I. Civil-Justiz.

Gerichtshöfe.	Im Jahr 1834 wurden behandelt: Aus dem Jahr 1833 übergegangene Sachen	Neu anhängige Sachen.	Summa.	Hievon wurden erledigt:	und giengen in das Jahr 1835 über:
Oberhofgericht	211	386	597	380	217
Hofgericht des Seekreises . .	95	285	380	259	121
Hofgericht des Oberrheinkreises	329	764	1093	885	208
Hofgericht des Mittelrheinkreises	436	913	1349	926	423
Hofgericht des Unterrheinkreises	502	1012	1514	1074	440
Summa:	1573	3360	4933	3524	1409

II. Criminal-Justiz.

Gerichtshöfe.	Im Jahr 1834 wurden behandelt:			Hiervon wurden erledigt:	und giengen in das Jahr 1835 über:
	Aus dem Jahr 1833 übergegangene Sachen	Neu anhängige Sachen.	Summa.		
Oberhofgericht	4	102	106	90	16
Hofgericht des Seekreises . .	27	221	248	238	10
Hofgericht des Oberrheinkreises	35	284	319	287	32
Hofgericht des Mittelrheinkreises	307	918	1225	1057	168
Hofgericht des Unterrheinkreises	104	408	512	417	95
Summa:	477	1933	2410	2089	321

Uebersicht

der Thätigkeit der Gerichtshöfe im Jahr 1835.

I. Civil-Justiz.

Gerichtshöfe.	Im Jahr 1835 wurden behandelt:			Hiervon wurden erledigt:	und giengen in das Jahr 1836 über:
	Aus dem Jahr 1834 übergegangene Sachen	Neu anhängige Sachen.	Summa.		
Oberhofgericht	217	393	610	387	223
Hofgericht des Seekreises. .	121	269	390	286	104
Hofgericht des Oberrheinkreises	208	827	1035	787	248
Hofgericht des Mittelrheinkreises	423	829	1252	908	344
Hofgericht des Unterrheinkreises	440	1035	1475	1207	268
Summa:	1409	3353	4762	3575	1187

II. Criminal-Justiz.

Gerichtshöfe.	Im Jahr 1835 wurden behandelt: Aus dem Jahr 1834 übergegangene Sachen	Neu anhängige Sachen.	Summa:	Hiervon wurden erledigt:	und giengen in das Jahr 1836 über:
Oberhofgericht	16	146	162	139	23
Hofgericht des Seekreises . .	10	251	261	257	4
Hofgericht des Oberrheinkreises	32	382	414	344	70
Hofgericht des Mittelrheinkreises	168	1013	1181	959	222
Hofgericht des Unterrheinkreises	95	556	651	567	84
Summa:	321	2348	2669	2266	403

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Diersburg betreffend.

Die Grundherrn Freiherrn von Röder zu Diersburg haben auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Beförsterung der Gemeindewaldungen im Umfange ihrer Grundherrschaft Diersburg Verzicht geleistet.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß demgemäß die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Diersburg nunmehr definitiv der Großherzoglichen Bezirksforstei Gengenbach übertragen worden ist.

Carlsruhe den 11ten April 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den seitherigen Großherzoglichen Viceconsul in Bordeaux, Paul Cloßmann, zum Consul daselbst zu ernennen, welche Ernennung auch von Seiten der Königlich französischen Regierung das Exequatur erhalten hat.

Höchstdieselben haben dem Dekan und Pfarrer Orth in Jestetten die mit dem Decanat und der Bezirksschulvisitatur verbundene katholische Stadtpfarrei Staufen gnädigst verliehen.

Dem Rechtspraktikanten Friedrich von Belli von Weiterdingen, dermalen in Gernsbach, ist durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15ten April d. J. das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei der Großherzoglichen Steuerdirektion ist die Stelle eines Assessors zu besetzen. Die Bewerber um diese haben sich binnen sechs Wochen von heute an, der höchsten Verordnung vom 3ten Merz 1831. Regierungsblatt Nr. 6. gemäß, bei Großherzoglicher Steuerdirektion zu melden.

Die Competenten um die erledigte Dekanatspfarrei Jestetten mit einem beiläufigen Einkommen von 850 fl. haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Wöhr ist die katholische Pfarrei Brenden, Amts Bonndorf, mit einem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von 700 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Gestorben sind:

am 18ten Februar 1836. der Oberhofgerichtsadvokat Johann Baptist Daniel Löw zu Bruchsal, und

am 14ten April " der pensionirte Obereinnehmer Dietz in Freiburg.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3ten Mai 1836.

Bekanntmachung.

Die Verzichtleistung mehrerer Grundherren auf die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und auf die Beförsterung der Gemeindewaldungen in den zu ihrer Grundherrschaft gehörigen Gemarkungen betreffend.

Nachstehende Grundherren haben auf das Recht zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und auf die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen in den zu ihren Grundherrschaften gehörigen Gemarkungen Verzicht geleistet, welche den nachbenannten landesherrlichen Forstbezirken zugetheilt sind, nämlich:

dem Forstbezirk Stockach:

1) die Grundherrschaft des Freiherrn von Enzberg zu Buchheim,
2) die Grundherrschaft des Freiherrn von Kraft zu Zitzenhausen,
3) die Grundherrschaft des Freiherrn von Reischach zu Schlatt;

dem Forstbezirk Radolphzell:

4) die Grundherrschaft des Herrn von Imthurm zu Buesingen;

dem Forstbezirk Thengen:

5) die Grundherrschaften des Freiherrn von Reischach zu Hohenkrähen und Duchtlingen;

dem Forstbezirk Rollingen:

6) die Grundherrschaft des Freiherrn von Landenberg zu Inzlingen;

dem Forstbezirk Kandern:

7) die Grundherrschaften des Freiherrn von Rotberg zu Rheinweiler und Bamlach,
8) die Grundherrschaft des Grafen von Andlaw zu Bellingen;

dem Forstbezirk Staufen:

9) die Grundherrschaft des Grafen von Andlaw zu Krotzingen;

dem Forstbezirk Wendlingen:

10) die Grundherrschaft des Freiherrn von Rotberg zu Sölden,

11) die Grundherrschaft des Freiherrn von Falkenstein zu Hausen an der Möhlin,

12) die Grundherrschaft des Freiherrn von Schauenburg zu Merzhausen;

dem Forstbezirk Oberried:

13) die Grundherrschaft des Freiherrn von Neveu zu Dietenbach;

dem Forstbezirk St. Peter:

14) die Grundherrschaften des Grafen von Bienville zu Steig und Falkensteig,

15) die Grundherrschaft des Freiherrn von Wittenbach zu Unterbuchenbach,

16) die Grundherrschaft des Freiherrn von Gleichenstein zu Oberbuchenbach;

dem Forstbezirk Untersimonswald:

17) die Grundherrschaft des Freiherrn von Gleichenstein zu Buchholz,

18) die Grundherrschaften des Freiherrn von Wittenbach zu Elzach, Unterbiederbach, Katzenmoos und Niederspitzenbach;

dem Forstbezirk Emmendingen:

19) die Grundherrschaft des Freiherrn von Ulm zu Heimbach;

dem Forstbezirk Kenzingen:

20) die Grundherrschaft des Grafen von Hennin zu Hecklingen,

21) die Grundherrschaft des Freiherrn von Girardi zu Sasbach;

dem Forstbezirk Allerheiligen:

22) die Grundherrschaft des Freiherrn von Schaumburg zu Gaisbach,

23) die Grundherrschaft des Freiherrn von Neuenstein zu Kappelrodek;

dem Forstbezirk Ichenheim:

24) die Grundherrschaft des Freiherrn von Türckheim zu Rohrburg,

25) die Grundherrschaft des Freiherrn von Lotzbeck zu Ottenweyer;

dem Forstbezirk Willstätt:

26) die Grundherrschaft des Freiherrn von Neveu zu Windschläg;

dem Forstbezirk Pforzheim:

27) die Grundherrschaft des Freiherrn von Leutrum zu Würm und Heydach;

dem Forstbezirk Leimen:

28) die Grundherrschaften der Freiherren von Uexküll und von Leoprechting und des Grafen Sparre zu Beyerthal und Altwisloch.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 11ten April 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Gold.

Bekanntmachungen.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staatsrath Nebenius die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen ihm verliehene Commandeur-Kreuz erster Classe des Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem K. K. Oesterreichischen Major im zweiten Chevauxlegers-Regimente Hohenzollern, Friedrich von Brodorotti, das Ritterkreuz HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen gnädigst geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hauptzollamts-Controleur Häuser in Constanz in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramte Lahr zu versetzen, dagegen

den Hauptzollamts-Assistenten Schmich in Kehl zum Hauptzollamts-Controleur in Constanz zu ernennen;

den Baumeister Fritschi in Thiengen in den Pensionsstand, und

den Kanzlisten Schreiber bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

Durch höchste Entschließung vom 21sten April d. J. haben Seine Königliche Hoheit die Entlassung des Hofgerichts-Kanzlisten von Traitteur in Freiburg aus dem Staatsdienste zu verfügen geruht.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Lehramts-Candidaten und Vikars Ferdinand Ganter zu Ewatingen zu der erledigten Lehrstelle am Gymnasium in Donauöschingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 19ten April d. J. ist dem Rechtspraktikanten Ernst Buch von Carlsruhe, derzeit in Freiburg, und durch Beschluß vom 22sten April dem Rechtspraktikanten Friedrich Kunzmann von Weinheim, derzeit in Ladenburg, das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Amtschirurgen Kraft kam das Amtschirurgat Haslach mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. nebst dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. in Erledigung. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Fürstenbergischen Domanial-Kanzlei in Donauöschingen vorschriftsmäßig zu melden.

Da die bisher provisorisch verwalteten Lehrstellen an der höhern Bürgerschule zu Heidelberg, mit Ausnahme der bereits vergebenen Stelle eines Direktors, nunmehr definitiv besetzt werden sollen, so werden solche und zwar:

a) die zweite Lehrstelle mit einem Gehalt von 600 fl. jährlich und der Verbindlichkeit, 26 Stunden in der Woche Unterricht zu ertheilen,

b) die Lehrstelle für die französische Sprache mit einem Gehalt von 400 fl. jährlich und der Verpflichtung, 18 Stunden wöchentlich zu unterrichten, dann

c) die Elementar-Lehrstelle mit einem Gehalt von 400 fl. jährlich und der Verbindlichkeit, 28 Stunden in der Woche Unterricht zu ertheilen,

mit dem Bemerken ausgekündigt, daß die Bewerber, welche sowohl der katholischen als der evangelisch-protestantischen Confession angehören können, ihre Vorstellungen binnen vier Wochen bei der evangelischen Kirchen-Ministerial-Section einzureichen haben.

Durch die Beförderung des Pfarrers Georg Wetterer auf die Pfarrei Sinzheim, Amts Baden, ist die katholische Pfarrei Moos, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 500 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag, worauf ein nach Verlauf des ersten Jahres heimzuzahlendes Kriegsschulden-Kapital von 12 fl. 21 kr. haftet, erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3, bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises zu melden.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 5ten Mai 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung der Schwierigkeiten, welche die zweckmäßige Leitung der gelehrten Schulen und der höhern Bürgerschulen in der, zwischen beiden Kirchen-Sectionen getheilten Aufsicht über diese Lehranstalten findet, und in der Absicht, den bestehenden und künftig ergehenden Verordnungen und insbesondere dem zu erlassenden allgemeinen Schulplane einen gleichförmigen Vollzug zu sichern, haben Wir auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern beschlossen, wie folgt:

Art. 1.

Die Beaufsichtigung und Leitung des gelehrten Schulwesens, so wie der höhern Bürgerschulen wird einer Centralstelle übertragen, welche ihren Sitz in Unserer hiesigen Residenzstadt nimmt und den Namen „Oberstudienrath" führt.

Art. 2.

Die Oberstudienbehörde ist Unserem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet.

Art. 3.

Zum Wirkungskreis der Oberstudienbehörde gehören:

1) im Allgemeinen die Ueberwachung des Vollzugs der auf die gelehrten Schulen und die höhern Bürgerschulen bezüglichen Gesetze und Verordnungen und die Er-

theilung der hiezu nöthigen Vorschriften, Instruktionen und Verfügungen, so wie die Berathung und der Entwurf neuer allgemeiner auf diese Schulen bezüglichen Verordnungen;

2) die Genehmigung der jährlichen Schulschematismen und der Vertheilung der Lehrfächer und Unterrichtsstunden unter den Lehrern;

3) die Bestimmung über den Anfang und die Dauer der Ferien, über die Zeit der Prüfungen, die Abordnung von Prüfungs- und Visitations-Commissarien, die Durchgehung der Prüfungsprotokolle und die hierauf zu ertheilenden Verfügungen, die Promotionen und die Ertheilung der Erlaubniß zum Bezug der Universität;

4) die Anordnung der Prüfungen und die Reception der Lehramts-Candidaten;

5) die Dienstpolizei über das gesammte Lehrerpersonale bei den gelehrten Schulen und den höhern Bürgerschulen;

6) alle Anträge auf Anstellung, Beförderung, Besserstellung, Versetzung und Entlassung der Lehrer.

Ist mit der zu besetzenden Lehrstelle ein Kirchenamt verbunden, oder steht die Rückversetzung eines Lehrers in den Pfarrstand in Frage, so hat der Oberstudienrath mit der betreffenden Kirchen-Sektion zu communiciren, welche sodann den gemeinschaftlichen Antrag an das Ministerium des Innern gelangen läßt. Können sich beide Stellen hierüber nicht vereinigen, so haben sie ihre abweichenden Ansichten dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Art. 4.

Den beiden Kirchen-Sektionen verbleibt die Verwaltung der Fonds der Mittelschulen.

Sie geben über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben, über die eigenen Fonds dieser Schulen und deren bestimmte oder unbestimmte Ansprüche an andere Fonds dem Oberstudienrath die erforderlichen Nachweisungen, um denselben in den Stand zu setzen, jeweils für die zweckmäßigste Verwendung der Schuleinkünfte zu sorgen und die Benützung der etwa vorhandenen Quellen für erweiterte Bedürfnisse einzuleiten.

Der Oberstudienrath verfügt über die zu Unterrichtszwecken disponiblen Einkünfte; die Zahlungsanweisungen werden aber von der betreffenden Kirchen-Sektion erlassen.

Zu den Sitzungen des Oberstudienraths können, so oft es nöthig erscheint, die Respicienten der Fonds bei den beiden Kirchen-Sektionen eingeladen werden.

Art. 5.

Der Oberstudienrath wird die von den beiden Kirchen-Sektionen nach gegenwärtiger Verordnung auf denselben übergehenden Geschäfte vom 15ten Mai d. J. an übernehmen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 21sten April 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Erben des Stadtpfarrers und Dekans Rehrmann zu Achern in den Armenfond daselbst 100 fl.

Die Erben der Frau des Pfarrers Eisenlohr in Achern 50 fl.

Wilhelm Nab, Laubwirth in Pforzheim, in das städtische Almosen daselbst 100 fl.

Kanzleirath Maiers Wittwe in Carlsruhe in die Armenkasse daselbst 50 fl.

Pfarrer Hönig von Ubstadt zum Kirchenbau in Tiefenbach 500 fl.

Martin Schütt von Wagshurst zu Gründung eines Pfarrfonds daselbst 400 fl.

Oberbaurath Dittler zu Carlsruhe in das Carl-Friedrich-Leopold-Hospital daselbst 200 fl.

Der Handlungsstand in Pforzheim in eben dieses Hospital 100 fl.

Geistlicher Rath Bär in Neibsheim in den katholischen Kirchenfond daselbst 200 fl.

Pfarrer Hench in Riechen in den katholischen Kirchenfond daselbst 50 fl.

Johann Hauer und dessen Ehefrau von Wolfach in den dortigen Gutleuthausfond ein Stück Ackerfeld im Werth zu 65 fl.

Fabrikant Finkenstein in Pforzheim in den Armen-Gutleuthausfond in Ettlingen 200 fl.

Philipp Jacob Weiß von Carlsruhe in das Carl-Friedrich-Leopold-Hospital daselbst 100 fl.

Derselbe in den Almosenfond in Pforzheim 100 fl.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Ordre vom 19ten April den Sekondlieutenant von Laroche vom 1sten Dragoner-Regiment zum 3ten Infanterie-Regiment zu versetzen; den Premierlieutenant Bernhard von Geldeneck im 2ten Infanterie-Regiment wegen seines Uebertritts in die Gendarmerie die Entlassung aus HöchstIhren Militärdiensten, und dem Capitän von der Suite der Infanterie, von Schäffer, die Erlaubniß zum Tragen der Uniform von der Suite zu ertheilen geruht.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Nachdem bereits durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 10ten Dezember vorigen Jahrs der bei dem Lyceum zu Carlsruhe angestellte Hofrath und Professor Kärcher und der bisherige Professor Zell bei der Universität Freiburg, letzterer mit dem Charakter eines Ministerialraths, als Mitglieder der zu bildenden Oberstudienbehörde gnädigst ernannt worden waren, wurden durch weitern höchsten Beschluß vom 21sten April l. J. als Mitglieder dieser mit dem 15ten Mai d. J. in Wirksamkeit tretenden Stelle: Ministerialrath Zahn, Kirchenrath Sonntag und Bergrath Walchner gnädigst ernannt und bestimmt, daß sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Ministerialraths Zell, ihre bisherigen Dienststellen nebenbei zu behalten haben, und ferner, daß das Direktorium im Oberstudienrathe zwischen den Direktoren der evangelischen und der katholischen Kirchen-Sektion wechseln soll.

Die von der Grundherrschaft von St. André erfolgte Präsentation des Pfarrers Friedrich Eduard Ferdinand Mann auf die evangelische Pfarrei Königsbach, Dekanats Durlach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch den Tod des Oberlandchirurgen Grampp ist das Amtschirurgat in Müllheim mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl., nebst 120 fl. Aversum für Pferdsfourrage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7ten Mai 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da die Medizinal-Taxordnung vom Jahre 1807 unvollständig ist, und auch in ihren Bestimmungen den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, so verordnen Wir auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von Diäten, Reisekosten und Versäumniß-Gebühren.

§. 1.

Außer den, nach Maaßgabe des zweiten Abschnitts in den geeigneten Fällen noch besonders zu bezahlenden, Gebühren für einzelne Verrichtungen erhalten die Sanitätsdiener bei Geschäften, welche sie, sey es im Dienste des Staats oder auf Verlangen von Privaten, außerhalb ihres Wohnorts vornehmen, Diäten und Reisekosten, und in gewissen Fällen noch Versäumnißgebühren.

Als außerhalb des Wohnorts gelegen gilt hiebei der Ort, wo das Geschäft verrichtet wird, nur alsdann, wenn er wenigstens eine viertel Stunde von dem Endpunkte der beisammen liegenden Häuser des Wohnortes entfernt ist.

§. 2.

Die Diäten betragen:

1) für General-Apotheken-Visitatoren, Kreis-Medizinal-Referenten und Kreisoberhebärzte bei Amtsgeschäften, die sie in dieser ihrer Eigenschaft vornehmen, 6 fl.

2) für Amtsärzte in allen Fällen 4 fl.,

3) für Assistenz-Aerzte und Amtswundärzte, so wie für nicht angestellte praktische Aerzte und für Apotheker 3 fl.,

4) für nicht angestellte blose Wund- oder Hebärzte, für Zahnärzte und für angestellte oder nicht angestellte Thierärzte 2 fl.,

5) für Hebammen, Wundarzneidiener, Kurschmiede 1 fl. 30 kr.

§. 3.

Die im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1. erwähnten Beamten haben in ihrer Privatpraxis die Diäten der Amtsärzte (Nr. 2.) anzusprechen.

Gleiches gilt von den Mitgliedern der Sanitäts-Commission, von den Professoren der medicinischen Fakultäten und überhaupt von allen mit Staatsdienerrecht angestellten Aerzten, welche wenigstens den Rang der Amtsärzte haben.

§. 4.

Wenn ein Sanitätsdiener, welcher nach der im §. 2. ihm angewiesenen Classe eine geringere Diät anzusprechen hätte, bei einem Amtsgeschäfte vermöge besondern Auftrags die Stelle eines zu einer höhern Diät berechtigten Beamten, z. B. der Assistenzarzt oder der praktische Arzt die Stelle des Amtsarztes, der praktische Wundarzt die Stelle des Amtswundarztes rc. rc. zu versehen hat, so gebührt ihm die höhere Diät desjenigen, dessen Stelle er vertritt.

§. 5.

Dauert das Geschäft sammt dem zur Erholung etwa nöthigen Aufenthalte nebst der Hin- und Herreise nur 4 Stunden oder weniger, so passirt die Hälfte der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Diät; bei einer längern Dauer passiren zwei Drittel und bei einer Dauer von vollen 8 Stunden oder darüber die ganze Diät.

Wenn da, wo zwei Drittel der Diät zu bezahlen sind, diese zwei Drittel weniger als 1 fl. 30 kr. betragen würden, so sind statt der zwei Drittel der Diät, 1 fl. 30 kr. zu bezahlen.

§. 6.

Wird ein besoldeter Sanitätsdiener vermöge besondern Auftrags zu einem Amtsgeschäfte außerhalb seines Amtsbezirks verwendet, so hat er von der nach den §§. 2, 4 und 5. ihm gebührenden Diät noch die Hälfte weiter als Versäumniß-Gebühr zu beziehen.

Eine gleiche Versäumnißgebühr im Betrage von der Hälfte der Diät kommt dem nicht besoldeten Sanitätsdiener in allen Fällen zu, wenn er (in- oder außerhalb seines Wohnorts) aus besonderem amtlichen Auftrag ein sonst den besoldeten Beamten obliegendes Amtsgeschäft zu besorgen hat.

§. 7.

Außer der Diät erhalten die im §. 2. unter Nr. 2 — 4 genannten Sanitätsdiener für Reisekosten:

1) für Rittlohn, Pferdefutter und Trinkgelder zusammen ein Aversum von täglichen 2 fl. 40 kr.,

und der Amtsarzt, oder in amtlichen Geschäften sein Stellvertreter, überdieß noch

2) für Bedienung täglich 48 kr.

Diese Reisekosten werden nur zur Hälfte oder zu zwei Drittel bezahlt, wenn nach der Dauer der Abwesenheit, gemäß dem §. 5. Abs. 1. die Diät nur zur Hälfte oder zu zwei Drittel zu erheben ist.

Im Uebrigen bedarf es zum Bezuge dieser Reisekosten keiner Bescheinigung des wirklich gemachten Aufwandes.

§. 8.

Sanitätsbeamte, welche für Haltung eines Dienstpferdes eine fixe Vergütung (Pferdsfourage) beziehen, erhalten statt des im §. 7. Nr. 1. für Rittlohn, Pferdefutter und Trinkgelder bestimmten Aversums von 2 fl. 40 kr. nur ein solches von 1 fl., wenn sie entweder in amtlichen Geschäften reisen oder vermögenslose auswärtige Kranke behandeln, die Reisekosten also in dem einen oder andern Falle auf öffentliche Kassen kommen.

In solchen Fällen erhält, wenn der Sanitätsbeamte einen Stellvertreter absendet, auch dieser von der öffentlichen Kasse nur ein Reisekosten-Aversum von täglich 1 fl., aber der Beamte, dessen Stelle er vertritt, hat ihm das Dienstpferd zur Benützung zu überlassen, oder die weitern 1 fl. 40 kr. für den Tag als Rittlohn zu vergüten.

Nur wenn einem Sanitätsdiener, der keine Pferdsfourage bezieht, die Verwaltung des ganzen Dienstes eines mit Pferdsfourage versehenen Sanitätsbeamten vorübergehend

übertragen ist, erhält er ohne Rücksicht auf die Pferdfourage des Letztern das ganze Aversum von täglichen 2 fl. 40 kr.

§. 9.

Wird der Amtsarzt in einem Amts- oder Privatgeschäfte außerhalb seines Amtsbezirks gerufen, so erhält er außer der Bedienungsgebühr von täglichen 48 kr. in den Wintermonaten noch eine Feuerungsgebühr von einem Zehntel der Diät, und statt des im §. 7. Nr. 1. bestimmten Reisekosten-Aversums den bescheinigten Aufwand für eine zweispännige Fuhr, einschließlich der Pferdefütterung, und nebstdem ohne besondere Bescheinigung noch den Ersatz der üblichen Trinkgelder für den Kutscher.

Dasselbe gebührt in allen Fällen den im §. 2. Nr. 1. und im §. 3. erwähnten Beamten, ausgenommen, wenn es sich da, wo sie zugleich Amtsärzte sind, um Amts- oder Privatgeschäfte innerhalb ihres Amtsbezirks handelt.

§. 10.

Wenn der Sanitätsdiener in einem Amtsgeschäfte außerhalb des Wohnorts gerufen ist, so hat er von den Kranken, die er bei seiner Anwesenheit gelegentlich behandelt, weder Diät noch Reisekosten, sondern nur die nämlichen Gebühren, wie in seinem Wohnorte, zu beziehen. Wird jedoch dadurch sein Aufenthalt in der Art verlängert, daß der Betrag der gemäß dem §. 5 und 7. nach der Dauer der Abwesenheit zu berechnenden Diät und Reisekosten sich dadurch erhöht, so hat er diesen Mehrbetrag von Denjenigen, durch deren Besuch sein Aufenthalt verlängert wurde, zu fordern.

Gleiches gilt, wenn der Sanitätsdiener in einem Privatgeschäfte auswärts gerufen ist, und dabei gelegentlich andere Kranke besucht.

§. 11.

Wird ein Sanitätsdiener von mehreren Kranken zugleich auf dieselbe Zeit auswärts gerufen, oder hat er überhaupt mehrere derselben, ohne daß er schon wegen eines andern Anlasses im Orte erscheint, wiederholt zu besuchen, so hat er von allen, auf einer und derselben Tour, wenn auch in verschiedenen Orten, besuchten Kranken die für die ganze Tour berechnete Diät und Reisekosten nur einfach zu beziehen, und den Betrag derselben auf die verschiedenen Kranken nach billigen Rücksichten zu vertheilen. Von jedem derselben erhält er aber daneben noch nach Maaßgabe des zweiten Abschnitts die Gebühren für die einzelnen Verrichtungen.

§. 12.

Für die Besorgung der Impfungen sammt der Nachschau erhält der Impfarzt

oder sein Stellvertreter weder Diäten noch Reisekosten, sondern ohne Unterschied zwischen denjenigen, die er in seinem Wohnorte impft, und den Auswärtigen, von Jedem statt der Diäten und Reisekosten und für das Impfgeschäft zusammengenommen ein Aversum von 24 kr., welches für Vermögenslose nur zur Hälfte mit 12 kr. und zwar von der Gemeinde oder von derjenigen öffentlichen Kasse bezahlt wird, die zur Unterhaltung des Geimpften im Falle seiner Dürftigkeit verpflichtet ist.

§. 13.

Wenn der Ort, in welchen ein Sanitätsdiener in Amts- oder Privatgeschäften gerufen wird, zwar nicht in dem, nach §. 1. noch zum Wohnorte zu rechnenden, Umkreise gelegen, aber doch nicht mehr als eine halbe Stunde von diesem Umkreise, also nicht volle $\frac{3}{4}$ Stunden vom Endpunkte des Wohnortes selbst, entfernt ist, so erhält er statt der Diät und Reisekosten nur ein Aversum, welches dem Betrage von einem Viertel seiner Tagsdiät gleich kommt, vorbehaltlich der nach dem zweiten Abschnitte ihm daneben noch zukommenden Gebühren für die einzelne Verrichtungen, und der den nicht besoldeten Dienern in Fällen der Uebertragung von Dienstgeschäften nach §. 6. zustehenden Versäumnißgebühren.

§. 14.

Hinsichtlich des nach §. 13. zu beziehenden Aversums für Diäten und Reisekosten findet die Vorschrift der §§. 10 und 11. ebenfalls Anwendung.

Wenn der Sanitätsdiener auf einer und derselben Tour Kranke in einem Orte, der zwar außerhalb des Umkreises des Wohnorts (§. 1.), jedoch nicht über eine halbe Stunde von diesem Umkreise, gelegen ist (§. 13.), und zugleich Kranke in entfernteren Orten zu besuchen hat, so darf bei der nach §. 11. zu bewirkenden Vertheilung der Diäten und Reisekosten den innerhalb der Nähe von einer halben Stunde vom Umkreise des Wohnorts an befindlichen Kranken miteinander in keinem Falle mehr aufgerechnet werden, als das im §. 13. bestimmte Aversum.

§. 15.

Wenn an einem Orte eine Epidemie, Endemie oder Contagion herrscht, so fallen die Diäten und Reisekosten des Amtsarztes für die Besuche, die er zu machen hat, um in sanitätspolizeilicher Hinsicht das Nöthige anzuordnen oder einzuleiten, auf die Amtskasse, und die Einzelnen, die seine specielle Hülfe dabei in Anspruch nehmen, haben nur die für diese besondern Verrichtungen bestimmten Gebühren, nach Maaßgabe des zweiten Abschnitts, zu bezahlen.

In solchen Fällen hat aber der Amtsarzt sogleich nach dem ersten Besuche, den er auf die erhaltene Nachricht von dem Ausbruche der Epidemie, Endemie oder Contagion unverzüglich macht, unter einstweiliger Fortsetzung der dringend erforderlichen Besuche der Sanitäts-Commission von dem Stande der Sache die Anzeige zu erstatten, und von ihr weitere Instruktion über das zu beobachtende Verfahren und über die Fortsetzung der Besuche einzuholen, widrigenfalls seine Diäten- und Reisekosten-Forderung zurückgewiesen wird.

Diese Vorschriften gelten auch bei dem Ausbruche von Epizootien, wobei der Amtsarzt auf die erhaltene Nachricht mit Zuziehung des Thierarztes sich an Ort und Stelle zu begeben, das Nöthige anzuordnen, sofort der Sanitäts-Commission die Anzeige zu machen, deren Instruktionen einzuholen und einstweilen die nothwendigen Official-Besuche des Thierarztes fortsetzen zu lassen hat.

§. 16.

Um da, wo Diäten und Reisekosten bezahlt werden müssen, die Entfernung des Orts, wo das Geschäft vorgenommen wird, vom Wohnorte des Sanitätsdieners controliren zu können, ist für jeden Amtsbezirk durch das Bezirksamt eine Distanzen-Tabelle zu fertigen, am Amthaus anzuschlagen, und Abschrift davon der betreffenden Kreis-Regierung und der Sanitäts-Commission, sowie dem Amtsarzte und Amtswundarzte mitzutheilen.

Diese Tabelle enthält die Entfernung jedes Orts des Amtsbezirks vom Amtssitze, sowie auch die Entfernung der bedeutenderen auswärtigen Amtsorte unter sich.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren für einzelne Verrichtungen.

§. 17.

Die Gebühren, welche hiernächst für einzelne Verrichtungen bestimmt werden, erhält der Sanitätsdiener ohne Unterschied, ob er die Verrichtungen im Wohnorte oder auswärts vorgenommen habe, im letzten Falle noch neben den im ersten Abschnitt festgesetzten Diäten und Reisekosten.

Die für blose Besuche (mit oder ohne Recept, und bei Wundärzten mit oder ohne einfachen Verband) bestimmten Gebühren fallen jedoch weg, wenn der Sanitätsdiener bei auswärtigen Geschäften nach den §§. 1 und 5. wenigstens eine halbe Diät erhält.

§. 18.

Für Amtsgeschäfte erhalten die Sanitätsdiener die hier bestimmten Gebühren nur dann, wenn ein zahlungsfähiger Private zur Tragung der Kosten schuldig ist; andernfalls aber nur die Diäten und Reisekosten, und in den Fällen des §. 6. die dort bestimmten Versäumniß-Gebühren aus der Amtskasse.

Auch in Privatgeschäften erhält der Sanitätsdiener keine Gebühren, wenn der Kranke arm ist, und die Diäten und Reisekosten werden ihm aus der Gemeinds- oder einer andern öffentlichen Kasse, welche zur Unterhaltung des armen Kranken verpflichtet ist, vergütet. Der unbesoldete Sanitäts-Diener ist jedoch zur Behandlung des Armen nur in dringenden Fällen, oder wenn der besoldete Diener gehindert ist, verbunden.

I.

Gebühren für Amts-Verrichtungen der Sanitäts-Diener.

§. 19.

Für die Prüfung eines Apotheker-Lehrlings erhält der Amtsarzt . . .	5 fl.
der Apotheker	4 "
für die Prüfung eines Wundarznei-Dieners der Amtsarzt	3 "
und der Amtswundarzt	2 "

§. 20.

Für medizinisch-gerichtliche Fälle erhält der Amtsarzt folgende Gebühren:

1) für die Untersuchung eines Kranken oder körperlich Mißhandelten, nebst dem hierüber an die Gerichtsstelle zu erstattenden schriftlichen Zeugniß oder Gutachten, — 1 fl.,

2) für die gerichtliche Inspektion einer Leiche nebst dem Erfundsbericht 1 fl. 30 kr.,

3) für die gerichtliche Inspektion und Section eines nicht an ansteckender, noch sonst besonders eckelhafter Krankheit Verstorbenen, nebst dem bei der Section zu Protokoll dictirten Erfundsberichte, — 3 fl.;

4) wenn hierbei, außer der gewöhnlichen Eröffnung der Höhle des Kopfes, der Brust und des Unterleibes, auch noch der Canal der Wirbelsäule geöffnet werden muß, hiefür noch weiter 1 fl. 30 kr.,

5) für die gerichtliche Inspektion und Section eines an ansteckender Krankheit Verstorbenen, oder einer schon stark in Fäulniß übergegangenen Leiche, nebst dem zu Protokoll dictirten Erfundsberichte, — 7 fl.

6) Wird der Amtsarzt im Verlauf der Untersuchung von dem Richter über Thatsachen, welche sich erst nach der Inspektion und Section ergeben haben, unter Mittheilung der Akten zu einem weitern Gutachten aufgefordert, so hat er dafür anzusprechen 2 fl.,

7) für Berichte, welche nach geschehener Legal-Untersuchung, auf Verlangen des Gerichts über das Befinden des Verwundeten u. dgl. erstattet werden, 30 kr.,

8) für Erstattung des gerichtsärztlichen Endgutachtens 3 fl.,

9) für die vorschriftsmäßige Führung des Tagebuchs (Diarium), welches mit dem Endgutachten vorgelegt werden soll — nichts.

10) Für chemische Untersuchungen bei einer muthmaßlichen Vergiftung erhält der Amtsarzt (so wie auch der etwa dazu verwendete Apotheker) eine nach den Verhältnissen der dazu erforderlichen Zeit (§. 3.) seiner Diät (§. 2.) gleichkommende Tagsgebühr, nebst der Auslage für die dabei gebrauchten Reagentien u. s. w.

11) für das schriftliche Gutachten über das Resultat einer solchen chemischen Untersuchung 2 fl.,

12) für die Untersuchung einer vermeintlich Schwangeren, oder einer Person, welche im Verdacht steht, geboren zu haben, mit Bericht 1 fl. 30 kr.,

Ist dieselbe mit einer ansteckenden oder eckelhaften Krankheit behaftet, mit Bericht 2 fl. 30 kr.

§. 21.

Die Amtswundärzte erhalten, wenn sie die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten gerichtlichen Verrichtungen allein oder in Gemeinschaft mit dem Amtsarzte vornehmen, zwei Drittel der dort dafür bestimmten Gebühren.

§. 22.

Thierärzte erhalten für die Legal-Inspektion eines lebenden oder todten Thiers nebst dem Erfundbericht 1 fl.,

und für die Legal-Inspektion und Section eines todten Thiers 1 fl. 45 kr.

§. 23.

Nichtbesoldete Sanitätsdiener, welche in den Fällen der §§. 19 und 20. die Stelle des Amtsarztes oder Amtswundarztes oder des angestellten Thierarztes vertreten, erhalten die für diese selbst bestimmten Gebühren, oder wenn nach §. 18. keine solche Gebühren bezahlt werden, die im §. 6. bestimmten Versäumniß-Gebühren.

§. 24.

Für die provisorische Versehung einer Amtsarzts- oder Amtswundarzts-Stelle erhalten praktische Aerzte oder Wundärzte in ihrem Wohnorte, für die Zeit der Dienstverwaltung, das Betreffniß von der Amtsarzts- oder Amtswundarzts-Besoldung, oder wenn sie zur Versehung einer solchen Stelle an einen andern Ort berufen werden, täglich 2 fl.

II.

Gebühren für die Privat-Praxis.

§. 25.

Für ärztliche Verrichtungen passiren folgende Gebühren:

1) für eine ärztliche Rathsertheilung im Hause des Arztes mit oder ohne Recept 15 kr.,
2) für dieselbe zur Nachtzeit (nach 9 Uhr) 30 kr.,
3) für schriftliche Rathsertheilung an auswärtige Kranke mit Arznei-Verordnung 45 kr.,
4) für den ersten Besuch eines Kranken (wo der Arzt keine Diät bezieht, §. 17.) mit oder ohne Arznei-Verordnung 40 kr.,
5) für denselben, wenn er zur Nachtzeit (nach 9 Uhr) vorzunehmen ist, 1 fl. 20 kr.,
6) für jeden folgenden Besuch des Kranken, so oft er nöthig ist, oder verlangt wird, mit oder ohne Arznei-Verordnung 20 kr.,
7) für denselben Nachts (nach 9 Uhr) ebenso 1 fl.,
8) für ein ärztliches Zeugniß 30 kr.,
9) für den schriftlichen Aufsatz einer verwickelten Krankengeschichte 1 fl. 30 kr.,
10) für ärztliche Consultation auf Verlangen des Kranken jedem der Aerzte 2 fl.,
11) für jedes folgende Zusammentreten zweier oder mehrerer Aerzte bei dem Kranken, jedem der Aerzte 40 kr.,
12) für Besichtigung eines Verstorbenen nebst schriftlicher Angabe des Erfundes auf Verlangen der Verwandten 1 fl. 30 kr.,
13) für die Vornahme einer Leichen-Section nebst schriftlichem Erfundsberichte auf Verlangen der Verwandten, für Eröffnung jeder Cavität (der Kopf-, Brust- und Unterleibshöhle), so wie auch des Kanals der Wirbelsäule 1 fl. 30 kr.,
14) für die Anwohnung bei der durch einen Andern vorgenommenen Leichen-Section nebst schriftlichem Erfundsberichte auf Verlangen der Verwandten 2 fl. 30 kr.

15) Rettungsversuche an Scheintodten und Verunglückten vorzunehmen ist Pflicht, wie eines jeden Menschen, so insbesondere des Arztes. Die damit verbundenen Auslagen sind demselben zu ersetzen.

§. 26.

Die im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Gebühren erhalten, in Bezug auf wund- und hebärztliche Geschäfte, auch die Wund- und Hebärzte, mit der Beschränkung, daß sie für den ersten Besuch nur 24 kr. und für jeden weitern nöthigen oder verlangten Besuch nur 12 kr. und zur Nachtzeit (nach 9 Uhr) das Doppelte dieser Beträge zu fordern haben, überall jedoch nur insofern, als sie nicht für Verrichtungen, die sie bei dem Besuche vornehmen, nach Maaßgabe der §§. 27 und 28. bereits bestimmte Gebühren beziehen.

§. 27.

Neben der Gebühr für den Besuch passiren für die wundärztlichen Operationen folgende Gebühren:

1) für einen einfachen Verband (außer der für den Besuch selbst im §. 26. bestimmten Gebühr) nichts; für einen complizirten chirurgischen Verband aber besonders 24 kr.,
und für die nachfolgenden Verbände dieser Art 12 kr.,
2) für den Aderlaß (Venaesectio) am Arm oder Fuß, sammt Besuch 24 kr.,
3) für Eröffnung einer Blutader am Halse 48 kr.,
4) für die Operation einer Pulsadergeschwulst (Aneurysma) 10 fl.,
5) für Eröffnung eines Eiter- oder Lymph-Abscesses 18 kr.,
6) für Bildung einer Fontanelle durch den Schnitt 24 kr.,
7) für Einlegung eines Eiterbands (Setaceum) 30 kr.,
8) für Anwendung des Glüheisens oder der Brenncylinder (Moxa) 45 kr.,
9) für Anwendung der blutigen Nath 45 kr.,
10) für Ausrottung kleiner Balggeschwülste oder Blutaderknoten 45 kr.,
11) für Ausrottung größerer und wegen ihres Sitzes in der Nähe wichtiger Theile schwer zu operirender Balggeschwülste oder Scirrhen 2 fl.,
12) für Ausrottung einer krebshaften oder scirrhösen Brust 11 fl.,
13) für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen 11 fl.,
14) für die Operation des Plärrauges (Ectropium), so wie für die des einwärtsgekehrten Augenliedes (Entropium), des Augenlieder-Vorfalls (Blepharoptosis) und der Einwärtskehrung der Cilien (Trichiasis) für jede derselben 3 fl.,

15) für Ausrottung der entarteten Thränendrüse oder der Thränenkarunkel 5 fl. 30 kr.,
16) für die Operation der Thränenfistel 5 fl. 30 kr.,
17) für die Eröffnung der vordern Augenkammer beim Eiterauge (hypopium) oder der Augenwassersucht (hydrophthalmos) 2 fl.,
18) für Ablösung des Augenfells (Pannus) oder des Flügelfells (Pterygium) 2 fl.,
19) für Entfernung fremder festsitzender Körper aus dem Auge 1 fl.,
20) für die Operation des Hornhautstaphyloms 11 fl.,
21) für die Operation des grauen Staars (Cataracta), nach welcher Methode sie verrichtet werden mag, für jedes einzelne Auge 11 fl.,
22) für die Bildung einer künstlichen Pupille 11 fl.,
23) für die Exstirpation des Augapfels 15 fl.,
24) für die Durchschneidung der Gesichtsnerven 5 fl. 30 kr.,
25) für Durchbohrung des Trommelfells 3 fl.,
26) für Eröffnung oder Erweiterung des verwachsenen oder verengerten äußern Gehörgangs oder der äußern Nasenlöcher 1 fl. 30 kr.,
27) für Entfernung fremder Körper aus dem äußern Gehörgange oder den Nasenhöhlen 1 fl. 30 kr.,
28) für Bildung einer künstlichen Nase aus der Stirnhaut oder dem Arme 22 fl.,
29) für Anbohrung des Zitzenfortsatzes 3 fl.,
30) für Anbohrung der Oberkieferhöhle oder der Stirnhöhle 5 fl.,
31) für die Operation der Speichelfistel 5 fl. 30 kr.,
32) für die Operation der Hasenscharte 5 fl. 30 kr.,
33) für Ausrottung des Lippenkrebses 5 fl. 30 kr.,
34) für Ausrottung des Nasenkrebses 5 fl. 30 kr.,
35) für Ausrottung der entarteten Ohrspeicheldrüse (Parotis) 15 fl.,
36) für Ausrottung oder Abkürzung des Zäpfchens (Uvula) 2 fl.,
37) für Ausrottung der entarteten Mandeln (Tonsillae) 5 fl. 30 kr.,
38) für Ausrottung eines Nasen- oder Rachenpolypen 4 fl.,
39) für Ausrottung eines Theils der Zunge 4 fl.,
40) für Lösung des Zungenbändchens 12 kr.,
41) für die Operation der Froschgeschwulst (Ranula) 1 fl.,
42) für Ausrottung kleiner Auswüchse am Zahnfleisch oder an der innern Mundfläche 1 fl.,

43) für Entfernung eines in der Speiseröhre steckengebliebenen fremden Körpers 1 fl. 30 kr.,
44) für den Luftröhrenschnitt (Laryngotomia oder Bronchotomia) 5 fl. 30 kr.,
45) für den Speiseröhrenschnitt (Oesophagotomia) 15 fl.,
46) für Ausrottung der Schilddrüße (Glandula thyreoidea) 15 fl.,
47) für die Perforation des Brustbeins 5 fl. 30 kr.,
48) für die Eröffnung der Brusthöhle (Paracentesis thoracis) 5 fl. 30 kr.,
49) für die Anzapfung der Bauchhöhle (Paracentesis abdominis) 3 fl.,
50) für die Punktion des Wasserbruchs (hydrocele) 2 fl.,
51) für die Operation der Hydrocele durch den Schnitt 5 fl. 30 kr.,
52) fur die Punktion der Harnblase 5 fl. 30 kr.,
53) für die Applikation des Katheters 1 fl.
54) für die Applikation des Bougies 30 kr.,
55) für die Operation der verschlossenen Harnröhre 1 fl. 30 kr.,
56) für die Operation des verschlossenen Afters oder der Mutterscheide 2 fl.,
57) für die Entfernung fremder Körper aus der Harnröhre, der Mutterscheide oder dem After 1 fl. 30 kr.,
58) für die Operation der Phimosis oder Paraphimosis 1 fl. 30 kr.,
59) für Rückbringung eines eingeklammerten Bruchs (Taxis) 2 fl.,
60) für die Operation eines eingeklemmten Bruchs (Herniotomia) 8 fl.,
61) für die Operation des Harnblasensteins (Lithotomia) beim Manne 44 fl.,
" " " " " " " beim Weibe 22 fl.,
62) für die Amputation des Penis 5 fl. 30 kr.,
63) für die Ausrottung eines Hodens 11 fl.,
64) für die Ausrottung beider Hoden 15 fl.,
65) für die Reposition eines Mutterscheiden-, Gebärmutter- oder Mastdarm-Vorfalls 1 fl. 30 kr.,
66) für Einbringung eines Mutterkränzchens 1 fl.,
67) fur Unterbindung eines Scheiden-, Gebärmutter- oder Mastdarm-Polypen 6 fl.,
68) für Ausrottung entarteter Hämorrhoidal-Knoten 2 fl. 30 kr.
69) fur die Operation der Mastdarm-, Scheiden- oder Harnfistel 8 fl.,
70) für die Exarticulation des Oberarms aus dem Schultergelenke 22 fl.,
71) für die Exarticulation des Oberschenkels aus dem Hüftgelenke 44 fl.,
72) für die Amputation des Oberarms 11 fl.,

73) für die Amputation des Oberschenkels 15 fl.,
74) für die Amputation des Vorderarms 11 fl.,
75) für die Amputation des Unterschenkels 15 fl.,
76) für die Exarticulation der Hand aus dem Handwurzelgelenke 11 fl.,
77) für die Exarticulation des Unterschenkels aus dem Kniegelenke 15 fl.,
78) für die Exarticulation des Fußes aus dem Fußwurzelgelenke 15 fl.,
79) für die Exarticulation oder Amputation der Finger oder Zehen, für jeden derselben 2 fl.,
80) für die Einrichtung und den ersten Verband der luxirten Unterkinnlade, des Schlüsselbeins oder der Handwurzel 2 fl.,
81) für Einrichtung und den ersten Verband des luxirten Oberarms, des Ellenbogens, des Knies oder des Fußes 3 fl. 30 kr.,
82) ebenso des luxirten Oberschenkels aus der Pfanne 4 fl.,
83) ebenso der verrenkten Finger oder Zehen für jeden derselben 30 kr.,
84) für Einrichtung und den ersten Verband des gebrochenen Unterkiefers, des Schlüsselbeins oder des Brustbeins 2 fl. 30 kr.,
85) für dasselbe einer gebrochenen Rippe 1 fl. 30 kr.,
86) für dasselbe des gebrochenen Oberarms 4 fl.,
87) für dasselbe des gebrochenen Vorderarms, oder des Unterschenkels, wenn beide Knochen gebrochen sind, 5 fl. 30 kr.,
wenn nur einer gebrochen ist, 3 fl.,
88) für dasselbe des gebrochenen Oberschenkels oder Schenkelhalses 9 fl.,
89) für dasselbe der gebrochenen Kniescheibe 3 fl.,
90) für dasselbe der gebrochenen Knochen der Hand- oder Fußwurzel, so wie der Mittelhand, oder des Mittelfußes 2 fl. 30 kr.,
91) für dasselbe der gebrochenen Finger oder Zehen 1 fl.,
92) für die Wiedervereinigung der getrennten Achillesſehne 5 fl. 30 kr.,

§. 28.

Für besondere geburtshilfliche Verrichtungen passiren:

1) für Untersuchung einer Schwangern
dem Geburtshelfer 1 fl.;
der Hebamme 30 kr.

2) für dieselbe bei einer, mit ansteckender oder eckelhafter Krankheit behafteten, Schwangern das Doppelte,

3) für Abfassung des Erfundsberichts hierüber 30 kr.,

4) für Besorgung einer leichten regelmäßigen Entbindung, dem Geburtshelfer 3 fl., der Hebamme 1 fl. 30 kr.,

5) für Besorgung einer regelmäßigen, aber sich verzögernden Entbindung, welche die Anwesenheit des Geburtshelfers bei Tag und Nacht erfordert:

dem Geburtshelfer 4 fl.,

der Hebamme 2 fl.,

6) für künstliche Ablösung der Nachgeburt 1 fl. 30 kr.,

7) für eine Entbindung mit der Zange 5 fl. 30 kr.,

8) " " " durch die Wendung 5 fl. 30 kr.,

9) " " " mittelst Zerstücklung 11 fl.,

10) " " " durch die Perforation mit Enthirnung 11 fl.,

11) " " " durch den Kaiserschnitt bei einer Lebenden 44 fl.,

" " " " " " " " Verstorbenen 5 fl. 30 kr.,

12) " " " durch den Bauchschnitt 22 fl.,

13) die Hebamme hat für jeden nöthigen Besuch im Wohnorte 12 kr., und bei Nacht (nach 9 Uhr) das Doppelte anzusprechen.

§. 29.

Für zahnärztliche Verrichtungen:

1) für das Reinigen sämmtlicher Zähne der obern und untern Kinnlade 2 fl. 30 kr.,

2) für das Ausziehen eines sogenannten Milchzahnes 24 kr.,

3) " " eines hohlen Zahns, der noch eine feste Krone hat, 36 kr.,

4) " " eines kariösen Zahnstumpfs 1 fl.,

5) für das Plombiren eines Zahns 1 fl.,

6) " " Ausfeilen oder Ausglühen eines oberflächlich angesteckten vordern Zahns 24 kr.,

7) für die Operation einer gewöhnlichen Zahnfistel 2 fl. 30 kr.,

8) für das Einsetzen eines künstlichen Zahns 5 fl. 30 kr.,

9) " " " einer obern oder untern künstlichen Kinnlade mit sämmtlichen Zähnen ohne den Werth des Metalls 44 fl.,

10) für das Einsetzen einer zusammengefügten obern und untern künstlichen Kinnlade (ein ganzes Gebiß) ohne den Werth des Metalls 88 fl.

11) Zahnpulver, Zahntinkturen und Zahnlatwerge und dergleichen dürfen nicht als Geheimmittel von den Zahnärzten abgegeben und zu willkührlichen Preisen berechnet, sondern müssen von denselben verschrieben, und in der Apotheke auf Rechnung des Zahnpatienten abgegeben werden.

§. 30.

Die Thierärzte erhalten:

1) für Berathung in der Wohnung des Thierarztes mit oder ohne Arzneiverordnung 10 kr.,
2) für den ersten Besuch eines kranken Thiers, wenn keine Diät bezahlt wird, (§. 17.), und wenn auch nicht für eine der nachstehenden Verrichtungen bereits eine besondere Gebühr bezogen wird, im Uebrigen mit oder ohne Arzneiverordnung 20 kr.,
3) unter derselben Voraussetzung für jeden folgenden Besuch, so oft er nöthig ist, oder verlangt wird 10 kr.,
4) für einen Aderlaß 12 kr.,
5) für Haarseilziehen, Leder- oder Wurzelstecken 20 kr.,
6) für Klystiersetzen 12 kr.,
7) für Oeffnen eines Abscesses 12 kr.,
8) für Anwendung des Glüheisens 12 kr.,
9) für Anwendung der blutigen Nath 24 kr.,
10) für Ausrottung von Geschwülsten, z. B. Stollschwamm, Piphaken und dergleichen, 1 fl.,
11) für Einrichtung und Verband bei Verrenkungen und Knochenbrüchen 1 fl. 30 kr.,
12) für das Nagelschneiden oder Abschneiden des Augenfells bei den Pferden 36 kr.,
13) für das Ausrotten der Nasenpolypen bei Pferden 1 fl.,
14) für die Operation der Speichelfistel bei Pferden 1 fl. 30 kr.,
15) für die Operation der Maulwurfsgeschwulst oder Genickbeule bei Pferden 1 fl.,
16) für das Englisiren 6 fl.,
17) für das Coupiren 1 fl.,
18) für die Castration eines Pferdes 3 fl.,
19) " " " " Fohlens 2 fl.,
20) " " " " der Kälber 30 kr.,
21) " " " (Verschneiden) eines ausgewachsenen Ebers oder eines Mutterschweins 30 kr.,

22) für dasselbe eines jungen Schweins 10 kr.,
23) für die Operation des Nabel- oder Hodensack-Bruches bei Pferden 4 fl.,
24) " " " des Bruches in der sogenannten Hungergrube bei Zugochsen 2 fl.,
25) für die Operation der Hodensackfistel 1 fl.,
26) für den Bauchstich beim Aufblähen des Rindviehs 24 kr.,
27) für den Harnblasenstich oder die Anwendung des Katheters 1 fl.,
28) für die Zurückbringung des vorgefallenen Tragsacks 45 kr.,
29) für die Operation der Drehschafe 24 kr.,

§. 31.

Die Wundarzneidiener und Krankenwärter erhalten:

1) für Applikation eines Klystiers 20 kr.
2) " " eines Blasenpflasters 15 kr.,
für jeden folgenden Verband 6 kr.,
3) für Applikation der Schröpfköpfe oder Blutegel von 1 — 6 Stück für jeden derselben 4 kr.,
Von mehr als 6 Stücken für jeden 2 kr.; die Blutegel selbst werden nach ihrem jeweiligen Preise besonders berechnet.
4) für Gänge, welche gefordert werden, wenn dabei keine Diät bezahlt und auch keine unter Nr. 1 — 3. hier aufgeführte besonders bezahlte Verrichtung dabei vorgenommen wird, 6 kr.,
5) für den Wärterdienst bei einem Kranken innerhalb 24 Stunden, ohne Kost 1 fl. — mit Kost 48 kr.,
in Landgemeinden jedoch nur zwei Drittel dieser Beträge;
6) ist der Kranke mit einem ansteckenden oder für den Wärter sonst gefährlichen Uebel behaftet, das Doppelte der Taxe.

Beschlossen in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 7ten April 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 11ten Mai 1836.

Bekanntmachung.

Die zum Zollvereine gehörigen Staaten und einzelnen Gebietstheile betreffend.

Durch die Bekanntmachung vom 1sten September v. J. (Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 227.) sind die Staaten und einzelnen Gebietstheile zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, die nach dem Art. 2. des Zollvereinsvertrags vom 12ten Mai v. J. zum Zollverein gehören.

Zur Vervollständigung dieser Bekanntmachung wird nunmehr weiter verkündet, daß

1) die früher ausgeschlossen gewesenen Parcellen vom Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen vermöge des unterm 11ten Dezember v. J. (Regierungsblatt vom v. J. Seite 476) publicirten Vertrags vom 12ten Oktober v. J. zwischen dem Großherzogthume Baden und dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen inzwischen in den Verein aufgenommen, daß

2) die zwischen dem Königreiche Preußen und den Herzogthümern Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau bestandenen Verträge vom 30sten Merz und 5ten April 1827, dann vom 17ten Juli 1828 durch einen neueren, unterm 26sten Januar d. J. abgeschlossenen Vertrag unter den durch die allgemeine Zollvereinsgesetzgebung begründeten Modifikationen verlängert worden sind, endlich daß

3) Hessen-Homburg vermöge seines unterm 20sten Februar v. J. mit dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Vertrages (Regierungsblatt vom v. J. Seite 343.) auch mit dem Amte Homburg dem Zollverein beigetreten ist.

Carlsruhe den 3ten Mai 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es haben nämlich gestiftet:

Der verstorbene Nikolaus Geiger von Kützbrunn zur dortigen Kirche 75 fl.,

der vormalige Franziskaner-Guardian Leo Raps für die Armen zu Tauberbischofsheim 100 fl., wovon die Zinsen zu Almosen verwendet werden sollen;

der verlebte Oberhofgerichtsrath Freiherr von Perglas für die Armenanstalt zu Mannheim ein Kapital von 1000 fl., wovon die Zinsen dem Zwecke des Instituts gemäß vertheilt werden sollen;

ein Ungenannter zu Reihen in den dortigen katholischen Kirchenfond zur Anschaffung von Schulrequisiten armer Kinder katholischer Eltern 50 fl.;

eine ungenannte Wohlthäterin an die Instituts-Kirche zu Mannheim 83 fl. 25 kr.

Der Frauenverein zu Heidelberg widmete das zur Unterstützung armer Cholera-Kranken bei der dortigen Sparkasse niedergelegte Kapital von 1200 fl. nebst Zinsen der Kleinkinderschule daselbst, jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn diese Schule dereinst eingehen werde, dasselbe dem allgemeinen Armen-Institute zufallen solle.

Der Königlich Bayerische Regierungsrath Dr. Hefner von Würzburg stiftete in den Erbacher'schen Almosenfond in Hardheim ein Kapital von 200 fl., woraus die Zinsen zur Hälfte dem jeweiligen ersten Lehrer zur Ermunterung Behufs fleißigen Unterrichts armer Kinder, zur andern Hälfte aber zu Kleidungsstücken zweier erstmals das heilige Abendmahl empfangender Kinder verwendet werden sollen.

Gottfried Wohlgemuth von Untergimpern vermachte dem katholischen Heiligenfonde daselbst den Betrag von 25 fl., deren Zinsen mit 1 fl. zur Vertheilung von Weisbrod unter die Armen verwendet werden sollen.

Die ledige Eugenia Ketterer von Vöhrenbach schenkte zu dem dortigen Schulfond 50 fl.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Professor und dirigirenden Arzt der Charité, Dr. Dieffenbach zu Berlin, das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens zu verleihen gnädigst geruht.

Dienst-Nachrichten.

Der seither bei der Großherzoglichen Gesandtschaft am k. k. Oesterreichischen Hofe angestellt gewesene Legationsrath Freiherr von Andlaw ist zur Verwendung bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten nach Carlsruhe einberufen, und der Legations-Sekretär Freiherr von Berckheim zur gedachten Gesandtschaft nach Wien versetzt worden.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch die Beförderung des Pfarrers Haiß auf die Pfarrei Kluftern ist die Pfarrei Lippertsreuthe, im Bezirksamt Ueberlingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl., erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, auf welcher eine in drei Jahresterminen zu tilgende Schuld von 31 fl. 13 kr. haftet, haben sich nach der Verordnung v. J. 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Gestorben sind:

am 25ten April 1836. der pensionirte Kanzleirath Crusius in Carlsruhe, und

am 16ten April 1836. der pensionirte Kreisprotokollist Hartmann zu Mannheim.

Berichtigungen.

Im Regierungsblatt Nr. XX. auf Seite 152, Zeile 7 von oben ist statt „Hauenstein“ zu lesen: „Haueneberstein“, und auf Seite 153 Zeile 6 von oben statt: „Mutterfohlen“ zu lesen: „Stutenfohlen“; ferner ist

in Nr. XXVI. des Regierungsblatts auf Seite 189. Zeile 8 und 9. von unten statt „Carl-Friedrich-Leopold-Hospital daselbst“ zu lesen: „Carl-Friedrich-Leopold-Hospital zu Pforzheim“; und auf Seite 190 Zeile 1 von oben, statt: Weiß von Carlsruhe“ zu lesen: „Weiß von Pforzheim.“

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 28sten Mai 1836.

Bekanntmachung,

in Betreff der ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften.

Nach dem §. 8. der höchsten Verordnung vom 4ten Mai 1829 (Regierungsblatt Nr. 11.) haben sich die im Lande aufgestellten Agenten oder Collecteurs als Vertreter einer ausländischen Feuerversicherungsgesellschaft bei gerichtlichem Anspruch eines Inländers, so weit er auf den abgeschlossenen Vertrag Bezug hat, vor den inländischen Gerichten einzulassen.

Da nun der Vollzug eines deßfallsigen inländischen Urtheils gegen die im Ausland befindliche Generaldirektion einer Feuerassekuranzgesellschaft manchfachen Beschwernissen unterliegt, ja oft unmöglich ist, so sieht man zur Wahrung des Interesses diesseitiger Unterthanen sich veranlaßt, zu verordnen, daß sämmtliche im Großherzogthum berechtigte ausländische Feuerversicherungsgesellschaften zur Sicherung des Vollzugs der gegen sie ergehenden inländischen Urtheile angemessene Caution, die entweder durch Hinterlegung oder durch Aufstellung von soliden inländischen Garanten geleistet werden kann, stellen.

Die Regierungen haben für den Vollzug dieser Verordnung zu sorgen.

Dieß wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe den 25sten April 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Eolb.

Bekanntmachung.

Den Stand der Civildiener-Wittwenkasse für das Jahr $18^{34}/_{35}$ betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der Generalwittwenkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Civildiener-Wittwenkasse im Rechnungsjahr $18^{34}/_{35}$ wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 16ten Februar 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fürstlich Hohenzollern-Hechingischen Hof- und Regierungsrathe Freiherrn von Frank das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberamtmann Keller zu Ettlingen auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen,

den Hofgerichtsrath Buisson in Rastatt zum Hofgericht des Oberrheinkreises zu versetzen, und dagegen den Stadtamts-Assessor von Stockhorn zu Carlsruhe zum Assessor bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises zu befördern,

den Cameralpraktikanten Joseph Bär von Constanz bei der Regierung des Unterrheinkreises als Assessor anzustellen,

den Oberlieutenant Bernhard von Geldeneck vom 2ten Infanterie-Regiment zum Oberlieutenant des Bezirks-Commandos der Gendarmerie zu Wertheim zu ernennen,

dem Dr. med. Kobelt zu Heidelberg die Stelle als Prosektor an der dortigen Universität definitiv zu übertragen;

den Dr. medic. Bischoff zu Heidelberg zum ausserordentlichen Professor der Heilkunde bei dortiger Universität zu ernennen,

dem bisherigen provisorischen Schaffner Binkert zu Lobenfeld die dortige Schaffnerei sammt der Klosterfondsverwaltung definitiv zu übertragen,

den Hofgerichtsadvokaten Rothermel in Rastadt, und den Rechtspraktikanten Reiner in Constanz zu Sekretären bei dem Hofgericht des Seekreises, sodann den Rechtspraktikanten Honsell zu Carlsruhe zum Sekretär bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen,

und dem Vikar Quirin Dummel zu Riedern die Stadtkaplanei in Thiengen zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 13ten Mai d. J. ist dem Rechtspraktikanten August Lacoste von Carlsruhe, derzeit in Lahr, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften, und

durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29ten April d. J. dem Rechtspraktikanten Friedrich Kunzmann aus Weinheim das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei der Regierung des Mittelrheinkreises ist sowohl die Stelle eines Registrators als auch die eines Expeditors zu besetzen. Diejenigen, welche sich um den einen oder andern Dienst bewerben wollen, haben sich binnen 6 Wochen, unter Vorlage der Zeugnisse über ihre Befähigung, bei der gedachten Kreisregierung zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Vogelbacher auf die Pfarrei Zell im Wiesenthal ist die katholische Conkurspfarrei Wieden, Amts Schönau, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. in Geld und Naturalien erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4 sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Karg ist die katholische Pfarrei Leipferdingen, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld, Naturalien und Gütereertrag erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, worauf die Verbindlichkeit ruht, so lange die dortige Kaplaneipfrunde behufs ihrer Dotations-Verbesserung unbesetzt bleibt, gegen eine jährliche Renumeration von 100 fl. aus deren Einkommen die Dienstobliegenheiten des Kaplans zu besorgen, haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch die Zurubesetzung des Pfarrers Arbogast Thiebaut ist die katholische Pfarrei Ulm, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 580 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung, worauf ein in vier Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 47 fl. 44 kr. haftet, erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3, bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Gestorben ist:

am 8ten April 1836. der außerordentliche Professor Dr. Herr zu Freiburg.

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt 1836.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der großherzoglich badischen weltlichen Civildiener-General-Wittwen-Kasse

vom 1. Juni 1834 bis dahin 1835.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
7523	28½	1) Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr und Rezeß	7514	3½	9	25
2117	48	2) Ersatzposten	209	27	1908	21
		3) Kapitalien und Zinse und zwar:				
48228	½	a. Zinsrückstände von früheren Jahren	17248	28½	30979	32
56424	29½	b. laufende Zinse	42777	20½	13647	9
3558	44	c. aus der Fürstbischof-Styrum'schen Stiftung	1757	24	1801	20
1297131	12	d. Kapitalien	149289	28	1147841	44
58738	26	e. ferner ½ am Fond der Styrum'schen Stiftung	—	—	58738	26
		4) Verwiesene Schuldposten und zwar:				
5611	3	a. Zinsrückstände	1068	2	4543	1
3182	52½	b. laufende Zinse	2157	12½	1025	40
55704	36½	c. Kapitalien	18391	20½	37313	16
83373	—	1) landesherrliche Zuschüsse zur Beneficienzahlung von 1833 u. 1834	40561	35	42811	25
38518	56½	6) Beiträge von Mitgliedern	37044	34	1474	22½
8268	16	7) Dienstreceptions- und Meliorationstaxen	6191	37	2076	39
24804	59	8) Gratial-Quartalien aus öffentlichen Kassen	24412	29	392	30
206	15	dergleichen aus eigenem Vermögen	137	55	68	20
130	17	9) Klassensteuer	130	17	—	—
100	—	10) Hauszins vom Diensthaus zur Hälfte	100	—	—	—
1693622	24	Zusammen	348991	13½	1344631	10½

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	1) Bevor	—	—	—	—
368	16	2) Abgegangen und nachgelassen .	368	16	—	—
828	19	3) Ersatzposten	794	5	34	14
317	17	4) Vorschuß gegen Wiederersatz . .	317	17	—	—
185137	—	5) angelegte Kapitalien	185137	—	—	—
136534	51	6) Wittwen- und Waisenbeneficien .	135698	19	836	32
7	50	7) Porto und Frachtkosten . . .	7	50	—	—
318	34	8) Diäten, Gebühren und Gantkosten-beiträge	318	34	—	—
3051	53	9) Besoldungen von Hebgebühren .	3051	53	—	—
		10) Büreaukosten und zwar;				
600	—	a. der leitenden Stelle . . .	600	—	—	—
648	1	b. der Verwaltung	648	1	—	—
316	—	11) Pension	316	—	—	—
107	35	12) auf Unterhalt des Diensthauses verwendet einschließlich der Abgaben davon	107	35	—	—
167	1	13) Grund- und Klassensteuer und für Gültablösung	167	1	—	—
328402	37	Zusammen	327431	51	870	46
1365219	47	Rest nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme	21459	22½	1343760	24½

baar

Zur Beneficien-Austheilung sind bestimmt:

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
nach §. 43. 44. 45. der Wittwenwisci-Ordnung, $\frac{9}{10}$ der Beiträge und sämmtliche Zinse; daher gehören folgende Einnahmen zur Beneficien-Austheilung:						
I. von Beiträgen:						
die ordinären Beiträge, welche eingegangen sind			37044	34		
hievon zurückbezahlte Beiträge			337	29		
worüber bleiben . .			36707	5		
Davon kommen $\frac{9}{10}$ in Austheiler			. .	.	33036	22½
II. von Kapitalzinsen:						
laufende Kapitalzinse			56424	29½		
aus der Stirum'schen Stiftung Ertragantheil .			1801	20		
Zinse aus erwiesenen Schuldposten . .			2672	59		
unter Ersatzposten			106	32		
Zinse von aus eigenem Vermögen zahlbaren Gratial-Quartalien			10	25		
zusammen .			61015	45½		
hievon in Abgang verrechnete Zinse . .	354	16				
„ zurückbezahlte Zinse	43	16				
„ unter Vorschuß	293	31				
„ Porto und Frachtkosten . .	7	50				
„ Gebühren und Gantkostenbeiträge .	318	34				
„ unter Besoldung und Hebgebühren	163	58				
„ „ Grundsteuer	36	44	1218	9		
Es kommen mithin in Austheiler			. .	.	59797	36½
zusammen . .			. .	.	92833	59
die wirklich bezahlten Beneficien betragen . . .			135698	19		
hievon wieder zurückbezahlte Beneficien			52	55		
worüber bleiben . .					135645	24
mithin mehr . .			. .	. .	42811	25

welche 42811 fl. 25 kr. nach der Wittwenfisci-Ordnung §. 31. aus der General-Staatskasse zu ersetzen sind.

1 *

Vermögens-Berechnung.

			fl.	kr.
1) Rezeßrückstand			9	25
2) Ersatzposten			1908	21
3) Kapitalien und Zinse und zwar:				
a. Zinsrückstände von früheren Jahren			30979	32
b. laufende Zinse im Rest			13647	9
c. Ertraganthell aus der Stirum'schen Stiftung			1801	20
d. Kapitalien			1147841	44
e Antheil am Fond der Stirum'schen Stiftung			58738	26
4) verwiesene Schuldposten und zwar!				
a. Zinsrückstände von frühern Jahren			4543	1
b. laufende Zinse im Rest			1025	40
c. Kapitalien			37313	16
5) Landesherrliche Zuschüsse zur Beneficienzahlung von 1834			42811	25
6) Beiträge, Eintrittsgelder und Meliorationsbeiträge im Rest			1474	22½
7) Dienstreceptions- und Meliorationstaxen im Rest			2076	39
8) Gratial-Quartalien bei Kassen im Rest			392	30
dergleichen aus eigenem Vermögen			68	20
zusammen			1344631	10½
hievon in Ausgab im Rest stehend	fl.	kr.		
a. unter Ersatzposten	34	14		
b. „ Wittwen- und Waisenbeneficien	836	32	870	46
worüber bleiben, in der Rechnung im Rest stehende			1343760	24½
dazu gehören noch				
9) angelegte Kapitalien			185137	—
10) Kassenrest baar			21459	22½
11) Antheil am Kaufschilling fürs Diensthaus und der Betrag der Mobilien im Büreau			3360	3
zusammen auf den 31. Mai 1835			1553716	50
auf 31. Mai 1834 hatte das Vermögen betragen			1525263	34
mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1834 zugenommen um			28453	16

Uebersicht der Mitglieder im Rechnungsjahr 1834.	General-Wittwen-Kasse.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwen-Kasse.			Vormalige Klettgauer Wittwen-Kasse.	Bei allen Kassen zusammen
		I. Classe	II. Cl.	III. Cl.	verschiedene Classen	
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1834 waren vorhanden	2188	1	12	12	13 nebst noch 1 weitern, der aber unter 2 [illegible] schon begriffen ist	2226
Im Laufe des Jahrs 1834 sind hinzugekommen	81	—	—	—	—	81
zusammen .	2269	1	12	12	13	2307
Davon sind im Rechnungsjahr 1834 abgegangen	72	—	—	—	1	73
Es verbleiben also auf den 31. Mai 1835	2197	1	12	12	12	2234

Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1834.						
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1834 waren vorhanden	823	8	15	29	14	889
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen	65	—	—	—	1	66
zusammen .	888	8	15	29	15	955
Davon sind im Rechnungsjahr 1834 abgegangen	38	7	1	2	—	42
Es verbleiben also auf 1sten Mai 1835 . und vermehren sich um 24.	850	1	14	27	15	913

Die Wittwen- und Waisengehalte wurden bezahlt, wie folgt:

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
			I. An Wittwen, die vor dem 23sten April 1803 vorhanden waren.		
1	2	15	Frau Hauptmann von Blomberg bis 29sten Oktober 1834 †	12	19
2	6	36	— Registrator Kärner . . .	72	36
3	13	3	— HofrathsSekretär Baurittel . .	143	33
4	10	12	— Revisor Seufert . . .	112	12
5	12	54	— Hofrath von Krieg . . .	141	54
6	6	27	— Doktor Walz	70	57
7	6	—	— Zollverwalter Hörlin . . .	66	—
8	18	9	— Hofrath Nebenius . . .	199	39
9	24	54	— Landvogt von Blittersdorf bis 27sten April 1835 †	271	37
10	4	52	— Doktor Schneid . . .	53	32
11	4	45	— Münzmeister Vierordt . . .	52	15
12	2	20	Stallbediente Jakob Lang Wtb. . .	25	40
13	2	20	Stallbediente Danner Wtb. . . .	25	40
14	5	30	Flozinspektor Böhringer Wtb. . .	60	30
15	4	—	Hofofficiant Wippermann Wtb. . .	44	—
16	2	40	Fohlenknecht Borell Wtb. . . .	29	20
17	2	48	Jäger Scheidweiler Wtb. . . .	30	48
18	5	10	Unterkoch Kahe Wtb. . . .	56	50
19	1	48	Jäger Buchholz Wtb. . . .	19	48
			II. Wittwen, vom 23sten April 1803 bis 1810.		
20	6	45	Frau Rechnungsrath Rheinberger bis 23sten April 1835 †	72	48
21	6	9	— Legationsrath Posselt bis 1sten November 1834 †	34	2
22	18	9	— Stallmeister Wippermann . .	199	39
23	10	21	— Hofrath Leußler . . .	113	51
24	12	9	— Obereinnehmer Welper . . .	133	39
25	21	—	— Hofrath Kühlenthal . . .	231	—
26	5	15	— Doktor Schmidt zu Ichenheim . .	57	45

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
27	4	53	Frau Landchirurg Schmidt . . .	53	43
28	5	15	— Doktor Wolf zu Baden . . .	57	45
29	8	15	— Secretarius Müller . . .	90	45
30	27	54	— Obervogt von Harrant . . .	306	54
31	9	54	— Stallsecretarius Müller . . .	108	54
32	8	15	— Medizinalrath Kreuzbauer . .	90	45
33	2	15	— Rath Sartory . . .	24	45
34	6	—	— Landcommissarius Menzer . .	66	—
35	4	57	— Einnehmer Posselt . . .	54	27
36	11	24	— Forstinspektor Gaber . . .	125	24
37	15	27	— Regierungsrath Preuschen . .	169	57
38	16	21	— Major Lux . . .	179	51
39	18	36	— Hofgerichtsrath Scheuermann . .	204	36
40	37	21	— Kammerpräsident Maler . .	410	51
41	3	4	Zollinspektor Holdenrieder Wtb. . .	33	44
42	6	50	Frau Hausmeister Kühnle . . .	75	10
43	2	40	Förster Roth Wtb. bis 11ten April 1835 † .	27	44
44	4	50	Förster Kerner Wtb. . . .	53	10
45	2	50	Zollinspektor-Odenwald Wtb. . . .	31	10
46	3	10	Baufuhrknecht Kull Wtb. . . .	34	50
47	2	33	Waidgesell Wirth Wtb. zu Eberstein . .	28	3
48	2	8	Laquais Mury Wtb. . . .	23	25
49	3	—	Kammerlaquais Metz Wtb. . . .	33	—
			III. Vom Rechnungsjahr 1810.		
50	17	15	Frau Hofgerichtsrath Erbs . . .	189	45
51	25	57	— Hofrath Eisenlohr . . .	285	27
52	6	27	— Doktor Kobold . . .	70	57
53	9	36	— Registrator Herbster . . .	105	36
54	21	45	— Stadtamtmann Sortorius . .	239	15
55	15	27	— Gefällverwalter von Hyrth bis 9. Dez. 1834 †	103	23
56	7	12	Umgelder Coblitz Wtb. . . .	79	12
57	29	51	Frau LandesCommissariatsSecretarius Ortenbach .	328	21
58	29	24	— GeheimeReferendär von Reichert . .	323	24

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
			IV. Vom Rechnungsjahr 1811.		
59	3	18	Bodenwichser Schenk Wtb. . . .	36	18
60	3	36	Hoflaquais Riedrich Wtb. . . .	39	36
61	3	—	Fohlenknecht Heisch Wtb.	33	—
62	4	3	Baufuhrknecht Market Wtb. . . .	44	33
63	8	6	Frau Kanzlist Hartmann	89	6
64	5	33	Kanzleidiener Elber Wtb.	61	3
65	11	24	Frau Registrator Kanstinger . . .	125	24
66	21	—	— Oberamtsrath Frank	231	—
67	16	12	— Hofrath Rutschmann . . .	178	12
68	10	39	— Amtskeller Pittius . . .	117	9
69	4	21	Förster Brugger Wtb. bis 3ten Mai 1834 † .	—	24
70	8	42	— Kiefer Wtb.	95	42
71	19	12	Frau Gefällverwalter Firnhaber . . .	211	12
			V. Vom Rechnungsjahr 1812.		
72	9	9	Frau Stabschirurg Heuß	100	39
73	12	18	— Amtsrevisor Friderici	135	18
74	26	15	— Kreisrath Herzberger	288	45
75	13	57	— Rechnungsrath Seeber . . .	153	27
76	19	57	— Hofrath Höflin	219	27
77	14	15	— Amtsrevisor von Schleitheim . .	156	45
78	25	30	— Kreisrath von Rotteck . . .	280	30
79	13	39	— Domänenverwalter Gillmann . .	150	9
80	10	30	TheaterMaschinist Gutsch Wtb. . . .	115	30
81	39	9	Frau Oberstallmeister von Geldeneck . .	430	39
82	24	18	— GeheimeHofrath Stebel . . .	207	18
83	5	51	Zoller Berger Wtb.	64	21
84	30	—	Frau Kreisrath Engelberger . . .	330	—
85	3	54	Schloßthorwart Anselm Wtb. . . .	42	54
86	4	3	Stallbediente Andreas Caspar Wtb. . .	44	33
87	6	18	Kanzleidiener Eisen Wtb.	69	18
88	45	—	Frau Rath Weiß	495	—
89	8	15	— Dr. Stein in Nordamerika im Rest 158 fl. 48 kr.	—	—
90	1	48	— Wundarzt Huber	19	48

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
			VI. Vom Rechnungsjahr 1813.		
91	20	42	Frau Musikdirektor Danner	227	42
92	5	42	Kanzleidiener Biundo Wtb. . . .	62	42
93	11	51	Frau Landchirurg Gellert bis 30sten März 1835 † .	119	29
94	45	—	— Staatsrath von Bosset . Rest 495 fl.	—	—
95	7	48	— Secretär Martini	85	45
96	7	12	Bronnenmeister Breier Wtb. bis 2ten Okt. 1834 †	33	26
97	4	3	Stallbediente Popp Wtb. . . .	44	33
98	9	—	Frau Hoffourier Häußer	99	—
99	5	6	Amtskiefer Locherer Wtb. . . .	56	6
100	1	39	Frau Stabschirurg Vollmar	18	9
101	22	12	— Oberamtmann Wielandt . . .	244	12
102	7	48	— Landchirurg Kärcher . . .	85	48
103	17	15	— Kreisregistrator Esser . . .	189	45
104	6	45	— Assistenzarzt Eichhorn . . .	74	15
105	10	48	— Doktor Wiebel	118	48
106	10	30	— Kammerdiener Lang . . .	115	30
107	4	39	— Amtsphysikus Doktor Schmidt † . . der Sohn war zum Bezug berechtigt bis 17ten April 1825	12	48
108	9	—	— Hofkonditor Heer	99	—
109	19	30	— GeneralRegistrator Leichtlen bis 18ten Oktober 1834 †	100	7
110	5	24	Kammerlaquais Kneiding Wtb. . . .	59	24
111	16	30	Frau Landphysikus Doktor Finner . . .	181	30
112	20	6	— Oberamtsrath Mutschgai . . .	221	6
113	6	54	— Geistlich Verwalter Schuler . . .	75	54
114	1	57	— Landchirurg Weber	21	27
115	5	15	Förster Röderer Wtb.	57	45
116	18	27	Frau Irrenhaus-Physikus Doktor Roller . .	202	57
117	25	3	— Kreisrath Fuchs	275	33
118	13	30	— Obereinnehmer Schindler . . .	148	30
119	12	—	— Hofgerichts-Sekretär Pipus . . .	132	—
120	—	27	— Stabschirurg Maurer	4	57

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
			VII. Vom Rechnungsjahr 1814.		
121	13	12	Frau Amtsrevisor Wagner . . .	145	12
122	11	51	— Amtsaktuar Fischer . . .	130	21
123	4	12	Förster Zipfel Wtb.	46	12
124	28	12	Frau Obervogt Stuber . . .	316	12
125	5	6	Förster Reck Wtb.	56	6
126	13	3	Frau Amtmann Siedler . . .	143	33
127	10	3	Förster Schweickard Wtb. . . .	110	33
128	2	15	Förster Ehret Wtb.	24	45
129	6	18	Frau Stadtamtskanzlist Grieshaber . .	69	18
130	27	54	— Generalkassier Waag . . .	306	54
131	13	30	— Kreissekretär Caluri . . .	148	30
132	18	—	— Amtsrevisor Fink . . .	198	—
133	24	—	— Kreisrath Würz . . .	264	—
134	4	30	Förster Wilhelm Wtb. . . .	49	30
135	7	12	Kammerlaquais Ezler Wtb. . . .	79	12
			VIII. Vom Rechnungsjahr 1815.		
136	13	39	Frau Forstverwalter Wohlmann . .	150	9
137	4	57	Hoflaquais Fischer Wtb. . . .	54	27
138	4	57	Beijäger Zittel Wtb.	54	27
139	6	27	Förster Zittel Wtb.	70	57
140	5	42	Frau Landchirurg Rheinberger . . .	62	42
141	16	3	— Amtskeller Rosenfeld . . .	176	33
142	12	—	— Geheime Kanzlist Sutter . .	132	—
143	12	36	— Verwalter Müller . . .	138	36
144	14	24	— Forstinspektor Schweickhard . .	158	24
145	31	12	— Oberamtmann Beithorn . . .	343	12
146	6	9	— Professor Merey . . .	67	39
147	6	—	Bezirksinspektor Abend Wtb. . . .	66	—
148	2	6	Reutschmidt Goldschmidt Wtb. . .	23	6
149	5	15	Frau Stabschirurg Eglau . . .	57	45
150	21	54	— Oberamtmann Huber . . .	240	54
151	1	57	— Landchirurg Kefer . . .	21	27

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
			IX. Vom Rechnungsjahr 1816.		
152	34	57	Frau Geheimerath Odenwald . . .	384	27
153	7	12	Revierförster Brutschin Wtb. . . .	79	12
154	1	57	Frau Landchirurg Kurz . . .	21	27
155	6	9	Kanzleibot Wagner Wtb. . . .	67	39
156	13	12	Frau Amtsrevisor Klein . . .	145	12
157	12	—	— Sekretär Pyhrr . . .	132	—
158	8	15	— Landcommissär Wetzel . .	90	45
159	24	18	— Oberamtmann Steinwarz bis 12ten Januar, 1835 †	187	7
160	15	18	— Amtmann Steinwarz . . .	168	18
161	21	54	— Oberamtmann Reidel bis 28sten Mai 1834 †	18	44
162	9	27	— Leibchirurg Schall . . .	103	57
163	12	54	— Amtsrevisor Fahrenschon . . .	141	54
164	18	54	— Oberamtmann von Haubert . .	207	54
165	28	57	— Geheime Referendär Volz . .	318	27
166	22	57	— Oberforstmeister von Ehrenberg . .	252	27
167	13	30	— Archivassessor Metzger . . .	148	30
168	15	—	Kreisassessor Achenbach minor. Sohn . .	165	—
169	5	15	Frau Kollektor Rausmüller . . .	57	45
			X. Vom Rechnungsjahr 1817.		
170	4	48	Kassendiener Süß minor. Kinder . .	52	48
171	15	—	Obereinnehmer Frey minor. Sohn . .	165	—
172	16	39	Frau Professor Bürrmann . . .	183	9
173	16	39	— Amtsrevisor Engelberger . .	183	9
174	8	6	Hausmeister Schmidt Wtb. . . .	89	6
175	4	3	Hausknecht Laukin Wtb. . . .	44	33
176	45	—	Frau Staatsminister von Marschall . .	495	—
177	3	—	— Forstgeometer Behrens . . .	33	—
178	2	15	— Amtmann Sander . . .	24	45
179	6	—	— Physikus Doktor Merk . . .	66	—
180	10	30	— Hofgerichtskanzlist Arnold bis 20sten September 1834 † . . .	44	55

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
181	2	15	Förster Hecht Wtb. bis 15ten Mai 1834 † .	1	2
182	45	—	Frau Staatsrath Fein . . .	495	—
183	37	30	— Staatsrath Guignard . . .	412	30
184	4	48	Unterförster Liebherr Wtb. . . .	52	48
185	12	9	Frau Professor Melling . . .	133	39
186	15	54	— Domänenverwalter Dorn . . .	174	54
187	5	51	Rheinbrückengelderheber Devant Wtb. . .	64	21
188	4	39	Stallbediente Karl Caspar Wtb. . . .	51	9
189	14	15	Revisor Irion minor. Tochter . . .	156	45
190	13	3	Frau Kammerdiener Roux . . .	143	33
			XI. Vom Rechnungsjahr 1818 bis zum 30sten Januar 1819, als das neue Pensionsedikt erschienen ist.		
191	38	42	Frau Oberhofgerichtsrath Lauckhard . .	425	42
192	45	—	— Hofoberjägermeister von Adelsheim .	496	—
193	1	57	Landchirurg Briz minor. Tochter . .	21	27
194	21	36	Frau Burgvogt Lenz . . .	237	36
195	4	30	— Amtmann Leibfried . . .	49	30
196	15	45	— Oekonomierath Hoyer . . .	173	15
197	16	57	— Verwalter Sievert . . .	186	27
198	10	30	— Kreiskanzlist Neff . . .	115	30
199	14	15	— MinisterialRevisor Hoyer . .	156	45
200	5	6	HofökonomieVerwaltungsdiener Kohlenbrenner Wtb	56	0
201	21	54	Frau Oberamtmann Gold . . .	240	54
202	11	42	— Landbaumeister Krämer . . .	128	42
203	8	42	Zoller Pritwiz Wtb. bis 31sten Dezember 1834 † .	63	48
204	3	27	Fohlenknecht Ludwig Kehlhofer Wtb. . .	37	57
205	2	6	Stallbediente Waldenspiel Wtb. . .	23	6
			XII. Vom 30. Januar 1819 bis 23. April 1819.		
206	4	21	Frau General von Eck . . .	47	51
207	9	45	— Hofmusikus Himmelheber . . .	107	15

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl	kr.		fl.	kr.
208	4	57	Futtermeister Stein minor. Sohn	54	27
209	3	27	Fohlenknecht Jakob Kehlhofer Wtb.	37	57
210	10	21	Frau Sekretär Obermüller	113	51
211	13	12	— Amtsrevisor Frey	145	12
212	5	15	Thürnitzwächter H. Theurer Wtb.	57	45
			XIII. Vom Rechnungsjahr 1819.		
213	18	—	Frau Oberrechnungsrath Kreglinger	198	—
214	6	—	— Physikus Doktor Longatti	66	—
215	16	30	— Registrator Berthold	181	30
216	6	—	Physikus Doktor Schmidt minor. Tochter bis 26sten März 1835	59	35
217	18	—	Frau Kreisassessor Copie	198	—
218	3	18	Förster Rühle Wtb.	36	18
219	4	12	— Weishaupt Wtb.	46	12
220	20	15	Frau Polizeirath Stark	222	45
221	4	39	Reutschmidt Christoph Simon Wtb.	51	9
222	14	15	Frau Domfabrikpfleger Wild	156	45
223	16	30	— Amortisationskasse Controleur Fellmeth	181	30
224	16	30	— Oberrevisor Schollmaier	181	30
225	18	—	— Kanzleirath Goll	198	—
226	10	30	— Amtsrevisor Torrent	115	30
227	12	—	— Gefällverwalter Mager	132	—
228	6	27	Kanzleidiener Bauer Wtb.	70	57
229	7	30	Frau Hofmusikus Sturz bis 19ten Okt. 1834 †	38	44
230	8	42	Kammerlaquais Meles Wtb. bis 20. Febr 1835 †	77	5
231	18	—	Amtsrevisor von Schach minor. Kinder	198	—
232	13	30	Frau Domänenverwalter Harscher	148	30
233	15	45	— Landbaumeister Frommel	173	15
234	10	30	— Hoftanzmeister Richard	115	30
235	4	30	Förster Moriel Wtb.	49	30
236	22	3	Kanzleirath Moßdorf minor. Kinder	242	33
237	13	3	Frau Bergmeister Paul	143	33
238	13	30	— Zettelverwalter Barbo	148	30

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
239	16	30	Frau Physikus Krieg	181	30
240	4	30	Förster Arleth Wtb.	49	30
			XIV. Vom Rechnungsjahr 1820.		
241	9	27	Frau Mundkoch Kautz	103	57
242	4	57	Hofbediente Wilhelm Kiefer minor. Sohn .	54	27
243	5	33	Pförtner Ruprechts Wtb.	61	3
244	5	42	Förster Ertel Wtb.	62	42
245	9	—	Frau Oberzollinspektor Hartmann . . .	99	—
246	7	48	Förster Petri Wtb.	85	48
247	4	48	— Kunz Wtb. bis 5ten Januar 1835 † .	35	56
248	16	30	Frau Hofgerichts-Sekretär Stein . . .	181	30
249	45	—	— Oberhofmeister von Wöllwarth . .	495	—
250	18	54	— Amtmann Schneck	207	54
251	45	—	— Geheimerath von Heimb . . .	495	—
252	4	57	Hoflaquais Michael Jakob minor. Kinder . .	54	27
253	12	45	Frau Revisor Franz	140	15
254	6	—	— Landchirurg Birnstiel . . .	66	—
255	12	45	— Ingenieur Keller	140	15
256	19	12	— Kanzleirath Karg bis 24sten Dez. 1834 † .	137	16
257	4	57	Hoflaquais Lanzer Wtb. bis 2ten Aug. 1834 † .	13	57
258	5	15	Heiduck Zoller Wtb.	57	45
259	7	12	Mundschenk Wagner Wtb. . . .	79	12
260	4	39	Baufuhrknecht Heinz Wtb. . . .	51	9
261	24	—	Frau Kreisrath Schmuck	264	—
262	10	30	— Kreiskanzlist Rock minor. Sohn . .	115	30
263	4	30	— Landfourier Schartner . . .	49	30
264	4	57	Hofbedienten Karl Kiefer Wtb. . . .	54	27
265	15	—	Frau Physikus Doktor Meppret . . .	165	—
266	12	45	Ingenieur Rieder	140	15
267	5	15	Förster Schwembeeger minor. Sohn . .	57	45
268	18	—	Frau Oberrevisor Zittel	198	—

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.			
			XV. Vom Rechnungsjahr 1821.		
269	4	21	Stallbediente Kranz minor. Sohn . .	47	51
270	18	—	Frau Kanzleirath Maier . . .	198	—
271	4	39	Baufuhrknecht Dahlinger Wtb. . .	51	9
272	38	24	Frau Hofrath Böckmann . . .	422	24
273	11	15	— Hofkonditor Seiz . . .	123	45
274	11	42	— Amtsrevisor Link	128	42
275	20	33	— Hüttenverwalter Helbing . . .	226	3
276	7	30	— Kollektor Münzing . . .	82	30
277	7	12	— Landchirurg Dieterle . . .	79	12
278	11	15	— Kanzlist Adam . . .	123	45
279	8	6	Rheinbrückenmeister Brenner Wtb. . .	89	6
280	34	12	Frau GeheimeReferendär Klose . .	376	12
281	45	—	— Staatsminister von Fischer bis 13ten November 1834 † . . .	265	22
282	16	30	— Hüttenfaktor Berg . . .	181	30
283	27	—	— Oberbergrath Kimmich . . .	297	—
284	30	—	— Geheime Justizrath Professor Gensler .	330	—
285	21	—	— Kreiskassier Schroth . . .	231	—
286	7	30	— Medizinalrath Gaupp . . .	82	30
287	45	—	— Oberhofgerichtsrath Schmieg . .	495	—
288	16	30	— Oberingenieur Obrecht . . .	181	30
289	11	15	— Ministerialkanzlist Oesterle . .	123	45
290	7	57	Hausmeister Ludwig Wtb. . . .	87	27
291	8	15	Oberpedell Krings Wtb. . . .	90	45
292	13	12	Frau Amtsrevisor Greifenberg . . .	145	12
293	5	15	Bauaufseher Weiß minor. Sohn . .	57	45
294	5	15	Heiduck Schmidt Wtb. bis 14ten Aug. 1834 † .	16	41
295	4	39	Stallbediente Georg Keller Wtb. . .	51	9
296	18	—	Frau Rath Lamei	198	—
			XVI. Vom Rechnungsjahr 1822.		
297	13	39	Frau Physikus Zipp	150	9
298	4	39	Stallbediente Georg Walter Wtb. . .	51	9

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
299	27	—	Frau Medizinalassessor Wohnlich . .	297	—
300	8	6	— Prosektor Winter . . .	89	6
301	45	—	Reisemarschall von Gayling minor. Sohn .	495	—
302	4	39	Stallbediente Heidenreich Wtb .	51	9
303	7	12	Kreiskassendiener Wolf Wtb. bis 2ten November 1834 † . . .	45	58
304	6	36	Stalloffiziant Haupt Wtb . . .	72	36
305	30	9	Frau General von Röder . .	331	39
306	3	9	— Universitäts-Custos Bagatti .	34	39
307	9	54	Förster Renz Wtb.	108	54
308	11	42	Frau Amtsrevisor Schwarz und der minor Sohn .	128	42
309	7	30	— Hausmeister Grettler . . .	82	30
310	4	30	— Hoffantor Haag . . .	49	30
311	16	30	Domänenverwalter Wingler minor. Kinder .	181	30
312	5	33	Holzaufseher Glattacker Wtb. . . .	61	3
313	12	45	Frau Canzlist Pizis	140	15
314	4	39	Stallbediente Walters Wtb. . . .	51	9
315	23	51	Forstmeister von Münzesheim min. Sohn bis 9ten Oktober 1834 . . .	115	9
316	10	39	Frau Forstinspektor von Lindenberg . .	117	9
317	13	30	— Hofgerichts-Secretär Petitjean . .	148	30
318	45	—	— Geheimerath Vierordt . .	495	—
319	33	—	— Geheime Archivrath Herbster . .	363	—
320	25	12	— Amtmann Röck . . .	277	12
			XVII. Vom Rechnungsjahr 1823.		
321	15	45	Frau Kreisrevisor Wagner . .	173	15
322	32	24	— Staatsrath Ruth . . .	356	24
323	4	39	Schloßwächter Scheer minor. Kinder . .	51	9
324	13	30	Frau Domänenverwalter Sold . . .	148	30
325	15	—	Amtmann Fischer minor. Tochter . .	165	—
326	10	39	Frau Physikus Kanz . . .	117	9
327	3	45	Bronnenmeister Hummel Wtb. . . .	41	15
328	42	—	Frau Staatsrath Oehl . . .	462	—

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr
329	4	39	Stallbediente J. Braun Wtb. . . .	51	9
330	43	12	Frau Forstmeister Holz . . .	475	12
331	4	57	Unterförster Pahl Wtb. . . .	54	27
332	18	36	Frau Amtskeller Kiefer . . .	204	36
333	2	51	Förster Wagner Wtb. . . .	31	21
334	2	36	Küchendiener Andreas Carl Wtb. . .	39	36
335	10	3	Förster Allmeier Wtb . . .	110	33
336	10	30	Frau Universitätsaktuar Maurer . .	115	30
337	8	15	— Hofmusikus Beck . . .	90	45
338	6	—	Accisor Grimm Wtb. . . .	66	—
339	11	42	Frau Amtsrevisor Müller . . .	128	42
340	16	30	— Amtmann von Mensshengen . .	181	30
341	15	—	— Registrator Wollschläger . .	165	—
342	15	—	— Hofgerichtsassessor Uhl . . .	165	—
343	23	51	— Oberamtmann Seyfried . .	262	21
344	6	9	Förster Wagner Wtb. . . .	67	39
345	15	—	Frau PolizeiCommissär Eccard . . .	165	—
346	5	15	Förster Bartelmez Wtb. . . .	57	45
347	45	—	Frau Kreisdirektor von Liebenstein . .	495	—
348	7	48	Förster Bachmeier Wtb. . . .	85	48
349	13	30	Frau G.St.Kassebuchhalter Mez . .	148	30
350	3	30	Herrschaftskiefer Georg Wtb. . .	39	30
351	6		Hauptzoller Troppmann Wtb. . .	66	—
352	10	30	Frau PolizeiCommissär Zöller .	115	30
353	19	39	Hofrath und Professor Schaffroth, min. Tochter bis 2ten Februar 1835 † . .	163	19
			XVIII. Vom Rechnungsjahr 1824.		
354	21	—	Frau Oberrechnungsrath Bodemer . .	231	—
355	18	—	— AmortisationskasseControleur Reck . .	198	—
356	9	18	Förster Wilhelm Wtb. . . .	102	18
357	10	39	Hofofficiant Beck Wtb. . . .	117	9
358	15	—	Frau Ministerialassessor Wielandt . .	165	—
359	1	21	— Stabschirurg Krust . . .	14	51

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
360	6	—	Frau Hofmaler Ruthenried . . .	66	—
361	9	51	Canzleidiener Schneider Wtb. . . .	108	54
362	15	—	Frau Ingenieur Steinemann . . .	165	—
363	8	6	— Rentamtsschreiber Bertsche . . .	89	6
364	7	30	— Collektor Wilhelmi . . .	82	30
365	8	15	— Hausmeister Lattus . . .	90	45
366	11	15	— Domänenverwalter Lump . .	123	45
367	1	30	— UniversitätsCanzlist Dietz . .	16	30
368	9	45	— Physikus Doktor Enroth . . .	107	15
369	1	48	Förster Kellner Wtb. . . .	19	45
370	10	30	Frau HofgerichtsCanzlist Straub . .	115	30
371	12	—	CanzleiSecretär Maler minor. Tochter . .	132	—
372	10	30	Frau HofgerichtsCanzlist Förderer . .	115	30
373	6	—	— Physikus Doktor Suckow . .	66	—
374	4	30	— PlantageInspektor Klose . .	49	30
375	4	39	Stallbediente Johann Jakob Heinz Wtb. .	51	9
376	21	—	Frau Canzleirath Dietz . . .	231	—
377	13	30	Bergmeister Hoppensack Wtb. . . .	148	30
378	9	—	Frau Collektor Weikum . . .	99	—
			XIX. Vom Rechnungsjahr 1825.		
379	4	30	Förster Siefert Wtb. . . .	49	30
380	3	—	Frau Geheime Hofrath Professor . .	33	—
381	39	18	— Hofkammerrath Wilhelmi . .	432	18
382	6	—	Zollinspektor Frei Wtb. . . .	66	—
383	6	—	Frau Mundkoch Freund . . .	66	—
384	45	—	— Staatsrath von Ittner . . .	495	—
385	12	45	— Registrator Manera . . .	140	15
386	7	3	Canzleidiener Bürge Wtb. . . .	77	33
387	40	30	Frau Oberhofgerichtsrath Gaum . .	445	30
388	3	27	Fohlenknecht Nagel Wtb. . . .	37	57
389	21	—	Frau Amtsrevisor Dietrich . . .	231	—
390	16	30	Kreisregistrator Kammer minor. Kinder . .	181	30
391	10	39	Frau Kammerdiener Fischer . . .	117	9

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
392	10	30	Frau Mundkoch Ludwig	115	30
393	7	30	Prokurator Fiscaladvokat Einsmann Wtb. . .	82	30
394	8	15	Canzleidiener Müller Wtb.	90	45
395	12	—	Postamtsofficial Schweiß minor. Kinder . .	132	—
396	12	—	Kaufhausschreiber Maier minor. Sohn . .	132	—
397	9	—	Frau Marschallamtskanzlist Müller . .	99	—
398	1	57	— Landchirurg Heiling	21	27
399	7	3	Förster Staudemann minor. Kinder . .	77	33
400	18	45	Frau F.M.Registrator Hoffmann . . .	206	15
401	30	—	Frau Ministerialrath Wundt . . .	330	—
402	19	30	— Oberrechnungsrath Krieger . . .	214	30
403	16	30	— Secretär Rutschmann	181	30
404	14	6	— Küchenmeister Fritz	155	6
405	9	45	— Hofkonditor Funk	107	15
406	6	—	— Doktor Wund	66	—
407	25	21	— Kreisrath Haub	278	51
408	6	45	Kanzleidiener Boch Wtb.	74	15
409	6	—	Physikus Doktor Krauth minor. Kinder . .	66	—
410	1	17	Frau Landchirurg Frech	21	27
411	13	30	— Revisor Götz	148	30
			XX. Vom Rechnungsjahr 1826.		
412	10	30	Frau Amtskeller Ströhlin . . .	115	30
413	24	—	— Hofgerichtsrath Heim . . .	264	—
414	6	9	— Stabschirurg Hartmann . . .	67	39
415	4	39	Stallbediente Andreas Herb Wtb . . .	51	9
416	40	12	Frau Oberstallmeister von Geusau . . .	442	12
417	37	30	— Major von Meier	412	30
418	4	12	— Landchirurg Huf	46	12
419	6	27	— Landchirurg Schwindt . . .	70	57
420	16	30	— Domänenverwalter Ortwein und minor. Kinder erster Ehe	181	30
421	3	54	— Hofgärtner Ottendörfer bis 30 April 1835 †	42	54
422	22	30	— Hofrath Krederer bis 2ten September 1834 †	83	52
423	6	54	— Hofkiefer Rast	75	54

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
424	1	48	Frau Landchirurg Revellio . . .	19	48
425	4	39	Stallbediente Nikolaus Huber Wtb. . .	51	9
426	4	21	Küchepoßler Weis Wtb. . . .	47	51
427	4	57	Hoflaquais Kiefer Wtb. . . .	54	27
428	7	48	Geschirrmeister Weiß Wtb. . . .	85	48
429	21	-	Frau Concertmeister Fesca . . .	231	—
430	40	30	— Oberhofgerichtsrath Meier . . .	445	30
431	1	57	— Landchirurg Gruni . . .	21	27
432	18	—	Domänenverwalter Breitenstein minor. Kinder .	198	—
433	4	57	Frau Oberförster Schmidt . . .	54	27
434	4	21	Gartengehülfe Sturni minor. Tochter . .	47	51
435	7	48	Frau Stadtamtsaktuar Mendelin . . .	85	48
436	11	15	Bezirksbaumeister Waldmann minor. Kinder .	123	45
437	4	8	Frau Physikus Doktor Rohrwasser . .	44	33
438	15	27	— Amtsrevisor Barth . . .	169	57
439	16	30	— Domänenverwalter Crecelius . .	181	30
440	16	57	— Kammerdiener Gebhard . . .	186	27
441	5	42	Kammerlaquais Hofmann Wtb. . . .	62	42
442	6	—	Frau Physikus Doktor Reiner . . .	66	—
443	12	—	— Canzlist Götte	132	—
444	8	33	— Hofrath und Physikus von Engelberg .	94	3
445	4	39	Baufuhrstallbediente H. Glaßner Wtb. . .	51	9
446	19	48	Forstmeister Keller minor. Kinder . .	217	48
447	8	15	Hofkoch Ruprecht minor. Sohn . . .	90	45
448	22	30	Frau Kammerrath Länger . . .	247	30
449	15	36	- Amtmann Meister . .	171	36
450	40	30	— Geheime Referendär von Traitteur . .	445	30
451	15	—	— Kreisrath Meerwein . . .	165	—
452	5	24	Förster Glaser Wtb. . . .	59	24
453	20	15	Frau Hofgerichtsrath Hofmeister . .	222	45
454	6	45	Bezirksinspektor Friedel Wtb. 1 kr. blieb im Rest .	74	14
455	45	—	Frau Geheimerath Schrickel . . .	495	—
456	13	30	— Kreisrevisor Dell	148	30
457	—	54	Zollbereuter Roser minor. Tochter bis 10ten Juni 1834	1	4

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
458	4	48	Frau Oberförster Müller	52	48
459	8	6	— Oberförster Wagner	89	6
460	18	—	— Stempelpapierverwalter Wiesen	198	—
461	15	—	Ingenieur Rummer nun die minor. Kinder	165	—
462	5	42	Kreiskanzleibot Habermeier Wtb.	62	42
463	6	—	Frau Amtsregistrator Morhard bis 4ten Juni 1834 †	6	14
464	22	48	— Hofgerichtsrath Wirth	250	48
465	5	6	Stallbediente Humbert minor. Kinder	56	6
466	18	—	Frau Hofschauspieler Gerl	198	—
467	15	45	— Ingenieur Beisenherz	173	15
468	15	—	— Secretär Strehle	165	—
469	8	24	Silberdiener Braunwald Wtb.	92	24
470	15	—	Frau Obereinnehmer Gerstner	165	—
471	3	9	Schloßknecht Fischbach Wtb.	34	39
472	17	33	Frau Domänenverwalter Deimling	193	3
473	19	48	— Forstrath Rettig	217	48
			XXI. Vom Rechnungsjahr 1827.		
474	45	—	Frau Staatsrath Volz	495	—
475	5	15	Garderobelaquais Vögele Wtb.	57	45
476	15	54	Frau Domänenverwalter Schmalholz	174	54
477	14	15	— MinisterialRevisor Pfeiffer	156	45
478	27	—	— Forstrath Fischer	297	—
479	21	9	— Geheime Regierungsrath Hartleben	232	39
480	12	—	Amtsassessor Nägele minor. Tochter	132	—
481	12	18	Frau Küchenmeister Körper	135	18
482	19	30	— Oberhofgerichts Secretär Betz	214	30
483	16	30	— MinisterialRegistrator Keßler	181	30
484	18	36	— Forstmeister Fischer	204	36
485	11	15	— Baumeister Weiß	123	45
486	12	—	— StempelpapierverwaltungsControleur Braun	132	—
487	13	30	— Obereinnehmer Schäfer	148	30
488	18	27	— Stallmeister Lamine	202	57
489	5	6	Förster Gebhard Wtb.	56	6

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
490	13	57	Frau Domänenverwalter Wacker . .	153	27
491	16	12	— Kammerdiener Sauerbeck . .	178	12
492	18	—	— Domänenverwalter Barbo . .	198	—
493	15	—	— Ingenieur Kraut . . .	165	—
494	3	—	Mehlwaagmeisters Rüdesheimer Wtb. . .	33	—
495	24	—	Frau Hofgerichtsrath Pistorius . .	264	—
496	16	30	— Domänenverwalter Sievert . .	181	30
497	15	54	— Amtmann Roth . . .	174	54
498	24	—	— Postmeister Betz . . .	264	—
499	1	57	— Landchirurg Kreuzer . . .	21	27
500	6	36	Wildmeister Schmidt Wtb. . . .	72	36
501	6	—	Bezirksinspektor Argast Wtb. . . .	66	—
502	6	27	Förster Scheerer Wbt. . . .	70	57
503	6	18	Förster Duschaneck Wtb. . . .	69	18
504	1	57	Frau Stabschirurg Staatsmann . .	21	27
505	24	—	— Oberrechnungsrath Hahn . .	264	—
506	12	54	— Professor Sulzer . . .	141	54
507	31	30	— Geheime Archivrath Molter . .	346	30
508	12	—	— Kreisexpeditor Schrotz . . .	132	—
509	14	15	— Domfabrikpfleger Motz . . .	156	45
510	8	15	— Physikus Doktor Wolf . . .	90	45
511	21	—	— Hofgerichtsrath Neumann . .	231	—
			XXII. Vom Rechnungsjahr 1828.		
512	12	—	Frau Hofrath von Imhof . . .	132	—
513	18	—	— MinisterialRegistrator Heidenreich . .	198	—
514	5	6	Hoflaquais Deeg Wtb. . . .	56	6
515	31	30	Frau Kreisrath Junghanns bis 25. Mai 1834 †. .	24	4
516	5	24	Laufer Stempf Wtb. . . .	59	24
517	45	—	Frau Staatsrath von Zyllnhardt . .	495	—
518	9	45	— Canzlist Braunwarth . . .	107	15
519	28	30	— Forstmeister Häußer . . .	313	30
520	40	30	— Geheimerath Walz . . .	445	30
521	18	—	— Hofschauspieler Heck . . .	198	—
522	9	—	— Collektor Herzer . . .	99	—

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
523	7	12	Frau Landchirurg Ummenhofer . . .	79	12
524	15	—	— Physikus Doktor Sieble . . .	165	—
525	6	27	Förster Kroneisen Wtb . . .	70	57
526	7	30	Frau Oberförster Lump seit 1. August von 1834. 11 fl. 24 kr. Beitrag herabgesetzt . .	93	12
527	3	18	Forster Böttinger minor. Tochter . .	36	18
528	16	30	Frau Archivar Hauer . . .	181	30
529	15	—	— Revisor Kiefer . . .	165	—
530	36	—	— Geheimerrath Wild . . .	396	—
531	2	42	Herrschaftkiefer Pfefferle minor. Sohn . .	29	42
532	14	15	Frau HofgerichtsExpeditor Gamp . .	156	45
533	4	48	Habermesser Georg Maier Wtb. . .	52	48
534	5	15	Accisor Bingner Wtb. . . .	57	45
535	9	45	Frau Kreiskanzlist Vollmuth . . .	107	15
536	20	15	— Hofrevisor Schöchlin . . .	222	45
537	29	42	— Geheime Hofrath Doktor Bär . .	326	42
538	13	3	— Physikus Doktor Obercamp. . .	143	33
539	6	—	Accisor Burkhard Wtb. . . .	66	—
540	5	24	Heiduck Schmidt Wtb . . .	59	24
541	6	9	Canzleidiener Metzger Wtb. . . .	67	39
542	7	30	Förster Kiefer Wtb. vom 1. August 1834 von 9 fl. 18 kr. Beitrag herabgesetzt . .	87	27
543	36	—	Frau Geheimerath Spinner . . .	396	—
544	16	30	— Physikus Doktor Bürglin . . .	181	30
545	9	—	— Revisor Frei	99	—
546	13	57	— Amtsrevisor Bernhard . . .	154	27
547	7	57	— Landchirurg Reis . . .	87	27
548	13	57	— Amtsrevisor Ebel . . .	153	27
549	18	—	MinisterialRegistrator Ripamonti minor. Tochter .	198	—
550	4	39	Baufuhrstallknecht Jakob Braun minor. Kinder ..	51	9
551	13	30	Frau Syndicus Litschgi . . .	148	30
552	9	9	— Landschaftscassier von Mader . .	100	39
553	5	24	Hausmeister Munz Wtb. . . .	59	24
554	15	27	Frau Domänenverwalter Beck . . .	169	57

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
555	37	30	Frau Oberhofgerichtsrath Welker . .	412	30
556	14	15	— Oberrevisor Müller . . .	156	45
			XXIII. Vom Rechnungsjahr 1829.		
557	16	30	Frau Domänenverwalter Otto . . .	181	30
558	4	21	Schloßknecht Kraft Wtb. . . .	47	51
559	18	18	Frau Physikus Doktor Mees . .	201	18
560	30	54	— Forstmeister Eichrodt . . .	339	54
561	11	51	— Spitalverwalter Lump . . .	130	21
562	4	57	Stallbediente Durm Wtb. . . .	54	27
563	15	—	Frau Obereinnehmer Riel . . .	165	—
564	13	30	— Oberrevisor Kreitner . . .	148	30
565	6	45	Canzleidiener Weis Wtb. und minor. Kinder .	74	15
566	21	—	Frau Medizinalrath Doktor Schlecht . .	231	—
567	7	39	Canzleidiener Kirchenbauer Wtb. . .	84	9
568	15	27	Frau KreisExpeditor von Waibel . .	169	57
569	22	30	— GeheimeHofrath Professor Erhard .	247	30
570	1	21	Stabschirurg Heim minor. Kinder . .	14	51
571	1	48	Zollbereuter Egri Wtb. . . .	19	48
572	5	15	Förster Asal Wtb . . .	57	45
573	5	42	Baumgärtner Will Wtb. . . .	62	42
574	18	—	Frau Stiftsschaffner Zollikofer . .	198	—
575	5	51	— Stabschirurg Kreuzer . . .	64	21
576	16	30	— Hofrath Potschka . . .	181	30
577	10	30	Revisionsgehülfe Walter minor Tochter . .	115	30
578	4	39	Türnitzwächter Willet Wtb. . .	51	9
579	6	—	Frau GeheimeHofrath Professor Ecker . .	66	—
580	1	57	— Landchirurg Boppele, 16 fl. 3 kr blieben im Rest	5	24
581	11	51	— Kammerdiener Stork . . .	130	21
582	20	6	Forstmeister von Blittersdorf minor Sohn .	221	6
583	22	30	Frau Amtmann Krancher . .	247	30
584	6	18	Oberförster Bernauer minor Sohn . .	69	18
585	30	—	Frau Obervogt Molitor . . .	330	—
586	10	30	— Hoffechtmeister Boulle . . .	115	30

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
587	9	45	Hofmusikus Dickhut minor. Kinder . .	107	15
588	7	57	Frau Landchirurg Menges . . .	87	27
589	18	—	— Kreisassessor Blenkner . . .	198	—
590	5	6	Hoflaquais Moritz minor. Kinder . .	56	6
591	24	—	Frau Hofgerichtsrath Preiß . .	264	—
592	3	36	Unterförster Heim Wtb. . . .	39	36
593	15	27	Frau Amtsrevisor Mors . . .	169	57
594	19	30	— Canzleirath Simler . . .	214	30
595	4	39	Baufuhrknecht Alleman Wtb. . .	51	9
596	5	15	Futtermeister Wöhrer Wtb. . .	57	45
597	23	33	Frau Hofrath Fueger . . .	259	3
598	37	48	— Staatsrath von Baden . .	415	48
599	7	39	— Geheime Hofrath Doktor Schmiederer .	84	9
600	18	—	— Hüttenverwalter Fritsch .	198	—
601	18	—	— Postoffizial Hortmann minor. Tochter .	198	—
602	12	27	— Theaterkassier Türk . . .	136	57
603	16	30	— Physikus Doktor Griesselich . .	181	30
604	12	54	— Posterpeditor Orth . . .	141	54
605	16	30	— Schulrath Neumaier . .	181	30
606	6	54	Förster Bronn Wtb. . . .	75	54
607	21	—	Frau Archivrath Leichtlen . . .	231	—
608	21	—	— Hofschauspieler Singer . .	231	—
609	7	12	Kammerlaquais Kleeb Wtb. . .	79	12
610	15	—	Frau Ministerialrevisor Molter . .	165	—
611	24	—	— Kreisrath Gräfle . . .	264	—
			XXIV. Vom Rechnungsjahr 1830.		
612	4	30	Frau Stadtamtskanzlist Schindler . .	49	30
613	24	—	— Kreisrath Schnetzler . . .	264	—
614	5	42	Oberhofgerichts-Canzleidiener Heßler Wtb. .	62	42
615	45	—	Frau Staatsrath Roth . . .	495	—
616	36	27	— Geheimerath und Kreisdirektor von Kleiser .	400	57
617	6	18	Hofkiefer Bucher Wtb. . . .	69	18
618	5	15	Beischenk Haaf Wtb. . . .	57	45
619	19	30	Frau Geheime-Secretär Becker . .	214	30

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
620	18	—	Frau Oberrechnungsrath Schmidt . .	198	—
621	34	30	— Oberpostmeister Tridant bis 17. März 1835 †	334	10
622	13	30	— Zettelverwalter Bischof . .	148	30
623	15	27	— Hoffourier Koch . . .	169	57
624	4	48	Stallbediente Dürr Wtb. . . .	52	48
625	6	—	Zollinspektor Gast Wtb. . . .	66	—
626	39	45	Frau Vicedirektor Hoffmann . .	437	15
627	11	15	— Registrator Dill . . .	123	45
628	19	21	— Kreissecretär Ullmicher .	212	51
629	15	27	— Domänenverwalter Zwick . .	169	57
630	24	—	— Oberrechnungsrath Metz . .	264	—
631	12	—	— Professor Roux . . .	132	—
632	1	48	Förster Heid Wtb. . . .	19	48
633	21	27	Frau Galleriedirektor Kunz . .	235	57
634	10	39	— Hofoffiziant Bauer . . .	117	9
635	30	—	— Ministerialrath Kaufmann . .	330	—
636	18	—	Domänenverwalter Siegel minor. Kinder .	198	—
637	12	—	Frau Berginspektor Back . . .	132	—
638	6	—	— Physikus Doktor Gutsch . .	66	—
639	20	51	Hauptzoller Butzengeiger Wtb. . .	229	21
640	7	12	Förster Satorius Wtb. . . .	79	12
641	2	24	Küchepoßler There Wtb. . . .	26	24
642	18	—	Frau Oberrevisor Hecht . . .	198	—
643	14	15	— Hofgerichtsrath von Kleudgen . .	156	45
644	6	54	Brunnenmeister Schmidt Wtb. . .	75	54
645	15	—	Frau Obereinnehmer Olinger . .	165	—
646	18	—	— Kanzleirath Porta . . .	198	—
647	13	30	— KanzleiSecretär Maier . .	148	30
648	5	42	— Physikus Doktor Jeßle . .	62	42
649	17	24	— Revisor Seitz . . .	191	24
650	33	—	Stadtdirektor von Fischer minor. Kinder .	363	—
651	19	30	Hausmeister Haas minor. Kinder . .	214	30
652	34	30	Frau Oberforstmeister von Neubronn . .	379	30
653	30	—	— Ministerialrath Schachleiter . .	330	—
654	6	9	Plantageinspektor Kall Wtb. . .	67	39

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
655	5	51	Gärtner Vogt Wtb. bis 11ten September 1834 † .	23	25
656	5	42	Bodenwichser Höfen Wtb. . .	62	42
657	5	15	Hoflaquais Buchold Wtb. . .	57	45
658	28	57	Frau Oberamtmann Faber . .	318	27
659	13	39	— KirchenCollektor Wilhelmi . .	150	9
660	26	33	— Postexpeditor Eberlin . .	292	3
661	10	30	— Canzlist Lörch . . .	115	30
662	3	—	Universitätstanzmeister Schönewald Wtb .	33	—
663	16	30	Frau Hofgerichts-Secretär Weller . .	181	30
664	1	30	Förster Juzler Wtb. . . .	16	30
665	20	33	Frau Gartendirektor Hartweg . .	226	3
666	7	30	Leibkutscher Edel Wtb. . . .	82	30
667	14	6	Frau Forstmeister Heinefetter . .	155	6
668	14	42	— Physikus Doktor Duttlinger . .	161	42
669	6	9	Förster Ebel Wtb. . . .	67	39
670	21	45	Frau Amtsrevisor Seufert . .	239	15
			XXV. Vom Rechnungsjahr 1831.		
671	15	—	Frau Kreisrevisor Feierle . .	165	—
672	7	21	— Schaffner Zutt . . .	80	51
673	13	3	— Physikus Doktor Reichlin . .	143	33
674	15	45	— Hofgerichts-Secretär Montanus .	173	15
675	8	15	— Kammerdiener Binder . .	90	45
676	9	27	Herrschaftskiefer Schumm Wtb. einschließlich Erhöhung	100	26
677	34	30	Frau Geheime Finanzrath Holzmann . .	379	30
678	7	48	Geschirrmeister Stüber Wtb. . .	85	48
679	8	6	Förster Wirth Wtb. . . .	89	6
680	45	—	Frau Staatsrath von Sensburg . .	495	—
681	13	30	— Postexpeditor Mees . .	148	30
682	7	57	— Landchirurg Gruner . .	87	27
683	10	30	— Hofoffiziant Grattinger . .	115	30
684	15	54	— JagdSecretär Sedelmeier . .	174	54
685	16	30	— StaatsBuchhalter Harscher . .	181	30
686	11	42	— Hofrath Tischbein . . .	128	42
687	15	27	Amtsrevisor Kleiber minor. Kinder . .	169	57
688	12	—	Frau Hofkupferstecher Haldenwang . .	132	—

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr		fl.	kr.
689	13	30	Frau KreisSecretär Obermaier . .	148	30
690	5	6	Förster Maier Wtb. . . .	56	6
691	5	15	Laquais Hanns Wtb . . .	57	45
692	6	—	Entenfänger Gerhard Wtb. . .	66	—
693	15	—	Frau Secretär Dittenberger . .	165	—
694	3	45	Hoflaquais Appenzeller minor. Kinder .	41	15
695	7	3	Frau Landchirurg Briem . . .	77	33
696	5	24	Förster Wetzel Wtb. . . .	59	24
697	10	30	Frau Mundkoch Kramer . . .	115	30
698	6	—	Förster Auerhammer Wtb. einschließlich Erhöhung .	83	44
699	6	45	Frau HüttenamtsControleur von Schallberg .	74	15
700	4	57	Stallbediente Appenzeller Wtb. . .	54	27
701	21	18	Frau Rechnungsrath Maier . .	234	18
702	9	—	— Assistenzarzt Maasberg . .	99	—
703	10	3	— Hausmeister Krämer . .	110	33
704	15	45	— MinisterialRegistrator Brenk . .	173	15
705	4	57	Hoflaquais H. Jost Wtb. . .	54	27
706	4	21	Küchediener Neff Wtb. . . .	47	51
707	16	30	Frau Forstmeister Grosholz . .	181	30
708	27	—	— Oberamtmann Wolfinger . .	297	—
709	12	27	— Professor Decker . . .	136	57
710	8	33	Silberdiener Hambel Wtb. . .	94	3
711	10	30	Frau Hofmusikus Ludwig . . .	115	30
712	1	39	— Landchirurg Walter . . .	18	9
713	9	45	— Hofmusikus Fiala . . .	107	15
714	7	30	— Kammerdiener Lang . .	82	30
715	45	—	— Oberhofmeister, Geheimerrath von Roggenbach	495	—
716	18	—	— GeheimeExpeditor Soliva . .	198	—
717	6	18	Hofgerichts Canzleidiener Joos Wtb. . .	69	18
718	40	57	Frau Geheimerath Dühmig . .	450	27
719	8	15	— Controleur Krebs . . .	90	45
			XXVI. Vom Rechnungsjahr 1832.		
720	19	57	Frau Kammerherr von Venningen . .	219	27
721	6	9	Förster Wasmer Wtb. einschließlich Erhöhung .	76	11

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
722	5	6	Stallbediente Wiedmann nun die minor. Kinder	56	6
723	18	—	Frau Secretär Gyßer	198	—
724	5	51	— Stabschirurg Konetschny	64	21
725	3	54	Gartenknecht Schmidt Wtb.	42	54
726	8	42	Förster Harlfinger minor. Sohn	95	42
727	7	57	Bezirksinspektor Körner Wtb.	87	27
728	27	—	Oberamtmann Bark minor. Kinder	297	—
729	8	33	Frau Materialverwalter Hölzel einschließlich 23 fl. 30 kr. Rest vom vorigen Jahr	117	33
730	5	33	Förster Riederer Wtb.	61	3
731	11	51	Frau Kammerdiener Reusch	130	21
732	9	54	Hofkiefer Boffert Wtb.	108	54
733	26	53	Frau Medizinalrath Doktor Waldmann	292	3
734	4	39	Baufuhrstallknecht Jakob Glaßner Wtb.	51	9
735	4	57	Hoflaquais Janzer Wtb.	54	27
736	7	57	Förster Leger Wtb.	87	27
737	21	36	Frau Oberlandchirurg Erhard	237	36
738	10	30	— Kammerdiener Käfer	115	30
739	8	24	— Landchirurg Gauß	92	24
740	18	—	— Amtmann Neumann	198	—
741	42	—	— Fiskalatsdirektor Fein	462	—
742	11	42	— Amtsrevisor Engelberger	128	41
743	5	33	Förster Maurer Wtb.	61	3
744	24	—	Frau Regierungsrath Herzog	264	—
745	15	—	— Domänenverwalter Walter	165	—
746	6	—	— Physikus Doktor Hemminger	66	—
747	16	30	— Domänenverwalter Hojer	181	30
748	15	—	— Physikus Doktor Förster	165	—
749	10	30	— Hofgerichtssecretarius Sievert	115	30
750	37	30	— Geheimerath Ludwig	412	30
751	45	—	— Oberhofmarschall von Gayling	495	—
752	22	30	— Oberrechnungsrath Creuzbauer	247	30
753	14	15	— Hofthierarzt Tscheulin	156	45
754	27	—	Hofgerichtsrath Häber minor. Kinder	297	—
755	5	6	Stallbediente Simon Wtb.	56	6

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
756	4	48	Stallbediente Scheck Wtb.	52	48
757	7	48	Frau Hofgärtner Ensle	85	48
758	7	39	Archivdiener Schmidt Wtb.	84	9
759	33	—	Frau Geheimerath von Chrismar	363	—
760	18	—	— Amtmann Eichrodt	198	—
761	18	—	— Hofkapellmeister Frei	198	—
762	16	30	— Domänenverwalter Klett	181	30
763	4	48	Förster Ueberle Wtb.	52	48
764	15	9	Frau Universitätswirthsch. Administrator Bruderhofer	166	39
765	18	—	— Landbaumeister Thieri	198	—
766	19	30	— Oberhofgerichts-Registrator Bode	214	30
767	24	—	— Postmeister Hilpert	264	—
768	18	9	— Stallmeister Hormes	199	39
769	18	—	— Domänenverwalter Rochlitz	198	—
770	16	30	— Revisor Kerler	181	30
771	5	51	— Stabschirurg Artopäus	64	21
772	21	—	— Hofgerichtsrath von Stetten	231	—
773	36	—	— Geheime Hofrath Eichrodt	396	—
774	5	42	Hoflaquais Baumer Wtb.	62	42
775	6	—	Physikus Doktor Hitzig minor. Kinder	66	—
			XXVII. Vom Rechnungsjahr 1833.		
776	4	48	Frau Landchirurg Goos	52	48
777	7	39	— Hofmusikus Helmle	84	9
778	18	9	— Hofrath Professor Schneller	199	39
779	45	—	— Geheimerath von Fahnenberg	495	—
780	12	—	Ministerialkanzlist Sachs minor. Kinder	132	—
781	8	15	Kassendiener Butsch Wtb.	90	45
782	11	15	Frau Kanzlist Sutter	123	45
783	16	3	— Assistenzarzt Wedekind	176	33
784	15	—	— Obereinnehmer Glaßer	165	—
785	8	15	Kanzleidiener Hodapp Wtb.	90	45
786	9	45	Frau Hofgärtner Sacke	107	15
787	17	6	— Hofgärtner Dreßler	188	6

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl — jährlich auf 1 fl. Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
788	21	—	Frau Baurath Steinmann . .	231	—
789	19	30	— Kassier Schneeberger . .	214	30
790	10	30	— Kanzleisecretär Possel . .	115	30
791	10	30	— Hofmusikus Magni einschließlich Erhöhung .	120	10
792	2	51	Zollbereuter Reiß minor. Tochter . .	31	21
793	2	38	Frau Landchirurg Jäger . . .	28	3
794	5	51	— Stabschirurg Müller . .	64	21
795	16	30	— Obereinehmer Lumpp . .	181	30
796	15	—	— Registrator Essewein . .	165	—
797	6	27	— Landchirurg Maurer . .	70	57
798	4	48	Heubinder Hilbertsheimer Wtb . .	52	48
799	33	36	Frau Oberforstmeister von Schilling . .	369	36
800	18	—	— Forstmeister Thumb . . .	198	—
801	23	15	— Oberamtmann Minderer bis 24. Mai 1834 †	17	2
802	33	—	— Obervogt Frech . . .	363	—
803	9	27	— Amtsexpeditor Serer . .	103	57
804	22	39	— Obereinnehmer Waitzel . .	249	9
805	16	30	— Regierungsassessor Edel . .	181	30
806	9	9	— Landchirurg Haldenwang . .	100	39
807	9	—	— Ingenieur Prey . . .	99	—
808	9	—	— Hofmaler Fries . . .	99	—
809	13	57	— Amtsrevisor Algaier . .	153	27
810	4	57	Förster Chester Wtb. . . .	54	27
811	42	—	Frau Geheime Legationsrath von Müssig .	462	—
812	10	12	Kanzleidiener Henninger Wtb. . .	112	12
813	39	—	Frau Generalstaatskassier Waag . .	429	—
814	5	51	— Stabschirurg Böckh . .	64	21
815	5	6	Stallbediente W. Glaser Wtb. . .	56	6
816	46	—	Frau Staatsrath Siegel . . .	495	—
817	4	57	Förster Heiliger Wtb. einschließlich Erhöhung .	55	2
818	1	48	Unterförster Tubach Wtb. . . .	19	48
819	4	57	Stallbediente Weiß Wtb. . . .	54	27
820	15	—	Frau Revisor Lamprecht . . .	165	—
821	7	30	Kassendiener Gailer Wtb. . .	82	30
822	27	—	Frau Rath Ziegler . . .	297	—

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
823	15	9	Domänenverwalter Schmidt minor. Sohn bis 22sten März 1835 . . .	148	36
			XXVIII. Zuwachs im Rechnungsjahr 1834 a) noch vom Jahr 1833 her:		
824	21	—	1) Frau Domänenverwalter Danner seit 13ten Mai 1834 . . .	222	39
825	13	57	2) — Amtsrevisor Kramer seit 15ten Mai 1834	147	3
826	8	6	3) Hausaufseher Frei Wittwe seit 19ten Mai 1834	84	22
827	13	30	4) Frau Archivassessor Bob seit 25sten Mai 1834	138	9
828	3	45	5) Gartenknecht Straub Wittwe seit 27sten Mai 1834 . . .	38	7
829	18	—	6) Frau Archivrath Brief seit 1sten Juni 1834 .	180	56
830	11	42	7) — Amtsrevisor Schnupp seit 7ten Juni 1834	115	27
831	5	15	8) Hoflaquais Rollshausen Wittwe seit 12ten Juni 1834 . . .	51	—
832	4	57	9) Förster Zipf Wittwe seit 19ten Juni 1834 .	47	1
833	6	—	10) Kastenvogt Stabel minor. Sohn seit 21sten Juni 1834 . . .	56	39
834	7	30	11) Kanzleidiener Arnold Wittwe seit 22sten Juni 1834 . . .	70	33
835	10	30	12) Frau Hofrevisionsgehilfe Mattle seit 26sten Juni 1834 . . .	97	30
836	7	12	13) Kreiskassediener Klein Wittwe seit 27sten Juni 1834 . . .	66	39
837	15	—	14) Frau StraßenbauInspektor Lang seit 30sten Juni 1834 . . .	137	30
838	45	—	15) — Staatsminister von Hacke seit 3ten Juli 1834 . . . im Rest blieben 123 fl. 45 kr	284	37
839	31	30	16) — Geheimerath Weiß seit 5ten Juli 1834 .	283	54
840	24	—	17) Kreisrath Finweg minor. Tochter seit 5ten Juli 1834 . . .	216	20
841	6	—	18) Lagerhausverwalter Karcher Wittwe seit 5ten Juli 1834 . . .	54	5

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
842	15	—	19) Frau Physikus Dietz seit 11ten Juli 1834 .	132	27
843	1	57	20) — Landchirurg Blättner seit 17ten Juli 1834	16	51
844	27	—	21) — Oberrechnungsrath Bacmeister seit 18ten Juli 1834 . . .	232	39
845	12	—	22) — Kanzlist Köchlin seit 18ten Juli 1834 bis 15ten September 1834 † .	20	54
846	18	—	23) — Amtmann Frei seit 26sten Juli 1834 .	150	42
847	15	—	24) — Domänenverwalter Staden seit 29. Juli 1834	124	12
848	22	30	25) — Forstrath Bron seit 26sten Juni 1834 .	108	59
849	15	—	26) — Kreissecretär Hug seit 27sten Juni 1834	138	52
850	4	30	27) Stabschirurg Sohler minor. Sohn seit 30sten Juli 1834 . . .	37	7
			b) vom Jahr 1834:		
851	2	51	28) Hofuhrmacher Reinhold Wittwe seit 15. August 1834	22	12
852	16	30	29) Frau Rechnungsrath Beutter seit 24sten August 1834	124	1
853	9	36	30) — Hausmeister Guerillot seit 3ten September 1834	69	31
854	27	—	31) — Oberamtmann Gemehl seit 4ten September 1834	194	42
855	15	—	32) — Amtmann Rinker seit 8ten Sept. 1834 .	106	20
856	13	30	33) — Registrator Buisson seit 16ten September 1834	92	24
857	21	—	34) — Kanzleirath Walter seit 21sten September 1834	140	31
858	18	—	35) — Bergmeister Knittel seit 30sten September 1834	115	30
859	21	—	36) — Amtmann Petzold seit 3ten Oktober 1834	132	49
860	16	30	37) — Physikus Butschga seit 12ten Okt. 1834	99	49
861	7	12	38) Kammerlaquais Stempf Wtwe seit 13 Okt. 1834	43	20
862	18	—	39) Frau Kreisregistrator Katzenberger seit 17ten Oktober 1834 . . .	106	9

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
863	4	21	40) Förster Bernauer Wittwe seit 29sten Okt. 1834	24	3
864	4	48	41) Stallbediente Jacob Popp Wittwe seit 3. November 1834	25	57
865	16	39	42) Frau Medizinalrath Schrickel seit 7ten November 1834	88	—
866	15	—	43) — Hoffourier Kühnle seit 8. Novemb. 1834	78	50
867	8	51	44) — Kanzlist Einsmann seit 15. Nov. 1834	44	37
868	2	15	45) — General von Stockhorn seit 28sten Nov. 1834	10	27
869	2	15	46) — General von Biedenfeld seit 4ten Dezember 1834	10	2
870	12	—	47) — Domänenverwalter Verhas seit 8ten Dezember 1834	52	4
871	15	—	48) — Professor Geheimerath von Langsdorf seit 10ten Dezember 1834	64	10
872	18	—	49) — Medizinalrath Schwarz seit 18ten Dezember 1834	72	36
873	10	30	50) — Hofgerichts-Secretär Maier seit 20sten Dezember 1834	41	42
874	24	—	51) — Oberamtmann Ertel seit 8ten Januar 1835	62	8
875	7	12	52) — Oberzoller Hofmann seit 2ten Februar 1835	19	21
876	7	30	53) Kanzleidiener Schreiber Wittwe seit 6. Februar 1835 bis 24sten Februar 1835 †	4	7
877	45	—	54) Frau Staatsrath Eichrodt seit 13ten Februar 1835	105	52
878	23	33	55) — Kreiskassier Buisson seit 18ten Februar 1835	51	48
879	13	57	56) — Amtsrevisor Lueger seit 19ten Februar 1835	30	16
880	11	27	57) — Amtsrevisor Bruder seit 24sten Februar 1835	25	6
881	16	30	58) — Polizei-Commissär Schell seit 11. März 1835	24	42
882	5	51	59) — Stabschirurg Engelmann seit 20sten März 1835	7	9

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
883	14	51	60) Frau Renovator Stemmer seit 31sten März 1835	13	37
884	7	48	61) Kanzleidiener Träger Wittwe seit 5ten April 1835	5	57
885	5	6	62) Hoflaquais Engler Wittwe seit 13ten April 1835	2	39
886	5	42	63) Stallbediente Hölzer Wittwe seit 21sten April 1835	1	34
887	1	57	64) Frau Stabschirurg Roller seit 22sten Januar 1835	5	50
888	6	—	65) Förster Brenneisen Wittwe seit 25sten Dezember 1834	—	—
			im Rest blieben 22 fl. 55 kr.		

Nro.	b) Aus der Partikular-Wittwenkasse Bruchsal, zu 22 fl. 30 kr. in der I., zu 15 fl. — in der II. und zu 7 fl. 30 kr. in der III. Classe, monatlich.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
	I. Classe mit 3 Aktien.		
1	Frau Reichshofrath von Rieffel zu Wien bis 12ten August 1834 †	76	30
2	— Oberhofgerichtsrath Volz . . .	270	—
3	— Geheimehofrath Groß	270	—
4	— Kammerherr du Jarris de Laroche aus 25 fl. 21 kr. Beitrag	278	51
5	— Hauptmann von Berthier . . .	270	—
6	— Geheimerath Förster	270	—
7	— Geheimerath von Ritz von jährlichen 28 fl. 12 kr. Beitrag .	310	12
8	— Staatsrath van der Beck . . .	270	—
	II. Classe mit 2 Aktien.		
9	Frau Amtmann Krauß	180	—
10	— Bauschreiber Jäger	180	—
11	— Kammerdiener Welzhofer . . .	180	—
12	— Hofchirurg Regenauer	180	—
13	— Küchenschreiber Habermann . . .	180	—
14	— Hofkonditor Hartmann	180	—
15	— Registrator Blümer	180	—
16	— Hofmusikus Bils	180	—
17	— Hofmusikus Eichhorn	180	—
18	— Physikus Dr Roussin	180	—
19	AmtsCommissär Gescheider minor. Tochter bis 14ten August 1834 .	51	30
20	Frau Amtskeller Blenkner von jährlichen 16 fl. 39 kr. Beitrag .	183	9
21	— Zuchthausverwalter Schmidt von jährlichen 19 fl. 39 kr. Beitrag	216	9
22	— Kammerrath Bischoff von jährl. 16 fl. 48 kr. Beitrag .	184	48
23	— Amtskeller Wittmann	180	—

Nro.	b) Aus der Partikular-Wittwenkasse Bruchsal, zu 22 fl. 30 kr. in der I., zu 15 fl — in der II. und zu 7 fl. 30 kr. in der III. Classe, monatlich.	Beneficium im Jahr.	
		fl.	kr.
	III. Classe mit 1 Aktie.		
24	Förster Jüllich Wtb. bis 16ten April 1835 † . .	86	30
25	Kanzleidiener Goßlar Wtb. bis 18ten Mai 1834 † . .	4	30
26	Förster Schäfer Wtb.	90	—
27	Förster Bender Wtb.	90	—
28	Förster Walther Wtb. zu St. Leon . . .	90	—
29	Förster Vorderer Wtb.	90	—
30	Gegenschreiber Krauß Wtb.	90	—
31	Förster Schütt Wtb.	90	—
32	Kanzleibot Doll Wtb.	90	—
33	Laquais Stolte Wtb.	90	—
34	Förster Weber Wtb.	90	—
35	Förster Walter Wtb. zu Mingolsheim . . .	90	—
36	Kirchendiener Braun Wtb. . . .	90	—
37	Hoflaquais Steiner Wtb.	90	—
38	Schloßthorwart Diehl Wtb. . . .	90	—
39	Förster König minor. Sohn aus 8 fl. 15 kr. jährlich Beitrag .	90	45
40	Ballier Breuer Wtb.	90	—
41	Stallbediente Weegmann Wtb. . . .	90	—
42	Förster König Wtb. zu Wimmersbach . . .	90	—
43	Laufer Schlerad Wtb.	90	—
44	Hofkoch Heck Wtb. aus 8 fl. 33 kr. jährlich Beitrag . .	94	3
45	Beijäger Staßen aufm Hof minor. Kinder, . .	90	—
46	Tafeldecker Rehm Wtb.	90	—
47	Frau Hofgärtner Nußbaum aus 9 fl. 9 kr. jährlich Beitrag .	100	39
48	Förster Staßen zu Hambrücken minor. Sohn . .	90	—
49	Beijäger Staßen Wtb. zu Weier . . .	90	—
50	Förster Albrecht Wtb.	90	—
51	Hoflaquais Orbin Wtb.	90	—
52	Heiduck Zöller Wtb.	90	—

Nro.	c) Aus der Klettgauer Wittwenkasse zu Thiengen, in verschiedenen Classen.	Beneficium im Jahr.	
		fl.	kr.
1	Frau Kreisrath Spenner in der 2ten Classe A. . .	540	—
2	— Obervogt Brenzinger in der 2ten Classe B. . .	450	—
3	— Rentmeister Valenta in der 3ten Classe . .	360	—
4	— Canzlist Spenner in der 5ten Classe . . .	150	—
5	— Canzlist Büchlin in der 5ten Classe . . .	150	—
6	Schloßkiefer Maurer Wittwe in der 7ten Classe . .	60	—
7	Güteraufseher Schelble Wittwe in der 7ten Classe . .	60	—
8	Forstadjunkt Sutter Wittwe zu Jestetten in der 7ten Classe .	60	—
9	Amtsdiener Xaver Kaiser Wittwe in der 8ten Classe . .	40	—
10	Aktuar Schmidt Wittwe in der 5ten Classe . . .	150	—
11	Frau Hofgerichtsrath Bauer in der 2ten Classe A. . .	540	—
12	— Physikus Doktor Waizenegger in der 4ten Classe . .	270	—
13	der majorennen Tochter des verstorbenen Regierungsrath Hetzel, Josepha 20 fl. blieben im Rest .	60	—
14	der Nanette Hug, majorennen Tochter des verstorbenen Kammerrath Hug	80	—
15	Frau Oberamtmann Teufel in der 2ten Classe B. vom 5. Januar 1835 an	143	45

Soll.		Bruchsaler Livreediener-Wittwenkasse. Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
206	22	1) Rezeß . . .	206	22	—	—
		2) Kapitalien und Zinse und zwar:				
116	30	a. Zinsrückstände von frühern Jahren	56	30	60	—
152	3	b. laufende Zinse . .	75	3	76	30
3116	—	c. Kapital . . .	—	—	3116	—
		3) verwiesene Posten und zwar:				
6	10	a. Zinsrückstände . .	6	10	—	—
17	7	b. laufende Zinse . .	15	51	1	16
338	45	c. Kapital . . .	165	2	173	43
3952	57	zusammen .	525	28	3427	29
		Ausgabe.				
—	—	1) Bevor . . .	—	—	—	—
350	—	2) angelegte Kapitalien . .	350	—	—	—
163	58	3) Beneficien . . .	163	58	—	—
513	58	zusammen .	513	58	—	—
3438	59	Rest nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme . .	11	30	3427	29

Die Beneficien wurden an folgende 14 Wittwen bezahlt, der Stallbediente Dolte und Wegmann, der Kanzleidiener Goßler bis 18 Mai 1834 †, Doll, des Kirchendiener Braun, des Hoflaquais Steiner, des Stallbedienten Auſt, des Laufer Schlerad, des Kanzleidiener Heßler, des Stallbedienten Brecht, des Stallbedienten Bott, des Hoflaquais Janzer, Orbin und des Heiduck Zöller.

Vermögens-Berechnung.

		fl.	kr.
1) unter Kapital und Zins:			
a. Zinsrückstände von früheren Jahren		60	—
b. laufende Zinse im Rest		76	30
c. Kapital		3116	—
2) unter verwiesene Schuldposten:			
a. Zinsrückstände		—	—
b. laufender Zins		1	16
c. Kapital		173	43
zusammen		3427	29
hiezu neu angelegt	350 fl.		
Kassenvorrath	11 fl. 30 kr.	361	30
in allem		3788	59
am Schluß der vorigen Rechnung hat der Fond betragen einschließlich 44 fl. 52 kr. Vermehrung größtentheils durch Uebererlös aus adjudicirten Gütern		3783	47
mithin hat das Vermögen zugenommen um		5	12

Gefertigt Carlsruhe im Januar 1836 durch den General-Kassier

E. G. Eisenlohr.

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt 1836.

Uebersicht

des

Standes der Großherzoglich Badischen Militär-Wittwen-Kasse
vom 1ten Juni 1834 bis dahin 1835.

I. Abtheilung.

Einnahme.

	fl.	kr.
Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr - - - - - - -	6,189.	$12\frac{3}{4}$
Beiträge der Mitglieder - - - - - - - -	7,829.	$17\frac{1}{2}$
Promotions-Abgaben - - - - - - - -	1,173.	19
Patent-Taxen - - - - - - - - -	442.	27
Von ältern Desertions-Gebühren-Resten - - - - - -	202.	18
Activ-Capital-Zinse - - - - - - - -	36,392.	$55\frac{1}{2}$
Abgelöste Capitalien - - - - - - - -	111,935.	36
Ersatz-Posten - - - - - - - - -	171.	9
Von und für andere Kassen, als Klassensteuer - - - - -	53.	15
Summa -	164,389.	$29\frac{3}{4}$

Die Zahl der contribuirenden Mitglieder war am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{34}/_{35}$ - - - -	473.
$18^{33}/_{34}$ betrug dieselbe - - - - -	479.
Also Verminderung - - - -	6.

1. Abtheilung.

Ausgabe.

Wittwen- und Waisen-Gehalte - - - - - -			36,380 fl.	12 kr.
Angelegte Capitalien - - - - - - - - -			121,054 "	— "
Besoldungen - - - - - - - - -			1,125 "	— "
Gehalte - - - - - - - - - -			189 "	57 "
Gratifikationen - - - - - - - -			2 "	30 "
Büreau-Kosten, als:				
für Hauszins und Zimmerweißeln -	67 fl.	52 kr.		
für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung - - - - -	1 "	58½ "		
Schreibgebühren - - - - -	24 "	—		
Aversum für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbel-Reinigung, Porto-Auslagen und verschiedene kleinere Bedürfnisse - - - -	130 "	— "		
Prozeß-Kosten - - - - - -	36 "	14 "		
			260 fl.	4½ kr.
Abgegangen und nachgelassen - - - - - - - -			270 "	56 "
Ersatz-Posten - - - - - - - - - -			826 "	5 "
Von und an andere Kassen, als Classensteuer - - - -			53 "	15 "
Summa -			160,161 fl.	59½ kr.

Baarer Kassen-Vorrath - 4,227 fl. 30½ kr.

Und liegt das Verzeichniß der bezahlten Wittwen- und Waisen-Beneficien sub lit. A. bei, wozu noch bemerkt wird, daß, höchster Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, das Beneficium in 20 fl. vom Gulden Beitrag eines verstorbenen Mitglieds besteht.

II. Abtheilung.

Einnahme.

Kassen-Vorrath vom vorigen Rechnungsjahr	6,135 fl.	51 kr.
Beiträge von Mitgliedern	83 "	36 "
Von ältern Desertions-Gebühren-Resten	202 "	18 "
Activ-Capital-Zinse	23,440 "	30 "
Abgelööte Capitalien	108,204 "	12 "
Pachtzinse aus Liegenschaften	216 "	18 "
Strafen	1 "	20 "
Summa	138,284 fl.	5 kr.

Ausgabe.

Wittwen- und Waisen-Gehalte			8,362 fl.	20 kr.
Angelegte Capitalien			125,630 "	—
Besoldungen			1,125 "	—
Gehalte			139 "	57 kr.
Gratifikationen			2 "	30 kr.
Büreau-Kosten, als:				
für Hauszins und Zimmerweiseln	67 fl.	51 kr.		
für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung	1 "	57½ "		
Schreibgebühren	24 "	—		
Aversum für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbel-Reinigung, Porto-Auslagen und verschiedene kleinere Bedürfnisse	130 "	—		
			223 fl.	48½ kr.
Verwendungen auf Liegenschaften			222 "	54 "
Abgegangen und Nachgelassen			191 "	22 "
Summa			135,897 fl.	51½ kr.

Baarer Kassen-Vorrath — 2,386 fl. 13½ kr.

II. Abtheilung.

Die Wittwen- und Waisen-Beneficien dieser Abtheilung sind sub lit. B. verzeichnet, und erhalten statutenmäßig die Wittwen und Waisen:

a) eines Feldwebels, Wachtmeisters, Capellmeisters, Regiments-Tambours, Stabs-Trompeters, Zeug-, Montur-, Casernen- und Lazareth-Dieners monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich - - - - - - - -	66 fl. —
b) eines Sergeanten, Fouriers, Gefangenwärters, Hautboisten und Bataillons-Tambours, monatlich 4 fl. 30 kr. oder jährlich - - - - - - - - -	54 fl. —
c) eines Corporals, Corporal-Fouriers und Profosen, monatlich 3 fl. 30 kr. oder jährlich - - - - -	42 fl. —
d) eines Gefreiten, Patrouillenführers, Schützen, Trompeters und Soldaten, monatlich 3 fl. oder jährlich - -	36 fl. —
Die Wittwen und Waisen der beitragenden Individuen aber von jedem Gulden Beitrag jährlich - - -	20 fl. —

Vermögens-Stand.

I. Abtheilung.

Activ-Kapitalien - - - - - - - - -	880,942 fl.	55 kr.
Ausstände - - - - - - - - -	2,496 "	28½ "
Kassen-Vorrath - - - - - - - . -	4,227 "	30¼ "
Summa -	887,666 fl.	53¾ kr.
Am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{33}/_{34}$ betrug aber das Vermögen dieser Abtheilung nur - - - - - -	882,934 "	58¼ "
Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr $18^{34}/_{35}$ vermehrt um	4,731 fl.	55½ kr.

II. Abtheilung.

Activ-Capitalien - - - - - - - - -	668,290 fl.	59 kr.
Ausstände - - - - - - - - -	5,685 "	31½ "
Kassen-Vorrath - - - - - - - - -	2,386 "	13½ "
zusammen -	676,362 fl.	44 kr.
hievon gehen ab		
Rückständige Wittwen- und Waisen-Gehalte - - -	139 fl.	—
bleibt Summa -	676,223 fl.	44 kr.
Am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{33}/_{34}$ betrug aber das Vermögen der zweiten Abtheilung nur - - - - -	660,678 "	58½ "
Dasselbe hat hiernach im Rechnungsjahr $18^{34}/_{35}$ zugenommen um	15,544 fl.	45½ kr.

Zusammenstellung.

Am 31sten Mai 1835 betrug also:				
das Vermögen der ersten Abtheilung	887,666 fl.	53¾ kr.		
" " der zweiten "	676,223 fl.	44 kr.		
zusammen			1,563,890 fl.	37¾ kr.
Am 31sten Mai 1834 hat aber das gesammte Vermögen nur betragen - - - - - - -			1,543,613 "	56¾ "
Somit Vermehrung desselben im Rechnungsjahr $18^{34}/_{35}$			20,276 fl.	41 kr.

Vermögens-Stand.

Zusammenstellung.

Die Wittwen- und Waisen-Beneficien beliefen sich am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{34}/_{35}$:

a) bei der ersten Abtheilung auf jährliche	- -	37,766 fl.	—
b) bei der zweiten Abtheilung auf jährliche	- -	8,349 „	—
zusammen auf	- -	46,115 fl.	—
$18^{33}/_{34}$ betrugen diese nur	- -	43,212 „	—
also Mehrbetrag derselben $18^{34}/_{35}$	- -	2,903 fl.	—

Es waren nämlich am 31sten Mai 1835 an Beneficiaten vorhanden:

a) bei der ersten Abtheilung:

	85	Wittwen- und	9	Waisenparthien, zusammen	94	mit jährlichen	37,766 fl.	—
fernd:	79	„ „	9	„ „ „	86	„ „	34,767 „	—
Vermehrung:	6	„ „	2	„ „ „	8	„ „	2,999 fl.	—

b) bei der zweiten Abtheilung:

	37	Wittwen- und	2	Waisenparthien, zusammen	39	à 66 fl.	jährl.	2,574 fl.	—
	40	„ „	—	„ „ „	40	à 54 fl.	„	2,160 „	—
	24	„ „	1	„ „ „	25	à 42 fl.	„	1,050 „	—
	70	„ „	1	„ „ „	71	à 36 fl.	„	2,556 „	—
übernommen:	1	„ „	—	„ „ „	1	à 9 fl.	„	9 „	—
zusammen:	172	„ „	4	„ „ „	176		„	8,349 fl.	—
fernd:	174	„ „	6	„ „ „	180		„	8,445 „	—
Verminderung:	2	„ „	2	„ „ „	4		„	96 fl.	—

Lit. A.

Militär-Wittwen-Kasse.

Erste Abtheilung.

Verzeichniß

der im Rechnungsjahr $18^{34}/_{35}$ bezahlten Wittwen- und Waisen-Gehalte.

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr		fl.	kr.	fl.	kr.
45	—	Ihre Königliche Hoheit die verwittwete Frau Großherzogin Stephanie in Mannheim . .	225	—	900	—
		Note: Ihre Königliche Hoheit beziehen dieses Wittwengehalt nicht Selbst, sondern lassen dasselbe zur Unterstützung von Militär-Angehörigen verwenden.				
45	—	Staats- und Finanzminister von Fischer Frau Wittwe in Carlsruhe, bis einschließlich 13ten November 1834 †	225	—	407	30
45	—	General-Lieutenant von Cloßmann Frau Wittwe in Carlsruhe . .	225	—	900	—
35	30	" " von Eck Frau Wittwe in Carlsruhe . . .	177	30	710	—
45	—	" " Joseph von Stockhorn Frau Wittwe in Carlsruhe, vom 28sten August 1834 an .	225	—	680	—
45	—	" " Stolze Frau Wittwe in Carlsruhe . . .	225	—	900	—
45	—	" " von Vincenti Frau Wittwe in Mannheim . . .	225	—	900	—

Jährlicher Beitrag des Mannes und Vaters			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
45	—	General-Major von Biedenfeld Frau Wittwe in Carlsruhe, vom 4ten September 1834 an . . .	225	—	665	—
45	—	„ „ Brückner Frau Wittwe in Bühl	225	—	900	—
33	—	„ „ Eichrodt Frau Wittwe in Heidelberg	165	—	660	—
45	—	„ „ von Franken Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—	900	—
42	—	„ „ von Geusau Frau Wittwe in Carlsruhe	212	15	849	—
20	30	„ „ von Röder Frau Wittwe in Carlsruhe	102	30	410	—
22	48	„ „ von Tannstein Frau Wittwe in Hanau	114	—	456	—
32	51	Oberst Heinrich von Brand Frau Wittwe in Carlsruhe	164	15	657	—
28	57	„ von Cancrin Frau Wittwe in Carlsruhe	144	45	579	—
45	—	„ von Holzing Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—	900	—
33	45	„ von Neubronn Frau Wittwe in Carlsruhe	168	45	675	—
45	—	„ von Peternell Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—	900	—
29	15	„ von Sporeck Waisen in Carlsruhe .	146	15	585	—
32	51	„ Weeber Frau Wittwe in Carlsruhe .	164	15	657	—
32	51	Oberst-Lieutenant Huffschmid Frau Wittwe in Heidelberg	164	15	657	—
29	15	„ „ Jagemann Frau Wittwe in Mannheim	146	15	585	—
18	18	„ „ Leuchsenring Frau Wittwe in Mannheim	91	30	366	—

Jährlicher Beitrag des Mannes und Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
36	18	Oberst-Lieutenant von Preen Frau Wittwe in Mannheim und dessen Waisen 2ter Ehe in Carlsruhe .	181	30	726	—
13	48	„ „ Trommer Frau Wittwe in Zürch	69	—	276	—
29	15	Major Asbrand Frau Wittwe in Carlsruhe .	146	15	585	—
26	33	„ von Bohlen Frau Wittwe in Mannheim	132	45	531	—
18	18	„ von Frank Frau Wittwe in Mannheim	91	30	366	—
18	18	„ Hönig Frau Wittwe in Carlsruhe .	91	30	366	—
18	18	„ Keßler „ „ „ „ . .	91	30	366	—
21	36	„ von Killinger „ „ „ . .	108	—	432	—
13	30	„ Lux „ „ „ . .	67	30	270	—
24	45	„ Mayer „ „ Offenburg .	123	45	495	—
21	45	„ Warzemann „ „ Constanz, vom 13ten Dezember 1834 an . .	108	45	203	—
45	—	„ von Zech Frau Wittwe in Carlsruhe .	225	—	900	—
24	45	Capitain Wilhelm Asbrand Frau Wittwe in Mannheim, vom 25. April 1835 an	123	45	49	30
21	45	„ von Beck Frau Wittwe in Carlsruhe	108	45	435	—
24	—	„ von Cloßmann Waise in Rastatt, vom 10ten Januar 1835 an	120	—	176	—
12	36	„ Gehres Frau Wittwe in Mannheim	63	—	252	—
21	45	„ Greiner Waisen in Durlach . .	108	45	435	—
5	24	„ Harlfinger Frau Wittwe in Rastatt	27	—	108	—
19	3	„ von Haynau Frau Wittwe in Marburg	95	15	381	—
6	48	„ Hecht Frau Wittwe in Bruchsal .	34	—	136	—
24	45	„ Heckenroth Frau Wittwe in Lahr .	123	45	495	—
21	45	„ Krapp „ „ in Mannheim	108	45	435	—
12	36	„ Pfister Frau Wittwe in Freiburg .	63	—	252	—

Jährlicher Beitrag des Mannes und Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
24	45	Capitain von Porbeck Frau Wittwe in Carlsruhe	123	45	495	—
22	30	" Carl Sachs Frau Wittwe in Carlsruhe	112	30	450	—
8	6	" Saul Frau Wittwe in Mannheim .	40	30	162	—
13	30	" Siegel Waisen in Carlsruhe . .	67	30	270	—
9	—	" von Stockhorn Frau Wittwe in Carlsruhe	45	—	180	—
18	—	" Stuber Frau Wittwe in Freiburg .	90	—	360	—
22	30	" Szuhany Frau Wittwe in Rastatt .	112	30	450	—
21	—	" von Vincenti Waisen in Carlsruhe .	105	—	420	—
6	48	Rittmeister Bischoff Frau Wittwe in Landau .	34	—	136	—
28	12	" von Rüdt Frau Wittwe in Bruchsal	141	—	564	—
6	48	" von Schimmelpfennig Frau Wittwe in Mannheim	34	—	136	—
18	—	" Schweickhardt Waise in Freiburg .	90	—	360	—
29	21	" von Stern Frau Wittwe in Bruchsal	146	45	587	—
5	54	Ober-Lieutenant Bauer Frau Wittwe in Dresden	29	30	118	—
5	42	" " von Gagg Frau Wittwe in Carlsruhe, vom 22. Februar 1835 an	28	30	31	21
7	12	" " Reichert Frau Wittwe in Mühlburg	36	—	144	—
13	30	Feldjäger-Lieutenant le Beau Frau Wittwe in Heidelberg	67	30	270	—
5	—	Second-Lieutenant Heinrich Otto von Gemmingen Waise in Fürfeld .	25	—	100	—
3	48	" " Gellinger Frau Wittwe in Bruchsal	19	—	76	—
3	36	" " Löwig Frau Wittwe in Heidelberg	18	—	72	—

Jährlicher Beitrag des Mannes und Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
5	—	Second-Lieutenant von Schmerfeld Frau Wittwe in Dußzink . .	25	—	100	—
7	45	„ „ Weckner Frau Wittwe in Langenbrücken . . .	38	45	155	—
30	—	Kriegsrath Hauer Frau Wittwe in Carlsruhe	150	—	600	—
24	—	„ Wielandt Frau Wittwe in Lahr .	120	—	480	—
12	—	Auditor Jägerschmidt Frau Wittwe in Mannheim, vom 23. November 1834 an .	60	—	124	40
20	15	Militär-Medicinal-Oberrevisor Frey Frau Wittwe in Baden .	101	15	405	—
16	30	Kriegsministerial-Secretär Frohmüller Frau Wittwe in Mannheim .	82	30	330	—
9	—	Kriegs-Secretär Kempf Frau Wittwe in Schwetzingen . . .	45	—	180	—
12	—	Cavallerie-Stallmeister Wippermann Frau Wittwe in Heidelberg . .	60	—	240	—
8	27	Regiments-Quartiermeister le Beau Frau Wittwe in Kronau .	42	15	169	—
10	30	„ „ Wagner Frau Wittwe u. Waise in Pforzheim	52	30	210	—
12	—	General-Adjutantur-Kanzlist Bielmaier Frau Wittwe in Carlsruhe .	60	—	240	—
10	30	Kriegsministerial-Kanzlist Reibeld Frau Wittwe in Carlsruhe .	52	30	210	—
12	45	Buchhalter Kappes Frau Wittwe in Ettlingen	63	45	255	—
6	45	Hospital-Verwalter Reiß Frau Wittwe in Lichtenthal	33	45	135	—
5	—	Stabs-Chirurg Heuß Frau Wittwe in Carlsruhe	25	—	100	—
5	24	Regiments-Chirurg Hauer Frau Wittwe in Durlach . . .	27	—	108	—

Jährlicher Beitrag des Mannes und Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
3	36	Regiments-Chirurg Horn Frau Wittwe in Mannheim . . .	18	—	72	—
9	—	„ „ Spörn Frau Wittwe in Carlsruhe . . .	45	—	180	—
9	—	Oberchirurg Burstert Frau Wittwe in Mannheim	45	—	180	—
6	42	„ Dreyer Frau Wittwe in Mannheim	33	30	134	—
6	42	„ Hartmann Frau Wittwe in Carlsruhe	33	30	134	—
6	42	„ Ostertag Frau Wittwe in Rastatt .	33	30	134	—
6	42	„ Rieg Waise in Carlsruhe . .	33	30	134	—
9	—	„ Wetzel Frau Wittwe in Mannheim, vom 27. September 1834 an .	45	—	121	30
6	42	„ Würthle Waisen in Durlach .	33	30	134	—
10	30	Stückgießer Engel Frau Wittwe in Mannheim	52	30	210	—
7	45	Accisor (vormals Lieutenant) Feil Frau Wittwe in Mannheim, vom 24. Januar 1835 an	38	45	54	41

Lit. B.

Militär-Wittwen-Kasse.

Zweite Abtheilung.

Verzeichniß

der im Rechnungsjahr 18³⁴/₃₅ bezahlten Wittwen- und Waisen-Gehalte.

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Feldwebel Johann Baumann Wittwe in Mannheim .	5	30	66	—
Montur-Magazins-Diener Blum Wittwe in Ettlingen .	5	30	66	—
Feldwebel Buch Wittwe in Freiburg	5	30	66	—
„ Andreas Eisele Waise in Carlsruhe . . .	5	30	66	—
Wachtmeister Wilhelm Feyerabend Wittwe in Carlsruhe .	5	30	66	—
„ Johann Michael Florian Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
Kapellmeister Karl Friedrich Wittwe in Mannheim . .	5	30	66	—
Feldwebel Johann Jacob Fruttiger Wittwe in Carlsruhe .	5	30	66	—
Train-Wachtmeister Jacob Friedrich Gamer Wittwe in Graben	5	30	66	—
Hautboist Felix Göhringer Wittwe in Carlsruhe . .	5	30	66	—
Stabs-Profos Haſter Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Feldwebel Andreas Höfflin Waise in Durlach, bis 16ten November 1834 (ausgetreten)	5	30	30	15
„ Adam Honsel Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Wachtmeister Adam Jacob Wittwe in Carlsruhe . .	5	30	66	—
Feldwebel Peter Kapp Wittwe in Rastatt	5	30	66	—
Wachtmeister Johann Karcher Wittwe in Carlsruhe .	5	30	66	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Feldwebel Georg Kauzmann Wittwe in Mannheim . .	5	30	66	—
" Klein Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Kapellmeister Johann Christian Kleinpell Wittwe in Spanien, unerhoben gebliebener Rest . 121 fl.	5	30	—	—
" Franz Lepge Wittwe in Mannheim . .	5	30	66	—
Wachtmeister Mathäus Lichtenfels Wittwe in Carlsruhe .	5	30	66	—
" Reinhard Mainzer Wittwe in Carlsruhe .	5	30	66	—
Feldwebel Franz Malchus Wittwe in Durlach, vom 8ten Februar 1835 an	5	30	20	43
" Johann Martin Wittwe in Carlsruhe . .	5	30	66	—
" Thomas Müller Wittwe in Rohrbach . .	5	30	66	—
" Friedrich Nagel Wittwe in Carlsruhe . .	5	30	66	—
Wachtmeister Nobis Wittwe in Bruchsal	5	30	66	—
Feldwebel Wilhelm Rind Wittwe in Carlsruhe . . .	5	30	66	—
Feldwebel und Gefangenwärter Bernhard Ruppert Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
" Philipp Ludwig Schell Wittwe in Mannheim .	5	30	66	—
" Jacob Schneck Wittwe in Schöllbronn . .	5	30	66	—
" Jacob Friedrich Schnerr Wittwe in Durlach .	5	30	66	—
" Johann Seiz Wittwe in Mannheim . . .	5	30	66	—
" Hieronymus Senn Wittwe in Odenheim . .	5	30	66	—
" Stenz Wittwe in Schwezingen	5	30	66	—
" Peter Ulmer Wittwe in Kißlau . . .	5	30	66	—
" Adam Vogt Wittwe in Freiburg . . .	5	30	66	—
Schaumeister Carl Werner Wittwe in Ettlingen . .	5	30	66	—
Thierarzt Jacob Friedrich Wöllner Wittwe in Bruchsal .	5	30	66	—
Quartiermeister Martin Appel Wittwe in Bruchsal . .	4	30	54	—
Profoß Beisiegel Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant Friedrich Wilhelm Böckel Wittwe in Mannheim .	4	30	54	—
" Bracher Wittwe in Zweibrücken, einschließlich 9 fl. Rest von fernd	4	30	63	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Sergeant Franz Daum Wittwe in Carlsruhe . . .	4	30	54	—
„ Christian Dengel Wittwe in Freiburg . . .	4	30	54	—
„ Johann Adam Diehm Wittwe in Carlsruhe .	4	30	54	—
„ Dritsch Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
„ Feist Wittwe in Neckarschwarzach . . .	4	30	54	—
„ Flößer Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Quartiermeister Philipp Frei Wittwe in Carlsruhe . .	4	30	54	—
Hautboist Amand Fritsch Wittwe in Rastatt . . .	4	30	54	—
Sergeant Geier Wittwe in Heidelberg	4	30	54	—
„ Hahn „ „ Rastatt	4	30	54	—
„ Peter Herb Wittwe in Carlsruhe, vom 11. Aug. 1834 an	4	30	43	30
„ Hoffer Wittwe in Durlach	4	30	54	—
„ Jäckel „ „ Rastatt	4	30	54	—
„ Heinrich Jünnemann Wittwe in Mannheim . .	4	30	54	—
Hautboist Karl Kieß Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Joseph Kunzmann Wittwe in Carlsruhe . .	4	30	54	—
Quartiermeister Urban Lingg „ „ Mannheim . .	4	30	54	—
Sergeant Lippe Wittwe in Feudenheim	4	30	54	—
„ Löhr „ „ Steinbach	4	30	54	—
„ Peter Macher Wittwe in Mannheim . . .	4	30	54	—
Hautboist Gottfried Maier „ „ Durlach, vom 12. Juni 1834 an	4	30	52	21
Kasernendiener Mayer Wittwe in Mannheim . . .	4	30	54	—
Sergeant Georg Möbus Wittwe in Mannheim . . .	4	30	54	—
Hautboist Rehn Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Kadettendiener Mainrad Reiner Wittwe in Carlsruhe .	4	30	54	—
Sergeant Rödel Wittwe in Heidelsheim	4	30	45	—
Quartiermeister Georg Schaffner Wittwe in Carlsruhe .	4	30	54	—
Sergeant Scharf Wittwe in Freiburg	4	30	54	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Hautboist Schrauder Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant und Kasernendiener Johann David Schuhmacher Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Philipp Steiter Wittwe in Langenbrücken, vom 16. März 1835 an	4	30	11	15
Militär-Schmidtmeister Jacob Heinrich Sulzer Wittwe in Diedesheim	4	30	54	—
Sergeant Hartmann Weil Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Hautboist Xaver Wiechner Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Melchior Zagelmeier Wittwe in Schwetzingen	4	30	54	—
" Zix Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
Corporal Friedrich Amann Waisen in Durlach	5	30	66	—
" Johann Dezie Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
" Jacob Friedrich Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
" Ignaz Früh Wittwe in Sasbach	3	30	42	—
Artillerie Wagenmeister Adam Hahn Wittwe in Diedelsheim	3	30	42	—
Corporal Michael Graf Wittwe in Durlach	3	30	42	—
" Gottfried Hafner Wittwe in Durlach	3	30	42	—
" Xaver Heudorfer Wittwe in Meßkirch	3	30	42	—
" Wilhelm Huß Wittwe in Durlach	3	30	42	—
" Kehlhofer Wittwe in Rastatt	3	30	42	—
" Jacob Kettmann Wittwe in Wiesloch	3	30	42	—
" und Kasernendiener Franz Kreitenmaier Wittwe in Bruchsal	3	30	42	—
" Georg Kreßler Wittwe in Eichelberg	3	30	42	—
" Heinrich Melcher Wittwe in Mannheim	3	30	42	—
" Müller Wittwe in Mannheim	3	30	42	—
Train-Corporal Franz Pflüger Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
Corporal Michael Raile Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
" Ignaz Reif Wittwe in Oberkappel	3	30	42	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Corporal Daniel Schädle Wittwe in Ettlingen	3	30	42	—
„ Schmieder Wittwe in Rastatt	3	30	42	—
„ Jakob Sirber Wittwe in Mannheim . .	3	30	42	—
Corporalfourier Michael Stengle Waisen in Hohenwettersbach	3	30	42	—
Corporal Lucas Troll Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
Corporal und Oberbäcker Martin Waiblin Waise in Carlsruhe, bis 29. Mai 1835 (ausgetreten) . .	3	30	41	46
Corporal Martin Weiler Wittwe in Carlsruhe . . .	3	30	42	—
Artillerie-Wagner Jacob Friedrich Weiß Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
Corporal Johann Friedrich Ziller Wittwe in Carlsruhe .	3	30	42	—
Train-Soldat Wilhelm Abe Wittwe in Durlach, bis 1sten April 1835 †	3	—	30	—
Soldat Jonas Antes Wittwe in Feudenheim	3	—	36	—
„ Aufferkamm Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
„ Augenstrin Wittwe in Rastatt	3	—	36	—
Husar Philipp Friedrich Beck Wittwe in Durlach . .	3	—	36	—
Soldat Joseph Birlmaier Wittwe in Meersburg . .	3	—	36	—
Trompeter Florian Blochmann Wittwe in Beuern . .	3	—	36	—
Soldat Jacob Friedrich Bommerer Wittwe in Göbrichen .	3	—	36	—
Train-Soldat Joseph Brosemer Wittwe in Ettenheim .	3	—	36	—
Soldat Christoph Bühler Wittwe in Gröyingen . . .	3	—	36	—
„ Joseph Burkhardt Wittwe in Mörsch	3	—	36	—
„ Joseph Burkhard Wittwe in Kappelwindeck . .	3	—	36	—
Profos Buz Wittwe in Bruchsal, bis einschließlich 6. Januar 1835 †	3	—	21	36
Soldat Conradi Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
Profos Johann Däubner Wittwe in Durlach	3	—	36	—
Soldat Johann Deubert Wittwe in Carlsruhe	3	—	36	—
„ Peter Dietrich Wittwe in Wöhl	3	—	36	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Soldat u. Krankenwärter Johann Dietz Waisen in Linkenheim	3	—	36	—
Soldat und Krankenwärter Dirrian Wittwe in Mannheim ..	3	—	36	—
Soldat Joseph Eberhard Wittwe in Carlsruhe	3	—	36	—
„ Anton Eisen Wittwe in Hohenwettersbach . .	3	—	36	—
„ Jacob Eppenbach Wittwe in Grötzingen . . .	3	—	36	—
„ Caspar Fröhlich Wittwe in Grünsfeld . . .	3	—	36	—
„ Anton Gartner Wittwe in Bulach	3	—	36	—
„ Bernhard Geyer Wittwe in Huttenheim . .	3	—	36	—
„ Friedrich Gmehlin Wittwe in Durlach . . .	3	—	36	—
„ Johann Philipp Groß Wittwe in Neuenheim .	3	—	36	—
Husar Johann Ernst Grün Wittwe in Altenheim, nun in Nordamerika, unerhoben gebliebener Rest 18 fl.	3	—	18	—
Soldat Christoph Heger Wittwe in Mingolsheim . .	3	—	36	—
„ Hilzendegen Wittwe in Ettlingen, bis 3. November 1834 †	3	—	15	18
„ Mathias Hoffart Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
„ Hofmann Wittwe in Rastatt	3	—	36	—
„ Albin Huber Wittwe in Großweier . . .	3	—	36	—
„ Jakob Huber Wittwe in Durlach	3	—	36	—
„ Ida Wittwe in Wössingen	3	—	36	—
„ Jakob Junker Wittwe in Wallstadt . . .	3	—	36	—
„ Jacob Kammerer Wittwe in Königsbach . .	3	—	36	—
„ Kraft Karcher Wittwe in Ittersbach . . .	3	—	36	—
„ Joseph Kastner Wittwe in Mörsch, bis einschließlich 6. November 1834 †	3	—	15	36
„ Sebastian Kastner Wittwe in Mörsch . . .	3	—	36	—
„ Johann Friedrich Katz Wittwe in Durlach . .	3	—	36	—
„ Johannes Katzenmaier Wittwe in Hockenheim .	3	—	36	—
„ Jacob Keller Wittwe in Rastatt	3	—	36	—
„ Kißkalt Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
„ Jacob Klingmann Wittwe in Mannheim . .	3	—	36	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Soldat Klipfel Wittwe in Rastatt	3	—	36	—
„ Johann Adam Krenser Wittwe in Eppingen . .	3	—	36	—
„ Conrad Krieger Wittwe in Carlsruhe . . .	3	—	36	—
„ Bernhard Kuhn Wittwe in Bretten . . .	3	—	36	—
„ Abraham Lamade Wittwe in Wiesloch, bis einschließlich 16. November 1834 †	3	—	16	36
„ Georg Adam Lang Wittwe in Durlach . . .	3	—	36	—
„ Georg Michael Lauer Wittwe in Heidelsheim . .	3	—	36	—
„ Georg Christian Lorenz Wittwe in Heidelsheim .	3	—	36	—
„ Martin Merz Wittwe in Ettlingen . . .	3	—	36	—
„ Nikolaus Müller Wittwe in Durlach . . .	3	—	36	—
„ Bartholomäus Rübe Wittwe in Carlsruhe . .	3	—	36	—
„ Johann Rupp Wittwe in Feudenheim . . .	3	—	36	—
„ Johannes Schätzle Wittwe in Bulach . . .	3	—	36	—
Dragoner Johannes Schäufele Wittwe in Unteröwisheim .	3	—	36	—
Soldat Benedikt Schan Wittwe in Sulzbach . . .	3	—	36	—
Train-Soldat Georg Scheer Wittwe in Diersheim . .	3	—	36	—
Soldat Philipp Peter Schick Wittwe in Neckerau . .	3	—	36	—
Hornist Jacob Schilling Wittwe in Bräunlingen . .	3	—	36	—
Soldat Anton Schmiederer Wittwe in Orschweier . .	3	—	36	—
„ Philipp Schmitt Wittwe in Sulzbach . . .	3	—	36	—
„ Christoph Schreiber Wittwe in Mannheim . .	3	—	36	—
„ Adam Seufert Wittwe in Rohrbach . . .	3		36	—
„ Michael Singer Wittwe in Schwetzingen . .	3	—	36	—
„ Stock Wittwe in Heidelberg, bis einschließlich 24sten November 1834 †	3	—	37	24
Grenadier Heinrich Trautmüller Wittwe in Carlsruhe . .	3	—	16	—
Soldat Valentin Unger Wittwe in Grünwinkel . . .	3	—	36	—
Soldat Michael Vogel Wittwe in Jöhlingen . . .	3	—	36	—
Dragoner Johannes Waag Wittwe in Memprechtshofen, bis einschließlich 30. September 1834 † . . .	3	—	12	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Soldat Adam Wanner Wittwe in Ettlingen . . .	3	—	36	—
„ Georg Friedrich Wirth Wittwe in Kirlach . .	3	—	36	—
Husar Leander Zepfel Wittwe in Oos	3	—	36	—
Soldat Wilhelm Ziegelmeier Wittwe in Kinklingen, vom 1. Oktober 1834 an	3	—	24	—
„ Christoph Zoller Wittwe in Grötzingen . . .	3	—	36	—
Uebernommene Beneficien:				
Führer Bohn Wittwe in Mainz	—	45	9	—

Gefertigt, Carlsruhe im April 1836 durch den Kassier

C. Wielandt.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1sten Juni 1836.

Verordnung,

die Steuer-Erhebung für das Finanzjahr 18³⁶/₃₇ betreffend.

Nach Ansicht des Finanzgesetzes vom 28sten August vorigen Jahrs, Regierungsblatt Nr. XXXIX., sowie des Gesetzes vom nämlichen Tag, die Erleichterung in der Gewerbsteuer für die laufende Budgetperiode betreffend, wird anmit verordnet:

§. 1.

Für das Finanzjahr 18³⁶/₃₇ werden zu Bestreitung der allgemeinen Landes- und der besondern Bezirks-Bedürfnisse erhoben:

1) an Staatssteuer:

a) Grund-, Gefäll- und Häuser-Steuer, von 100 fl. Steuerkapital

Neunzehn Kreuzer,

b) Gewerbsteuer, von 100 fl. Steuerkapital

Drei und zwanzig Kreuzer,

c) die Classensteuer, nach dem Gesetz vom 31sten Oktober 1820,

d) Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Bezirksförster des Staats und der Standes- und Grundherren beförstert werden, von 100 fl. Waldsteuerkapital

Sechs Kreuzer;

2) zu besondern Bezirks-Bedürfnissen:

a) von den beitragspflichtigen Rheinorten von 100 fl. Steuerkapital

Vier Kreuzer,

b) von den beitragspflichtigen Orten an Nebenflüssen

Zwei Kreuzer,

c) die Dammbaubeiträge, nach den von den Kreisregierungen genehmigten Anschlägen.

§. 2.

An dem laut §. 4. der Gewerbsteuer-Ordnung festgesetzten klassenmäßigen Gewerbsteuerkapital jedes Steuerpflichtigen werden für das Finanzjahr 18³⁶/₃₇ 300 fl. abgeschrieben und steuerfrei gelassen.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 24sten Mai 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Verordnung

zum Vollzug des provisorischen Gesetzes, den Recurs in Steuerstrafsachen betreffend.

Einverständlich mit Großherzoglichem Justiz-Ministerium wird zum Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 18ten Februar d. J., den Recurs in Steuerstrafsachen betreffend, hiermit verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zur Untersuchung und Aburtheilung der Steuerstrafsachen, so weit sie das provisorische Gesetz vom 18ten Februar d. J. den Finanzbehörden zuweist, sind bei Vergehen gegen die Zollgesetze und Verordnungen die Haupt-Zollämter, die Haupt-Steuerämter und die Zolldirektion, bei Vergehen gegen andere Steuergesetze und Verordnun-

gen aber die Obereinnehmereien, die Haupt-Steuerämter und die Steuerdirektion competent, und von den erwähnten unteren Behörden diejenige, in deren Amtsbezirk der Denunciat angehalten, oder — wofern dieser nicht angehalten ward — das Vergehen verübt worden ist.

Den Zollgesetzen und Verordnungen sind in dieser Beziehung diejenigen gleich zu achten, welche Gefälle betreffen, deren Erhebung und Verwaltung den Haupt-Zollämtern zusteht.

Die auf das Rheinoctroi bezüglichen Vergehen sind — wie bisher — auch künftig nach den Vorschriften der Rheinschiffahrts-Convention vom 31sten März 1831 durch die Rheinzollrichter zu untersuchen und zu bestrafen, und durch das betreffende Rheinzollamt, wenn sich der Schiffspatron oder Führer der Strafe, welche dieses für verwirkt erachtet, freiwillig unterwirft (Rheinschiffahrts-Convention Art. 81.).

Art. 2.

Die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter und die Obereinnehmereien haben nicht nur die von ihnen selbst und den höheren Finanzbehörden gefällten Erkenntnisse, sondern auch die gerichtlichen zu vollziehen, so weit letztere durch Einzug einer Geldstrafe oder Veräußerung von Confiscaten vollzogen werden können.

Art. 3.

Die Verhandlungen und Urtheile der Finanzbehörden sind tax-, sportel- und stempel-frei.

Die schuldig befundenen Denunciaten können nur zum Ersatz der mit der Untersuchung und Aburtheilung verbundenen nothwendigen Auslagen für Insinuationen, Postporto, Zeugengebühren, Gebühren der Sachverständigen und dergleichen verurtheilt werden.

Art. 4.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuer-Gesetze haben die zu deren Aufrechthaltung verpflichteten Aufsichtsbeamten den ihnen vorgesetzten Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern oder Obereinnehmereien anzuzeigen; sie haben denselben die auf frischer That ergriffenen Defraudanten, deren Festhaltung ihnen zur Pflicht gemacht ist, vorzuführen, auch die in Beschlag genommenen Transportmittel, Waaren und sonstige Gegenstände des Vergehens an dieselben abzuliefern.

Art. 5.

Die Aufsichtsbeamten haben die zu ihrer Kenntniß kommenden Gesetzes-Uebertretungen ihrer vorgesetzten Behörde in der Regel schriftlich anzuzeigen.

Art. 6.

Wenn dies in eilenden Fällen nicht möglich ist, so hat die betreffende Finanzbehörde die mündliche Anzeige des Aufsichtsbeamten zu Protokoll zu nehmen und denselben zugleich über alle Umstände, welche ihr zur Feststellung des Thatbestandes und Ueberweisung des Angeschuldigten erheblich scheinen, weiter zu befragen und seine Angaben aufzuzeichnen.

Auch bei schriftlichen Anzeigen hat dieses zu geschehen, wenn sie nicht erschöpfend verfaßt seyn sollten.

Art. 7.

Dem Aufsichtsbeamten ist über die gemachte Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen.

Art. 8.

Steuererhebungs- und Controlbeamte, welche zu dem Aufsichtspersonale zunächst nicht gehören, haben — wenn sie Gesetzes-Uebertretungen entdecken, oder von solchen Kenntniß erhalten — darüber der nach Art. 1. zur weiteren Verfolgung competenten Finanzbehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. Sie werden von dieser über die Anzeige Bescheinigung und von dem Resultate der weiteren Verfolgung Nachricht erhalten.

Art. 9.

Die Finanzbehörde hat nach erhaltener Anzeige und allenfallsiger näherer Vernehmung des Anzeigers sogleich zu prüfen:

a) ob nach dem Inhalte der gemachten Anzeige eine Gesetzes-Uebertretung vorliegt;
b) ob ihr selbst oder einer anderen Finanzbehörde die weitere Verfolgung des Vergehens zusteht;
c) ob ihr im ersten Fall auch die Untersuchung und Ertheilung des Erkenntnisses nach Art. 1 und 2. des Gesetzes unbedingt oder bedingt zukommt, oder die Sache zur gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung ausschließend geeignet ist.

Sie wird nach dem Erfolg dieser Prüfung, wenn die Anzeige keine Strafe begründet, die Sache auf sich beruhen lassen; wenn die weitere Verfolgung einer anderen Finanzbehörde obliegt, dieser die erhaltene Anzeige unverzüglich mittheilen;

wenn die Sache ausschließend zur gerichtlichen Untersuchung geeignet ist, die Anzeige an das betreffende Untergericht abgeben.

Art. 10.

Die Vorladung des Angeschuldigten hat — wenn er nicht anwesend ist — schriftlich zu geschehen. In dieser ist auszudrücken, ob der Vorzuladende eines Controlvergehens oder einer Abgaben-Unterschlagung oder einer Contrebande angeschuldigt ist.

Der Vorladungsbefehl ist dem Angeschuldigten durch einen Aufsichtsbeamten, der bei der Anzeige nicht betheiligt ist, insinuiren zu lassen und — wo dieses nicht thunlich — durch Requisition an den betreffenden Bürgermeister.

Der Vorgeladene hat die ihm geschehene Eröffnung des Vorladungsbefehls zu bescheinigen, und wenn er sich dessen weigert, so ist die richtig geschehene Insinuation von dem damit Beauftragten zu beurkunden.

Art. 11.

Die Untersuchung hat bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern einer der dabei angestellten drei Beamten, bei den Obereinnehmereien der Obereinnehmer selbst und nur bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter zu führen.

Art. 12.

Die darüber aufzunehmenden Protokolle sind durch einen verpflichteten Amtsgehilfen niederzuschreiben und in directem Styl zu verfassen.

Im Eingang ist Ort, Tag und Jahr der Aufnahme, Name und Amtscharakter des die Untersuchung führenden Beamten zu bemerken; am Schlusse hat sie dieser und der Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 13.

Jedes Protokoll muß demjenigen, dessen Erklärung es enthält, deutlich vorgelesen oder — wenn er es selbst zu lesen verlangt — ihm zu diesem Behuf vorgelegt werden.

Daß das Eine oder das Andere geschehen, muß mit der Erklärung seiner Genehmigung oder mit den Erinnerungen, die er dagegen gemacht hat, in das Protokoll aufgenommen werden.

Der Vernommene ist sodann zur Unterzeichnung des Protokolls aufzufordern. Unterschreibt er demungeachtet nicht, so sind die Gründe seiner Weigerung in dem Protokoll anzugeben.

Art. 14.

Abänderungen im Protokoll durch Einschaltungen, Durchstriche oder Rasuren in irgend wesentlichen Punkten sind untersagt. Verbesserungen können am Rande des Protokolls beigeschrieben, müssen aber dann in gleicher Weise, wie das Protokoll selbst, besonders beurkundet werden.

Art. 15.

Dem Beamten, welcher die Untersuchung führt (Art. 11.), steht auch die Fällung des Erkenntnisses zu, so weit nicht in den folgenden Artikeln darüber nähere Bestimmungen gegeben sind.

Art. 16.

In Zollstrafsachen erfordert:

a) der Beschluß, daß eine Anzeige auf sich zu beruhen habe,

b) der Beschluß, daß eine Anzeige zur weiteren Verfolgung einem anderen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte zu überweisen sey,

c) der Beschluß, daß sich eine Anzeige ausschließend zur gerichtlichen Erledigung eigne, daher an das betreffende Untergericht abzugeben sey,

d) das Straferkenntniß über Controlvergehen und

e) die Bestimmung der Strafe, welche wegen einer Zolldefraudation oder Contrebande für verwirkt zu erachten, im Fall sich der Angeschuldigte dem Ausspruch des Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramtes unterwerfen will —

eine vorgängige collegialische Berathung der Mitglieder des Hauptzoll- oder Hauptsteueramtes und die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Ist eine solche nicht zu erzielen, so entscheidet die Stimme des Oberinspektors und bei dessen Verhinderung die des Hauptzoll-Verwalters. Ueber die stattgehabte Berathung ist eine Beurkundung den Akten beizulegen.

Art. 17.

Der Beschluß, daß eine Anzeige auf sich zu beruhen habe, ist dem Aufsichtsbeamten, der sie gemacht hat, mit kurzer Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen (Art. 16. a.).

Art. 18.

Ueber den Vollzug der Ueberweisung einer Anzeige an eine andere Finanzbehörde ist eine Empfangs-Bescheinigung der betreffenden Stelle zu den Akten zu bringen (Art. 16. b.).

Art. 19.

Ebenso über die Abgabe einer Sache an das betreffende Untergericht (Art. 16. c.). Ist der Angeschuldigte in solchem Fall verhaftet, so muß derselbe ungesäumt und jedenfalls innerhalb 24 Stunden von der Zeit seines Eintreffens bei der Finanzbehörde an — an das betreffende Untergericht abgeliefert werden.

II. Vom Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Control-Vergehen.

Art. 20.

Wenn der eines Controlvergehens Angeschuldigte auf die an ihn erlassene Vorladung (Art. 10.) nicht erscheint, so ist diese zu wiederholen mit der Androhung, daß — wenn er abermals ausbleibe — die gegen ihn gemachte Anzeige als zugestanden werde angenommen und die in solchem Fall verwirkte Strafe (welche in der Vorladung namhaft zu machen) gegen ihn werde erkannt, auch — wenn er nicht innerhalb einer weiteren Frist von 3 Tagen, von dem Tag des ihm zum Erscheinen anberaumten zweiten Termins an gerechnet, um Wiederherstellung nachsuchen sollte — werde vollstreckt werden.

Erscheint der Angeschuldigte auf die zweite Vorladung nicht, so ist das Erkenntniß auszusprechen, und hat er auch innerhalb der weiteren Frist von 3 Tagen um Wiederherstellung nicht gebeten, so ist dasselbe zu vollziehen.

Art. 21.

Erscheint der Denunciat auf die erste oder zweite Vorladung, so sind seine Einwendungen gegen die ihm zu eröffnende Anzeige zu Protokoll zu nehmen. Eine schriftliche Erklärung desselben ist nicht zulässig.

Widerspricht er die Anzeige, oder bringt er Einwendungen vor, so ist der Anzeiger darüber gleichfalls zu hören.

Wird zur Herstellung des Thatbestandes die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen erforderlich, so geschieht deren Beeidigung oder Vergelübdung so wie deren Vorladung mittelst Requisition des betreffenden Untergerichts.

Art. 22.

Das Erkenntniß ist dem Angeschuldigten unter Anführung der Entscheidungsgründe, welche jedenfalls zu den Akten zu bemerken sind, mündlich zu eröffnen. Zugleich ist derselbe über die Recursfristen und darüber zu belehren, an welche Behörde er den Re-

curs ergreifen kann. Auf Begehren ist ihm das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen und die Belehrung über den Recurs auch schriftlich zuzustellen. Daß dies Alles geschehen, ist im Protokoll zu bemerken.

Art. 23.

Der Denunciat kann den Recurs entweder schriftlich oder mündlich bei der Finanzbehörde, welche das Erkenntniß gegeben hat, anzeigen, auch die Ausführung kann schriftlich oder mündlich geschehen.

Der Recurrent hat seine Beschwerden namhaft zu machen, es steht ihm aber auch frei, ohne nähere Angabe oder Ausführung derselben sich auf die Acten zu berufen und um deren Vorlage zum weitern Erkenntniß zu bitten.

Auch hierüber ist der Bestrafte zu belehren und seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen.

Art. 24.

Erklärt derselbe, daß er auf den Recurs verzichte, so kann die Strafe sogleich vollzogen werden.

Art. 25.

Zeigt der Bestrafte den Recurs in der gesetzlichen Frist nicht an, oder führt er den angezeigten in der gesetzlichen Frist nicht aus, so hat die Finanzbehörde sogleich nach deren Ablauf ihr Erkenntniß zu vollziehen.

Art. 26.

Im Fall der rechtzeitigen Anzeige und Ausführung des Recurses sind die Acten unfehlbar innerhalb 8 Tagen nach der geschehenen Recursausführung mit rechtfertigendem Bericht an die betreffende höhere Finanzbehörde zur Schöpfung des weiteren Erkenntnisses einzusenden.

Art. 27.

Kann die Strafe von dem verurtheilten Denunciaten wegen dessen Unvermögens nicht beigetrieben werden, und tritt einer der Fälle ein, in welchem das Gesetz einen Anderen für Entrichtung der Strafe subsidiarisch verhaftet erklärt, so ist über die Vertretungspflicht dieses Letzteren gleichfalls nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen die Untersuchung zu pflegen und das Erkenntniß zu geben.

III. Vom Verfahren bei Bestrafung von Defraudationen durch die Finanzbehörde.

Art. 28.

Der einer Gefällunterschlagung (Defraudation) oder der Contrebande Angeschuldigte ist mit dem Anfügen vorzuladen, daß — wenn er an dem anberaumten Termin nicht erscheine — die gegen ihn vorliegende Anzeige zur Untersuchung und Bestrafung an das betreffende Gericht werde abgegeben werden, was auch sofort und zwar längstens innerhalb 3 Tagen, von dem Termin an, auf welchen er vorgeladen war, zu geschehen hat. Ueber die stattgefundene Abgabe ist Bescheinigung des betreffenden Gerichtes zu den Acten zu bringen.

Art. 29.

Ist der Angeschuldigte anwesend oder auf die ergangene Vorladung erschienen, so wird demselben die gegen ihn vorliegende Anzeige ihrem wesentlichen Inhalt nach eröffnet. Verlangt er hierauf unbedingt rechtliches Gehör, so ist nach dem vorhergehenden Artikel zu verfahren.

Art. 30.

Verlangt der Angeschuldigte die Eröffnung der Strafe, welche die Finanzbehörde für verwirkt erachtet, so ist er vorerst mit seinen Einwendungen gegen die Anzeige und der betreffende Anzeiger mit seiner Widerlegung zu Protocoll zu vernehmen.

Art. 31.

Wiederholt hierauf der Angeschuldigte seine Bitte um Eröffnung der Strafe, welche nach Lage der Acten für verwirkt erachtet werde, so ist ihm diese bekannt zu machen, und wenn er sodann unter Verzichtleistung auf jede gerichtliche Verhandlung und Entscheidung sich derselben schlechthin unterwerfen zu wollen erklärt hat, auch sogleich auszusprechen und zu vollziehen.

Art. 32.

Hat der Angeschuldigte die Bitte nicht wiederholt, und weitere Untersuchung der Sache begehrt, oder die Erklärung, daß er sich der ihm eröffneten Strafe unbedingt unterwerfen wolle, nicht abgegeben, oder kann er wegen Unvermögens die Strafe nicht entrichten, und hat dafür ein Anderer nach dem Gesetze subsidiarisch zu haften, so sind die Acten sogleich an das betreffende Untergericht abzusenden, und dabei die Vorschrift des Artikels 28. zu beobachten.

Art. 33.

Außer den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung ist bei Erledigung der Defraudations-Anzeigen die besondere Vorschrift des §. 35. des Zollstrafgesetzes zu beobachten.

IV. Vom Recurs gegen Erkenntnisse der untern Finanzbehörden über Controlvergehen an die höhere Finanzbehörde.

Art. 34.

Die Steuer- bezüglich Zolldirektion hat auf Vorlage der Acten der Unterfinanzbehörde (Art. 26.) vorerst zu untersuchen, ob der Recurs zu rechter Zeit angezeigt und ausgeführt, und wenn in dieser Beziehung nichts zu erinnern ist, ob die Untersuchung vollständig geführt worden.

Ist dieses nicht der Fall, so ordnet sie die Bevollständigung derselben an.

Art. 35.

Sie erkennt auf erstatteten Vortrag eines rechtsgelehrten Raths nach vorgängiger collegialischer Beratbung und läßt ihr Erkenntniß mit Entscheidungs-Gründen durch die Steuerbehörde publiciren und vollziehen.

Art. 36.

Das Erkenntniß kann keine Strafschärfung, eine Strafmilderung oder Freisprechung aber nur aus Rechtsgründen aussprechen.

V. Vom Recurs der Finanzbehörden gegen gerichtliche Erkenntnisse.

Art. 37.

Die Untergerichte werden der Finanzbehörde, welche ihnen eine Defraudations-Anzeige zur Untersuchung und Bestrafung des Vergehens übergeben hat (Art. 9. 28. 32), das gefällte Erkenntniß sogleich mittheilen und nach Ablauf der dem Bestraften zur Anzeige des Recurses zustehenden Frist von 8 Tagen die Acten zusenden.

Art. 38.

Die Finanzbehörde hat alsdann sogleich zu untersuchen, ob Gründe vorliegen, gegen das untergerichtliche Erkenntniß zu recurriren, und wenn dies der Fall ist, die Recurs-Anzeige und Ausführung unfehlbar innerhalb der gesetzlichen Frist dem Untergericht zu übergeben.

Die Acten sind — wenn der Denunciat gleichfalls den Recurs ergriffen — längstens innerhalb 8 Tagen dem Gerichte zurückzusenden, andernfalls erst mit der Recursausführung, wenn nicht das Gericht die frühere Zurückgabe verlangt.

Von dem ergriffenen Recurs hat die untere Finanzbehörde der ihr vorgesetzten gleichzeitig unter Anschluß ihrer Acten Anzeige zu machen, welche den Staats-Anwalt bei dem betreffenden Obergericht davon benachrichtigt.

Art. 39.

Hat der Bestrafte den Recurs an das höhere Gericht (Art. 6 des Gesetzes) oder, unter

Verzichtleistung auf die weitere gerichtliche Verfolgung der Sache, an die höhere Finanz-behörde angezeigt, und findet die untere Finanzbehörde einen Recurs von ihrer Seite nicht begründet, so hat sie die Acten längstens innerhalb 8 Tagen nach deren Empfang dem betreffenden Untergericht zurückzusenden mit der Erklärung, daß sie sich bei dem Erkenntnisse beruhige.

Art. 40.

Findet die untere Finanzbehörde zur Einlegung eines Recurses keinen Grund, und hat der Bestrafte ebenfalls keine Recurs-Anzeige gemacht, so wird sie das untergerichtliche Erkenntniß, so weit es ihr zusteht, vollziehen und davon dem Untergericht — unter Rücksendung der Acten — die Anzeige machen.

Art. 41.

Die Hofgerichte werden, wenn sie in erster Instanz über ein Steuervergehen erkannt haben, ihr Erkenntniß der betreffenden Finanzbehörde sogleich mittheilen, und nach Ablauf der dem Bestraften zur Anzeige des Recurses zustehenden Frist von 8 Tagen die Acten zusenden.

Art. 42.

Die Finanzbehörde hat — wenn sie einen Recurs begründet findet — die Anzeige und Ausführung innerhalb der gesetzlichen Frist dem Hofgerichte durch den Staats-Anwalt zu übergeben, wenn der Denunciat gleichfalls Recurs ergriffen, die erhaltenen Acten innerhalb 8 Tagen, wenn dies aber nicht der Fall, mit der Recurs-Rechtfertigung dem Hofgerichte zurückzusenden.

In dem im Art. 39 erwähnten Fall wird die Finanzbehörde das dort Vorgeschriebene den Hofgerichten gegenüber beobachten, in dem im Art. 40 erwähnten Fall aber das hofgerichtliche Erkenntniß der betreffenden Unter-Finanzbehörde eröffnen und sie zu dessen Vollzug, soweit es ihr zukommt, anweisen, auch davon das Hofgericht unter Rücksendung seiner Acten in Kenntniß setzen.

VI. Vom Recurs gegen gerichtliche Erkenntnisse an die Finanzbehörden.

Art. 43.

Wenn der Bestrafte bei dem Untergericht oder dem Hofgericht nach Art. 6 des provisorischen Gesetzes den Recurs an die Finanzbehörde in der gesetzlichen Frist anzeigt und ausführt, so werden die Gerichte — den betreffenden Finanzbehörden gegenüber — das gleiche Verfahren beobachten, welches im Fall einer Recurs-Ergreifung an das höhere Gericht einzutreten hätte.

Art. 44.

Die Finanzbehörden werden, wenn der Recurs auf diese Weise an sie gelangt ist und die gesetzlichen Fristen eingehalten worden sind, die ihnen allenfalls erforderliche weitere Information nach Umständen durch das betreffende Untergericht oder die betreffende Steuerbehörde einziehen lassen.

Art. 45.

Das Erkenntniß kann nur auf Vortrag eines rechtsgelehrten Rathes und nach eingetretener collegialischer Berathung ertheilt werden, und keine Strafschärfung, eine Strafmilderung oder Freisprechung aber nur aus Rechtsgründen aussprechen.

Art. 46.

Das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen ist durch die untere Finanzbehörde, welche das Vergehen an die Gerichte gebracht, zu publiciren und zu vollziehen, die richterliche Behörde gegen deren Erkenntniß der Recurs ergriffen wurde, aber davon unter Rücksendung ihrer Acten zu benachrichtigen.

VII. Ueber Fristgesuche und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Fristen.

Art. 47.

Gesuche um Erstreckung der Frist zur Ausführung des Rekurses gegen Erkenntnisse, welche nur eine Ordnungsstrafe aussprechen, sind bei der unteren Finanzbehörde, welche das Erkenntniß gegeben, einzureichen und dürfen von dieser nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung über die obwaltenden erheblichen Verhinderungsgründe zugleich mit dem Fristgesuch geliefert worden ist.

Art. 48.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand müssen mit der Bescheinigung der Gründe nebst der Rekurs-Ausführungsschrift ebenfalls bei der betreffenden unteren Finanzbehörde, welche das Erkenntniß gegeben, eingereicht und von dieser mit ihren Akten der höheren Finanzbehörde vorgelegt werden.

Diese erkennt über die Zulässigkeit des Wiederherstellungs-Gesuchs, und falls sie solches begründet findet, zugleich über den eingelegten Rekurs.

Art. 49.

In der Regel wird durch ein solches Wiederherstellungs-Gesuch der Vollzug des Erkenntnisses nicht aufgeschoben. Ausnahmsweise ist jedoch, wo dringende Gründe es rechtfertigen, die höhere Finanzbehörde einen Einhaltsbefehl zu erlassen befugt.

VIII. Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Art. 50.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse, so weit die unteren Finanzbehörden dazu verpflichtet und befugt sind, beschränkt sich auf die Erhebung der Geldstrafen und die Verwerthung der Confiscate

Die Geldstrafen sind von Inländern nach Vorschrift der Steuerexecutionsordnung beizutreiben, die Confiscate in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verwerthen.

Art. 51.

Ausnahmsweise können Gegenstände, welche von einem Haupt-Zollamte nach freiwilliger Unterwerfung des anwesenden Angeschuldigten unter seinen Ausspruch confiscirt worden sind, demselben ohne Versteigerung überlassen werden, wenn er deren Werth, wie ihn das Haupt-Zollamt nach etwaiger Berathung von Sachverständigen bestimmt, sofort baar entrichtet.

Eine solche Ueberlassung des Confiscats ist in dem Protokoll über den betreffenden Straffall zu bemerken.

Art. 52.

Wenn die erkannten Geldstrafen von Inländern nach der Steuerexecutionsordnung ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden können, so ist darüber dem betreffenden Untergericht zur Strafverwandlung, bezüglich zur Veranlassung der Strafverwandlung durch das Hofgericht, unter Mittheilung des Urtheils die Anzeige zu machen.

Art. 53.

Anwesende Ausländer, welche die von einer Steuerbehörde gegen sie erkannte Geldstrafe nicht sogleich abtragen oder dafür Sicherheit stellen, sind an das betreffende Untergericht abzuliefern, welches das Gesetzliche gegen sie zu verfügen hat.

Art. 54.

Der Vollzug von Erkenntnissen gegen abwesende Ausländer ist lediglich den Gerichten zu überlassen.

Art. 55.

Beschwerden gegen den Vollzug gerichtlicher Erkenntnisse sind an das Gericht, welches sie gegeben, zu verweisen.

Die Finanzbehörden haben sich nach dessen Entscheidung zu achten.

IX. Von der Nachweisung über die Erledigung der Steuerstraffachen.

Art. 56.

Jede zur Aburtheilung von Steuerstraffachen berufene Finanzbehörde hat über alle bei ihr vorgekommenen Anzeigen von Vergehen gegen die Steuergesetze und ihre Erledigung Nachweisung zu führen.

Art. 57.

Die Haupt-Steuerämter haben zwei solcher Nachweisungen zu führen, eine in der Eigenschaft als Haupt-Zollämter über die Zollvergehen, eine in der Eigenschaft als Obereinnehmereien über die sonstigen Steuervergehen.

Art. 58.

Ueber die Form dieser Nachweisungen, welche den Verfolg der Sache bis zur Urtheilsvollstreckung angeben müssen, wird besondere Vorschrift folgen.

Art. 59.

Die Haupt-Zollämter haben diese Nachweisungen binnen 6 Wochen nach Ablauf jedes Quartals des Rechnungsjahrs an die Zolldirektion, die Obereinnehmereien an die Steuer-Direktion, die Haupt-Steuerämter bezüglich an die Zoll- und Steuerdirektion einzusenden.

Carlsruhe, den 24sten Mai 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Bekanntmachung.

Privilegiums-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26sten Mai d. J. Nr. 856. dem Fabrikanten Schutzenbach zu Freiburg das unterthänigst nachgesuchte ausschließliche Privilegium für einen von ihm erfundenen Apparat zur verbesserten Darstellung von krystallisirtem Zucker aus Runkelrüben mittelst einer eigenthümlichen auch für Kartoffeln, Getreide, Obst, Gemüse und Trauben anwendbaren Methode der Trocknung, auf die Dauer

von zehn Jahren innerhalb der Grenzen des Großherzogthums gnädigst zu ertheilen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 27sten Mai 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Solo.

Bekanntmachung,
Stiftungen.

Der Oberrath W. H. Ladenburg zu Mannheim hat dem israelitischen Kranken- und Pfründner-Spital daselbst ein Kapital von Zweitausend Gulden zur Erweiterung des vorhandenen oder zur Erwerbung eines geräumigeren Lokals, oder sofern keines von beiden bewirkt werde, zur Verwendung der Zinsen für dies Institut geschenkt, und ferner eine Summe von gleichem Betrage mit der Bestimmung gestiftet, daß deren Zinsen für die dortige israelitische Volksschule verwendet werden, oder sofern diese aus irgend einem Grunde aufhören würde, dem jeweils dort angestellten israelitischen Religionslehrer zufallen sollen.

Diese beiden Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur Ehre des Gebers öffentlich bekannt gemacht.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

das Oberamt Heidelberg dem Oberamtmann Geheimenrath Deurer zu Lörrach unter dessen Ernennung zum Stadtdirektor,

das Bezirksamt Lörrach dem Amtmann Böhme zu Hornberg mit Verleihung des Charakters als Oberamtmann,

das Bezirksamt Hornberg dem Amtmann Gockel zu Mannheim,

das Bezirksamt Ettlingen dem Stadtdirektor Wundt zu Bruchsal mit Verleihung des Charakters als Oberamtmann,

das Oberamt Bruchsal dem Oberamtmann Leiblein zu Ladenburg, und

das Bezirksamt Ladenburg dem Amtmann Junghans zu Heidelberg, zu übertragen. Ferner haben Höchstdieselben

den Amtsassessor Stiegler vom Stadtamt Freiburg zum Landamte daselbst mit dem Charakter als Amtmann, und

den Amtsassessor von Stengel in gleicher Eigenschaft vom Bezirksamte Schwezingen zum Stadtamt Mannheim gnädigst zu versetzen geruht.

Militär-Dienst-Nachricht.

Die im Leib-Infanterie-Regiment erledigte Chirurgenstelle ist dem licenzirten Wundarzt erster Classe Joseph Wallerstein von Pforzheim übertragen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei dem Stadtamt Freiburg, dem Oberamt Heidelberg und dem Bezirksamt Schwezingen ist eine Assessorsstelle zu besetzen. Die Competenten werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Gesuche bei den betreffenden Kreisregierungen einzureichen.

Durch den Tod des Kirchenraths und Dekans Maler ist die evangelische Pfarrei Hügelheim, Dekanats Müllheim, mit einem Competenzanschlag von 1285 fl. 4 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 3ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Hofacker ist die katholische Pfarrei Rothenberg, Amts Wiesloch, mit einem beiläufigen Jahrseinkommen von 667 fl. in Zehnten, Naturalfixum und Gütterertrag erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3, bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat genehmigt, daß in dem Amtsorte Jestetten eine Bezirks-Apotheke errichtet werde. Dieses wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß diejenigen licenzirten inländischen Apotheker, welche sich um das Personal-Privilegium hierzu melden wollen, dieses binnen 6 Wochen unter Vorlage ihres Licenzscheines und eines Zeugnisses über das zur Errichtung einer Apotheke erforderliche Vermögen, bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu thun haben.

Gestorben ist:

am 4t Mai 1836 der pensionirte Direktor der katholischen Kirchen-Sektion Geheimerath Kirn in Mannheim.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 8ten Juni 1836.

Verordnung,
die Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Nach Ansicht des Zehntablösungs-Gesetzes vom 15ten November 1833, §. 5, Satz 5, §. 8, §. 12, §. 37, §. 77 — §. 82, wodurch die zur Beförderung der Zehntablösung aus Staatsmitteln zugesicherten Leistungen bestimmt, die Errichtung einer Zehntschuldentilgungskasse befohlen und deren Geschäftskreis im Allgemeinen bezeichnet worden; nach fernerer Ansicht der zum Zehntablösungsgesetze verkündeten Vollzugsverordnung vom 27sten Februar 1834 Art. 13, wonach das Finanzministerium angewiesen ist, die wegen Errichtung der Zehntschuldentilgungskasse und wegen deren Geschäftsführung nöthige Verordnung zu erlassen; nach Ansicht der Art. 5 und 6 des Finanzgesetzes vom 28sten August v. J., wodurch die Amortisationskasse die zur Beförderung der Zehntablösung erforderliche Dotation zugewiesen erhalten hat; in Erwägung endlich, daß die Vorarbeiten zur Zehntablösung soweit vorgerückt sind, daß die Wirksamkeit der Zehntschuldentilgungskasse demnächst in Anspruch genommen werden dürfte, wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26sten Mai d. J. Nr. 842 verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Führung der Zehntschuldentilgungskasse wird der Amortisationskasse übertragen.

§. 2.

Die Aufgabe der Zehntschuldentilgungskasse ist:

1) den Zehntpflichtigen die zum Vollzuge der Ablösung verlangt werdenden Darlehen zu machen;

2) die nach §. 77 des Zehntablösungsgesetzes zur Hinterlegung bestimmt werdenden Ablösungskapitalien in so lange — bis eine besondere Hinterlegungskasse errichtet seyn wird — zur Hinterlegung, auch die nach §. 5, Satz 5 und §. 8 des Gesetzes bei der Staatskaße zu fünf Prozent verzinslich anzulegenden Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntkapitalien zu diesem Behufe als Darleihen anzunehmen;

3) den Staatszuschuß, den die Zehntpflichtigen nach §. 12 des Gesetzes zu empfangen haben, zu leisten, — und die Aufbesserung, welche die Ortsgeistlichen und Schullehrer nach §. 37 des Gesetzes erhalten, zu entrichten.

§. 3.

Um sie zu Erfüllung dieser ihrer Aufgabe in Stand zu setzen, erhält die Zehntschuldentilgungskasse die zur Beförderung der Zehntablösung durch das Staatsbudget jeweils bestimmt werdende Dotation.

§. 4.

Reichen die der Zehntschuldentilgungskasse in Folge der §§. 2 und 3 zufließenden Einnahmen nicht zu, die ihr obliegenden Ausgaben zu bestreiten, so hat die Amortisationskasse die weiter erforderlichen Mittel beizuschaffen.

Sie ist ermächtigt, zu diesem Zwecke die Fonds der Grundstocksverwaltung und ihre eigenen disponiblen Fonds zu verwenden, auch — soweit es hiernach noch nöthig ist — Anleben in gleicher Weise, wie zur Erfullung ihrer eigenen Bedürfnisse, zu machen.

§. 5.

Sind die der Zehntschuldentilgungskasse zufließenden Einnahmen zur Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht ganz erforderlich, so ist der Ueberschuß von der Amortisationskasse nach den Vorschriften, die sie beim Ausleihen ihrer eigenen disponiblen Mittel zu befolgen hat, verzinslich anzulegen.

§. 6.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahrs soll durch Ziehung der Bilanz der Amortisationskasse und der Zehntschuldentilgungskasse festgestellt werden:

a) wieviel von den aufgenommenen oder von den angelegten Kapitalien auf die Amortisations- und wieviel auf die Zehntschulden-Tilgungskasse fällt, und

b) wie hiernach die bezahlten Passiv- oder die bezogenen Activzinsen unter beide Kassen zu vertheilen sind.

§. 7.

Der Zinsfuß, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse die im Laufe eines Rechnungsjahrs von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen abzugeben hat, wird — mit Vorbehalt anderweitern Bestimmung im Falle eintretender erheblicher Veränderungen im Zinsfuße überhaupt — je zu Anfang des betreffenden Rechnungsjahrs, also am 1sten Juli jährlich, von dem Finanzministerium festgesetzt und bekannt gemacht.

Dieser Zinsfuß soll um ein Viertel Prozent höher seyn als jener, nach dem die Kasse selbst Anlehen zu diesem Zwecke muthmaßlich zu verzinsen haben dürfte.

§. 8.

Eine Verminderung des Zinsfußes der von der Zehntschuldentilgungskasse bezogenen Darlehen soll in der Folge eintreten, sobald nachhaltige, durch Herabsetzung ihrer Passivzinsen oder in anderer Weise bewirkte Ueberschüsse der Kasse eine Zinsermäßigung um mindestens ein Zehntel Prozent erlauben.

Die zur Zinsermäßigung disponible Summe soll — wenn die Darleben der Kasse zu verschiedenem Zinsfuße gemacht worden — dazu verwendet werden, den höchsten Zinsfuß auf den nächstfolgenden und sofort herabzusetzen.

Was in Folge solcher Herabsetzung für die Schuldner an Zinsen erspart wird, wächst der von ihnen nach §§. 25 und 26 zu erlegenden Tilgungsquote zu.

§. 9.

Die bei der Zehntschuldentilgungskasse hinterlegt werdenden Zehntablösungskapitalien hat sie mit zwei Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 10.

Bei allen Zinsen, welche die Zehntschuldentilgungskasse einzunehmen oder auszugeben hat, soll das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen berechnet werden.

II. Spezielle Bestimmungen.

1. Verfahren der Zehntschuldentilgungskasse bei Darlehen an Zehntpflichtige.

a) Bezug der Darlehen.

§. 11.

Alle Zehntpflichtigen des Großherzogthums — sowohl Gemeinden und Vereine zehntpflichtiger Güterbesitzer, welche die Ablösung eines auf ihrer Gemarkung haftenden Zehnten, als auch einzelne Besitzer geschlossener Hofgüter, welche die Ablösung des auf diesen Hofgütern haftenden Zehnten zur Ausführung bringen (§. 23. des Zehntablösungsgesetzes), haben Anspruch auf die Unterstützung der Zehntschuldentilgungskasse. Diese soll ihnen deßhalb auf Verlangen das zum Behufe der Zehntablösung erforderliche Darleben machen, das jedoch den nach Abzug des Staatszuschusses verbleibenden Rest des Ablösungskapitals nicht übersteigen darf.

Auf die Kosten der Ablösung, sowie auf die vor und bis zur Zahlung des Ablösungkapitals an den Empfangsberechtigten zu erlegenden Zinsen darf sich das Darlehen nicht erstrecken.

§. 12.

Wollen Zehntflichtige ein Darlehen von der Zehntschuldentilgungskasse beziehen, so haben sie, sobald das Zehntablösungskapital bestimmt ist (§. 55. und §. 66. des Zehntablösungsgesetzes), durch das Amt des Bezirkes, zu welchem die Zehntgemarkung gehört, der Kasse anzuzeigen, wieviel und wann beiläufig entliehen werden will.

Die Kasse wird hiernach die Einleitung treffen, daß die verlangten Kapitalien auf den Fall des Bedarfs vorhanden sind oder leicht beigeschafft werden können.

Zehntpflichtige, welche die verordnete Voranzeige unterlassen, haben sich selbst zuzuschreiben, wenn ihrem einstigen Begehren nicht sogleich entsprochen werden kann.

§. 13.

Haben die Zehntpflichtigen, welche die außer dem Staatszuschuß zur Zahlung des Ablösungskapitals erforderliche Summe ganz oder theilweise von der Zehntschuldentilgungskasse zu entleihen beabsichtigen, die vom Amtsrevisorat ausgefertigte Ablösungsurkunde erhalten (§. 57. und §. 68. des Zehntablösungsgesetzes), so haben sie dieselbe im Original oder in beglaubigter Abschrift durch das Bezirksamt an die Zehntschuldentilgungskasse einzureichen und derselben bestimmt anzuzeigen:

1) welche der in der Ablösungsurkunde genannten, zum Empfang des Ablösungskapitals Berechtigten mittelst des Darlehens befriedigt werden sollen;

2) welche Summe demnach entliehen werden will;

3) wann dieselbe — mit Rücksicht auf die nach §. 11. des Zehntablösungsgesetzes an die Berechtigten bereits erlassene oder noch zu erlassende Aufkündigung — verabfolgt werden soll.

§. 14.

Beabsichtigen die Zehntpflichtigen die ganze, außer dem Staatszuschuß erforderliche Summe von der Zehntschuldentilgungskasse aufzunehmen, so kann das Begehren auch dahin gestellt werden, daß die Zehntschuldentilgungskasse

1) alle nach der Ablösungsurkunde zum Empfange eines Antheils am Ablösungskapital Berechtigte Namens der Zehntpflichtigen befriedige, dagegen

2) den diesen gebührenden Staatszuschuß als erste Abschlagszahlung auf das Darlehen in Empfang nehme.

§. 15.

Ist die Ablösungsurkunde nebst dem, nach den §§. 13. und 14. bestimmt gestellten Begehren bei der Schuldentilgungskasse eingelaufen, so wird sie diesem Begehren auf den von den Zehntpflichtigen bezeichneten Termin, oder — wenn er aus Mangel augenblicklich disponibler Mittel nicht eingehalten werden könnte — sobald als möglich entsprechen und darum die der Zehntgemarkung nächst gelegene Staatsverrechnung (Obereinnehmerei oder Domänenverwaltung) beauftragen:

1) das verlangte Darlehen fur sie zu leisten;

2) die Schuldurkunde nach dem ihr mitzutheilenden Entwurfe (Beilage I.) auszufertigen und sammt Belegen einzusenden.

§. 16.

Die beauftragte Staatsverrechnung hat das Darlehen in der Art zu leisten, daß sie

1) alle jene, die nach der Ablösungsurkunde zum Empfange eines Antheils am Ablösungskapital berechtigt sind und mit der darzuleihenden Summe befriedigt werden sollen, vordersamst veranlaßt, die ihnen in Hinsicht auf den abgelösten Zehnten zuständigen Rechte, namentlich das im §. 16. des Zehntablösungsgesetzes bestimmte Recht, an die Zehntschuldentilgungskasse abzutreten; daß sie sodann

2) zu dieser Uebertragung der Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse die Zustimmung der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen erhebt und hiernächst

3) die Empfangsberechtigten befriedigt und sich von ihnen quittiren läßt.

§. 17.

Die Zahlung an die Empfangsberechtigten geschieht baar, sofern nicht eine oder die andere der folgenden Ausnahmen statt findet:

1) Ist eine landesherrliche Domänenverwaltung empfangsberechtigt, so wird ihr keine Baarzahlung geleistet, sondern für den zu fordernden Kapitalbetrag Anweisung auf die Zehntschuldentilgungskasse zugestellt.

2) Ist eine im Großherzogthum befindliche Pfarrei als Zehnt- oder Competenzbezieherin empfangsberechtigt, und soll das ihr gebührende Kapital nach §. 5, Satz 5 und §. 8. des Zehntablösungsgesetzes vorerst bei der Zehntschuldentilgungskasse verzinslich angelegt werden, so wird ebenso statt baarer Zahlung eine Anweisung auf die Zehntschuldentilgungskasse ausgefertigt.

3) Ist ein Theil des Ablösungskapitals nach der Ablösungsurkunde vorläufig zur Hinterlegung bestimmt, so wird statt der Zahlung ein von der Zehntschuldentilgungskasse ausgestellter Hinterlegungsschein abgegeben.

§. 18.

Die Befriedigung der Empfangsberechtigten durch baare Zahlung oder Aushändigung der Anweisung oder des Hinterlegungsscheins (§. 17), sowie die Uebertragung der Rechte derselben an die Zehntschuldentilgungskasse geschieht in demselben Acte und in Gegenwart sämmtlicher Interessenten, in der Regel auf der Kanzlei der beauftragten Staatsverrechnung.

Ist die auf diese Weise bestimmte Verabfolgung des Ablösungskapitals an die Empfangsberechtigten für diese mit Kosten verknüpft, so bleibt es den Zehntpflichtigen anheimgestellt, sie hiefür zu entschädigen.

§. 19.

Die Geschäftsführer der Zehntpflichtigen, und — wenn die Empfangsberechtigten durch Stellvertreter erscheinen — diese Letzteren, müssen mit Vollmacht versehen seyn.

Die Vollmacht der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen muß enthalten, daß sie beauftragt werden, den Darlehensvertrag mit der Zehntschuldentilgungskasse nach Maaßgabe dieser Verordnung abzuschließen, die Zahlung an die Berechtigten leisten zu lassen und der Uebertragung der Rechte der Letzteren an die Zehntschuldentilgungskasse zuzustimmen. Die Vollmacht der Stellvertreter der Empfangsberechtigten dagegen muß enthalten, daß sie beauftragt werden, die den Berechtigten nach Inhalt des Zehntablösungs-

gesetzes in Bezug auf den abgelösten Zehnten zustehenden Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse zu übertragen, sofort von dieser die Zahlung des Ablösungskapitals in Empfang zu nehmen.

Die Vollmacht der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen ist, wo die Gemeinde die Ablösung bewirkt hat, vom Gemeinderath nach §. 49., sonst vom Ausschusse der Zehntpflichtigen nach §. 50. des Zehntablösungsgesetzes auszustellen.

Die Vollmacht der Stellvertreter der Empfangsberechtigten ist da, wo der Großherzogliche Domänenfiscus zum Empfange berechtigt ist, von der Hofdomänenkammer, wo eine Standesherrschaft zum Empfange berechtigt ist, von dem Standesherrn oder dessen hiezu bevollmächtigter Behörde, wo eine Pfarrpfründe zum Empfange berechtigt ist, von der betreffenden Kirchensection, wo eine Schulstelle zum Empfange berechtigt ist, von der Oberschulbehörde, für Distriktstiftungsfonds von ihrer unmittelbaren Aufsichtsbehörde — der einschlägigen Kirchensection oder der Kreisregierung, für Localstiftungsfonds vom Bezirksamte auszustellen.

Alle Vollmachten, die von Staatsstellen ausgefertigten und mit deren Dienstsiegel versehenen allein ausgenommen, müssen vom Amtsrevisorate beglaubigt seyn.

§. 20.

Das Darleben selbst umfaßt die ganze Summe, die nach §. 17. theils durch Baarzahlung, theils durch Anweisung auf die Zehntschuldentilgungskasse, theils durch Verabfolgung von Hinterlegungsscheinen geleistet wurde.

Es muß durch die Zehntpflichtigen vom Tage an, an welchem jene Zahlungen geschehen, beziehungsweise die Anweisungen und Hinterlegungsscheine ausgegeben worden sind, verzinst werden.

Was für Zinse und Schuldentilgung als Minimum jährlich zu erlegen ist (§. 25), auf welchen Termin die Zahlung jedesmal geleistet (§. 24.) und daß bei Berechnung der Zinsen und bei Leistung der Zahlungen nach Vorschrift dieser Verordnung (§. 10., §§. 28. bis mit 32) verfahren werden soll, ist in der Schuldurkunde aufzuführen.

Haben die Empfangsberechtigten in Gegenwart der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen ihre Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse abgetreten und sind sie sodann befriedigt worden, so ist der Act der Abtretung der Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse und der Zahlungsbescheinigung (§. 16) in die Schuldurkunde mitaufzunehmen.

§. 21.

Der von den Geschäftsführern der Zehntpflichtigen, sowie von den Empfangsberech-

tigten oder deren Stellvertretern unterzeichneten, dann von der beauftragten Staatsverrechnung unter Beifügung ihres Dienstsiegels bestätigten Schuldurkunde sind anzuschließen:

1) die vom Amtsrevisorat beglaubigte Abschrift der Ablösungsurkunde (§. 13);

2) die Vollmachten der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen und der Stellvertreter der Empfangsberechtigten (§. 20).

Die Schuldurkunde ist ferner auf Kosten der Schuldner in das Grundbuch der Gemarkung, beziehungsweise in die Grundbücher der Gemarkungen, in welchen die vormals mit dem abgelösten Zehnten belasteten Güter liegen, eintragen und, daß solches geschehen, auf der Urkunde selbst durch den betreffenden Gemeinderath bestätigen zu lassen.

§. 22.

Den Geschäftsführern der Zehntpflichtigen hat die beauftragte Staatsverrechnung auf Verlangen und gegen Vergütung der Abschriftsgebühr von der Schuldurkunde und den ihr beigefügten Quittungen der Berechtigten eine von ihr beglaubigte und mit ihrem Dienstsiegel versehene Abschrift zuzustellen.

b) Prüfung der Schuldurkunden und Belege.

§. 23.

Die eingehenden Schuldurkunden und Belege hat die Zehntschuldentilgungskasse vorläufig zu prüfen, sofort je am Schlusse eines Monats in einer Hauptvorlage mit ihren Bemerkungen dem Finanzministerium zu übergeben.

Dieses wird die Urkunden und Belege einer nochmaligen Prüfung unterwerfen, das Mangelhafte zur Ergänzung zurück, das unmangelhaft Erfundene aber an das Großherzogliche Archiv zur Aufbewahrung abgeben.

c) Zahlung der Zehntpflichtigen an die Zehntschuldentilgungskasse.

§. 24.

Gleich bei Ausfertigung der Schuldurkunde ist mit den Geschäftsführern der Zehntpflichtigen zu verabreden und in der Urkunde zu bemerken, auf welchen Termin jährlich die zur Verzinsung und allmähligen Tilgung des Anlehens erforderlichen Zahlungen erfolgen sollen.

Dieser Termin ist, je nach Belieben der Schuldner, auf den 1sten eines der Monate November, Dezember, Jänner, Februar oder Merz zu setzen.

§. 25.

Die Schuldner haben jährlich, und zwar in der Regel auf den nach §. 24. bedungenen Termin — wenigstens soviel zu erlegen, als dem Kapitalzins der ursprünglich entliehenen Summe und 1 ¼ Prozent dieser Summe gleichkömmt.

§. 26.

Ist bei dem erstmaligen Eintritte des zur Zahlung bedungenen Termins seit dem Empfang des Darlehens noch kein volles Jahr umlaufen, so soll auf diesen ersten Termin nur die Zinsrate vom Tage des Darlehenbezugs bis dahin entrichtet und den Schuldnern die Zahlung der Tilgungsquote von 1¼ Prozent nicht zugemuthet werden.

§. 27.

Die Schuldner sind nicht gehalten, ihre jährlichen Zahlungen an die Zehntschulden-tilgungskasse auf das in den §§. 25 und 26. vorgeschriebene Maaß zu beschränken. Es sind ihnen vielmehr weitere Zahlungen nach §. 29. jederzeit gestattet.

§. 28.

Werden die nach den §§. 25, 26 und 27. eingehenden Zahlungen innerhalb eines Monats vor dem Verfalltermin (§. 24.) oder innerhalb 15 Tagen nach demselben geleistet, so soll dies so angesehen werden, als ob sie auf diesen selbst geleistet worden wären.

Werden sie aber früher als einen Monat vor dem Verfalltermin oder später als 15 Tage nach demselben geleistet, so soll hinsichtlich der Zinsenberechnung die Zahlung, die vom 1sten bis 15ten eines Monats geschieht, so angesehen werden, als ob sie auf den 16ten des Monats, und die Zahlung, die vom 16ten bis zum lezten eines Monats statt findet, so als ob sie auf den ersten des folgenden Monats geschehen wäre.

§. 29.

Alle Zahlungen der Zehntpflichtigen geschehen aus einer Hand und kostenfrei an die der Zehntgemarkung nächst gelegene, zum Empfange der Zahlung ermächtigte Domänenverwaltung oder Obereinnehmerei.

Sie können auf ein- oder mehreremal jährlich erfolgen.

Es darf indeß keine einzelne Zahlung unter Hundert Gulden betragen (§. 82. des Zehntablösungsgesetzes); es sey denn, daß es sich um die nach §. 25. mindestens zu bewirkende jährliche Leistung oder um Berichtigung des bei der Endabrechnung verbliebenen Restes handelt und jene Leistung oder dieser Rest unter 100 fl. beträgt.

§. 30.

Für jede Zahlung hat die empfangende Staatsverrechnung vorläufig Bescheinigung auszustellen, die jedoch nur auf zwei Monate gültig und gegen die den Schuldnern demnächst einzuhändigende Quittung der Zehntschuldentilgungskasse selbst wieder zurückzuziehen ist.

Außer den einzelnen Quittungen der Zehntschuldentilgungskasse wird den Schuldnern jährlich und zwar auf den nach §. 24. verabredeten Zahlungs- oder Verfalltermin ein Auszug aus dem Conto dieser Kasse zugestellt, aus dem sie zu ersehen vermögen:

1) was ihre Schuld auf den Zahlungstermin im vorangegangenen Jahre betragen, dann

2) um wie viel sie sich durch die seitdem geleisteten Zahlungen vermindert hat, auch

3) was sie nun am gegenwärtigen Zahlungstermine beträgt.

§. 31.

Wollen die Schuldner ihre Schuld an die Zehntschuldentilgungskasse ganz tilgen, so wird ihnen nach vorgängiger Anzeige die Endabrechnung dieser Kasse und auf wirklich erfolgte Schlußzahlung die Schuldurkunde abgegeben.

§. 32.

Jede Zahlung, die nicht auf den vertragsmäßigen Verfalltermin geleistet wurde, wird den Zehntpflichtigen in den Büchern der Zehntschuldentilgungskasse mit Zinsen von dem Tage an, an welchem sie nach §. 28. als eingegangen zu betrachten ist, bis zum nächstkünftigen Verfalltermin gutgeschrieben.

Dagegen wird ihnen aber auch im ersten Jahre aus dem Darlehen vom Tage des Bezugs an bis zum nächstkünftigen Verfalltermin, in den folgenden Jahren hingegen aus der am jüngst verflossenen Verfalltermin verbliebenen gesammten Restforderung an Kapital und etwaigen Zinsen von dort an bis zum nächstkünftigen Verfalltermin der Zins zur Last gesetzt.

d) Verfahren gegen die im Rückstand bleibenden Schuldner.

§. 33.

Vier Wochen vor dem jährlichen Zahlungs- oder Verfalltermin schließt die Zehntschuldentilgungskasse den für die Zehntpflichtigen eröffneten Conto ab.

Zeigt es sich hiernach, daß diese im Laufe des Jahrs, d. i. vom jüngst verflossenen Verfalltermin an, einschließlich der ihnen nach §. 32. gutgeschriebenen Zinsen mehr oder doch ebensoviel entrichtet haben, als die Summe, wozu sie sich jährlich verbindlich gemacht haben, so können sie zu einer weiteren Zahlung auf den Verfalltermin nicht angehalten werden.

Zeigt es sich aber, daß sie weniger entrichtet haben als die erwähnte Summe, so sind sie zur Zahlung des Minderbetrags anzuhalten.

§. 34.

Den Schuldnern ist durch die mit dem Einzuge beauftragte Staatsverrechnung der oben (§. 30.) erwähnte Auszug ihres Conto's zugleich mit der Eröffnung zuzustellen, ob und was sie hiernach auf den Verfalltermin zu entrichten haben.

Erfolgt hierauf die Zahlung nicht innerhalb der ersten vier Wochen nach dem Verfalltermin, so hat die Verrechnung die Schuldner noch einmal und mit dem Anfügen hiezu aufzufordern, daß nach fruchtlosem Ablauf weiterer 14 Tage richterliche Hilfe werde nachgesucht werden.

Bleibt diese Aufforderung ohne Wirkung, so hat die Verrechnung das Gericht um Zahlungshilfe anzugehen und, im Fall auch auf die gerichtliche Betreibung die Zahlung nicht erfolgt, ihre Akten der Zehntschuldentilgungskasse zu übersenden, damit diese die weiter geeigneten Maaßregeln ergreifen kann.

2. Verfahren bei der Hinterlegung zur Zehntschuldentilgungskasse.

§. 35.

Verordnet die Zehntablösungsurkunde, daß ein Theil des Ablösungskapitals zu hinterlegen sey (§. 76. des Zehntablösungsgesetzes), so soll diese Hinterlegung, bis eine besondere Hinterlegungskasse errichtet seyn wird, bei der Zehntschuldentilgungskasse selbst geschehen.

§. 36.

Soll das zur Hinterlegung bestimmte Kapital nicht von der Zehntschuldentilgungskasse selbst dargeliehen werden, so ist ihr solches kostenfrei abzuliefern.

In diesem Falle muß jedoch der Kasse vier Wochen vorher von der zu bewirkenden Hinterlegung unter Anschluß einer vom Amtsrevisorat beglaubigten Abschrift der betreffenden Stelle der Ablösungsurkunde Anzeige gemacht werden.

§. 37.

Für jeden bei ihr hinterlegten Betrag hat die Zehntschuldentilgungskasse einen, von den drei Beamten der Kasse unterzeichneten und mit dem Dienstsiegel versehenen Hinterlegungsschein abzugeben.

§. 38.

Der Zins für jede hinterlegte Summe beginnt mit dem Tage, an welchem der Betrag an die Kasse abgeliefert worden, und hört unmittelbar vor dem Tage auf, an welchem die Rückzahlung der hinterlegten Summe an den zum Empfange Berechtigten geleistet wurde.

§. 39.

Die Rückzahlung der bei der Zehntschuldentilgungskasse hinterlegten Beträge kann jederzeit begehrt werden, sobald durch Zeugniß des betreffenden Bezirksgerichts nachgewiesen wird, daß und an wen die hinterlegte Summe zu verabfolgen sey.

Beträgt jedoch diese Summe über 1000 fl., so muß wenigstens vier Wochen, und beträgt sie über 10,000 fl., so muß wenigstens acht Wochen vorher von der beabsichtigt werdenden Rückforderung Anzeige gemacht werden.

Die Zehntschuldentilgungskasse wird auf das hiernach gehörig begründete Begehren um Rückzahlung die dem Empfangsberechtigten nächstgelegene Obereinnehmerei oder Domänenverwaltung beauftragen, die Kapital- und Zinszahlung gegen Bescheinigung auf dem wiedereinzuziehenden Hinterlegungsschein zu leisten und unter Anschluß des letzteren aufzurechnen.

3. Verfahren bei der verzinslichen Anlegung von Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntkapitalien bei der Zehntschuldentilgungskasse.

§. 40.

Sollen Pfarrcompetenz- oder Pfarrzehntkapitalien nach §. 5, Satz 5. und §. 8. des Zehntablösungsgesetzes zu fünf Prozent bei der Zehntschuldentilgungskasse angelegt werden, so wird die betreffende obere Kirchenbehörde sich deßhalb in jedem einschlägigen Falle mit dem Finanzministerium in Communikation setzen und dieses, wenn es die Anlage für zulässig hält, die Zehntschuldentilgungskasse zur Annahme des Kapitalbetrags und zur Ausstellung der Schuldurkunde hierüber ermächtigen.

Die jährlich fälligen Zinsbeträge sind unmittelbar von der Zehntschuldentilgungskasse oder aus deren Auftrag von der dem Sitze der Pfarrei nächst gelegenen Staatsverrechnung zu berichtigen.

4. Verfahren bei Leistung der, nach §. 12. und §. 37. des Zehntablösungs-Gesetzes aus Staatsmitteln statt findenden Zuschüsse und Entschädigungen.

§. 41.

Der Beitrag, den die Staatskasse nach §. 12. des Zehntablösungsgesetzes zur Beförderung der Ablösung zu leisten hat, ist von der Zehntschuldentilgungskasse zu berichtigen.

Die Zehntpflichtigen, die diesen Beitrag erlangen wollen, haben die Ablösungsurkunde der ihnen zunächst gelegenen Domanenverwaltung — im ehemaligen Main- und Tauberkreise der ihnen nächst gelegenen Obereinnehmerei — mitzutheilen und die zur Erhebung des Staatsbeitrags Bevollmächtigten zu bezeichnen.

§. 42.

Die betreffende Domänenverwaltung resp. Obereinnehmerei hat hierüber der Hofdomänenkammer Vorlage zu machen, und solche den Staatsbeitrag nach Anleitung der Beilage II. auf die berichtende Staatsverrechnung à Conto der Zehntschuldentilgungskasse anzuweisen, auch letzterer von dieser Anweisung Nachricht zu geben.

Die zur Zahlung beauftragte Verrechnung hat die Bevollmächtigten der Zehntpflichtigen zu befriedigen und die Zahlungsdecretur nebst Quittung der Empfänger und der von den Zehntpflichtigen für diese ausgestellte Vollmacht an die Zehntschuldentilgungskasse aufzuliefern.

§. 43.

Die Aufbesserung, welche Ortsgeistliche und Schullehrer nach §. 37. des Zehntablösungsgesetzes anzusprechen haben, wird gleichfalls von der Zehntschuldentilgungskasse entrichtet.

Dies geschieht auf Anweisung der die Stelle der Finanzbehörde vertretenden Hofdomänenkammer und zwar:

1) bei der Aufbesserung für Ortsgeistliche an den von der oberen Kirchenbehörde,

2) bei der Aufbesserung für Schullehrer an den von der Oberschulbehörde bezeichneten Empfänger.

5. Vollzugs-Vorschriften.

§. 44.

Der Vollzug dieser Verordnung beginnt mit dem 1sten Juli dieses Jahrs.

Ueber die Buchführung und das Rechnungswesen der Zehntschuldentilgungskasse und über deren Geschäftsverkehr mit den anderen Staatskassen wird besondere Instruktion ertheilt werden.

Carlsruhe den 27sten Mai 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Beilage I.

Formular
der
Schuldurkunden über Darlehen
der
Zehntschuldentilgungskasse.

Nachdem die Gemeinde N. . . . die Ablösung des auf ihrer Gemarkung haftenden, der Stiftungsverwaltung zu M. gehörigen Zehnten nach der unter Ziffer 1. abschriftlich anliegenden Ablösungsurkunde vom . . . . . zu Stande gebracht und zur Tilgung des Ablösungskapitals ein Darlehen von der Zehntschuldentilgungskasse begehrt hat; nachdem ferner von dieser die unterzeichnete Obereinnehmerei zur Abschließung des Darlehenvertrags und zur Verabfolgung des Darlehens beauftragt worden, so hat man zum Vollzuge dieses Auftrags sowohl die zum Empfange des Ablösungskapitals Berechtigten, als auch die Geschäftsführer der Zehntpflichtigen, beziehungsweise der Gemeinde, auf heute in das Obereinnehmerei-Büreau eingeladen.

Demgemäß sind:

erstens Namens der zum Empfange des Ablösungskapitals Berechtigten, und zwar:

für die Pfarrei N . . . . der Pfarrer O . . . mit Vollmacht, Z. 2.,

für die Heiligenpflege N . . . . der Heiligenfonds-Verrechner H . . . . mit Vollmacht, Z. 3.,

für die Stiftungsverwaltung M . . . . der Stiftungs-Verwalter R . . . mit Vollmacht, Z. 4.;

zweitens Namens der Zehntpflichtigen, beziehungsweise der Gemeinde, deren nach Beilage Ziff. 5. bestellte Geschäftsführer:

Bürgermeister A . . . .,

Gemeinderechner B . . . .,

Gemeinderath C . . . .,

erschienen, und es ist sofort in Gegenwart dieser Personen und des Obereinnehmers die nachfolgende Verhandlung gepflogen worden:

1) die Zehntschuldentilgungskasse übernimmt es, das Zehntablösungskapital, welches die Gemeinde N .... in Folge der Ablösung des der Stiftungsverwaltung zu M .... gehörigen Zehnten nach Inhalt der anliegenden Ablösungsurkunde über Abzug des zur theilweisen Tilgung des Ablösungskapitals bereits verwendeten Staatszuschusses noch mit

2,400 fl. 30 kr. an die Pfarrei N ....,
1,760 fl. 30 kr. an die Heiligenpflege N ....,
6,339 fl. an die Stiftungsverwaltung zu M ....,

zusammen also mit zehn Tausend fünf Hundert Gulden zu entrichten hat, zur gleichbaldigen Zahlung an die Empfangsberechtigten darzuleihen, unter der Bedingung jedoch, daß diese alle, ihnen in Folge der Zehntablösung und namentlich nach §. 16. des Ablösungsgesetzes zustehende Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse abtreten;

2) die Empfangsberechtigten erklären sich unter dieser Bedingung zur Annahme der Zahlung bereit und die Geschäftsführer der Gemeinde erklären sich Namens letzterer damit einverstanden, daß das Darleben hiernach geleistet und die den Beziehern des Ablösungskapitals zustehenden Rechte auf die Zehntschuldentilgungskasse übertragen werden;

3) demgemäß treten die Empfangsberechtigten ihre ebengedachten Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse ab und erhalten urkundlich ihrer eigenhändigen Unterschrift an Zahlung:

a) die Pfarrei N .... zu Handen des Pfarrers O .... mittelst Anweisung an die Zehntschuldentilgungskasse
.... Gulden ..... Kreuzer;
T. Pfarrer O ....

b) die Heiligenpflege N ... zu Handen des Heiligenfondsverrechners X .. baar ...... Gulden .... Kreuzer;
T. Heiligenfondsverrechner X ....

c) die Stiftungsverwaltung zu M .... zu Handen des Stiftungsverwalters R .... baar ...... Gulden .... Kreuzer.
T. Stiftungsverwalter R ....

4) die Gemeinde N . . . . macht sich verbindlich:

a) das auf diese Weise von der Zehntschuldentilgungskasse bezogene Darlehen von zehn Tausend fünf Hundert Gulden zu . . . Prozent jährlich von heute an zu verzinsen und allmählig wieder abzuzahlen, zu diesem Behufe

b) von jetzt an bis zur vollständigen Tilgung der Schuld auf den 1ten Februar jährlich an Zinsen und Kapital wenigstens . . . . . . zu bezahlen, auch

c) sich bei Berechnung der Zinsen vom Darlehen, sowie der etwaigen Verzugszinsen, endlich bei Leistung der Zahlungen an die Kasse nach den §§. 10, 28, 29, 30, 31 und 32. der Verordnung vom 27ten Mai d. J. über Errichtung der Zehntschuldentilgungskasse behandeln zu lassen.

Nachdem hiernach die Darlehens-Bedingungen verabredet, auch das Darlehen geleistet worden, hat man die Verhandlung geschlossen, den Inhalt dieser Urkunde sämmtlichen Anwesenden noch einmal deutlich vorgelesen, sofort — da sie denselben für richtig anerkannt haben — von ihnen unterschriftlich bestätigen lassen.

L . . . . . , den 2ten Juni 1836.

T. T. T. T. T. T.

Obereinnehmerei L . . . .

T.



Beilage II.

Anleitung zur Berechnung des Staatszuschusses.

1) Der bei Zehentablösungen zu entrichtende Staatszuschuß besteht nach §. 12. des Zehentablösungsgesetzes in einem Fünftel des Ablösungskapitals und nebst dem,

a) wenn die Forderung vor dem 1. Jänner 1844 geltend gemacht wird, in dem zu 4 Prozent berechneten Zins und Zinseszins aus jenem Fünftel vom 1. Jän. 1834 bis zum Zahlungstag,

b) wenn die Forderung nicht vor dem 1. Jänner 1844 geltend gemacht wird, in dem zu 4 Prozent berechneten Zins und Zinseszins aus jenem Fünftel vom 1. Jänner 1834 bis 1. Jänner 1844.

2) Wird die Zahlung auf den 1. Jänner eines Jahres oder nach dem 1. Jänner 1844 geleistet, so findet man — was an Kapital, Zins und Zinseszins zu zahlen ist, wenn man das Fünftel des Ablösungskapitals mit der in folgender Tabelle ersichtlichen Zahl vervielfacht.

Jahr und Tag der Zahlung.	Zahl, mit der das Fünftel des Ablösungskapitals vervielfacht wird.
1sten Jänner 1835	1,04000
„ „ 1836	1,08160
„ „ 1837	1,12486
„ „ 1838	1,16986
„ „ 1839	1,21665
„ „ 1840	1,26532
„ „ 1841	1,31593
„ „ 1842	1,36857
„ „ 1843	1,42331
„ „ 1844	1,48024

3) Beträgt demnach ein Zehntablösungskapital 600 fl., also das Fünftel hievon 120 fl., und wird die Zahlung am 1. Jänner 1838 entrichtet, so beläuft sich die an Kapital, Zins und Zinseszins im Ganzen zu entrichtende Summe auf

120 . 1,16986 = 140,3832 fl. = 140 fl. 23 kr.

Beträgt ein Zehntablösungskapital 552 fl., also das Fünftel 110 fl. 24 kr., und wird die Zahlung auf den 1. Jänner 1844 oder nachher geleistet, so beläuft sich die an Kapital, Zins und Zinseszins im Ganzen zu entrichtende Summe auf

110,4 fl. . 1,48024 = 163 fl. 25 kr.

4) Wird aber die Zahlung vor dem 1. Jänner 1844, jedoch nicht auf den 1sten des Monats Januar eines Jahres geleistet, so wird a) berechnet, was im Ganzen zu zahlen gewesen wäre, wenn die Zahlung am 1sten des jüngst verflossenen Monats Jänner erfolgt seyn würde, sodann b) bestimmt, was aus dieser Summe seit dem jüngst verflossenen 1. Jänner an Zinsen zu entrichten ist, wenn der Zinsfuß zu 4 Prozent, das volle Jahr zu 360 Tagen, jeder Monat zu 30 Tagen angenommen, der Zahlungstag aber nicht berücksichtigt wird. Die Beträge unter a) und b) zusammen bilden die zu zahlende Summe.

5) Beläuft sich z. B. ein Zehentablösungskapital auf 1101 fl., also das Fünftel auf 220,2 fl., und wird die Zahlung am 13. März 1840 geleistet, so ist zuerst zu bestimmen, was am 1. Jänner 1840 hätte entrichtet werden müssen. Es ist dies

220,2 fl. . 1,26532 = 278,623464 fl. = 278 fl. 37 kr.

Aus dieser Summe nun ist der Zins à 4 Prozent auf 72 Tage zu berechnen mit 2 fl. 14 kr. Die im Ganzen zu zahlende Summe beläuft sich demnach auf 280 fl. 51 kr.

Bekanntmachung.

Die früher wiederholt bekannt gemachte Bestimmung, wonach Dedicationen und Uebersendungen von Druckschriften und Kunstsachen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog nur nach vorher nachgesuchter und ausdrücklich erhaltener Erlaubniß die gewünschte Aufnahme finden können, ist in der neueren Zeit vielfältig außer Acht gelassen worden. Dieselbe wird demnach auf höchsten Befehl hierdurch in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß bei ihrer Nichtberücksichtigung die Einsender keine Antwort zu erwarten haben.

Carlsruhe den 18ten Mai 1836.

Großherzogliches Geheimes Cabinet.

Klüber.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines Nebenzollamtes zweiter Klasse in Maurach betreffend.

In Maurach, Bezirksamtes Salem, ist ein Nebenzollamt zweiter Klasse errichtet worden.

Dies wird bezüglich auf die Verordnung vom 19ten November v. J. (Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 401.) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 28sten Mai 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung,

vorzunehmender Berichtigungen im Regierungsblatt vom Jahr 1832.

In Nr. VIII. des Staats- und Regierungsblatts vom Jahr 1832 sind in dem dort verkündeten Gesetze über die Rechte der Gemeindebürger und über die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31sten Dezember 1831 folgende Berichtigungen vorzunehmen:

im §. 40. (Seite 123.) ist im letzten Absatze statt: „§. 31 und 33.“ zu setzen: „§. 28 und 33.“ und

im §. 56. (Seite 126.) ist statt der Worte: „welcher angebornes Bürgerrecht hatte,“ zu setzen: „welcher kein angebornes Bürgerrecht hatte.“

Carlsruhe den 20sten Mai 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.



Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15ten Juni 1838.

Verordnung

zur Sicherung des der Staatskasse wegen der Untersuchungskosten auf das Vermögen der Verurtheilten zustehenden Vorzugsrechtes und zur Sicherstellung des Ersatzes von Straferstehungskosten.

Im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Justizministerium sieht man sich veranlaßt, zur Sicherung des nach L.R.S. 2105 a. der Staatskasse wegen der Untersuchungskosten auf das Vermögen der Verurtheilten zustehenden Vorzugsrechtes, sowie auch zur Sicherstellung des Ersatzes von Straferstehungskosten, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Aemter haben von jedem durch sie selbst oder durch ein Obergericht in einer Strafsache gefällten, den Angeschuldigten in die Kosten verurtheilenden Erkenntnisse eine vidimirte Abschrift nebst einem summarischen Ueberschlag der Untersuchungskosten der betreffenden Amtskasse-Verrechnung sogleich nach der Urtheilsverkündung und längstens innerhalb 8 Tagen mitzutheilen, ohne Rücksicht, ob gegen das Straferkenntniß die Berufung angezeigt werde, oder nicht.

§. 2.

Hat der Verurtheilte eine Strafe im Amtsgefängnisse zu erstehen, so theilt das Bezirksamt der Amtskasse-Verrechnung zugleich auch einen Anschlag der Straferstehungskosten mit.

§. 3.

Nur in denjenigen Strafsachen, wo es unzweifelhaft ist, daß die Untersuchungskosten und die Kosten der zu erstehenden Gefängnißstrafe (§. 2.) vom Verurtheilten ohne

43

alle Anstände sogleich beigebracht werden können, oder wo dieselben nach dem gemachten summarischen Ueberschlag nicht über 50 fl. betragen werden, ist von dieser Mittheilung an die Amtskasse-Verrechnung Umgang zu nehmen.

§. 4.

Die Amtskasse-Verrechnung hat unverzüglich nach dem Empfang der Urtheilsabschrift einen Eintragungsaufsatz nach dem hier angehängten Formular lit. A. in Doppelschrift zu fertigen und dem Pfandgericht des Wohnorts des Verurtheilten nebst der Urtheilsabschrift zum Zwecke der Eintragung des der Amtskasse nach L.R.S. 2105 a. für die Untersuchungskosten zustehenden Vorzugsrechtes, sowie — im Falle des §. 2. — des ihr für die Straferstehungskosten zustehenden richterlichen Unterpfandrechts, zuzustellen.

§. 5.

Hat der Verurtheilte auch Güter in einer andern Gemarkung, so hat die Amtskasse-Verrechnung auch an das Pfandgericht der letztern zwei gleiche Ausfertigungen des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Pfandeintrags-Aufsatzes nach dem Formular lit. A. zur Eintragung abzugeben, und demselben eine durch das Bezirksamt oder Amtsrevisorat zu beglaubigende weitere Abschrift des Urtheils beizulegen.

§. 6.

Der Betrag der Untersuchungs- und im Falle des §. 2. zugleich der Straferstehungs-Kosten, wie er nach dem L.R.S. 2148, Nr. 4. im Eintragungsaufsatz angeschlagen werden muß, ist der nachkommenden Kosten und möglicher Irrthümer wegen um die Hälfte höher anzunehmen, als der nach §. 1 und 2. vom Bezirksamt gefertigte summarische Ueberschlag lautet, und jedenfalls so hoch, daß nicht zu befürchten ist, die sich wirklich ergebende Summe werde den eingetragenen Anschlag noch übersteigen, und etwa einen Nacheintrag nöthig machen.

§. 7.

Das Pfandgericht hat den nach §. 4. ihm zuzustellenden Eintragungsaufsatz sogleich nach dessen Empfang in das Pfandbuch einzutragen und zwar in folgender Weise:

„Geschehen zu N. N. den ic.

Die Großherzogliche Amtskasse-Verrechnung zu N. hat unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift des von dem (Bezirksamt, Hofgericht oder Oberhofgericht) zu N. unterm . . . . in Untersuchungssachen gegen N. N. wegen N. (Bezeichnung des Verbrechens oder Vergehens) gefällten Urtheils eine Aufforderung zur Eintragung des nach L.R.S. 2105 a. wegen der Untersuchungskosten ihr zustehenden Vorzugsrechtes (und —

im Falle des §. 2. — des wegen der Straferstehungskosten nach S. 2123. ihr gebührenden richterlichen Unterpfandsrechts) anher gegeben, folgenden Inhalts:

(Hier ist der im §. 2. erwähnte Eintragungsaufsatz — Formular lit. A. — sammt Ort, Datum und Unterschrift, vollständig und wörtlich abzuschreiben, sodann noch folgender Schluß anzuhängen:)

Demgemäß hat das Pfandgericht das der Großherzoglichen Amtskasse N. für die gedachten Untersuchungskosten im vorläufigen Anschlag von . . . fl. . . kr. zustehende Vorzugsrecht (und — im Falle des §. 2. — das für die Straferstehungskosten von etwa . . . fl. . . kr. ihr gebührende richterliche Unterpfandsrecht) auf die sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften des N. N. zu N. hiemit in das Pfandbuch eingetragen.

Das Pfandgericht
N. N.
N. N."

§. 8.

Auf dem Duplikat des im §. 4. erwähnten Eintragungsaufsatzes bescheinigt das Pfandgericht unten Folgendes:

„Wurde unterm Heutigen Nr.. Fol... des Pfandbuchs vorschriftmäßig eingetragen, und die andere Ausfertigung dieses Aufsatzes nebst der darin angeführten Urtheilsabschrift unter N. den Beilagen des Pfandbuchs beigeheftet.

N. N. den . . . .

Pfandgericht
N. N.
N. N."

Das mit dieser Bescheinigung versehene Duplikat des Eintragungsaufsatzes übermacht sodann das Pfandgericht unverzüglich der Amtskasse-Verrechnung.

§. 9.

Die Amtskasse-Verrechnung bewahrt eine von dem Urtheile (§. 1.) zurückzubehaltende Abschrift, welche ebenfalls durch das Bezirksamt oder Amtsrevisorat beglaubigen zu lassen ist, nebst der Eintragungs-Bescheinigung (§ 8.) bei ihren Akten auf, bewirkt, wenn die Dekretur der vorläufig eingetragenen Kosten erfolgt ist, dafür nöthigenfalls die Hülfsvollstreckung, und nimmt sodann, wenn der Schuldner in Gant

gerathen sollte, unter Vorlage dieser Urkunden, für die Untersuchungskosten außer dem nach Satz 2105 a. hinter den Gläubigern der Sätze 2101 und 2102. ihr zustehenden Vorzugsrecht auf die Fahrnisse, auch das Vorzugsrecht auf die sämmtlichen Liegenschaften des Verurtheilten in dritter Ordnung, mit einem vom Tage der Verkündung des im §. 1. erwähnten Urtheils an zu rechnenden Range, sowie — im Falle des §. 2. — für die Straferstehungskosten ein vom Tage der Eintragung an wirksames richterliches Unterpfandsrecht, in Anspruch.

§. 10.

Wenn in einem Falle, da das Amt nach Maaßgabe des §. 1. die Urtheilsabschrift nebst Kostenuberschlag der Amtskasse-Verrechnung nicht mittheilte, die letztere erst später, wo ihr das dekretirte Kostenverzeichniß zugekommen ist, bei der Erhebung Zahlungsschwierigkeiten findet, so hat sie sich, sofern die ganze Kostenforderung wenigstens 15 fl. beträgt, noch nachträglich eine vidimirte Abschrift des Straferkenntnisses zu verschaffen, sofort nach §. 4 und 9. zu verfahren, jedoch, wenn von der Urtheilsverkündung bis zum Eintrag mehr als zwei Monate verstrichen sind, für die Untersuchungskosten auf den Grund des nachgeholten Eintrages nach L.R.S. 2113. nur eben so, wie für die Straferstehungskosten, ein Pfandrecht mit einem vom Tag der Eintragung an laufenden Range in Anspruch zu nehmen.

Carlsruhe den 16ten Mai 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Solo.

Lit. A.

Formular.

Durch das in beglaubigter Abschrift hier anliegende Urtheil des (Bezirksamts, Hofgerichts oder Oberhofgerichts N.) vom (Tag, Monat, Jahr und Nummer) ist der N. N. von N. (Vor- und Zunamen, Wohnort und Gewerbe des Verurtheilten) auf den Grund der wegen (Bezeichnung des Verbrechens oder Vergehens) gegen ihn gepflogenen Untersuchung in die Untersuchungs- und Straferstehungskosten verurtheilt worden.

Nach einem in Gemäßheit des L.R.S. 2148., Nr. 4. gemachten Anschlage mögen die noch nicht richtig gestellten Untersuchungskosten bis auf . . . fl. . . kr. (und die Straferstehungskosten bis auf . . . fl. . . kr.) ansteigen.

Das Pfandgericht zu N. wird daher ersucht, das der Amtskasse für diese Untersuchungskosten nach L.R.S. 2105 a. auf das Vermögen des oben bezeichneten N. N. zustehende Vorzugsrecht (und — im Falle des §. 2. — das ihr für die Straferstehungskosten gebührende richterliche Unterpfandsrecht) auf sämmtliche in ihrem Pfandgerichtsbezirk gelegenen gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften desselben in dem dortigen Pfandbuch einzutragen, und daß dies geschehen, auf dem beifolgenden und wieder rückzusendenden Duplikate dieser Aufforderung zu bescheinigen.

N. N. den . . . . . .

Großherzogliche Amtskasse-Verrechnung
N. N.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen auf den grundherrlichen Gemarkungen von Singen und Mühlhausen betreffend.

Der Grundherr Graf von Enzenberg hat auf das Recht zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und auf die Beförsterung der Gemeindewaldungen in seinen Grundherrschaften Singen und Mühlhausen Verzicht geleistet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Gemarkungen von Singen und Arlen der landesherrlichen Bezirksforstei Radolphzell, dagegen die Gemarkung von Mühlhausen der Bezirksforstei Thengen zugetheilt worden sind.

Carlsruhe den 9ten Mai 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Die Frau Altgräfin Auguste von Salm-Reiferscheid-Krautheim hat zur Aufbauung und Ausbesserung von Wohnhäusern und zum Ankauf von Vieh für die Armen zu Gerlachsheim ein Kapital von 1650 fl. gestiftet.

Die verstorbene Wittwe Katharina Böhler, geborne Müller, hat der Waisenkasse in Reichenau, Amts Constanz, den Betrag von 200 fl. vermacht.

Der verstorbene Robert Fischbacher von Kippenhausen hat 80 fl. an den dortigen Armenfond geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königiche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Ordre vom 17ten Mai den Premier-Lieutenant von Beck vom 1ten, zum 2ten, den Premier-



Lieutenant Holz vom 2ten zum 1sten Infanterie-Regiment, und durch höchste Ordre vom 30sten Mai den Premier-Lieutenant Graf von Enzenberg vom Leib- zum 4ten Infanterie-Regiment zu versetzen gnädigst geruht.

Auch haben Höchstdieselben den Rechtspraktikanten Franz Endle von Rastatt zum Auditor gnädigst ernannt, und ihm die zweite Auditorsstelle für die Garnison Carlsruhe übertragen.

Gestorben ist:

am 6ten Mai der pensionirte General-Major Anton Brückner in Carlsruhe.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der unterthänigsten Bitte des Geheimenraths, vormaligen Leibmedikus und zuletzt mehrjährigen Direktors der Sanitäts-Commission, Dr. Friedrich Wilhelm Maler, um gnädigste Enthebung von seinen bisher begleiteten Functionen nach vollendetem achtzigsten Lebens- und sechszigsten Dienstjahre huldreichst zu entsprechen und denselben unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dessen langjährigen treuen Dienstleistungen in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben ferner Sich gnädigst bewogen gefunden:

die kirchliche Recepturpflege Schönau in Heidelberg dem bisherigen Stiftschaffner zu Sinsheim, Emanuel Gottlob Conz, unter Verleihung des Charakters als geistlicher Verwalter, zu übertragen;

das durch die Beförderung des Prorectors Frommel auf die erste Stadtpfarrei Pforzheim erledigte Prorectorat daselbst, jedoch getrennt von dem ersten Diaconat, dem bisherigen zweiten Lehrer, Professor Haag, mit Beibehaltung seines Titels als Professor, und die hierdurch vakant gewordene zweite Lehrerstelle an dem dortigen Pädagogium dem bisherigen dritten Lehrer, Diaconus Eisenlohr, zu verleihen;

auch haben Seine Königliche Hoheit die erledigte Pfarrei Biengen, Amts Staufen, dem Pfarrer Joseph Anton Laub in Markelfingen gnädigst zu verleihen geruht.

Die von Seiten der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen, und fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarr-Candidaten Christoph Weimar von Wertheim auf die evangelische Pfarrei Wenkheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der pensionirte Oberbibliothekar der Universität Heidelberg, Professor Eiselein, ist in Folge einer höchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 10ten März d. J., St.M. Nr. 462., auf den Grund des §. 16. des höchsten Ediktes über die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civilstaatsdiener vom 30sten Januar 1819 (Regierungsblatt Nr. IV.) aus dem Staatsdienst entlassen und aus der Liste der pensionirten Staatsdiener gestrichen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Amtsrevisors Euler ist das Amtsrevisorat Lörrach erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach Maaßgabe der Verordnungen vom 21sten November 1825, Regierungsblatt Nr. XXIX. und vom 26sten August 1826, Regierungsblatt Nr. XXII. bei den betreffenden Kreis-Regierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.

Durch die höchsten Orts ausgesprochene Trennung des Prorectorats von dem ersten Diaconat in Pforzheim ist letztere Stelle mit einem Competenzanschlag von 461 fl. 59 kr., worauf eine Kriegsschuld von 2 fl. 24 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die dritte Lehrerstelle an dem Pädagogium zu Pforzheim, mit einem Competenzanschlag von 491 fl. 41 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei dem Großherzoglichen Oberstudienrath binnen vier Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch Verleihung der Pfarrei Schwenningen an den Dekan Weissenberger ist die katholische Pfarrei Blumenfeld mit dem Dekanat und der Bezirksschulvisitatur in Erledigung gekommen. Sie erträgt in Naturalfixum, Zehnt- und Gütierertrag beiläufig 700 bis 800 fl. Die Competenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungblatt Nr. XXXVIII., Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch das am 14ten April l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Jäger ist die katholische Pfarrei Sentenhart, Amts Mößkirch, wieder in Erledigung gekommen. Auf dem meistens in Güter- und Zehntertrag bestehenden Einkommen derselben von beiläufig 1500 bis 1700 fl. haftet bis 23sten Juni 1850 ein Bauprovisorium von 2172 fl., woran nebst den Zinsen jährlich 128 fl. abzuzahlen sind, ferner eine Forderung der Bezirksschuldenkasse Heiligenberg von 431 fl. 17 kr. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich an die fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu wenden.

Durch Uebertragung der Pfarrei Illmensee an den Pfarrer Ehrle ist die katholische Pfarrei Seefelden, Amts Salem, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl., worauf aber die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. XXXVIII., Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dürr zum Pfarrer in Fautenbach ist die den Conkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Lehen mit Betzenhausen, Stadtamts Freiburg, mit einem beiläufigen Einkommen zwischen 700 und 800 fl., worauf aber eine in zehen Jahren mittelst eines Provisoriums zu tilgende Kriegsschuld von 332 fl. 30 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. XXXVIII, sowohl bei der Regierung des Ober-Rheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch das am 11ten März l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Wintermantel ist die katholische Pfarrei Hondingen, Amts Hüfingen, mit einem in Naturalfixum, Gütterertrag, etwas Geld und Zehnt bestehenden Einkommen von beiläufig 500 bis 600 fl. und einer Kriegsschuld von 4 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlichen Standes- und Patronatsherrschaft Fürstenberg nach Vorschrift zu melden.

In der weiblichen Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Offenburg wird durch den Austritt der Wilhelmine Moser ein von der erzbischöflichen Ernennung abhängiger Freiplatz für ein Mädchen aus den vormals österreichischen Landes-

und in 4 Jahrsterminen eine Kriegsschuld von 352 fl. 5 ¾ kr. abzutragen. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. XXXVIII. sowohl bei der Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Da Vikar Joseph Zimmermann in Gengenbach auf die ihm übertragene katholische Pfarrei Aftholderberg, Amts Pfullendorf, verzichtet hat, so ist diese Pfründe mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. wieder in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. XXXVIII., Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Bürgelin ist die evangelische Pfarrei Holzen, nebst dem dazu gehörigen Filial Riedlingen, Dekanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlag von 1156 fl. 39 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben ist:

am 3ten Juni d. J. der pensionirte Oberhofgerichtsrath Gentil zu Mannheim.

Berichtigung: Mehrere Exemplare der jüngsthin erschienenen Nr. XXXI. des Regierungsblattes beginnen, statt mit der Seitenzahl 231, mit 223, und schließen sonach, statt mit 250, mit der Seitenzahl 242; welches Druckversehen da, wo es vorkommt, zu berichtigen ist.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 25sten Juni 1836.

Aufforderung,
die Conscription für das Jahr 1837 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1837 beginnen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badener, welche vom 1sten Januar bis zum 31sten Dezember 1836 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts anzumelden oder anmelden zu lassen, sofort am 1sten September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungs- und Aushebungs-Behörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, sie einen Mann einstellen wollen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22. des Conscriptions-Gesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben für tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes vom 5ten Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreis-Regierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe den 17ten Juni 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Gold.

Packwägen nur auf dieser Straße ihre zollamtliche Abfertigung zu erhalten haben.

Diese Einrichtung hat mit dem 1sten Juli dieses Jahrs in Wirksamkeit zu treten.

Carlsruhe den 18ten Juni 1836.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Blittersdorf.

Vdt. v. Pfeuffer.

Bekanntmachung,

Errichtung einer Poststation und Briefpost-Expedition zu Heiligenberg betreffend.

Es haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17ten März d. J., Nr. 500. gnädigst zu genehmigen geruht, daß in dem Amtssitz Heiligenberg eine Briefpost-Expedition und Posthalterei errichtet werde, deren Distanzen

bis nach Pfullendorf auf eine Post,

bis nach Ueberlingen auf eine Post, und

bis nach Salem auf eine halbe Post

festgesetzt worden sind.

Diese Einrichtung hat mit dem ersten Juli dieses Jahrs in Wirksamkeit zu treten.

Carlsruhe den 20sten Juni 1836.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Blittersdorf.

Vdt. v. Pfeuffer.

Bekanntmachung,

Das Nebenzollamt I. zu Niedern betreffend.

Das Nebenzollamt I. zu Niedern, Bezirksamtes Jestetten, ist bis zur Herstellung der über den Ort ziehenden Straße einstweilen geschlossen worden.

Dieß wird bezüglich auf die Verordnung vom 8ten Oktober v. J. (Regierungsblatt vom vorigen Jahr Seite 337.) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 18ten Juni 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachungen.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kirchenrath und Professor Dr. Abegg zu Heidelberg das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Staats-Ministerial-Rescript vom 13ten Juni l. J., Nr. 886. dem Schullehrer Johann Jakob Kaiser zu Friesenheim in Anerkennung seiner vorzüglichen vieljährigen Diensttreue und zur Aufmunterung anderer Lehrer in ihrem wichtigen Berufe, die kleine goldene Civil-verdienst-Medaille mit Oehr und Band zu verleihen gnädigst geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Domänenverwaltungsverweser Pecher in Meersburg zum Domänenverwalter daselbst zu ernennen;

die erledigte katholische Pfarrei Kadelburg, Amts Waldshut, dem Gymnasiums-Professor Dr. Brugger in Freiburg zu verleihen;

die erledigte Pfarrei Ittendorf, Amts Meersburg, dem Kaplan Anton Sulzer in Villingen zu übertragen.

Die von der Gräflich von Langensteinschen Kuratel dem Priester Dominik Langer von Altbreisach, dermaligen Pfarrverweser zu Wolkershausen, ertheilte Präsentation auf die Kaplaneipfründe zu Stetten am kalten Markt hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 21sten Juni d. J. ist dem Rechtspraktikanten Franz Faller von Neusatz, wohnhaft in Bühl, das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das am 28sten Mai l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Carl Theodor Bayer ist die evangelisch-protestantische Pfarrei Kirchard, Decanats Sinsheim, mit einer Competenz von 1304 fl. 11 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 212 fl. 20 kr. haftet, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in zehnjährigen verzinslichen Terminen zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft zu melden

Das durch den Tod des Kaplans Schrof im Jahr 1829 erledigte Kaplanei-Benefizium zu Neudingen, Amts Hüfingen, hat durch Zustiftung eine bessere Dotation erhalten und kann nun wieder besetzt werden. Das Pfründeinkommen betragt nunmehr in Geld, Naturalien und Güternutzungen beiläufig 600 fl. Der Kaplan, der in dem ehemaligen unmittelbar an Neudingen angrenzenden Kloster Mariahof seinen Wohnsitz zu nehmen hat, ist zur Besorgung des Gottesdienstes in der dasigen Klosterkirche und zur Aushilfe in der Seelsorge für die Pfarrei Neudingen verpflichtet. Die Kompetenten um dieses Kaplanei-Beneficium haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, der das Patronrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Die durch Beförderung des vormaligen Hofkaplans Beller auf die Pfarrei Inneringen, im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, längst erledigte fürstlich fürstenbergische Hofkaplanei zu Heiligenberg ist wieder zu besetzen. Ihr durch eine neue Dotation vermehrtes Pfründeinkommen beträgt in Geld und Naturalien 600 fl., und die Dienstobliegenheiten des Hofkaplans sind: Besorgung des Gottesdienstes in der Schloßkapelle, Aushülfe in der Seelsorge im Orte Heiligenberg, jedoch nur in Nothfällen und auf Ersuchen des Pfarrers, Besuch der Ortsschule und Unterricht in Sprachen auf besonderes Verlangen der Eltern und gegen ein angemessenes Honorar. Die Kompetenten haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11ten Juli 1836.

Verordnung,

das Verfahren bei Untersuchung von gewaltsamen Todesfällen betreffend.

Zur Ergänzung der diesseitigen Verordnungen vom 19ten Oktober 1808 (Regierungsblatt Nr. XXXIV) und vom 20sten Dezember 1810 (Regierungsblatt Nr. LII) das Verfahren bei Untersuchung von Unglücksfällen betreffend, wird mit Beziehung auf die Legal-Inspektionsordnung vom 18ten September 1803 (Regierungsblatt Nr. XV und XVII) im Einverständniß mit Großherzoglichem Justizministerium, Nachstehendes verfügt:

§. 1.

In allen Fällen, wo Jemand eines gewaltsamen Todes gestorben ist, muß die Legal-Inspektion und Section des Leichnams vorgenommen werden. Sie darf nur dann unterbleiben, wenn sofort erhellt, daß der Tod die Wirkung eines reinen Unglücksfalles war.

Auch in solchen Ausnahmsfällen muß jedoch die im §. 5. der diesseitigen Verordnung vom 19ten Oktober 1808 vorgeschriebene ärztliche Besichtigung des Leichnams statt finden; nebstdem hat das Amt jederzeit im Wege polizeilicher Untersuchung die Umstände des Ereignisses zu konstatiren, und die persönlichen Verhältnisse des Verunglückten zu erheben.

§. 2.

Erscheint ein gewaltsamer Todesfall als Selbstmord, so ist stets Legal-Inspektion und Section vorzunehmen, auch von Seiten des Amts jeder auf die That bezügliche Umstand sorgfältig zu ermitteln.

§. 3.

War der Tod ein reiner Unglücksfall, oder läßt sich die Todesursache gar nicht bestimmen, so legt das Amt seine Akten der betreffenden Kreisregierung unter Beifügung der Bemerkungen, die sich etwa in polizeilicher Hinsicht ergeben, zur Einsicht und Kostendecretur vor.

In allen andern Fällen gewaltsamen Todes müssen die Akten zunächst an das Hofgericht, und erst dann, wenn die etwa von diesem getroffenen Verfügungen erledigt sind, oder wenn das Hofgericht nichts zu erinnern gefunden hat, nachträglich an die Kreisregierung eingesendet werden.

Carlsruhe den 22sten Juni 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachung,

die Resultate der Vaccination im Jahre 1833 betreffend.

Im Jahre 1833 wurden im ganzen Großherzogthum zusammen 32,890 Individuen vaccinirt, von welchen 16,062 dem männlichen, und 16,828 dem weiblichen Geschlechte angehören. Diese Gesammtzahl der Geimpften ist um 1981 geringer, als in dem vorangegangenen Jahre; die größte Schuld liegt in Krankheiten der Impflinge, welche die Impfärzte bestimmten, die Vaccination auf das nächste Jahr zu verschieben.

Zweifelhaft war der Erfolg von der ganzen Summe aller Vaccinirten bei 250, indem die erschienenen Pusteln nicht als ächt anerkannt werden durften, und bei 546 hat die Impfung gar nicht gefaßt. Die übrige Summe der Vaccinirten kann als mit schützendem Erfolge geimpft betrachtet werden. Von den Vaccinirten waren 429 über drei Jahre alt; während oder doch bald nach der Impfung starben, jedoch an zufälligen Krankheiten, nur 257 Kinder. Die Vaccination steht mit dem Tode in keinem ursächlichen Verhältnisse.

An natürlichen Blattern und Varioloiden erkrankten 185 Personen, von welchen 22 gestorben, die übrigen aber wieder genesen sind.

Es vertheilt sich die ganze Summe der Vaccinirten auf die einzelnen Regierungsbezirke auf folgende Weise:

Es wurden nämlich

im Seekreise	. . . .	4,055,
im Ober-Rheinkreise	. .	7,969,
im Mittel-Rheinkreise	. .	12,960, und
im Unter-Rheinkreise	. .	7,906

Individuen geimpft.

Die Impf-Institute zu Meersburg, Freiburg und Mannheim wiesen in den jeweils eingesendeten Tabellen die Zahl von 582 Impfungen nach, von welchen nicht eine einzige nicht gefaßt hatte, und wobei nur viermal unächte Pusteln erschienen. Von ihnen dürfen 578 als vollkommen schützend angerechnet werden.

Auf die einzelnen Institute vertheilt sich die ganze Summe in folgender Art:

In Meersburg wurden		.	131,
in Freiburg	"	.	287, und
in Mannheim	"	.	164 Kinder

vaccinirt.

Revaccinirt wurden in Allem nur 14 Individuen; in fünf dieser Fälle war der Verlauf der erschienenen Pusteln ganz regelmäßig; zweimal traten unächte Pusteln auf, und in sieben Fällen hat die wiederholte Vaccination gar nicht gefaßt.

Die einzelnen Institute versandten 339 Portionen Lymphe an Impfärzte, sowohl des In- als des Auslandes.

Auch in diesem Jahre wurde frische, aus England bezogene Lymphe zu den Impfungen verwendet.

Carlsruhe den 28ten Juni 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung,

den Vermögensstand der Militär-Wittwenkasse für 18³⁴/₃₅ betreffend.

In Bezug auf die frühern Bekanntmachungen wird in der Anlage die Uebersicht des Vermögensstandes der Militär-Wittwenkasse beider Abtheilungen und ihrer Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 18³⁴/₃₅ hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 29sten April 1836.

Kriegsministerium.
von Freydorf.

Vdt. Wentz.

Bekanntmachung,

Stiftungen.

Hauptzollamtsverwalter Ruß zu Laudenbach hat an den dortigen evangelischen Allmosenfond 50 fl. und zur Gründung eines katholischen Allmosenfonds 75 fl. geschenkt.

Pfarrer Hofacker zu Rothenberg hinterließ dem dortigen Allmosenfond ein Vermächtniß von 900 fl.

Andreas Herzogs Wittwe geborene Krebs von Ochsenfurt schenkte dem Faktoreyfond in Buchen die Summe von 384 fl. 22 kr. unter der Benennung „Dekan Krebsisches Armenlegat“.

Der zu Weinheim verstorbene Herzoglich Sachsen-Hildburghausen'sche Commissionsrath Johann Michael Schmitt vermachte durch letzten Willen den Armen zu Hemsbach die Summe von 1000 fl., wovon 500 fl. dem protestantischen und 500 fl. dem katholischen Religionstheile zufallen sollen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken an die Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Stadtphysikus Dr. Eisenlohr zu Mannheim den Charakter als „Hofrath“ zu ertheilen,

den Steuerperäquator und Stiftschaffner Hoffmann zu Pforzheim zum Obereinnehmer in Mosbach zu ernennen,

die bei der evangelischen Kirchen-Ministerial-Sektion erledigte Stelle eines zweiten Registrator, dem bisherigen Revidenten Ludwig Gockel zu übertragen,

dem Pfarrer Bernard Haiß in Weildorf die erledigte Kaplaneipfründe in Hagnau Amts Meersburg, zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 5ten Juli l. J. ist Rechtspraktikant Georg Schneck von Ladenburg zum Advokaten und Prokurator bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Mittelrheinkreises ernannt worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21sten Juni l. J. hat der Rechtspraktikant Franz Joseph Birkenmayer von Freiburg, und

durch Beschluß vom 28sten Juni l. J. der Rechtspraktikant Bernhard August Prestinari von Bruchsal das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten.

Die Candidaten der Berg- und Hüttenkunde August Fischer von Carlsruhe und Eduard Reich von Grünwettersbach sind nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung unter die Zahl der Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Offizialen von Kleiser ist bei dem Postamt Offenburg eine Offizialenstelle erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen unter Vorlage der Zeugnisse über ihre Befähigung und Ansprüche vorschriftsmäßig bei der Oberpostdirektion zu melden.

Durch das am 21sten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Behe ist die den Conkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Oehnsbach, Amts Achern, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 700 fl. meistens in Geldfixum, worauf eine sogleich

zu tilgende Kriegsschuld von 3 fl. 30 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38. sowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Generalvikariate zu melden.

Durch das am 14ten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Georg Kilian ist die katholische Pfarrei Werbach, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 780 fl. in Zehnten, Geld, Naturalzinsen und Güterertrag erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, der das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

am 17ten Juni der Postamts-Offizial von Kleiser zu Offenburg.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19ten Juli 1836.

Bekanntmachung,

den Zinsfuß für die Darlehen der Zehentschuldentilgungskasse betreffend.

Der Zinsfuß, zu welchem die Zehentschuldentilgungskasse die im Laufe des Rechnungsjahrs 18³⁶/₃₇ von den Zehentpflichtigen verlangt werdenden Darlehen abzugeben hat, wird nach Ansicht des §. 79. des Zehentablösungsgesetzes vom 15ten Nov. 1833 und des §. 7. der diesseitigen Verordnung vom 27sten Mai d. J. — mit Vorbehalt anderweiter Bestimmung im Falle eintretender erheblicher Veränderungen im Zinsfuße, nach dem die Zehentschuldentilgungskasse Anlehen machen kann — hiermit auf 3¾ Prozent festgesetzt.

Carlsruhe den 11ten Juli 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Obereinnehmerei Staufen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu beschließen geruht, daß die die Amtsbezirke Staufen und Breisach umfassende Obereinnehmerei Staufen aufgelöst, der Amtsbezirk Staufen mit der Obereinnehmerei Müllheim, dagegen die

Obereinnehmerei für den Amtsbezirk Breisach mit dem Rheinoctroiamt Breisach verbunden werde.

Carlsruhe den 9ten Juli 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung,

den Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogthum betreffend.

Durch höchste Staats-Ministerial-Entschließung vom 7ten d. M., Nr. 1103. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogthum, auf die Vorlage seiner Statuten die unterthänigst nachgesuchte Staatsgenehmigung ertheilt.

Carlsruhe den 13ten Juli 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Gold.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberpost-Direkter, Geheimen-Legationsrath von Mollenbec das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens zu verleihen gnädigst geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 14ten Juni wurde der Capitaine Ludwig von der Kriegsschule zum Kriegs-Ministerium commandirt, und durch weitere höchste Ordre

vom nämlichen Tag wurde dem Premier-Lieutenant Heinefetter im 4ten Infanterie-Regiment die erbetene Entlassung aus dem Militärdienst ertheilt mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite tragen zu dürfen.

Vermöge höchster Ordre vom 24sten Juni wurden zu Premier-Lieutenants befördert der Second-Lieutenant von Laroche im 3ten, und von Fischer im 4ten Infanterie-Regiment, und durch höchste Ordre vom 28sten Juni der Portepee-Fähnrich Saladin zum Second-Lieutenant im Dragoner-Regiment Großherzog, dieser jedoch ohne Ansprüche auf Bezüge und Anrechnung der Dienstzeit im Sinne des Pensions-Gesetzes.

Durch höchste Entschließung vom 13ten Juni wurde der Obergeometer Zipfel von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zum militärisch topographischen Büreau als Trigonometer versetzt.

Durch höchste Entschließung vom 22sten Juni trat der bisherige Guide zweiter Classe, und Trigonometer beim topographischen Büreau, Kiefer in die dienstliche Stellung eines Guiden erster Classe.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Vorstand der Domänen-Revision Oberrechnungsrath Gyßer wegen Kränklichkeit provisorisch in den Pensionsstand zu versetzen;

Ferner haben Höchstdieselben den Stiftungsverwalter Manz in Offenburg auf sein unterthänigstes Ansuchen, sowie auch die Amtschirurgen Schwarz in Mosbach und Haaf in Constanz in den Ruhestand gnädigst versetzt, und

das Amtschirurgat Constanz dem Amtschirurgen Fischer, bisher in Singen, huldreichst übertragen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit die erledigte evangelische Pfarrei Eckartsweyer dem Pfarrer Carl Gräbener zu Huchenfeld gnädigst zu verleihen geruht.

Die von der Großherzoglich Markgräflich Badischen Domänenkanzlei dem Pfarrverweser Franz Xaver Restle zu Riedheim, Amts Blumenfeld, ertheilte Präsentation auf diese Pfarrei hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 12ten Juli d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Georg Weber von Heidelberg das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Von achtzehn Rechts-Candidaten, welche sich der letzten Frühjahrsprüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 12ten Juli d. J. folgende zwölf unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Wilhelm von Meysenbug von Baden,
Friedrich Alexander von Münzesheim von Bretten,
Heinrich Schwarz von Heidelberg,
Friedrich Rebel von Heidelberg,
Franz Joseph Reich von Buchholz,
Joseph Ignatz Dold von Villingen,
Gustav Prinz von Rastadt,
Bonaventura Kraft von Offenburg,
Karl Ludwig Achenbach von Mannheim,
Ludwig Dill von Carlsruhe,
Ernst Schindler von Stauffen, und
Friedrich Frech von Achern.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind von acht im Junius d. J. geprüften Theologen folgende in die Zahl der evangelisch-protestantischen Pfarr-Candidaten des Großherzogthums aufgenommen worden:

Johann Martin Alt von Mosbach,
Daniel Seisen von Heidelberg,
Christian Ludwig Deimling von Pforzheim, und
Friedrich Ernst Ludwig Rott von Scherzheim.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei der evangelischen Kirchen-Ministerial-Sektion ist die Stelle eines Revisors mit 800 fl. Besoldung zu besetzen. Die Competenten haben sich bei genannter Behörde binnen 4 Wochen zu melden.

Die evangelische Pfarrei Huchenfeld, Dekanat Pforzheim, mit einem Competenzanschlag von 523 fl. 21 kr., — worauf jedoch eine Kriegsschuld von 27 fl. 57 kr. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer, in sofern solche nicht nach Beschluß vom 27ten Dezember 1834 aus den Interimsgefällen gedeckt werden können, zur Zahlung zuübernehmen hat, — ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 20ten Juli 1836.

Verordnung,

über die Beobachtung der Polizei- oder Feierabendstunde.

Zur Beseitigung einer bisher stattgehabten verschiedenartigen Anwendung der bestehenden Verordnungen über die Polizei- oder Feierabendstunde und die Bestrafung ihrer Uebertretung, und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der Ordnung, so wie der Sittlichkeit überhaupt, sehen wir Uns veranlaßt, Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Die Besuche der Wirths-, der Kaffee- und Bierhäuser, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Tänze u. s. w. in solchen und an öffentlichen Belustigungsorten sollen in der Regel nicht über die Polizei- oder Feierabendstunde andauern.

§. 2.

Die Polizeistunde wird in den Landgemeinden und in den kleinern Städten unter 4000 Seelen auf 10 Uhr des Abends; in den größern Städten auf 11 Uhr bestimmt.

§. 3.

Ausnahmen finden statt:

1) bei Fremden, welche in Gasthäusern logiren, in so fern sie ein anständiges Benehmen beobachten;

2) für geschlossene Privatgesellschaften, die sich auf längere Zeit und mit Vorwissen der Polizeibehörden constituirt haben, auch in ihren Statuten und Mitgliedern eine Gewähr für Ordnung und Sitte finden lassen.

Von den Vorstehern solcher Gesellschaften wird erwartet, daß sie allem Mißbrauch dieser Vergünstigung entgegen wirken werden. Im entgegengesetzten

Falle, und wenn sie von der Polizeibehörde des Bezirks (Bezirksamt, Polizeiamt) zweimal in einem Jahr wegen Mißbrauchs dieser Begünstigung vergeblich gewarnt worden sind, werden die obgenannten Behörden bei der dritten Wiederholung ermächtiget, dieses Gesellschaftslokale gleich den Wirthshäusern unter die in dieser Verordnung vorgeschriebene polizeiliche Aufsicht zu stellen.

3) Bei Hochzeit-, herkömmlichen Fastnacht-, Kirchweih-, Erndte- und Herbst-Tänzen, und bei andern besondern Veranlassungen.

Hier kann jedoch nur das Bezirks- oder Polizeiamt bei dem Nachsuchen um Tanz-Erlaubniß die Feierabendstunde auf eine spätere, aber ausdrücklich zu bestimmende Zeit verlegen.

Es wird dem vernünftigen und billigen Ermessen dieser Behörden überlassen, wo und in wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen können. Im Allgemeinen aber ist die Erlaubniß zu Tanzbelustigungen nur sparsam zu ertheilen, und mit seltenen Ausnahmen auf die oben erwähnten zu beschränken. Diese Erlaubniß ist wenigstens auf eine Zeitlang zu versagen, da wo ein hinreichender Grund vorhanden ist, Mißbrauch zu befürchten, besonders in Gemeinden, in welchen zufällig Mißverhältnisse unter der Bürgerschaft herrschen, oder in welchen bei solchen Belustigungen häufig Streithändel statt gefunden haben. Den Aemtern und Bürgermeistern werden in dieser Hinsicht die §§. 8 und 9 der Verordnung über die weltliche Feier der Sonntage (Regierungsblatt von 1803, Nr. 1.) dringend eingeschärft.

§. 4.

Der Eintritt der Polizeistunde ist eine Viertelstunde vorher, also um dreiviertel auf zehn, beziehlich auf eilf Uhr, durch das Läuten einer vernehmbaren Glocke zu verkünden.

In Gemeinden, wo dieses nicht ausführbar oder nach dem Ermessen des Bezirksamts aus andern Gründen nachzusehen und deßfalls eine Ausnahme ausdrücklich zu bestimmen ist, muß die Ankündigung des Eintritts der Polizeistunde in den Wirthshäusern durch die Ortspolizei geschehen.

§. 5.

In ausserordentlichen Fällen steht es jeder Ortspolizeibehörde zu, die Feierabendstunde auf eine frühere Zeit zu bestimmen.

§. 6.

Nach eingetretener Polizeistunde sind die Wirthshäuser durch die Polizeimannschaft zu visitiren. Alle noch darin befindliche Gäste, d. h. Uebersitzer, sind ebenso wie der

Wirth, der sie geduldet hat, strafbar, und erstere sind zu diesem Zweck aufzuzeichnen. Die Polizei hat die Uebersitzer auszuweisen, unfolgsame aber mittelst Zwangs oder Verhaftung zu entfernen, wenn sie die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Geschrei, lautes Singen oder sonstigen Unfug beeinträchtigen.

Die Angaben eines verpflichteten Polizeidieners haben volle Beweiskraft.

§. 7.

Das Herumziehen in Gesellschaft in den Straßen ist nach der Polizeistunde bei Strafe von einem Gulden untersagt. Die Uebertreter sind von der Polizei aufzuzeichnen und heimzuweisen.

Nachtschwärmer, welche durch Schreien, Jubel oder sonstigen Unfug die Nachtruhe stören, sind zu verhaften, und das erste- und zweitemal mit 24stündigem Arrest zu bestrafen. Bei dem dritten und weiteren Frevel innerhalb des Laufs eines Jahres unterliegen dieselben einer Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen, vorbehaltlich der weitern Strafe wegen eines bei der Nachtschwärmerei begangenen sonstigen Vergehens.

§. 8.

Die Wirthe, welche Uebersitzer dulden, sind in Landgemeinden und Städten unter 4000 Seelen mit drei Gulden, in größern Städten mit fünf Gulden zu bestrafen.

Wenn die Strafe im Laufe eines Jahrs viermal gegen einen Wirth erkannt worden ist, so kann im fünften Fall das in den §§. 23 und 24 der Wirthschaftsordnung vom 16ten Oktober 1834 vorgeschriebene Verfahren wegen Verlust der Wirthschafts-Concession gegen ihn eingeleitet werden.

Bei Wirthen, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde verheimlichen, oder dem Polizeipersonal den Einlaß zur Nachschau verweigern oder erschweren, werden die Geldstrafen verdoppelt.

Die aufgeschriebenen Uebersitzer unterliegen einer Geldstrafe von einem Gulden, vorbehaltlich der weitern Strafe wegen sonstigen, von ihnen begangenen Unfugs.

§. 9.

Die Bürgermeister oder in den größern Städten die Polizeiämter untersuchen und bestrafen die Uebertretungen der Polizeistunde.

Wenn der Wirth bereits viermal im Lauf eines Jahrs vom Bürgermeister gestraft ist, so muß der weitere Uebertretungsfall dem Bezirksamt zur Untersuchung und Erledigung angezeigt werden, welches die Strafe zu erkennen und weiter auch nach Umständen das in §. 8. bezeichnete Verfahren einzuleiten hat.

Nachtschwärmer, die wegen Störung der öffentlichen Ruhe schon zweimal im Laufe des Jahres vom Bürgermeister bestraft worden, sind dem Bezirksamt zur weitern Bestrafung anzuzeigen.

§. 10.

Im Fall der Vermögenslosigkeit der Bestraften sind die Geldstrafen sogleich in bürgerliches Gefängniß zu verwandeln, und schnell und nachsichtslos zu vollziehen.

§. 11.

Wenn das Polizeipersonale die Anzeige einer ihm zur Kenntniß gekommenen Uebertretung der Feierabendstunde oder die Nachschau in Straßen und Wirthshäusern unterläßt, so wird dasselbe beim erstenmal mit dreitägigem Arrest, beim zweitenmal mit Dienstentlassung bestraft.

Die Unterlassung des Läutens oder des Ansagens der Polizeistunde in den Gemeinden, wo dies statt des Läutens angeordnet ist, wird mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe bei den hiezu Beauftragten gerügt. Uebrigens kann diese Unterlassung niemals als Entschuldigung von den Uebertretern der Polizeistunde benützt werden.

§. 12.

Von allen Geldstrafen bis zum Betrag eines Guldens einschließlich erhält der Anzeiger die Hälfte, von den höhern aber ein Drittel.

§. 13.

Die Gendarmerie ist beauftragt, die Thätigkeit der Ortspolizeidiener zu controliren und sie gegen Uebertreter, welche die öffentliche Ruhe beeinträchtigen, zu unterstützen. Sie hat demnach von den Uebertretungen dieser Verordnung bei ihren Nachtpatrouillen Kenntniß zu nehmen, und solche dem Bürgermeister, beziehlich dem Polizeiamt, und dem Bezirksamt, welchem der Bürgermeister untergeordnet ist, anzuzeigen.

§. 14.

Vorstehende Verordnung ist in die Anzeige- und Lokalblätter einzurücken und in den Gemeinden gehörig zu verkünden.

Die Vorschriften über die Anwendung derselben und zur Controlirung des schnellen und richtigen Strafvollzugs werden durch eine besondere Instruktion für die Bezirks- und Polizeiämter, Bürgermeister und Polizeidiener bestimmt werden.

Carlsruhe den 8ten Juli 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Gold.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 3ten August 1836.

Verordnung,

das Verfahren bei Besetzung der Schullehrerstellen betreffend.

Nach dem §. 27. verglichen mit dem §. 41. der Großherzoglichen Verordnung vom 15ten Mai 1834 (Regierungsblatt Nr. XXV) gehört die Anstellung der Schullehrer, folglich auch die Bestätigung der Patronats-Schullehrer allein in den Wirkungskreis der betreffenden Oberschulbehörde, welche darüber nach §. 49. in der Regel nicht mehr mit den Kreisregierungen zu communiciren, sondern von den betreffenden Aemtern und Schulvisitatoren unmittelbar Berichte zu erheben hat.

Um nun das in solchen Fällen eintretende Verfahren in eine gleichförmige Ordnung zu bringen, wird hiermit Folgendes vorgeschrieben:

1) Der Schulvisitator des Bezirks, in welchem die erledigte Schulstelle sich befindet, sammelt die einkommenden Gesuche.

2) Nach umlaufener Anmeldungsfrist übergibt er dieselben mit einem an die Oberschulbehörde gerichteten Berichte, — worin ausser den Vorzugsverhältnissen der verschiedenen Bewerber unter sich nach ihren persönlichen Qualificationen im Allgemeinen namentlich auch ihre Tauglichkeit nach den örtlichen Verhältnissen erwogen wird, — dem Bezirksamt zum Beibericht.

3) Das Bezirksamt läßt entweder

a) den Schulvisitatur-Bericht, nachdem es seine Mitunterschrift ohne weitere Bemerkungen beigefügt hat, an die Oberschulbehörde abgehen,

b) oder es fügt seine etwa nöthig erachteten Bemerkungen, insbesondere hinsichtlich des politischen und polizeilichen Zustandes der Gemeinde und hinsichtlich der deßfalls erforderlichen Eigenschaft des Lehrers, bei,

c) oder es communicirt hierüber vorher nochmals mit dem Schulvisitator, insbesondere wenn es den von dem Letztern vorgeschlagenen Candidaten aus örtlichen Gründen nicht für passend hält.

4) Bewerber um eine Stelle, welche ausserhalb des betreffenden Schulvisitatur-Bezirks ihren Aufenthalt haben, also dem unter 1. erwähnten Schulvisitator hinsichtlich ihrer bisherigen Leistungen und hinsichtlich ihres Betragens nicht hinreichend bekannt sind, übergeben ihre Vorstellung dem ihnen vorgesetzten Bezirksschulvisitator, welcher sie dem Visitator des betreffenden Bezirks unter gutachtlicher Aeußerung über die Tauglichkeit und Würdigkeit des Bewerbers mittheilt.

5) In Bezug auf die Bestätigung der Patronats-Schullehrer tritt das nämliche Verfahren (§§. 2, 3 und 4) ein. Der Schulvisitator des betreffenden Bezirks, dem die Präsentationsurkunde zu übergeben ist, und das Bezirksamt erstatten nach §§. 2 und 3. gemeinschaftlichen Bericht an die Oberschulbehörde, und wenn der Präsentirte sich ausserhalb des Bezirks aufhält, übergibt er die Präsentationsurkunde dem ihm vorgesetzten Schulvisitator, damit dieser sie dem Erstern nach §. 4. mit seiner gutachtlichen Aeusserung mittheile.

Carlsruhe den 7ten Juli 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung,

das erneuerte Familienstatut des Grafen von Degenfeld-Schonburg betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem von dem Geheimenrath Grafen von Degenfeld-Schonburg zu Schomberg erneuerten Familienstatut, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, die höchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht haben, so wird dieß hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe den 1sten Juli 1836.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Schachleiter.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Der verewigte Erzbischof Bernard zu Freiburg hat durch letztwillige Verfügung das dortige erzbischöfliche Domkapitel zum Universalerben seiner Verlassenschaft, die nach Abzug der auf ihr lastenden Legate auf 45,565 fl. 35 kr. veranschlagt ist, mit der allgemeinen Bestimmung für kirchliche und wohlthätige Zwecke eingesetzt.

Nach höchstem Staats-Ministerial-Rescript vom 7ten d. M. Nr. 1098 und 1099. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dieser letztwilligen Bestimmung die Staatsgenehmigung dahin gnädigst zu ertheilen geruht, daß dieses dem erzbischöflichen Domkapitel hinterlassene Vermögen als bleibender Stiftungsfond betrachtet, und dieser unter der Staatsaufsicht stehende Fond:

„Stiftung des Erzbischofs Bernard“ oder „Bernardsche Stiftung“

zum bleibenden und ehrenden Andenken des Stifters benannt werde.

Carlsruhe den 15ten Juli 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Gold.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofrichter Freiherrn Joseph von Stengel in Mannheim zum Oberhofrichter und Geheimenrath erster Klasse zu ernennen;

den Kanzler bei dem Oberhofgericht Freiherrn Ernst von Stengel, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen und treu geleisteten Diensten, in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberhofgerichtsrath Wedekind zum Kanzler, den Oberhofgerichtsrath Autenrieth zum Vicekanzler des Oberhofgerichts;

den Hofgerichtsdirektor von Jagemann in Mannheim zum Präsidenten des dortigen Hofgerichts, und

den Hofgerichtsrath Eisenlohr allda zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

dem an der Universität Heidelberg angestellten ordentlichen Professor der Philosophie und Oberbibliothekar Dr. Christian Felix Bähr den Charakter als Hofrath zu ertheilen;

den am königlich bayerischen Gymnasium zu Speier angestellten Professor Dr. Anselm Feuerbach, unter dessen Ernennung zum ordentlichen Professor der altklassischen Philologie, an die Universität Freiburg zu berufen;

die erledigte Stelle eines Dekans der Diöcese Sinsheim dem bisherigen Dekanatsverweser Pfarrer von Langsdorf in Hoffenheim zu übertragen;

die erledigte katholische Pfarrei Durmersheim, Oberamts Rastadt, dem Pfarrer Andreas Kiefer zu Oestringen, und

die erledigte zweite Lehrstelle am Pädagogium zu Durlach dem Pfarr-Candidaten Philipp Staatsmann von Carlsruhe mit dem Titel als Diakonus zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 15ten Juli l. J. ist dem Rechtspraktikanten Jakob Heinrich Rudolf von Donaueschingen, dermalen zu Waldshut, und durch Beschluß vom 22sten Juli l. J. dem Rechtspraktikanten Ludwig Stempf aus Carlsruhe, dermalen in Ladenburg, das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden.

Zur Schriftverfassung in Administrativ-Sachen haben vom Großherzoglichen Ministerium des Innern die Erlaubniß erhalten: durch Beschluß vom 5ten Juli der Rechtspraktikant Johann Nepomuk Kupferschmidt von Freiburg, durch Beschluß vom 15ten Juli der Rechtspraktikant Ludwig Stempf von Carlsruhe, und durch Beschluß vom 25sten Juli d. J. der Rechtspraktikant Florian Hammerich von Dittwar, wohnhaft in Möhringen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Das durch die Pensionirung des Amtschirurgen Schwarz erledigte Amtschirurgat Mosbach ist wieder zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle werden demnach aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche bei der Sanitäts-Commission innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.

Durch das am 23sten Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Georg Eckart ist die katholische Pfarrei Götzingen, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Jahrseinkommen von 900 fl. in Geld, Gütterertrag, Zehnten und Grundzinsen, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren oder in dessen Ermanglung das Filial Rinschheim binationsweise zu versehen, — auch den Rest des auf der obengenannten Pfarrei haftenden Kriegsschuldenkapitals von ursprünglich 110 fl., zu dessen successiver Tilgung durch Beschluß vom 26ten April 1834 ein Provisorium von fünf Jahren bewilligt worden ist, in den noch übrigen drei Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Leining'schen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6ten August 1836.

Vollzugs-Verordnung,

die Anschaffung der Schulgeräthschaften, der Lehrbücher und der Schreibmaterialien, so wie des Brennmaterials für die Heizung der Lehrzimmer in den Volksschulen betreffend.

Zum Vollzuge des §. 80. des Gesetzes über den Aufwand für Volksschulen vom 28sten August vorigen Jahrs (Regierungsblatt Nr. XLV) wird hiermit verordnet:

§. 1.

Die Schulvorstände haben darauf zu wachen, daß jedes Schulzimmer, — deren es nach dem §. 24. der Verordnung vom 15ten Mai 1834, Regierungsblatt S. 183. so viele seyn müssen, als Haupt- und Unterlehrer bei der Schule angestellt sind, — mit den erforderlichen Geräthschaften, wie sie im §. 25. der Schulordnung vom 30sten Mai 1834, Regierungsblatt S. 195. aufgeführt sind, versehen werde.

§. 2.

Wo es an den erforderlichen Geräthschaften oder einem Theile derselben fehlt, übergibt der Schulvorstand, — sofern nicht etwa andere Mittel zur Anschaffung derselben vorhanden sind, die Kosten also nach dem §. 80. des Gesetzes vom 28sten August v. J. auf die Gemeindekasse fallen, — dem Gemeinderath ein Verzeichniß des Mangelnden mit Beifügung des Anschlags.

§. 3.

Hat der Gemeinderath gegen die Anschaffung der verzeichneten Stücke und gegen den Anschlag derselben nichts zu erinnern, so ermächtigt er den Schulvorstand, das

Verzeichnete um den angegebenen Preis auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen, und sodann die Rechnungen dem Gemeinderath zur Decretur auf die Gemeindekasse vorzulegen.

§. 4.

Hält der Gemeinderath dafür, daß zu viel Anschaffungen gefordert, oder zu hohe Preise angesetzt werden, so macht er dem Schulvorstande dagegen Erinnerungen, welcher sodann, wenn sie sich nicht verständigen, die Sache dem Bezirksamt zur Entscheidung vorlegt.

§. 5.

Wenn der Bezirksschulvisitator die Schulgeräthschaften mangelhaft findet, so weist er den Schulvorstand an, daß und welche Stücke er dem Gemeinderath nach §. 1. zur Anschaffung vorzuschlagen, und wie er sofort weiter zu verfahren habe.

§. 6.

Die Lehrer haben darauf zu wachen, daß die Kinder die erforderlichen Schulbücher nebst Schreibmaterialien und Schiefertafeln erhalten.

Fehlt hieran etwas, so zeigt dies der Lehrer dem Schulvorstand an, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Eltern oder Pfleger des Kindes durch das Bürgermeisteramt zur unverzüglichen Anschaffung des Fehlenden angehalten, oder solches, wenn die Eltern und Kinder vermögenslos und keine andern Mittel vorhanden sind, sogleich aus der Gemeindekasse angeschafft werde. Wird weder das Eine noch das Andere innerhalb 8 Tagen bewirkt, so läßt der Schulvorstand das Fehlende selbst anschaffen, und den Betrag durch die Eltern oder Pfleger, oder, wo Eltern und Kinder unvermögend sind, aus dazu geeigneten Fonds, oder aus der Gemeindekasse ersetzen.

§. 7.

Ist bei einer Schule noch nicht fest bestimmt, wieviel die Gemeinde, sofern keine andere Mittel vorhanden sind, zur Feuerung der Schulzimmer Holz (und nach den Umständen auch Torf) abzugeben habe, so überschlägt der Schulvorstand mit Beizug der Lehrer, wie viel Brennmaterial hiezu nach den klimatischen Verhältnissen, sowie nach der Zahl und Beschaffenheit der Schulzimmer und nach der Dauer der Unterrichtszeit erforderlich sey, und stellt darnach die Anforderung an den Gemeinderath, welcher unter Mitwirkung des Ausschusses seine Erklärung darüber abgibt.

Wird der Schulvorstand, einschließlich der Lehrer, mit dem Gemeinderath und Ausschuß nicht einig, so wird die Entscheidung des Bezirksamts eingeholt.

§. 8.

Ist das Quantum des Brennmaterials nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen einmal bestimmt, oder wurde dafür früher schon ein Aversum festgesetzt, so tritt gleichwohl eine neue Bestimmung ein, wenn wegen Vermehrung oder Veränderung der Schulzimmer, oder wegen Verlängerung der Unterrichtszeit das bestimmte Maaß für das neue Bedürfniß nicht mehr hinreicht.

§. 9.

In den Fällen des §. 8. findet das nämliche Verfahren wie im Falle des §. 7. statt.

§. 10.

Die Rekurse gegen die Entscheidungen des Bezirksamts (§§. 4, 7 und 8) erledigt die Kreisregierung und zwar in den Fällen des §. 4. in letzter Instanz, in den Fällen der §§. 7 und 8. aber mit Vorbehalt des weitern Rekurses an das diesseitige Ministerium.

Carlsruhe den 2ten August 1836.

Ministerium des Innern.
J. A. d. M.
der Ministerial-Direktor.
Nebenius.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung,

die neue Eintheilung der Forstbezirke in der Grundherrschaft Langenstein betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die von der gräflich von Langensteinschen Curatel in Vorschlag gebrachte neue Eintheilung der Forstbezirke in der Grundherrschaft Langenstein durch höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 16ten Juni d. J., Nr. 958. gnädigst genehmigt.

Hiernach werden die für dies Gebiet bisher vorhandenen fünf Forstreviere Langenstein, Münchhöf, Gottmadingen, Stetten am kalten Markt und Guttenstein in ihrem seitherigen Bestand aufgelöst, und dagegen nur zwei Bezirksforsteien, nämlich die zu Langenstein und die zu Stetten am kalten Markt, errichtet, und diesen die betreffenden Gemeinds-, Corporations-, grundherrlichen und Privat-Waldungen zur Beförsterung und beziehungsweise zur Bewirthschaftung zugetheilt werden.

Carlsruhe den 8ten Juli 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Königlich Preußischen Majors und Bataillons-Commandeurs im 29sten Infanterie-Regimente, von Naese und von Schmitz in Koblenz, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Obereinnehmer Dietz zu Emmendingen auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen Krankheit in den Ruhestand zu versetzen.

Höchstdieselben haben in Folge der gnädigst genehmigten neuen Eintheilung der Forstbezirke in der Grundherrschaft Langenstein die von der gräflich von Langensteinschen Curatel beschlossene Anstellung des Forstpraktikanten Wilhelm Fischer aus Heitersheim als grundherrlicher Förster für die zu errichtende Bezirksforstei Langenstein, so wie auch die Anstellung des bisherigen gräflich von Langensteinschen Revierförsters Alois Knecht als grundherrlicher Bezirksförster für die neue Bezirksforstei Stetten am kalten Markt gnädigst zu bestätigen geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch Zuruhesetzung des Obereinnehmers Dietz in Emmendingen ist die dortige Obereinnehmerei in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der großherzoglichen Steuer-Direktion vorschriftmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Höpfner auf die Pfarrei Au am Rhein, Oberamts Rastatt, ist die katholische Pfarrei Neuthardt, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 700 fl. in Geld, Naturalien, Zehenten und Güterbenutzung, jedoch unter der Verbindlichkeit, ein Kriegsschulden-Kapital von 72 fl. 46 kr. und ein Bodenzinsablösungs-Kapital von 1 fl. 28 kr. in vier Jahresterminen an die Stadt Bruchsal heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises zu melden.

Gestorben ist:

am 24sten Juli d. J. der Stiftungen-Oberverwalter Bauer in Bruchsal.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13ten August 1836.

Verordnung,

die Industrieschulen betreffend.

In Bezug auf die nach dem §. 3. der Großherzoglichen Verordnung vom 15ten Mai 1834, Regierungsblatt Nr. XXV. mit den Volksschulen zu verbindenden Industrieschulen sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Jede Gemeinde, welche eine eigene Volksschule hat, ist nach dem §. 8. des 13ten Organisations-Edikts schuldig, wenigstens den Winter über auch eine Industrieschule zu halten, in welcher die Mädchen in den zu ihrem künftigen Fortkommen nöthigen weiblichen Arbeiten (namentlich im Stricken und Nähen) unterrichtet werden.

§. 2.

Wo in einer Gemeinde Schulen verschiedener Confession sind, bestimmt der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses, ob mit jeder derselben eine besondere Industrieschule zu verbinden, oder nur Eine solche für die Schülerinnen der verschiedenen Confessionen gemeinschaftlich zu errichten sey, und im letztern Falle, mit welcher der verschiedenen Confessionsschulen dieselbe zu verbinden oder in welchem andern Lokale sie zu halten sey.

§. 3.

Der Gemeinderath und der Schulvorstand bestimmen, von welchem Alter an die Mädchen in die Industrieschule aufzunehmen seyen.

Von zurückgelegtem eilften Jahre an bis zur Schulentlassung sind dieselben (in dem Winterhalbjahre) nach dem §. 8. des 13ten Organisations-Edikts zum Besuche

der Industrieschule jedenfalls verpflichtet, und werden dazu nach Maaßgabe der §§. 13 — 15. der Großherzoglichen Verordnung vom 15ten Mai 1834 angehalten.

§. 4.

Eine Befreiung vom Besuche der Industrieschule bewilligt der Schulvorstand nur auf Verlangen der Eltern oder Pfleger, und zwar nur denjenigen, von welchen nach ihren Verhältnissen zu erwarten ist, daß sie den nöthigen Unterricht in den weiblichen Arbeiten zu Haus oder auf andere Weise erhalten.

§. 5.

Die Zahl der Unterrichtsstunden wird durch den Gemeinderath und Schulvorstand bestimmt; jedoch dürfen (im Winterhalbjahr) in keinem Falle weniger als an zwei Wochentagen je zwei Stunden dazu bestimmt werden, wozu jedoch die zwei Nachmittage, an welchen nach dem §. 18. der Verordnung vom 15ten Mai 1834 an der Volksschule Ferien gehalten werden, in der Regel nicht zu wählen sind.

§. 6.

Zählt die Industrieschule mehr als 70 Schülerinnen, so ist sie in Gemäßheit des §. 24, Abs. 2. der Verordnung vom 15ten Mai 1834 nach dem Alter der Letztern in Klassen abzutheilen, so daß in keiner Klasse mehr als 70 Schulerinnen zusammen kommen.

Jede Klasse hat in solchen Fällen die nach Maaßgabe des vorhergehenden §. 5. zu bestimmenden Unterrichtsstunden besonders zu erhalten.

§. 7.

Die Industrieschule steht gleich der Volksschule selbst unter der Aufsicht und Leitung des Schulvorstands und des Ortsschul-Inspektors, so wie des Bezirks-Schulvisitators und des Bezirksamts unter der Oberaufsicht der Kreisregierung, welcher dabei nach dem §. 51. der Großherzoglichen Verordnung vom 15ten Mai 1834 die Befugnisse und Rechte einer Oberschulbehörde zukommen.

Sind nach §. 2. Schülerinnen mehrerer Volksschulen zu einer gemeinschaftlichen Industrieschule vereinigt, so steht die Aufsicht über die Letztere dem Vorstand, Inspektor und Visitator derjenigen Volksschule zu, mit welcher die Industrieschule verbunden ist. Wird diese in einem besondern Lokale gehalten, so gibt die Kreisregierung über die Beaufsichtigung derselben eine besondere Bestimmung.

§. 8.

Die nächste Aufsicht über die Industrieschule kann auf den Vorschlag des Schulvorstands vom Schulvisitator und Bezirksamt auch einigen Frauenspersonen, wo sich

solche dazu bereit finden, übertragen werden. Dieselben haben alsdann die Anstalt von Zeit zu Zeit zu besuchen, und Alles, was deren Gedeihen fördert, mit der Lehrerin und dem Schulvorstand zu berathen.

§. 9.

Mit den Prüfungen, welche nach den §§. 16 und 17. der Verordnung vom 15ten Mai 1834 in der Volksschule vorgenommen werden, sind jedesmal zugleich auch jene der Industrieschule zu verbinden.

Es werden darüber besondere Protokolle aufgenommen und solche, so weit es die im §. 16. der gedachten Verordnung erwähnten Halbjahresprüfungen betrifft, dem Bezirks-Schulvisitator, so weit es aber die durch den Letztern selbst vorzunehmende Hauptjahresprüfung betrifft, von diesem der Kreisregierung als Oberschulbehörde eingesendet.

§. 10.

Für den Unterricht in den Industrieschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Die Lehrerinnen erhalten einen fixen oder einen nach der Kinderzahl sich richtenden Gehalt und zwar, wo keine Fonds dazu vorhanden sind, aus der Gemeindekasse.

§. 11.

Bringt eine Schülerin die zum Arbeitsunterricht nöthigen Werkzeuge und Stoffe nicht mit, so zeigt die Lehrerin dies dem Schulvorstand an, welcher dafür sorgt, daß die Eltern oder Pfleger des Kindes durch den Bürgermeister zur unverzüglichen Anschaffung des Fehlenden angehalten, oder solches, wenn die Eltern und Kinder vermögenlos und keine andern Mittel vorhanden sind, sogleich aus der Gemeindekasse dem Kinde zur Benützung angeschafft werde.

Wird nicht das Eine oder Andere innerhalb acht Tagen bewirkt, so läßt der Schulvorstand die fehlenden Stoffe und Werkzeuge selbst anschaffen, und den Betrag durch die Eltern oder Pfleger, oder wo Eltern und Kinder unvermögend sind, aus dazu geeigneten Fonds oder aus der Gemeindekasse ersetzen.

§. 12.

Der Gemeinderath und Ausschuß bestimmen unter Benehmen mit dem Schulvorstand den Gehalt der Lehrerin, und bezeichnen dabei zugleich eine zur Ertheilung des Unterrichts in jeder Beziehung geeignete Person, welche die Stelle um den bestimmten Gehalt zu übernehmen bereit ist.

§. 13.

Die Anstellung der bezeichneten Lehrerin wird, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzt, worüber sie nöthigenfalls eine Prüfung zu erstehen hat, vom Bezirksamt

und Bezirks-Schulvisitator, oder wenn diese verschiedener Ansicht sind, von der Kreisregierung genehmigt.

Wird die Genehmigung versagt, so sind der Gemeinderath und Ausschuß anzuweisen, unter Benehmen mit dem Schulvorstand eine andere, für die Stelle geeignete Person mit einem ihr entsprechenden Gehalte innerhalb 14 Tagen vorzuschlagen, da sonst nach Umlauf dieser Frist eine Lehrerin von Amtswegen ernannt, und ihr ein Gehalt von Amtswegen werde festgesetzt werden, was sodann, wenn innerhalb der anberaumten 14 Tage keine andere, oder wieder eine unpassende Person in Vorschlag gebracht wird, von Seiten des Bezirksamts und des Bezirks-Schulvisitators, oder bei deren Meinungsverschiedenheit von Seiten der Kreisregierung auch wirklich zu geschehen hat.

§. 14.

Die Anstellung geschieht jeweils nur auf unbestimmte Zeit oder widerruflich.

Auf den Antrag oder nach Vernehmung des Schulvorstandes und Gemeinderathes kann die Lehrerin vom Bezirksamt und Bezirks-Schulvisitator, oder bei deren Meinungsverschiedenheit von der Kreisregierung jederzeit entlassen werden.

Der Umstand, daß eine andere Person mit einem mäßigern Gehalte als Lehrerin zu haben wäre, kann dem Gemeinderath als Grund zu einem Entlassungs-Antrag nur in so fern dienen, als der Gemeinde durch die (nicht blos geringfügige) Herabsetzung des Gehalts eine wesentliche Erleichterung zukäme, und zugleich die neu vorgeschlagene Lehrerin eben so gute Dienste zu leisten im Stande wäre, als die zu entlassende.

Carlsruhe den 1sten August 1836.

Ministerium des Innern.
J. A. d. M.
der Ministerial-Direktor.
Nebenius.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Der evangelische Pfarrer Reichheld zu Feudenheim hat zur Bekleidung armer evangelisch-protestantischer Confirmanden zu Feudenheim und Wallstadt für jede dieser Gemeinden 100 fl. gestiftet;

Georg Eby zu Aichen, im Bezirksamte Bonndorf, hat dem Armenfond in Aichen ein Kapital von 300 fl., und der Schule in Aichen ein solches von 20 fl. geschenkt;

Zu Gründung eines Armenfonds zu Ludwigshafen hat
Maria Anna Honstetter daselbst 100 fl.,
Nikolaus Auer daselbst 100 fl., und
Maria Anna Leukauf daselbst 100 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Pfarrer Joseph Anton Bauer zu Grombach die katholische Stadtpfarrei Mosbach zu verleihen;

den bei der Kreisregierung in Freiburg angestellten Kanzlisten Ignatz Keppner zum Registrator bei der Regierung des Mittelrheinkreises, und den bei dem Oberamt Lahr als Aktuar arbeitenden Scribenten Georg Carl Haller zum Expeditor bei eben dieser Kreisregierung zu ernennen.

Nachbenannte Ingenieur-Candidaten sind nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden:

Wilhelm Kiefer von Carlsruhe,
Karl Ruppert von Mannheim,
Fridolin von Senger von Rickelshausen,
Ernst Ludwig von Müllheim, und
Friedrich Bischoff von Mühlburg.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Die katholische Pfarrei Grombach, Amts Sinsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1200 fl. in Zehnten, Naturalfixum und Güterbenützung, — worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, wegen des Filials Kirchhardt einen ständigen Vikar zu halten und mit einem jährlichen Gehalte von 100 fl. zu salariren, auch den Rest des auf der Pfarrei Grombach haftenden ursprünglichen Kriegsschuldenkapitals von 2[illegible]9 fl. 58 kr., zu dessen successiver Tilgung durch Beschluß vom 19ten Januar 1833 Nr. 736 ein Provisorium von zehn Jahren bewilligt ist, in den noch übrigen Jahresterminen heimzuzahlen, — ist erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unter-Rheinkreises zu melden.

Gestorben ist:

am 30sten Juli 1836 der pensionirte Controleur Schneider in Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 18ten August 1836.

Verordnung,

die Rekurse in gerichtlichen Strafsachen betreffend.

In Bezug auf den §. 8. des provisorischen Gesetzes vom 18ten Februar 1836, die Rekurse in gerichtlichen Strafsachen betreffend (Regierungsblatt Nr. X), wird hiermit, so weit es Vergehen betrifft, die durch die dem diesseitigen Ministerium untergeordneten Verwaltungsbehörden angezeigt werden, im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Justizministerium verordnet, wie folgt:

§. 1.

Wenn eine Bezirksstelle ein ihren Wirkungskreis berührendes Vergehen bei Gericht anzeigt, so hat sie gleichzeitig auch der ihr vorgesetzten mittlern Verwaltungsbehörde davon die vorläufige Anzeige zu machen.

§. 2.

Wird ihr alsdann nach §. 8. des provisorischen Gesetzes vom 18ten Febr. 1836 das erfolgende gerichtliche Erkenntniß mitgetheilt, so hat sie dieses unverzüglich mit den etwa bei ihr über die Sache erwachsenen Akten der ihr vorgesetzten mittlern Verwaltungsbehörde vorzulegen und derselben dabei das Sachverhältniß, so weit sie es kennt, auseinanderzusetzen, mit Beifügung ihres Gutachtens, ob gegen das gerichtliche Erkenntniß ein Rekurs ergriffen werden soll oder nicht.

§. 3.

Hält die Mittelbehörde dafür, daß die Sache jedenfalls nicht von großer Bedeutung sey, oder daß eine wesentliche Abänderung des ergangenen Erkenntnisses in zweiter Instanz doch nicht zu erwarten wäre, so verfügt sie, daß kein Rekurs ergriffen werde.

Im entgegengesetzten Falle beschließt sie die Ausführung des Rekurses.

Ist sie über die Sache nicht hinreichend aufgeklärt, so kann sie, ehe sie über die Ergreifung des Rekurses einen Beschluß faßt, nach dem §. 8. des erwähnten Gesetzes von dem Gerichte, welches in der Sache erkannte, unmittelbar die Mittheilung der gerichtlichen Akten requiriren.

§. 4.

Ist das Erkenntniß, gegen welches der Rekurs ergriffen werden soll, ein untergerichtliches, so trägt die Mittelbehörde die Ausführung desselben der Bezirksstelle, welche das Vergehen anzeigte, auf, und bezeichnet ihr die Gründe, auf welche der Rekurs zu bauen sey und die dabei zu stellenden Anträge.

Ist das Erkenntniß ein hofgerichtliches, so theilt die Mittelbehörde die Gründe des Rekurses und die zu stellenden Anträge dem betreffenden Staatsanwalt zum Zwecke der Ausführung des Rekurses mit.

§. 5.

Hat eine Mittelbehörde ein Vergehen bei Gericht selbst angezeigt, wird ihr also vom Gericht das Erkenntniß unmittelbar zugestellt, so finden die Bestimmungen der §§. 3 und 4. ebenfalls Anwendung, mit der Abweichung jedoch, daß sie alsdann, sofern es sich um ein untergerichtliches Erkenntniß handelt, den Rekurs selbst ausführt.

§. 6.

Wurde von einem Gendarmen, Polizeidiener, Waldhüter u. dgl. ein auf seinen Dienst bezügliches Vergehen bei Gericht angezeigt, so kann die vorgesetzte Dienstbehörde des Anzeigers je nach den Umständen dem Gerichte die Eröffnung machen, daß die Sache als von ihr angezeigt zu betrachten sey, in welchem Falle ihr sodann die im §. 8. des provisorischen Gesetzes vom 18ten Februar 1836 vorgeschriebene Mittheilung zu machen ist.

§. 7.

Sollten in einem Falle, ehe noch über die Ergreifung des Rekurses entschieden und dieser alsdann ausgeführt ist, die im §. 8. des provisorischen Gesetzes festgesetzten vier Wochen ablaufen, so hat die Behörde, welcher die Rekursausführung obläge, noch vor Ablauf derselben unter gehöriger Bescheinigung der Hindernißgründe um eine weitere

Frist nachzusuchen, oder, sofern es sich um einen Rekurs gegen ein hofgerichtliches Erkenntniß handelt, durch den Staatsanwalt nachsuchen zu lassen.

Carlsruhe den 29sten Juli 1836.

Ministerium des Innern.
J. A. d. M.
der Ministerial-Director.
Nebenius.

Vdt. Solo.

Verordnung,

die Gehalte der Schullehrers-Wittwen betreffend.

In Gemäßheit des §. 6. der höchsten Verordnung vom 17ten März 1836 (Regierungsblatt Nr. XVIII), den Vollzug des Volksschulgesetzes vom 28sten August 1835 betreffend, wird hiermit auf den Antrag beider Kirchen-Ministerial-Sectionen nach dem §. 76. des genannten Gesetzes der Gehalt einer Schullehrers-Wittwe auf jährlich fünfzig Gulden bestimmt, wornach der im §. 74. des Gesetzes erwähnte Erziehungsbeitrag für ein Kind jährlich 10 fl., und der im §. 75. erwähnte Nahrungsgehalt für ein solches jährlich fünfzehen Gulden beträgt.

Carlsruhe den 8ten August 1836.

Ministerium des Innern.
J. A. d. M.
der Ministerial-Director.
Nebenius.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Der verlebte Pfarrer Zipfely zu Dauchingen, Amts Villingen, hat dem Schulfond daselbst laut Testament die Summe von 200 fl. vermacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zur Ehre des Gebers hiermit bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Pfarrer Maximilian Wundt von Leutershausen die evangelische Pfarrei Heidelsheim zu übertragen, und

den Pfarrer Fecht zu Hesselhurst, auf sein unterthänigstes Ansuchen, in den Ruhestand zu versetzen.

Dem Obergeometer Schäfer ist neben der Stelle eines Forstgeometers bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke, auch die eines Forstgeometers bei der Forstpolizei-Direktion übertragen worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 12ten August d. J., Nr. 3914. wurde dem Rechtspraktikanten Franz Joseph Schrodt, dermalen zu Weinheim, das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 5ten September 1836.

Bekanntmachung,
die Dienstthätigkeit der Gendarmerie im Jahr 1835 betreffend.

In der Beilage wird hiemit die Uebersichts-Tabelle über sämmtliche vom 1. Januar bis letzten Dezember 1835 durch die Gendarmerie wegen vorgefallenen Verbrechen und Vergehen gemachte Anzeigen und geschehene Verhaftungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 2. August 1836.

Ministerium des Innern.
J. A. d. M.
der Ministerial-Director.
Nebenius.

Vdt. Solo.

Bekanntmachung,
die Anwendung des Zinks zu Geräthen bei der Zuckerfabrikation betreffend.

Nachdem durch technische Untersuchungen die Schädlichkeit der Anwendung des Zinks zu den Geräthen der Zuckerfabrikation wegen seiner leichten Auflösbarkeit in schwachen Säuren nachgewiesen ist, so wird die Anwendung dieses Metalls zu Geräthen jeder Art bei der Zuckerfabrikation gänzlich untersagt. Dagegen bleibt die Benutzung

kupferner Geräthe in den Zuckersiedereien gestattet, jedoch mit Ausnahme kupferner Zuckerhutformen, deren Gebrauch ebenfalls untersagt wird.

Die Polizeibehörden haben über den genauen Vollzug dieser Verordnung zu wachen; und im Uebertretungsfalle derartige gegen diese Verordnung gefertigte Geräthschaften wegzunehmen.

Carlsruhe den 19. August 1836.

Ministerium des Innern.
J. A. d. M.
der Ministerial-Direktor.
Nebenius.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung,

die Staatsprämien zur Beförderung des Bergbaues betreffend.

In Erwägung, daß der zur Beförderung des Bergbaues ausgesetzte Fond für das Rechnungsjahr $18^{34}/_{35}$ durch die Prämien der seit dem 1. Juni 1825 in Bau genommenen Gruben nicht erschöpft ist, werden die Inhaber der schon vor dem 1. Juni 1825 in Betrieb gestandenen Gruben bezüglich auf Art. 5. des Gesetzes vom 14. Mai 1828, Regierungsblatt Seite 70 aufgefordert, ihre Ansprüche auf Prämien in der vorgeschriebenen Weise binnen drei Monaten bei Großherzoglicher Direktion der Forstdomänen und Bergwerke geltend zu machen.

Carlsruhe den 26. August 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Der zu Carlsruhe verstorbene Partikulier Jakob August Bapst hat durch letztwillige Verfügung der dortigen Carl Friedrich-Leopold-Sophien-Stiftung die Summe von achtzehentausend Gulden bestimmt.

Diese Schenkung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Gebers öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungen.

Medaille-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Chef des Freiburger Bürger-Militär-Corps, Major Pyrrh daselbst, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille, so wie

dem Bürgermeister Schmidt in Oberweiler, Bezirksamts Müllheim, die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht, dem Bürger und Schiffmann Sebastian Grießer von Reichenau für die von ihm schon zu vier verschiedenenmalen und zuletzt am 7. Januar l. J. mit eigener Lebensgefahr bewerkstelligte Errettung von Personen, die auf dem Bodensee verunglückt sind, die silberne Civil-Verdienst-Medaille mit Oehr und Band zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, der von der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des bisherigen Amtmanns Martin zu Hüfingen, als ersten Beamten des Bezirksamts Neustadt, so wie

der von der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des bisherigen Domänen-Kanzlei-Secretärs Dr. Joseph Kaiser zu Donauöschingen, als Vorstand des Bezirksamts Heiligenberg, die höchstlandesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

dem Physikus Dr. Bär zu Jestetten das Physikat Meersburg zu übertragen, sowie

dem Pfarrer Wundt in Leutershausen die evangelische Pfarrei Heidelsheim, und

dem bisherigen provisorischen Dienstverweser Pfarrer Friedrich Engelhard Seufert in Bretten die evangelische zweite Stadtpfarrei daselbst definitiv zu verleihen, auch

dem Pfarrer Philipp Anton Roos zu Billigheim die katholische Pfarrei Oberhausen, Amts Philippsburg, und

dem bisherigen Dekan und Stadtpfarrer Peter Becker zu Bretten die katholische Pfarrei Rothenfels, Oberamts Rastatt, so wie

dem Pfarrer Bernard Bauer zu Buchholz die katholische Pfarrei Petersthal, Amts Oberkirch, gnädigst zu verleihen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, den Pfarrer Balbiano zu Büchig, Amts Bretten, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, mit einer lebenslänglichen Pension, so wie

den Physikus Dr. Guhl zu Bonndorf wegen anhaltender Kränklichkeit auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Ferner ist der bei dem Bezirksamt Säckingen angestellt gewesene Amtsassessor Marquier nunmehr definitiv in Pensionsstand versetzt worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. August d. J. ist dem Rechtspraktikanten Franz Faller aus Neusatz, wohnhaft in Bühl, das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Sachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Das durch die Pensionirung des Physikus Dr. Guhl erledigte Amtsphysikat Bonndorf, so wie das durch die Versetzung des Physikus Dr. Bär in Erledigung gekommene Amtsphysikat Jestetten sind wieder zu besetzen. Die Bewerber um diese Stellen haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wundt zur Pfarrei Heidelsheim ist die evangelische Pfarrei Leutershausen, Dekanats Weinheim, mit einem Compe-

tenzanschlag von 989 fl. 15 kr. und der Verbindlichkeit, einen ständigen Vikar zu halten, in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfarrei haftet eine Kriegsschuld von 103 fl. 38 kr., welche jedoch noch einer näheren Erörterung unterliegt, und deren Betrag, wie er sich nach dieser Erörterung herausstellt, der neu ernannte Pfarrer in angemessenen Terminen gegen fünfprozentige Verzinsung zur Zahlung zu übernehmen hat. Die Bewerber um gedachte Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Bernardin Dornbusch ist die katholische Pfarrei Hambrücken, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1000 fl. in Zehenten und Naturalfixum, worauf jedoch ein in zehen Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsschulden-Kapital von 559 fl. 53 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810, Art. 2 und 3. innerhalb sechs Wochen bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Scheyrer ist die Pfarrei Bißlingen, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Gütterertrag erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810, Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

Durch das Ableben des Frühmessers Martin Maier ist das zur seelsorglichen Aushilfe bestimmte Frühmeß-Benefizium zu Lauda, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 580 fl., worauf aber ein sechzehnjähriges im Jahre 1852 zu Ende gehendes Provisorium zur Bezahlung einer Bauschuld von jährlich 32 fl. 31½ kr. haftet, erlediget worden. Die Competenten um diese Pfrunde haben sich innerhalb 6 Wochen an die fürstlich Leiningen'sche Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Armbruster zur Pfarrei Heidenhofen ist die Pfarrei Schwahningen, Amts Stühlingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl., auf welchem etwa 15 — 18 Jahre lang eine jährliche Umlage von 12 kr. vom Hundert eines Steuerkapitals von 6380 fl. lastet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Lang ist die Pfarrei Feudenheim, Amts Ladenburg mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 1800 fl., in Geld, Naturalfixum, Zehenten und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, zwei Vikars zu verköstigen und jeden derselben mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein vom 26. Februar 1836 an verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 988 fl. 30 kr. in fünfzehn Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich in Gemäßheit der Verordnung Regierungsblatt Nr. 38 vom Jahr 1810, Art. 2 und 3 innerhalb 6 Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Der Wiederbesetzung der erledigten und den Konkursgesetzen unterliegenden Pfarreien Umkirch, Landamts Freiburg, und Gottenheim, Amts Breisach, zwischen welchen das bisher gemeinschaftliche Einkommen der Pfarrei Umkirch zu vertheilen war, steht nun kein Hinderniß mehr im Wege. Der Pfarrei Umkirch bleibt ein Einkommen in Geld, Zehnten, Bodenzinsen und Güterertrag von beiläufig 1000 fl. Die neue Dotation der Pfarrei Gottenheim aber beträgt in Geld, Zehent, und etwas Güterbenutzung beiläufig 800 fl. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründen haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nr. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Gestorben sind:

am 25. Mai 1836. der pensionirte Hofrath und Oberamtmann Baur zu Freiburg.
" 12. Juli " der pensionirte Controleur Burgi zu Waldshut.
" 17. August " der pensionirte Hofgerichtssekretär Merklin zu Freiburg.

Uebersicht

des

Zustandes der Gebäude-Versicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1835 bis dahin 1836.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Etats-Rechnung von früheren Jahren:				
665	50½	a) Kassenvorrath bei der Hauptkasse	665	50½	—	—
423	29	b) Beitragsrückstände bei Partikular-Verrechnungen . .	423	29	—	—
1,915	3	c) Ersatzposten	57	14	1857	49
—	—	d) Ausstände	—	—	—	—
		II. Etats-Rechnung vom laufenden Jahr:				
		a) Beiträge über Abzug der Hebgebühren zu 1 Kreuzer vom Gulden bei einer Ummlage von 10 Kreuzer auf 100 Gulden Brandversicherungs-Anschlag:				
		59,593 fl. 12 kr. im Seekreis von 36,360,100 fl. Anschlag				
		78,867 „ 58 „ „ Oberrheinkr. v. 48,122,650 „ „				
		97,026 „ 18 „ „ Mittelrhnkr. „ 59,197,100 „ „				
		75,234 „ — „ „ Unterrhnkr. „ 45,904,450 „ „				
310,721	28	zusammen von 189,548,300 fl. Anschlag	310,507	24	214	4
227,119	55	b) Passiv-Kapitalien	227,119	55	—	—
600	—	c) Ersatzposten	600	—	—	—
100	—	d) Hauszins	100	—	—	—
541,545	45½		539,473	52½	2,071	53

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Etats-Rechnung von früheren Jahren:				
—	—	a) Bevor				
		b) Brandentschädigungen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		30,771. 15. im Seekreis . . 25,236. — 5,535. 15.				
		36,798. 43. „ Oberrheinkr. . 19,148. 31. 17,650. 12.				
		19,226. 20. „ Mittelrhnkr. . 16,089. 35. 3,136. 45.				
		10,939. 26. „ Unterrhnkr. . 8,729. 13. 2,210. 13.				
97,735	44	zusammen	69,203	19	28,532	25
—	53	c) Vorschuß auf Wiederersatz	—	53	—	—
		II. Etats-Rechnung vom laufenden Jahr.				
		a) Brandentschädigungen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		83,169. 17. im Seekreis . . 57,830. 38. 25,338. 39.				
		92,721. 11. „ Oberrheinkr. 72,950. 44. 19,770. 27.				
		39,669. 14. „ Mittelrhnkr. . 29,444. 32. 10,224. 41.				
		50,762. 45. „ Unterrhnkr. . 26,801. 50. 23,960. 55.				
266,322	26	zusammen	187,027	44	79,294	42
		b) Abschätzungsgebühren und Katasterkosten:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		1,707. 52. im Seekreis . . . 1,707. 52. — —				
		1,588. 52 „ Oberrheinkr. . 1,588. 52. — —				
		1,856. 46 „ Mittelrhnkr. . 1,856. 46. — —				
		1,820. 27. „ Unterrhnkr. . 1,820. 27. — —				
6,973	57	zusammen	6,973	57	—	—
371,033	—	Uebertrag	263,205	53	107,827	7

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
371,033	—	Uebertrag	263,205	53	107,827	7
		c) Passiv-Kapitalien und Zinse:				
902,435	58	1) Kapitalien	238,500	—	663,935	58
26,488	31	2) Zinse.	26,488	31	—	—
		d) Besoldungen:				
450	—	1) für den Verwaltungsrath	450	—	—	—
1344	26	2) „ die Kassebeamten	1,344	26	—	—
		e) Büreaukosten:				
915	34	1) für den Verwaltungsrath	915	34	—	—
268	38	2) „ die Kasseverwaltung.	268	38	—	—
47	1	f) Porto und Geldtransportkosten	47	1	—	—
		g) für Unterhalt des Diensthauses:				
30	39	1) Verbaut.	30	39	—	—
21	29	2) Herrschaftliche und andere Abgaben	21	29	—	—
344	54	h) Ersatzposten	344	54	—	—
4	4	i) Abgang	4	4	—	—
1,303,384	14	. . . . zusammen	531,621	9	771,763	5

Soll. fl.	kr.		Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
541,545	45½	Betrag der Einnahme	539,473	52½	2,071	53
1,303,384	14	„ „ Ausgabe.	531,621	9	771,763	5
		bleiben Kassenrest . .	7,852	43½		
		Die Ausgabsreste betragen . . . 771,763 fl. 5 kr. über Abzug der Einnahmsreste . 2,071 „ 53 „	—	—	769,691	12
		davon der Kassenrest	—	—	7,852	43½
		somit beträgt das Deficit . . . . welches durch Umlage zu decken ist.	—	—	761,838	28½
		Als Vermögenstheil kommt noch der Antheil am Diensthaus und den Mobilien im Büreau hierher . . .	—	—	3,361	27
		mithin reines Deficit . .	—	—	758,477	1½

Hierauf folgt das Verzeichniß der Brandentschädigungen.

Soll fl.	Soll kr.	Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		Im Seekreis.				
		Bezirksamt Ueberlingen.				
700	—	für die Pfarrscheuer zu Bonndorf	—	—	700	—
		Bezirksamt Constanz.				
50	—	an Franz Schroff Wittwe zu Allmansdorf	—	—	50	—
		Bezirksamt Stockach.				
50	—	an Kaspar Müller zu Oberschwandorf	—	—	50	—
350	—	„ Nicklaus Mohr zu Ach	350	—	—	—
350	—	„ Wendel Hauser allda	350	—	—	—
33	20	„ Ignatz Kessing zu Orsingen	33	20	—	—
700	—	„ Ludwig Jägg zu Steislingen	700	—	—	—
20	50	„ Johann Schumacher und Jacob Fehrle allda	—	—	20	50
		Bezirksamt Engen.				
1200	—	an Pius Martin zu Honstetten	1200	—	—	—
600	—	„ Michael Speck zu Zimmerholz	600	—	—	—
550	—	„ Sebastian Ganter allda.	550	—	—	—
600	—	„ Matheus Dirberger allda	600	—	—	—
6	—	„ Sebastian Graf allda	6	—	—	—
180	—	statt 300 fl. an Simon Schwarz zu Welschingen	-	—	180	—
450	—	an Hieronimus Leiber zu Biesendorf.	450	—	—	—
450	—	„ Anton Leiber und Franz Hildenbrand allda	450	—	—	—
25	—	„ Kaspar und Magdalena Speck zu Hattingen	25	—	—	—
		Bezirksamt Hüfingen.				
200	—	an Anton Bader, Castellan der St. Antons-Kapelle zu Neuenburg	—	—	200	—
3	—	„ Mathä Hölderle zu Unadingen	—	—	3	—
800	—	„ Martin Wild zu Blumberg, nun Standesherrschaft Fürstenberg	—	—	800	—

Soll fl.	Soll kr.	Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		Bezirksamt Neustadt.				
700	—	an die Standesherrschaft Fürstenberg fürs Försterhaus zu Vöhrenbach	—	—	700	—
750	—	„ Xaver Siebold zu Löffingen	750	—	—	—
700	—	„ Johann Giesinger allda	700	—	—	—
1425	—	„ Michael Bader allda	1425	—	—	—
1725	—	„ Fidel Wehrle allda	1725	—	—	—
1000	—	„ Augustin Hummel zu Oberursbach	1000	—	—	—
600	—	„ Johann Schmidle zu Vierthäler	600	—	—	—
1800	—	„ Johann Schuler zu Langenbach	1800	—	—	—
		Bezirksamt Bonndorf.				
150	—	für das Schützenhaus zu Bonndorf	—	—	150	—
300	—	an Joseph Vöhrenbacher zu Wellendingen	—	—	300	—
1200	—	„ Jacob Gut zu Ratenberg	1200	—	—	—
6750	—	„ Joseph Böhringer allda	6750		—	—
		Bezirksamt Villingen.				
1000	—	an die Gemeinde Keppele für das Schulhaus . . .	500	—	500	—
816	40	„ Johann Balz von Weilersbach	816	40	—	—
50	—	„ diesen ferner	50	—	—	—
1000	—	„ die Verwaltung Rothweil	—	—	1000	—
15	—	„ Jacob Glunz zu Oefingen	15	—	—	—
		Bezirksamt Heiligenberg.				
175	—	für das Klostergebäude zu Büche	175	—	—	—
200	—	an Johann Rauch zu Meierhof	—	—	00	—
30	—	„ Alois Federle zu Unterhaßlach	30	—	—	—
		Bezirksamt Blumenfeld.				
150	—	an Schlauchwirth Faller zu Wiechs	—	—	150	—
500	—	„ Lambert Gröble zu Watterdingen	500	—	—	—

Soll. fl.	kr.	Brandeutschädigungen von früheren Jahren.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Bezirksamt Blumenfeld.				
600	—	an Wilhelm Frank zu Watterdingen	600	—	—	—
25	—	„ Sebastian Stutz allda	25	—	—	—
10	—	„ Lambert Gröble, nun Johann Finus allda . . .	10	—	—	—
		Bezirksamt Meersburg.				
250	—	an die Gemeinde Markdorf für das Schießhaus . . .	—	—	250	—
		Bezirksamt Möhringen.				
550	—	an Franz Gabriel, nun die Gemeinde Kirchthal für das Schulhaus	550	—	—	—
38	55	„ Lorenz Martin zu Häusern im Kirchthal	—	—	38	55
		Bezirksamt Pfullendorf.				
500	—	an Joseph Lorenz Wittwe zu Jllmensee	500	—	—	—
		Bezirksamt Radolphzell.				
230	—	für das Pfarrhaus zu Ach	—	—	230	—
12	30	an Joseph Sauter zu Singer	—	—	12	30
		Bezirksamt Salem.				
200	—	an Bürgermeister Restle zu Adelsreute	200	—	—	—
		Im Ober-Rheinkreis.				
		Bezirksamt Waldshut.				
200	—	an Joseph Jehle und Joseph Baumgartner zu Segalen .	—	—	200	—
100	—	„ Jacob Gotstein zu Grünholz	—	—	100	—
1864	—	für die Kirche zu Görwihl	—	—	1864	—
900	—	an Jacob Deiser und Michael Reinegger zu Engelschwand	900	—	—	—
550	—	„ Franz Kunzer zu Albert	550	—	—	—
200	—	„ Johann Kramers Wittwe allda	—	—	200	—

Soll fl.	Soll kr.	Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		Bezirksamt Waldshut.				
1000	—	an Mathä Gersbach zu Albert	1000	—	—	—
687	30	„ Urban Jehle zu Strittmatt	687	30	—	—
200	—	„ Philipp Schupp allda	200	—	—	—
23	—	„ Fidel Matt allda	23	—	—	—
		Bezirksamt Schopfheim.				
500	—	an Johann Georg Maier zu Gersbach	500	—	—	—
2700	—	„ Vogt Johann Greiner allda	—	—	2700	—
1800	—	„ Pflugwirth Uehlin allda	1800	—	—	—
1000	—	„ Martin Bannwirth Kinder zu Nordschwaben . . .	—	—	1000	—
1800	—	„ Friedrich Motsch zu Demberg	1800	—	—	—
		Bezirksamt Schönau.				
700	—	an Johann Kaiser und Mathias Rotzinger zu Todnauberg	350	—	350	—
1200	—	für die Kapelle zu Ehrsberg	—	—	1200	—
1050	—	an Franz Joseph Schlageter zu Rambach	1050	—	—	—
200	—	„ alt Franz Joseph Albrecht allda	200	—	—	—
200	—	„ jung Franz Joseph Albrecht allda	200	—	—	—
575	—	„ Johann G. Germann zu Endenschwand	—	—	575	—
575	—	„ Casimir Steinbrumer allda	—	—	575	—
300	—	„ Blasi Karle allda	—	—	300	—
150	—	„ Herrmann Dörflinger Wittwe allda	150	—	—	—
500	—	„ Alois Kiefer zu Windbellen	500	—	—	—
250	—	„ Math. Kiefer allda	250	—	—	—
200	—	„ Georg Steinbrumer allda	200	—	—	—
400	—	„ Math. Ruch und Johann Bartmann allda	—	—	400	—
1100	—	„ Georg und Andreas Ruch allda	1100	—	—	—
150	—	„ Barth. Maier allda	—	—	150	—
		Bezirksamt Müllheim.				
600	—	an Rößlewirth Willin Erben zu Müllheim	—	—	600	—
280	—	„ Sattler Mangler allda	—	—	280	—
120	50	„ Johann Sehringer zu Niederweiler	120	50	—	—

Soll fl.	Soll kr.	Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		Bezirksamt Staufen.				
200	—	an die Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Berg Belchen	—	—	200	—
8	45	für den Kirchthurm zu Binzen	—	—	8	45
371	—	an die Gemeinde Norsingen fürs Waschhaus	371	—	—	—
1723	—	„ Anton Fuchs zu Wettelbronn	1723	—	—	—
		Landamt Freiburg.				
200	—	an die Gemeinde Unterglotterthal für die Mühle	—	—	200	—
190		„ Stabhalter Mathias Bäsin Erben zu Mengen	—	—	190	—
200	—	„ Martin Schorp oder des Mörchische Kind zu Opfingen	—	—	200	—
150	—	„ Mathias Schlegel zu Unter-Ibenthal	—	—	150	—
600	-	„ Joseph Tritschler allda	—	—	600	—
100	—	„ Joseph Helmle zu Werbstein, Vogtei Staig	—	—	100	—
		Bezirksamt Säckingen.				
115	-	an Hammerschmidt Maier zu Murg	—	—	115	—
600	—	„ Joseph Häslin zu Rickenbach	—	—	600	—
3	39	„ Anton Mutter zu Giersbach	—	—	3	39
493	51	„ Andreas Gallmann zu Hütten	493	51	—	—
441	—	„ Joseph Frick Wittwe zu Niederhof	441	—	—	—
		Bezirksamt St. Blasien.				
100	—	an Joseph Tritschler zu Todtmoos	—	—	100	—
1700	—	„ Alois Köpfer, Adam und Anselm Schmidt zu Bernauinnerlehn	—	—	1700	—
		Bezirksamt Breisach.				
50	—	an Pankraz Mäder zu Burgheim	—	—	50	—
200	—	„ Joseph Gamber Wittwe allda	—	—	200	—
200	—	„ Theodor Maier zu Breisach	200	—	—	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Bezirksamt Kenzingen.				
125	—	an Georg Vetter zu Bleichheim	125	—	—	—
13	20	„ Medizinalrath Dr. Würth zu Kenzingen	13	20	—	—
400	—	„ Georg Kilius zu Broggingen	400	—	—	—
50	—	„ Johann Ziefer zu Wyhl	50	—	—	—
		Bezirksamt Lörrach.				
600	—	an Konrad Muni zu Rötelweier	—	—	600	—
100	—	„ Daniel Reinert allda	—	—	100	—
		Bezirksamt Hornberg.				
200	—	an Johann Rock zu Kirnbach	200	—	—	—
400	—	„ Christian Bösinger zu Langenschiltach	400	—	—	—
1400	—	„ Philipp Braun und Jacob nun Johann Schiltinger zu Evangelisch Thennenbronn	1400	—	—	—
1500	—	„ Michael Bösinger allda	700	—	800	—
490	—	„ Johann Georg Trautwein zu Schiltach	—	—	490	—
		Bezirksamt Triberg.				
2	22	für das Scharfrichterhaus zu Triberg	—	—	2	22
28	56	„ „ Amthaus allda, Rest	—	—	28	56
800	—	an Alexander Pfaff, nun Maurer Kopp zu Schönwald	800	—	—	—
700	—	„ Kajetan Pfaff zu Rensberg, Gemeinde Niederwasser	—	—	700	—
		Oberamt Emmendingen.				
250	—	an Rothgerber Sexauer zu Emmendingen	250	—	—	—
17	30	„ Heinrich und Christian Mahler allda	—	—	17	30
		Im Mittel-Rheinkreis.				
		Bezirksamt Lahr.				
636	—	an die Gemeinde Oberschopfheim für's Schulhaus und an Lorenz Geiger	636	—	—	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Bezirksamt Lahr.				
100	--	an Wundarzneidiener Niederle zu Kürzel	—	—	100	—
47	15	„ Ochsenwirth Bär zu Friesenheim	47	15	—	—
250	—	„ Georg Vögele zu Schutterthal	250	—	—	—
450	—	„ Johann Siegrist zu Ottenheim	450	—	—	—
		Bezirksamt Wolfach.				
500	—	an Franz Armbruster Wittwe zu Kaltenbrenn	—	—	500	—
100	—	„ Johann Haberer zu Kinzigthal	100	—	—	—
		Bezirksamt Haßlach.				
1000	—	an Sattler Pfundstein zu Hausach	1000	—	—	—
1000	—	„ Karl Schmieder allda	1000		—	—
33	45	„ Zimmermann Roppe allda	33	45	—	—
45		„ Taglöhner Göbel allda	45	—	—	—
		Bezirksamt Gengenbach.				
50	—	an Andreas Rieble zu Ernstbach	—	—	50	—
50	—	„ Michael Oehler zu Nordrach	50	—	—	—
600	—	„ Andreas Dreier allda	600	—	—	—
		Bezirksamt Oberkirch.				
400	—	an Xaver Wagner zu Oppenau	400	—	—	—
600	—	„ Mathia Huber und Michael Rokek vom Buhl zu Ibach	600	-	—	—
		Bezirksamt Achern.				
200	—	an Joseph Köninger zu Bernhardshöfen	200	-	—	—
440	—	„ Ludwig Baßler allda	440	—	—	—
400	—	„ Joseph Schindler allda	400	-	—	—
93	20	„ Xaver Fischer allda	93	20	—	—
200	—	„ Joseph Klehammer und Anton Hodapp allda . . .	200	—	—	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Bezirksamt Achern.				
66	40	an Anton Lamm zu Bernhardshöfen	66	40	—	—
20	—	„ Johann Trost allda	20	—	—	—
2050	—	„ Fidel Springmann zu Unterwasser, Gemeinde Ottenhöfen	2050	—	—	—
		Bezirksamt Bühl.				
50	—	an die Gemeinde Schwarzach für die Hanfblaul . . .	—	—	50	—
133	40	„ Wendelin Ochs zu Steinbach	—	—	133	40
133	40	„ Valentin Grau allda	—	—	133	40
450	—	„ Marx Schuh Erben zu Neusatz	450	—	—	—
		Bezirksamt Gernsbach.				
100	—	an Joseph Gumpp zu Lautenbach.	—	—	100	—
50	—	„ Samuel Strains Wittwe zu Weisenbach . . .	—	—	50	—
250	—	„ Joseph Kriegs Kinder allda	—	—	250	—
400	—	„ Joseph Krieg Anton Sohn allda	—	—	400	—
2266	40	„ die Heiligenfondverrechnung fürs Pfarrhaus allda .	1800	—	466	40
17	9	„ Joseph oder Math. nun Joseph Dörrer, Krämer allda	17	9	—	—
200	—	„ Joseph Gerstner, Schuhmacher allda	—	—	200	—
800	—	„ Jacob Oertel zu Scheuern	800	—	—	—
		Bezirksamt Bretten.				
2	45	an David Rubenacker zu Flehingen	—	—	2	45
150	—	„ Abraham Elpinger allda	—	—	150	—
11	—	„ Franz Wilfers Wittwe zu Münzesheim	11	—	—	—
20	—	„ Moses Lieber allda	20	—	—	—
75	—	„ Christian Gottlieb Stehle zu Bretten	75	—	—	—
2200	—	„ Johann Schumacher zu Wössingen	2200	—	—	—
		Oberamt Bruchsal.				
250	—	an Georg Feßler zu Unteröwisheim	—	—	250	—
495	—	„ Peter Kunz zu Oberöwisheim	495	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Eppingen.				
300	—	an Joseph Löw Hahn zu Beerwangen	—	—	300	—
		Bezirksamt Rheinbischoffsheim.				
200	—	an Michael Hummel zu Freistetten statt früheren 400 fl.	200	—	—	—
475	—	„ Alt Georg Goll zu Muckenschopf	475	—	—	—
		Oberamt Rastatt.				
318	45	an Ankerwirth Busch zu Aue	318	45	—	—
		Bezirksamt Ettlingen.				
44	41	an Johann Adam Artmanns Ehefrau zu Schillberg . .	44	41	—	—
		Stadt Kehl.				
501	—	disponible Brandentschädigung für herrschaftliche Gebäude an Chirurg Eberlins Relikten zu Kehl	501	—	—	—
		Im Unter-Rheinkreis.				
		Bezirksamt Ladenburg.				
8	—	an Wilhelm Koch zu Schriesheim	8	—	—	—
1680	—	„ Georg Philipp Leonhard zu Heddesheim	—	—	1680	—
340	—	„ Georg Michael Keßler allda	340	—	—	—
25	—	„ Georg Philipp Leonhard allda ferner	—	—	25	—
		Oberamt Heidelberg.				
6	13	an Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	—	—	6	13
3	—	„ Johann Becker zu Dossenheim	3	—	—	—
650	—	„ Georg Kraft allda	650	—	—	—
60	—	„ Karl Ludwig Riedinger	60	—	—	—

Soll fl.	Soll kr.	Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		Oberamt Heidelberg.				
100	—	an Johann Hummel und Math. Lells Wittwe zu Ziegelhausen	100	—	—	—
180	—	„ Jacob Oestreicher allda	180	—	—	—
25	—	„ Kaspar Brischle allda	25	—	—	—
360	—	„ Michael Ewald zu Wilhelmsfeld	360	—	—	—
270	—	„ Wilhelm Faller allda	270	—	—	—
400	—	„ Philipp Gärtner, nun Georg Peter Sauer allda	400	—	—	—
3	—	„ Adam Schäfer zu Altenbach	3	—	—	—
2115	—	„ Georg Förster zu Rohrbach	2115	—	—	—
300	—	„ Michael Rollert zu Schönau	300	—	—	—
348	13	„ Adam Liberner allda	348	13	—	—
7	—	„ Karl Hofmann allda	7	—	—	—
		Bezirksamt Eberbach.				
550	—	an Johann Adam Ried zu Ferdinandsdorf	550	—	—	—
		Bezirksamt Mosbach.				
50	—	an Andreas Engelof zu Großeichholzheim	—	—	50	—
		Bezirksamt Schwetzingen.				
400	—	an Jacob Louis zu Seckenheim	400	—	—	—
50	—	„ Konrad Hornig zu Neckarau	50	—	—	—
950	—	„ Andreas Kohrmann zu Friedrichsfeld	950	—	—	—
		Bezirksamt Weinheim				
350	—	an Peter Engellauf zu Lützelsachsen	350	—	—	—
		Bezirksamt Sinsheim.				
300	—	an Georg Frank zu Sinsheim	300	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Gerlachsheim.				
190	—	für den Kirchthurm zu Königshofen	—	—	190	—
9	—	„ das Pfarrhaus allda	—	—	9	—
		Bezirksamt Krautheim.				
15	—	an Johann Heller zu Krautheim	15	—	—	—
		Bezirksamt Neckargemünd.				
250	—	an Martin Huber zu Hilsbach	—	—	250	—
200	—	„ Katharina und Margaretha Neumeier zu Michelbach .	200	—	—	—
150	—	„ Georg Adam und Elisabeth Kunzmann zu Schwanheim	150	—	—	—
		Bezirksamt Buchen.				
40	—	an Wilhelm Vogels Wittwe zu Mudau	40	—	—	—
375	—	„ Joseph Frank allda	375	—	—	—
160	—	„ Johann Georg Schäfer allda	160	—	—	—
20	—	„ Benedikt Schäfer allda	20	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Im Seekreis.				
		Bezirksamt Stockach.				
9	36	an Lukas Förster zu Steißlingen	9	36	—	—
350	—	„ Franz Frick zu Stockach	350	—	—	—
700	—	„ Sebastian Schütt auf dem Röslehof bei Worndorf	700	—	—	—
10	—	„ Johann Muffler zu Zizenhausen	10	—	—	—
400	—	„ Xaver Diebold allda	400		—	—
146	40	„ Augustin Luttinger allda	146	40	—	—
		Bezirksamt Blumenfeld.				
500	—	an Gregor Martin von Weiterdingen	500	—	—	—
11	—	„ Mathä Müller von Hinterburg	11	—	—	—
29	—	„ Joseph Lenz allda	29	—	—	—
		Bezirksamt Villingen.				
1200	—	an Benedikt Hirth zu Kappel	1200	—	—	—
1200	—	„ Balthasar Mauch allda	1200	—	—	—
2500	—	„ Johann Griesser allda	2500	—	—	—
850	—	„ Mathias Grieshaber allda	850	—	—	—
250	—	„ Gregor, nun Katharina Albrecht allda	250	—	—	—
250	—	„ Thomas Hirsch Wittwe allda	250	—	—	—
1450	—	„ Johann, nun Jacob Schätz allda	1450	—	—	—
900	—	„ Fidel Ruf allda	900	—	—	—
400	—	„ Xaver Neumeier, nun Agatha Ruf allda	400	—	—	—
600	—	„ Martin Heppler Wittwe allda	600	—		—
600	—	„ Johann Schweig, nun Kaspar Riedlinger allda	600	—	—	—
600	—	„ Georg Schleicher allda	600	—	—	—
1200	—	„ Johann Krachenfels, nun Franz Flaig allda	1200	—	—	—
1450	—	„ Joseph Mössinger allda	1450	—	—	—
13	20	„ Joseph Schütz allda	13	20	—	—
7	30	„ Johann Merkle Wittwe allda	7	30	—	—
21	—	„ Johann Steiser allda	21	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Villingen.				
20	—	an Wendelin Hauser zu Kappel	20	—	—	—
1500	—	„ Nikolaus Laufer allda	1500	—	—	—
1920	—	„ Schützenwirth Ketterer allda	1920	—	—	—
560	—	„ Jacob Lehmann zu Burgberg	560	—	—	—
950	—	„ Christian Götz allda	475	—	475	—
50	—	„ Johann Michael und Christian Müller allda	50	—	—	—
400	—	„ Victoria Winterhalter zu Oberkirnach	400	—	—	—
2000	—	„ Silvester Häuser und Kaspar Götz zu Schabenhausen	2000	—	—	—
92	30	„ alt Vogt Grieshaber zu Dürrheim	92	30	—	—
63	20	„ Schlosser Weißhaar allda	63	20	—	—
25	—	„ Johann Pfaff Wittwe allda	25	—	—	—
		Bezirksamt Radolphzell.				
21	50	an Raimund Stoffel zu Gundolzen	21	50	—	—
		Bezirksamt Heiligenberg.				
100	—	an Konrad Neurohr zu Limpach	100	—	—	—
1175	—	„ Adam Reuther zu Neubronn	1175	—	—	—
133	20	„ Joseph Sauter zu Fuchstobel	—	—	133	20
		Bezirksamt Möhringen.				
600	—	an Jacob Dietrich Wittwe zu Möhringen	600	—	—	—
400	—	„ Joseph Bolzer Wittwe allda	400	—	—	—
400	—	„ Ferdinand Kupferschmidt allda	400	—	—	—
700	—	„ Georg Weeber zu Aulfingen	350	—	350	—
2	—	„ Johann Vielringer allda	2	—	—	—
2	—	„ Andreas Keller allda	2	—	—	—
3000	—	„ Marx Ketterer zu Mauenheim	1500	—	1500	—
		Bezirksamt Hüfingen.				
1200	—	an Peter Erhard zu Fürstenberg	1200	—	—	—
70	—	„ Erhard Droll allda	70	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.	**Bezirksamt Hüfingen.**	fl.	kr.	fl.	kr.
12	40	an Jacob Veit zu Fürstenberg	12	40	—	—
25	12	„ Gregor Auer allda	25	12	—	—
13	20	„ Blasius Hühnerwadel allda	13	20	—	—
950	—	„ Mathä Kleiser zu Blumberg	475	—	475	—
550	—	„ Marzell Kreitmann allda	275		275	—
1000	—	„ Urban Maier allda	500	—	500	—
13	40	„ Peter Rothmund allda	6	50	6	50
26	—	„ Johann Hinterskirch allda	13	—	13	—
26		„ Jacob Zink allda	13	—	13	—
72	—	„ Andreas Tritschler allda	36	—	36	—
20	—	„ die Gemeinde allda wegen der Scheuer	10	—	10	—
37	—	„ Johann Hinterskirch, Schuster allda	18	30	18	30
800	—	„ Konrad Schlatter allda	400		400	—
1200	—	„ Johann Faller und Philipp Riegling allda . . .	600	—	600	—
1150	—	„ Georg Kaiser allda	575	—	575	—
700	—	„ Konrad Schmidt allda	350	—	350	—
650	—	„ Siegmund Faller allda	325	—	325	—
1550	—	„ Jacob Holzhauser und Andreas Neukom allda . .	775	—	775	—
63	16	„ Ignaz Zahn allda	—	—	63	16
27	40	„ Johann Rummer allda	—	—	27	40
145	28	„ Konrad Anderhuber allda	—	—	145	28
196	—	„ Georg Rösch allda	—	—	196	—
54	30	„ Johann Kienzle allda	—	—	54	30
50	—	„ Johann Fluck allda	—	—	50	—
1200	—	„ Valentin Diersberg zu Neudingen	1200	—		—
900	—	„ Michael Münzer allda	900	—	—	—
900	—	„ Johann Hartmann allda	900	—	—	—
4000	—	„ Johann Roth zu Unadingen	4000	—	—	—
1200	—	„ Johann Maier zu Allmenshofen	1200	—		—
900	—	„ Alois Maier allda	450	—	450	—
1000	—	„ Wendelin Neukom allda	1000	—	-	—
80	45	„ Joseph Eppenberger allda	—	—	80	45
3000	—	„ Moses Bader zu Riedöschingen	1400	—	1600	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Neustadt.				
737	47	für das Rathhaus zu Löffingen	737	47	—	—
146	5	an Demeter Benz allda	146	5	—	—
153	33	„ Sonnenwirth Klunk allda	153	33	—	—
19	35	„ Maurer Schilling allda	19	35	—	—
7	9	„ Leinenweber Götz allda	7	9	—	—
2	47	„ Drechsler Leiz allda	2	47	—	—
7	31	„ Taglöhner Benz allda	7	31	—	—
9	2	„ Leinenweber Wieder allda	9	2	—	—
1064	30	für die Kirche allda	—	—	1064	30
3700	—	für den Kirchthurm allda	1850	—	1850	—
1600	—	an Karl Sattler zu Seppenhofen	800	—	800	—
1250	—	„ Johann Gut allda	625	—	625	—
1100	—	„ Mathias Heinzmann allda	550	—	550	—
350	—	„ Mathä Liefer allda	350	—	—	—
1000	—	„ Benedikt Reich allda	500	—	500	—
900	—	„ Schlosser Bernauer allda	450	—	450	—
1500	—	„ Martin Hölderle zu Dietfurt, Gemeinde Rieselfingen	1500	—	—	—
1200	—	„ Kaspar Hirt zu Ditteshausen	—	—	1200	—
1200	—	„ Peter Rieger allda	—	—	1200	—
		Bezirksamt Constanz.				
25	—	an Georg Jacob zu Staad	25	—	—	—
75	—	„ Peter Renker allda	75	—	—	—
24	53	„ Joseph Zuber zu Constanz	24	53	—	—
		Bezirksamt Bonndorf.				
1000	—	an Anton Scheible zu Uehlingen	1000	—	—	—
450	—	„ Vinzenz Böhrenbach zu Saubach, Gemeinde Ebnet	—	—	450	—
1175	—	„ Michael Schmidtle zu Tobel	587	30	587	30
800	—	„ Konrad Schmidle zu Geigenloch, Gemeinde Buckenried	200	—	600	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Engen.				
1200	—	an Martin Speck zu Hattingen	1200	—	—	—
300	—	„ Alois Weißenbach allda	300	—	—	—
50	—	„ Joseph und Anton Dietrich zu Bargen	—	—	50	—
5	—	„ Mathias Stammler allda	—	—	5	—
433	20	„ Baptist Fehringer zu Bittelbronn	—	—	433	20
5	—	„ Joseph Rösch allda	—	—	5	—
400	—	„ Johann Kupferschmidt und Michael Keller zu Biesendorf	—	—	400	—
		Bezirksamt Bräunlingen.				
1620	—	an Jacob Knöpfle Bademüller zu Hubertshofen . . .	800	—	820	—
		Bezirksamt Möskirch.				
850	—	an Wilhelm Frei zu Kreichenstein	—	—	850	—
200	—	„ Adrian Rebholz allda	200	—	—	—
		Bezirksamt Stetten.				
158	20	an Konrad Seeger zu Stetten	158	20	—	—
53	8	„ Thomas Ruf allda	53	8	—	—
		Bezirksamt Ueberlingen.				
800	—	an Johann Regenscheit zu Ueberlingen	—	—	800	—
1000	—	„ Joseph Kitt allda	500	—	500	—
1700	—	„ Jacob John allda	850	—	850	—
150	—	„ Johann Winter allda	—	—	150	—
100	—	„ Wittwe Ill an der Staig bei Hattenweiler . . .	100	—	—	—
		Bezirksamt Meersburg.				
1100	—	an Joseph Ummenhofer auf dem Münchhof bei Markdorf.	—	—	1100	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Im Ober-Rheinkreis.				
		Bezirksamt Hornberg.				
2340	—	an Bierbrauer Götz zu Schiltach	2340	—	—	—
1200	—	„ Johann Georg Kirgus zu Lehengericht	1200	—	—	—
2700	—	„ Rößlewirth Hindenlang zu Hornberg	2700	—	—	—
4500	—	für das Schulhaus allda	2647	46	1852	14
1300	—	an Friedrich Stumpf allda	1300	—	—	—
600	—	„ Johann Stork allda	600	—	—	—
800	—	„ Jacob Stehle und Johann Dorner allda	400	—	400	—
1250	—	„ Johann Flaig und Mathä Dorner allda	1250	—	—	—
120	50	„ Michael Wenger allda	120	50	—	—
25	—	„ Christoph Hindenlang allda	25	—	—	—
1600	—	„ Bartholomä Bauer und Ferdinand Steiger zu Evangelisch Thennenbronn	1600	—	—	—
600	—	„ Andreas Rapp allda	—	—	600	—
300	—	„ Johann Heinzmann allda	—	—	300	—
1547	30	„ Johann Aberle allda	—	—	1547	30
1470	—	„ Mathias Grieshaber zu Langenschiltach	1470	—	—	—
2500	—	„ Philipp Reuter und Christian Bösinger zu Stockwald	2500	—	—	—
1000	—	„ Mathias Götz zu Buchenberg	—	—	1000	—
691	15	„ Mathias Hackenjos zu St. Georgen	691	15	—	—
740	—	„ Johann Georg Pfaff allda	740	—	—	—
970	—	„ Michael Stockburger allda	970	—	—	—
630	—	„ Dorothea Henninger allda	630	—	—	—
1300	—	„ Mathias Müller und Simon Pfaff allda	1300	—	—	—
1375	—	„ Andreas Bösinger allda	1375	—	—	—
1080	—	„ Andreas Zuckschwerdt allda	1080	—	—	—
975	—	„ Mathias Etwein allda	975	—	—	—
1470	—	„ Christoph Hettich allda	1470	—	—	—
1080	—	„ Jacob Meier allda	1080	—	—	—
25	—	„ Andreas Zuckschwerdt allda ferner	25	—	—	—
20	—	„ Mathias Müller und Simon Pfaff allda ferner	20	—	—	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Bezirksamt Hornberg.				
14	—	an Dorothea Henninger zu St. Georgen ferner . . .	14	—	—	—
11	—	„ Johann Georg Pfaff allda ferner	11	—	—	—
6	36	„ Philipp Schuler allda	6	36	—	—
		Bezirksamt St. Blasien.				
600	—	für das herrschaftliche Hammerwerk zu Kutterau . . .	600	—	—	—
700	—	an Franz Joseph Kaiser zu Luchle	700	—	—	—
550	—	„ Karl Sailer zu Wittenschwand	550	—	—	—
1570	—	„ Leopold Bernauer zu Strittberg	1570	—	—	—
950	—	„ Benedikt Böhler zu Häusern	—		950	—
1700	—	„ Konrad Jehle und Joseph Böhler zu Imeneich . .	—	—	1700	—
1400	—	„ alt Vogt Johann Böhler allda	—	—	1400	—
1600	—	„ Fidel Jehle allda	—	—	1600	—
1157	36	„ Lehrer Alois Böhler allda	—	—	1157	36
1700	—	„ Fidel Scheuble zu Ellmenegg	—	—	1700	—
		Bezirksamt Müllheim.				
578	20	an Ochsenwirth Rothsche Relicten zu Eimeldingen . .	—	—	578	20
600	—	„ Johann Jacob Schwald zu Sehringen	600	—	—	—
		Stadtamt Freiburg.				
1650	—	für die Kirche zu Günterstthal	1650	—	—	—
650	—	an Johann Mörch zu Haßlach	650	—	—	—
		Bezirksamt Schopfheim.				
25	—	an Bartlin Pflüger zu Schopfheim	25	—	—	—
364	17	„ Bartlin Böhler zu Sattelhof	—	—	364	17
850	—	„ Jacob Vollmer zu Neuenweeg	850	—	—	—
		Bezirksamt Kenzingen.				
120	—	an Gerber Max Henninger zu Kenzingen	120	—	—	—
1500	—	für die Erlenmüh zu Endingen	—	—	1500	—

Soll fl.	kr.	Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat fl.	kr.	Rest fl.	kr.
		Bezirksamt Säckingen.				
600	–	an Anton Bader zu Wehr	600	—	—	—
1325	7	„ Johann Kunle allda	1325	7	—	—
		Bezirksamt Breisach.				
75	—	an Joseph Anton Barleon zu Sasbach	—	—	75	—
75	—	„ Mathä Kamenisch allda	75	—	—	—
100	—	„ Nepomuck Lanzenbacher allda	100	—	—	—
		Bezirksamt Schönau.				
300	—	an Stephan Schubuel zu Muggenbronn	300	—	—	—
300	—	„ Dionis Burkard allda	300	—	—	—
550	—	„ Konrad Burkard allda	550	—	—	—
1200	—	„ Georg und Ignaz Maier zu Gaisbühl, Vogtei Riedingen	—	—	1200	—
		Bezirksamt Waldshut.				
600	—	an Xaver Hilpert zu Weilheim	600	—	—	—
500	—	„ Joseph Jehle allda	500	—	—	—
303	—	„ Magdalene Weimann allda	303	—	—	—
300	—	„ Blasius Bächle allda	300	—	—	—
200	—	„ Xaver Granacher, nun Leonhard Gampp allda . .	200	—	—	—
200	—	„ Blasius, nun Clemens Herrmann allda	200	—	—	—
200	—	„ Joachim Ganzmann, nun Xaver Jehle allda . . .	200	—	—	—
200	—	„ Wittwe Hübscher allda	200	—	—	—
1400	—	„ Johann Hilpert Benedikten allda	1400	—	—	—
1433	—	„ Xaver Gehringer allda	1433	—	—	—
800	—	„ Franz, nun Sales Morder allda	800	—	—	—
500	—	„ Johann Hilpert Stricker allda	500	—	—	—
1800	—	„ Augustin Gampp allda	1800	—	—	—
1800	—	„ Jacob Tröndle allda	1800	—	—	—
300	—	„ Xaver Bächle allda	300	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Waldshut.				
266	—	an Xaver Bächle Wittwe zu Weilheim	266	—	—	—
800	—	„ Konrad Gampp allda	800	—	—	—
1100	—	„ Nepomuk Steinhauer allda	1100	—	—	—
2200	—	„ Joseph Vonderach allda	2200	—	—	—
377	—	für die Pfarrkirche allda	377	—	—	—
9	—	„ das Gemeinde-Waschhaus allda	9	—	—	—
67	—	an Leonhard Gampp allda	67	—	—	—
14	—	„ Johann Baptist Hilbert allda	14	—	—	—
4	—	„ Alois Jöhle allda	4	—	—	—
9	—	„ Paul Vonderach allda	9	—	—	—
60	—	für das Schulhaus allda	60	—	—	—
600	—	an Andreas Strittmatter zu Grünholz	600	—	—	—
600	—	„ Joseph Leber allda	600	—	—	—
6	—	„ Friedolin Gäng allda	6	—	—	—
45	30	„ Matheus Vogelbacher allda	—	—	45	30
1200	—	„ Joseph Blum zu Rüßwiehl	—	—	1200	—
		Bezirksamt Waldkirch.				
600	—	an Franz Holzer zu Bleibach	600	—	—	—
800	—	„ Johann Hornecker zu Buchholz	800	—	—	—
36	40	„ Andreas Leber allda	36	40	—	—
35	35	„ Andreas Schätzle allda	35	35	—	—
27	24	„ Joseph Hipp allda	27	24	—	—
300	—	„ Jacob Dilger zu Oberglotterthal	300	—	—	—
700	—	„ Jacob Hattich zu Biederbach	700	—	—	—
378	57	„ Franz Burger allda, nachträglich	378	57	—	—
2000	—	„ Franz Herrer und Anton Meier zu Prechthal	2000	—	—	—
1800	—	„ Johann Ropper zu Oberspitzenbach	1800	—	—	—
746	40	„ Jacob Burger zu Katzenmoos	746	40	—	—
1700	—	„ Johann Hug zu Obersimonswald	1700	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Landamt Freiburg.				
800	—	an Mathias Ruf zu Eitschbach	800	—	—	—
400	—	„ Joseph Pfaff allda	400	—	—	—
1300	—	„ Jacob Rombach allda	1300	—	—	—
1350	—	„ Johann Reinhard zu Kirchzarten	1350		—	—
800	—	„ Joseph Schirk allda	800	—	—	—
400	—	„ Andreas Eckert zu Kappel	400	—	—	—
80	—	„ Maria Lindle allda	80	—	—	—
1125	—	„ Joseph Frei Wittwe und Consorten allda	1125	—	—	—
285	54	„ Andreas Dufner zu Aue	285	54	—	—
30	—	„ Johann Hirzler allda	30	—	—	—
		Bezirksamt Triberg.				
1000	—	an Georg Spiegelhalter zu Neukirch	500	—	500	—
		Bezirksamt Staufen.				
1000	—	an Trutpert Stiefvater auf dem Kohler, Gemeinde Ehrenstetten	1000	—	—	—
		Bezirksamt Lörrach.				
100	—	an Jacob Friedrich Grether zu Efringen	—	—	100	—
		Im Mittel-Rheinkreis.				
		Oberamt Offenburg.				
300	—	an Mathias Möhrle von Diersburg	300	—	—	—
500	—	„ Franz Feger allda	500	—	—	—
1275	—	„ Anton Hurst zu Bolsbach	1275	—	—	—
6	—	„ Sonnenwirth Lurk allda	6	—	—	—
1500	—	„ alt Vogt Franz zu Niederschopfheim	1500	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Achern.				
350	—	an Joseph Gnädig zu Obersasbach	200	—	150	—
750	—	„ Andreas Decker auf dem Hagenberg, Gemeinde Sasbachwalden	750	—	—	—
250	—	„ Philipp Fischer zu Waldulm	—	—	250	—
15	38	„ Stephan Fischer allda	—	—	15	38
14	18	„ Georg Ruschmann zu Gamshurst	—	—	14	18
		Bezirksamt Kork.				
299	—	an die Chirurg Eberlinschen Relicten in Stadt Kehl an 800 fl. über die unter Brandentschädigungen von früheren Jahren eingebrachten Disponiblen 501 fl. von herrschaftlichen Gebäuden . . . . . . :	299	—	—	—
34	—	„ Christian Bözer Wittwe zu Dorf Kehl	34	—	—	—
		Bezirksamt Gengenbach.				
400	—	an Joseph Hug zu Unterharmersbach	400	—	—	—
450	—	„ Benedikt Schwarz allda	450	—	—	—
300	—	„ Joseph Oehler Wittwe zu Nordrach		—	300	—
900	—	„ Andreas Schili allda	900	—	—	—
350	—	„ Georg Oehler allda	350	—	—	—
750	—	„ Friedrich Oehler allda	750	—	—	—
600	—	„ Xaver Späth allda	600	—	—	—
400	—	„ Joseph Lehmann allda	400	—	—	—
400	—	„ Felix Pfändler allda	—	—	400	—
250	—	„ Clemenz Hermann allda	250	—	—	—
300	—	„ Jacob Münchbach allda	300	—	—	—
500	—	„ Casimir Hermann allda	500	—	—	—
700	—	„ Andreas Oehler allda	—	—	700	—
10	—	„ Peter Spitzmüller allda	—	—	10	—
700	—	„ Adrian Riechle allda	700	—	—	—
1089	—	für das Schulhaus allda	1089	—	—	—
350	—	an Philipp Kimmich allda	350	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Gengenbach.				
2000	—	an Theodor Braun zu Unterharmersbach	—	—	2000	—
161	—	„ Adam Hag allda	—	—	161	—
		Bezirksamt Oberkirch.				
450	—	an Andreas Fies zu Oppenau	450	—	—	—
700	—	„ Kaspar Kirn zu Renchen	700	—	—	—
350	—	„ Jacob Müller zu Bestenbach, Gemeinde Petersthal .	200	—	150	—
400	—	„ Anton Stolz zu Mösbach	—	—	400	—
50	—	„ Sebastian Baudendistel allda	—	—	50	—
		Bezirksamt Eppingen.				
71	25	an Rentmeister Holzwarth zu Hilsbach	71	25	—	—
		Oberamt Pforzheim.				
22	30	für das evangelische Schulhaus zu Mühlhausen . . .	22	30	—	—
140	—	an Jacob Ochs zu Langenalb	140	—	—	—
700	—	„ die Gemeinde Langenalb für die Butzenhöler Sägmühl	—	—	700	—
16	40	„ Christian Bauer zu Niefern	—	—	16	40
370	—	„ Georg Wilhelm Sohn allda	—	—	370	—
3	—	„ Martin Huber allda	—	—	3	—
3	—	„ Johann Diehl allda	—	—	3	—
		Bezirksamt Ettlingen.				
500	—	an Adolph Lauinger und Ignatz Förderer zu Schöllbronn	475	—	25	—
1460	—	„ Nicolaus Schottmüller auf dem Metzlinschwanderhof, Gemeinde Burbach	1460	—	—	—
1030	—	„ Johann Kunz Wittwe zu Burbach	1030	—	—	—
750	—	„ Matheus Becht zu Schillberg	—	—	750	—
550	—	„ Michael Rappolds Wittwe allda	—	—	550	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Oberamt Durlach.				
65	34	an Apotheker Seippel zu Durlach	65	34	—	—
400	—	„ Johann Schell zu Jöhlingen	400	—	—	—
100	—	für das Schulhaus und Kirche zu Auerbach	50	—	50	—
		Landamt Carlsruhe.				
366	40	an Johann Hager Wittwe zu Rußheim	366	40	—	—
3270	52	„ Handelsmann Sievert in Mühlburg nachträglich zu den im vorigen Jahr bezahlten 3000 fl. . . .	3270	52	—	—
400	—	„ Martin Weeber zu Hagsfeld	—	—	400	—
41	40	„ Martin Ott allda	41	40	—	—
		Bezirksamt Gernsbach.				
450	—	an Johann Schnepf zu Sulzbach	200	—	250	—
20	—	„ Xaver Eckert allda	—	—	20	—
150	—	„ Joseph Hettich zu Seelbach	150	—	—	—
		Bezirksamt Wolfach.				
72	13	an Ignaz Dreher zu Schappach	72	13	—	—
800	—	„ Ciriak Günter allda	800	—	—	—
250	—	„ Christian Waidele zu Kniebis	—	—	250	—
250	—	„ Anton Rothinger allda	—	—	250	—
95	27½	„ Roman Maier, Saifensieder zu Wolfach	—	—	95	27½
68	57½	„ Sales Weiß, Färber allda	—	—	68	57½
		Bezirksamt Haßlach.				
1041	40	an Michael Flach und Franz Joseph Schaple zu Welschsteinach	1041	40	—	—
318	—	„ Georg Heer zu Fischerbach	318	—	—	—
26	40	„ Joseph Schmieder zu Hausach	26	40	—	—

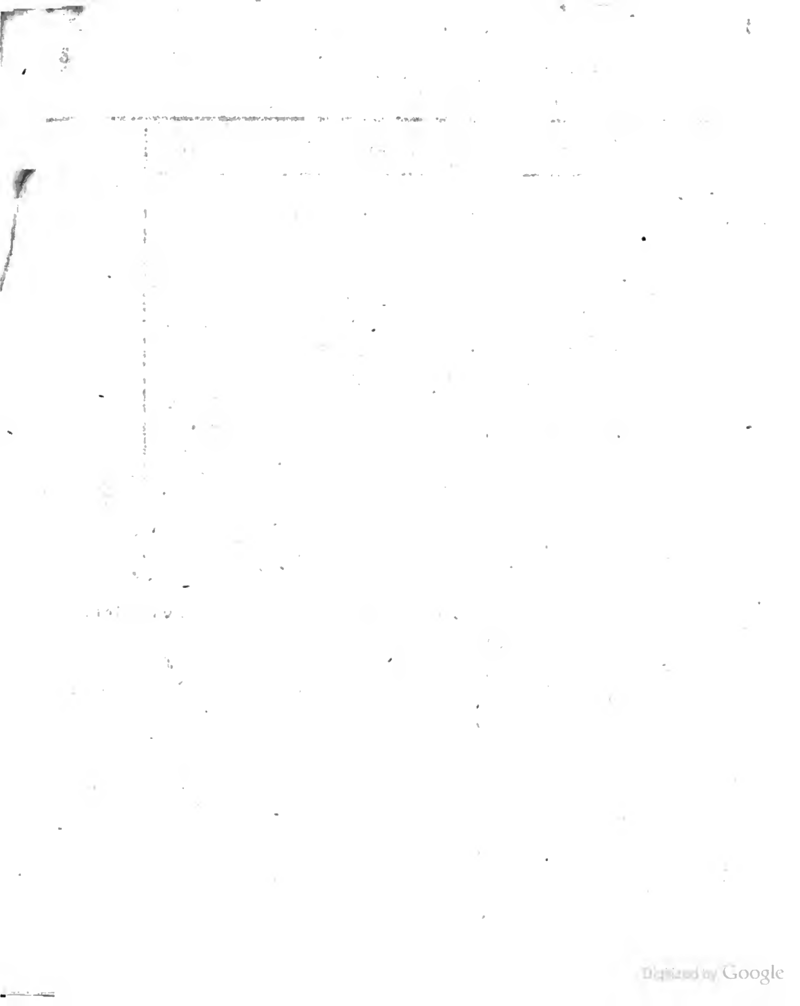
Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Bezirksamt Bretten.				
8	—	an Thomas Haas Wittwe zu Münzesheim	8	—	—	—
15	—	„ Karl Mannherz allda	15	—	—	—
299	30	„ Georg Jacob Schüttler allda	299	30	—	—
170	—	„ Johann Michael Eisler allda	170	—	—	—
145	—	„ Johann Jacob Burkard allda	145	—	—	—
175	—	„ Heinrich Dörrmann allda	175	—	—	—
75	—	„ Johann Kaiser allda	—	—	75	—
75	—	„ Karl Kindsvogel allda	—	—	75	—
8	—	„ Andreas Hartung zu Bretten	8	—	—	—
12	—	„ Engelhard Schmidt allda	12	—	—	—
93	—	„ Philipp Jacob Jonsius allda	93	—	—	—
78	—	„ Salomon Beck allda	78	—	—	—
1575	—	„ Magdelena Dietz allda	1575	—	—	—
2706	—	„ Posthalter Paravicini allda	2706	—	—	—
8	—	„ Caspar Singer allda	8	—	—	—
15	—	„ Jakob Dornwart allda	15	—	—	—
25	—	„ Jacob Konanz allda	25	—	—	—
30	—	„ Philipp Morasch allda	30	—	—	—
140	—	„ Jacob Hornig allda	140	—	—	—
10	—	„ Wilhelm Leonhard allda	10	—	—	—
10	—	„ Konrad Jonsius allda	10	—	—	—
50	—	„ Christoph Wipf allda	50	—	—	—
		Bezirksamt Baden.				
52	48	für das Spitalgebäude zu Baden	52	48	—	—
		Oberamt Rastatt.				
150	—	an Matheus Reilsperger zu Kuppenheim	150	—	—	—
11	15	„ Matheus Rinner allda	11	15	—	—
2	45	„ Johann Buchmüller zu Durmersheim	27	45	—	—

Soll fl.	Soll kr.	Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		Bezirksamt Bühl.				
100	—	an Jacob Müller zu Neusatz	100	—	—	
550	—	„ Joseph Müller zu Herrenwies	275	—	275	—
46	40	„ Wendelin Ehreiser zu Horrenbach, Gemeinde Eisenthal	—	—	46	40
		Oberamt Lahr.				
150	—	an Franz Winterer zu Friesenheim	—	—	150	—
300	—	„ Franz Maluri allda	—	—	300	—
350	—	„ Landolin Ramstein allda	—	—	350	—
500	—	„ Roman Braun allda	—	—	500	—
50	—	„ Jacob Wieler allda	—	—	50	—
		Im Unter-Rheinkreis.				
		Bezirksamt Buchen.				
200	—	an Christian Gramlich zu Bödigheim	200	—	—	—
200	—	„ Joseph Hofmann dem ältern und jüngern zu Waldhausen	200	—	—	—
200	—	„ Georg Adam Eggenberger und Valentin Waltmann allda	200	—	—	—
400	—	„ Valentin Hanuin allda	400	—	—	—
287	30	„ Adam Kaufmann allda	287	30	—	—
150	—	„ Valentin Berberich allda	150	—	—	—
320	50	„ Barthel Schwing und Michael Münch allda	320	50	—	—
37	30	„ Michael Münch allda	37	30	—	—
620	—	„ Benedikt Schäfer zu Mudau	620	—	—	—
10	—	„ Joseph Frank allda	—	—	10	—
		Oberamt Heidelberg.				
266	40	an Ezechiel Goll zu Dossenheim	266	40	—	—
338	20	„ Johann Göckel dem jüngern zu Heiligkreuzsteinach	338	20	—	—

Soll. fl.	kr.	Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Oberamt Heidelberg.				
386	40	an Georg Adam Pfahl zu Heiligkreuzsteinach	386	40	—	—
628	20	„ Adam Schmidt allda	628	20	—	—
350	—	„ Adam und Michael Pfahl allda	350	—	—	—
8	—	„ Adam Schmidt allda ferner	8	—	—	—
500	—	„ Peter Hertel allda	500	—	—	—
5	20	„ Ludwig Staub zu Schönau	5	20	—	—
400	—	„ Ricklaus Steigl allda	400	—	—	—
100	—	„ Adlerwirth Georg Förster zu Rohrbach	100	—	—	—
580		„ Georg Kaltschmidt allda	—	—	580	—
1208	20	„ Ricklaus und Adam Eisenhauer zu Eiterbach . . .	1208	20	—	—
416	40	„ Franz Schäfer allda	216	40	200	—
3	20	„ Ricklaus Eisenhammer allda	—	—	3	20
450	—	„ Adam Loos zu Heidelberg	450	—	—	—
303	—	„ Johann Adam Pistorius zu Kirchheim	—	—	303	—
300	—	„ Georg Peter Ewald zu Altenbach	300	—	—	—
395	—	„ Adam Bratschi Wittwe zu Lampenheim	395	—	—	—
250	-	„ Martin Roth Wittwe zu Wieblingen	—	—	250	—
380	—	„ Philipp und Felix Scheidt zu Leimen	—	—	380	—
		Bezirksamt Eberbach.				
450	—	an Michael Gaier zu Oberdielbach	450	—	—	—
666	14	„ Georg Frei allda	666	14	—	—
1200	—	„ Konrad Haas allda	1200	—	—	—
727	30	„ Peter Zimmermann zu Wagenschwend	727	30	—	—
		Bezirksamt Gerlachsheim.				
18	45	an Nicolaus Kaiser zu Unterwittighausen	18	45	—	—
700	—	„ Michael Hummel zu Krensheim	350	—	350	—
700	—	„ Georg Michael Mohr allda	—	-	700	—
500	—	„ Martin Deppisch allda	250	—	250	—
200	—	für das Gemeindehaus allda	—	—	200	—
1150	—	an Peter Deppisch allda	575	—	575	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Gerlachsheim.				
63	—	an Martin Dürr zu Krensheim	—	—	63	—
512	30	„ Lorenz Eckert zu Lauda	512	30	—	—
41	40	„ Johann Michael Schmidt allda	41	40	—	—
		Bezirksamt Schwetzingen.				
675	—	an Philipp Stein zu Plankstadt	675	—	—	—
20	—	„ Johann Adam Hemmerich zu Ketsch	20	—	—	—
2100	—	„ Jacob und Diether Clever zu Hockenheim	2100	—	—	—
1600	—	„ Jacob Geist und Heinrich Blechert allda	1600	—	—	—
1950	—	„ Konrad Heilmann und Bernhard Eisinger allda . .	975	—	975	—
1550	—	„ Johann Roth allda	1550	—	—	—
950	—	„ Peter Neuberger allda	950	—	—	—
780	—	„ Abraham Walter Wittwe allda	—	—	780	—
15	—	„ Michael Zahn dem 2ten allda	—	—	15	—
20	—	„ Heinrich Klenk allda	—	—	20	—
5	—	„ Bürgermeister Setzler allda	—	—	5	—
15	—	„ Peter Auer allda	—	—	15	—
75	—	„ Michael Götzmann allda	—	—	75	—
20	—	„ Peter Eichhorn allda	—	—	20	—
428	32	„ Heinrich Kether zu Ostersheim	428	32	—	—
20	—	„ Johann Staudt allda	20	—	—	—
		Stadtamt Mannheim.				
20	—	an Wittwe Recker zu Mannheim	20	—	—	—
117	4	„ Louise Orff allda	117	4	—	—
28	39	„ Philipp Jacob Spitz allda	—	—	28	39
1500	—	„ Poststallmeister Fröhlich allda	—	—	1500	—
12	—	„ Wendel Müller allda	—	—	12	—

Soll fl.	Soll kr.	Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		Bezirksamt Adelsheim.				
970	—	an Heinrich Amendt zu Adelsheim	950	—	—	—
275	—	„ Jacob Fischer allda	275	—	—	—
35	—	„ Friedrich Scheuermann allda	35	—	—	—
		Bezirksamt Neckarbischoffsheim.				
45	30	an Heinrich Koch zu Waibstadt	45	30	—	—
		Bezirksamt Weinheim.				
800	—	an Adam Räth zu Urfenbach	800	—	—	—
995	—	„ Nicolaus Weigold allda	995	—	—	—
		Bezirksamt Ladenburg.				
3175	—	für die evangelische Kirche an die Kellerei zu Schriesheim	—	—	3175	—
416	40	an Philipp Busch allda	416	40	—	—
31	40	„ Martin Barheimer Erben auf dem Schaafhof . .	—	—	31	40
		Bezirksamt Wertheim.				
27	—	an Franz Kuh zu Stainbach	27	—	—	—
19	20	„ Hilarius Stumpf zu Reicholsheim	19	20	—	—
140	—	„ Johann Dosch und Heinrich Gieser Wittwe zu Bockenroth	—	—	140	—
12	48	„ Georg Schloßmann allda	—	—	12	48
300	—	„ Georg Wolport allda	—	—	300	—
1000	—	„ Johann Roos alt, Friedrich und Andreas Förster allda	—	—	1000	—
19	20	„ Friedrich Ferbach allda	—	—	19	20
150	—	„ Johann Ries, nun Straßenknecht Mader allda . .	—	—	150	—
951	5	„ Johann Roos jung und Philipp Ries allda . . .	—	—	951	5
900	—	„ Christoph Stapf und Elisabetha Rees allda . . .	—	—	900	—
500	—	„ Georg Ries allda	—	—	500	—
400	—	„ Christoph Ries und Christoph Baumann allda . .	—	—	400	—



Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 13ten September 1836.

Verordnung,
die Bezahlung der Einstandskapitalien betreffend.

Da häufig der Fall eintritt, daß Einstandskapitalien erst mehrere Monate nach dem Beginn der Einstands-Capitulation zu der Amortisationskasse einbezahlt werden, so wird die Verordnung vom 23. Mai 1828, Regierungsblatt Nr. XI, dahin erneuert, daß künftighin, wenn nicht innerhalb vier Wochen vom Beginn der Einstands-Capitulationszeit das Einstandskapital zur Amortisationskasse und das etwa bedungene Handgeld zur Regimentskasse eingeliefert ist, der Einstandsvertrag als nach den Bestimmungen des §. 49 des Conscriptions-Gesetzes nicht erfüllt angesehen, die Genehmigung des Vollzugs ohne weitere Erinnerung, jedoch vorbehaltlich des Entschädigungsrechtes des Einstehers, aufgehoben, und das betreffende Regiment angewiesen werden wird, den Einsteller unverzüglich zum Dienst einzuziehen.

Carlsruhe den 2. September 1836.

Kriegs-Ministerium.
von Freydorf.

Vdt. Obermüller.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 5. Juli dieses Jahrs dem Secretär und Verrechner bei der Zeughaus-Direktion, Demmler, den Charakter als Zeughaus-Commissär gnädigst zu verleihen geruht.

Durch höchste Ordre vom 3. August wurde der Capitaine Pfeiffer im 2ten Infanterie-Regiment in Pensionsstand versetzt, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen. Durch weitere höchste Ordre vom 12. August wurden der Premier-Lieutenant von Rechthaler im 2ten Infanterie-Regiment zum Capitaine, und die Second-Lieutenants Schumacher im 2ten und von Hundbiß im 3ten Infanterie-Regiment zu Premier-Lieutenants befördert, Letzterer unter Versetzung zum 2ten Infanterie-Regiment. Durch höchste Ordre vom 21. August wurde der Second-Lieutenant Frey im 1ten Infanterie-Regiment vom Armee-Corps ausgeschieden und ohne Abschied entlassen.

Gestorben ist:

Premier-Lieutenant von Oberkirch im 3ten Infanterie-Regiment den 17. Juli zu Rastatt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

das Physikat Meersburg dem Physikus Dr. Bär zu Jestetten, und

das Amtschirurgat Müllheim dem praktischen Arzt Dr. Iselin zu übertragen,

den Hüttenverwalter Haas zu Wehr in seiner bisherigen Eigenschaft von da zur Hüttenverwaltung Kollnau zu versetzen, und

dessen Stelle dem Hüttenmeister Sommerschu unter Ernennung zum Hüttenverwalter zu übertragen, ferner

dem Revisions-Gehülfen Jost bei der Hofkasse, und dem Revisions-Gehülfen Lauer bei der Hofökonomie-Verwaltung den Charakter von Buchhaltern zu ertheilen.

Dem Rechtspraktikanten Franz Joseph Schrodt von Unterbalbach, dermalen in Weinheim, wurde durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. August l. J. das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Sachen ertheilt.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Ganter zu Salmansweil auf die Kaplaneipfründe zu Hüfingen,

die von den grundherrlichen Ganerben des Schüpfergrundes und dem Herrn Fürsten von Leiningen erfolgte Präsentation des Vikars Wilhelm Heß auf das evangel. Diakonat Unterschüpf, und

die gräflich von Langensteinische Präsentation des Kaplans Anton Häßler zu Mundelfingen auf die Pfarrei Stetten am kalten Markt.

Von den im letzten Frühjahr zur Staatsprüfung zugelassenen 15 Candidaten der innern Heilkunde, 14 Candidaten der Chirurgie und 17 Candidaten der Geburtshülfe haben 12 Candidaten der innern Heilkunde, 10 Candidaten der Chirurgie und 13 Candidaten der Geburtshülfe Licenz erhalten, und zwar in nachstehender Ordnung:

A. zur Ausübung der innern Heilkunde:

Ludwig Schenk von Carlsruhe,
Karl Ehrhard von Heidelberg,
Ludwig Frei von Schwetzingen,
Johann Nicolaus Scherrer von Constanz,
Gervas Faller von Gündlingen, Amts Breisach,
Carl Ludwig Burkart von Constanz,
Eduard Willibald von Donaueschingen,
Andreas Stibinger von Stegen, Landamts Freiburg,
Johann Georg Wittmer von Kippenheim,
Adolph Riggler von Riegel,
Alexander Brugger von Bonndorf, und
Franz Buchenberger von Heidelberg;

B. zur Ausübung der Chirurgie:

praktischer Arzt Ludwig Wick von Ettlingen,
" " Julius von Rotteck von Freiburg,
" " Xaver Federer von Freiburg,
Joseph Schmidt von Bergalingen, Amts Säckingen,
Carl Ludwig Burkart von Constanz,
Franz Buchenberger von Heidelberg,
Franz Xaver Würth von Stühlingen,
Georg Ewald von Heiligkreuzsteinach, Oberamts Heidelberg,
Johann Jakob Hartmann von Dainbach, Amts Borberg, und
Joseph Lahief von Donaueschingen;

C. zur Ausübung der Geburtshülfe:

praktischer Arzt Ludwig Wick von Ettlingen,
Ludwig Frei von Schwetzingen,
Ludwig Schenk von Carlsruhe,
Karl Ehrhard von Heidelberg,
Georg Ewald von Heiligkreuzsteinach,
Johann Jakob Hartmann von Dainbach,
Franz Buchenberger von Heidelberg,
Wundarzt Heinrich Bensbach von Mannheim,
praktischer Arzt Xaver Federer von Freiburg,
Franz Xaver Würth von Stühlingen,
Carl Ludwig Burkart von Constanz,
Joseph Schmidt von Bergalingen, und
Joseph Lahief von Donaueschingen.

Zu der im Regierungsblatt vom 5. September l. J. Nr. XLII. erfolgten Auskündigung der erledigten evangelischen Pfarrei Leutershausen wird nachträglich bekannt gemacht, daß auf dieser Pfarrei außer den bereits angegebenen Kriegskosten von 103 fl. 38 kr. noch 138 fl. 26 kr. Prozeßkosten haften, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen zur Zahlung zu übernehmen hat.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 28sten September 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 3. des Conscriptionsgesetzes, wornach die ordentliche Conscription bestimmt ist, das Armee-Corps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII.);

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1837 zur Ergänzung des Armee-Corps erforderliche Rekruten-Quote wird auf Zweitausend Mann festgesetzt, wovon 1850 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 150 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 7. des Conscriptionsgesetzes, auf alle Bezirke des Landes vertheilt und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen und, soweit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekruten-Quote freigegeben.

Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1. festgesetzte Ergänzungs-Quote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. — Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres über die Verwendung der ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 24. September 1836.

Leopold.

Winter.

Auf Höchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Nach einer von Großherzoglichem Geheimen-Cabinet unterm 31. August d. J. anher gemachten Eröffnung haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf dießfalls an Höchstdieselben gestelltes unterthänigstes Ansuchen Sich gnädigst bewogen gefunden, der durch die Gebäude des Hauptzollamts auf der Schusterinsel und in der Umgebung der erstern sich bildenden Ortsanlage den Namen: „Leopoldshöhe" beizulegen.

Höchstem Befehle gemäß wird dieß zu Jedermanns Kenntniß hiermit verkündet.

Carlsruhe den 5. September 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Uebersicht

der Studierenden auf den beiden Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg.

Im Sommerhalbjahr 1836 studierten:

a) Auf der Universität Heidelberg:

	Ausländer.	Inländer.	im Ganzen.
1) Theologen	2	15	17
2) Juristen	173	37	210
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten	122	51	173
4) Cameralisten und Mineralogen	10	11	21
5) Philosophen und Philologen	8	28	36
Gesammtzahl	315	142	457

b) Auf der Universität Freiburg:

	Ausländer.	Inländer.	im Ganzen.
1) Theologen	10	82	92
2) Juristen	18	60	78
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten	35	113	148
4) Philosophen und Philologen	9	78	87
Gesammtzahl	72	333	405

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 19. September 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung,

den Zustand der Gebäude-Versicherungsanstalt im Großherzogthum betreffend.

Die Uebersicht des Zustandes der Gebäude-Versicherungsanstalt im Großherzogthum Baden wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 29. Juli 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Dienst-Nachrichten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 13. September d. J. sind die Rechtspraktikanten Heinrich Thiry von Walldürn und Ernst Buch von Carlsruhe, beide in Freiburg wohnhaft, zu Advocaten und Procuratoren bei Großherzoglichem Hofgericht des Oberrheinkreises ernannt worden.

Das nämliche Großherzogliche Ministerium hat durch Beschluß vom 10. September d. J. dem Rechtspraktikanten Dr. Friedrich Hecker von Eichtersheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und

durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. September d. J. hat der Rechtspraktikant Georg Weber von Heidelberg das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Sachen erhalten.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Vicars Joseph Bodenmüller zu Donaueschingen auf die Hofkaplanei Heiligenberg, und des Priesters Nikolaus Brugger von Hammereisenbach, derzeit Pfarrverwesers in Schwanningen, auf die Kaplaneipfründe zu Unternöttingen, Amts Stühlingen, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Candidaten der Pharmacie Philipp Friedrich Wolber von Schiltach wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Pensionirung des bisherigen Vorstandes der Domänenrevision ist diese Stelle in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe werden daher aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer zu melden.

Bei der Oberpostdirection ist die Stelle eines Registrators mit einer jährlichen Besoldung von 700 fl. erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich, unter Vorlage der Ausweise über ihre Qualification, innerhalb vier Wochen bei der Oberpostdirection vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben ist:

Am 5. September 1836 der Geheime Refrendär Frey, Mitglied des Großherzoglichen Finanzministeriums, zu Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8ten Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Ein Redaktions-Versehen in der Rheinschiffahrts-Ordnung betreffend.

Die Central-Rheinschiffahrts-Commission hat in ihrer 19ten Sitzung vom 25. Juli d. J. beschlossen, die im Art. 83 der Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. Merz 1831 aus einem Redaktions-Versehen stehen gebliebenen Worte „desselben Gebietes" auszustreichen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 26. September 1836.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Blittersdorff.

Vdt. Mittell.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Bodmann betreffend.

Der Freiherr Johann Sigmund von und zu Bodmann hat mit Zustimmung seiner Agnaten auf die ihm im Umfange seiner Grundherrschaft zustehende Forst- und Jagdpolizei sowie auf die Bewirthschaftung der dortigen Gemeinde- und Körperschafts-Waldungen Verzicht geleistet. Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Waldungen in gedachter Grundherrschaft und zwar jene der Gemarkungen Langenrain, Stecken-

hof, Storkenhof, Höfenhof, Freudenthal, Liggeringen, Hittenhof, Mühlberg, Dürrenhof, Röhrnang der landesherrlichen Bezirksforstei Constanz, dagegen die Waldungen auf den Gemarkungen Bodmann, Kargegg, Bodenwald, Frauenberg, Wahlwies, Rehmhof, Mooshof, Espasingen und Spittelsberg der landesherrlichen Bezirksforstei Stockach zugetheilt werden.

Carlsruhe, den 19. September 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Der verstorbene Sternenwirth Hammer in Baden hat dem städtischen Krankenhausfond daselbst ein Kapital von 5000 fl., und dem städtischen Gemeindsschulfond daselbst zur Bezahlung des Schulgelds und der Schulbücher für arme bürgerliche Schulkinder ein solches von 3000 fl. vermacht.

Die verstorbene Fides Bachmann von Brenden, Bezirksamt Bonndorf, hat durch letzten Willen zur Schule zu Gündelwangen den Betrag von 50 fl. gestiftet, woraus Schulbücher für arme Kinder angeschafft werden sollen.

Diese Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem k. k. Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenant und Militär-Commandanten in Oberösterreich Freiherrn Schneider von Arno zu Linz das Großkreuz, dem k. k. Oesterreichischen wirklichen Kämmerer Freiherrn von Zedlitz zu Wien und dem Baron von Mortemart in Paris das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 16. September d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Second-Lieutenant in der Artillerie-Brigade, Georg von Uria die nachgesuchte Entlassung aus HöchstIhrem Militärdienst mit dem Charakter als Premier-Lieutenant und mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Cavalerie zu tragen, gnädigst zu ertheilen geruht.

Durch weitere höchste Ordre vom nämlichen Tag wurde der Major und Adjutant bei dem Armee-Corps-Commando, Fischer, in den Pensionsstand versetzt, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Hofgerichts-Assessoren Bohm in Rastatt, Woll in Freiburg und Brunner in Mannheim zu Hofgerichtsräthen zu befördern, sowie auch den Hofgerichts-Advokaten Dr. Zentner in Freiburg zum Assessor bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen gnädigst geruht.

Ferner haben Höchstdieselben dem bisher an der Universität Heidelberg als außerordentlicher Professor der Rechte angestellten Dr. Karl Julius Guyet die unterthänigst erbetene Entlassung aus den Großherzoglichen Staatsdiensten, unter Bezeugung der vollen Zufriedenheit mit seinen Leistungen während seiner Anstellung auf der gedachten Hochschule, gnädigst ertheilt.

Die erledigte evangelische Pfarrei Huchenfeld, Dekanats Pforzheim, haben Seine Königliche Hoheit dem Pfarrvikar Friedrich Salzer von Flehingen zu übertragen Sich gnädigst bewogen gefunden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Pfarrers Valentin Erbacher ist die katholische Pfarrei Hardheim, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 2000 fl. in Geld, Naturalzinsen, Zehnten und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet: a) zwei ständige Vikare zu verköstigen und jeden derselben mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch b) ein verzinsliches Schuldenkapital von beiläufig 150 fl. (Kriegs-, Prozeß-

und Gültrenovations-Kosten, von welchen der Betrag der letztern noch nicht genau bestimmt werden kann) in vier Jahrsterminen heimzuzahlen, — erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standes- und Patronatsherrschaft innerhalb vier Wochen nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

Den 18. August 1836, der pensionirte Obereinnehmer Edel von Boxberg, und
am 18. September " der pensionirte Oberrechnungsrath Eisenlohr in Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14ten Oktober 1836.

Verkündigung

eines Bundesbeschlusses, die Bestrafung von Verbrechen gegen den Deutschen Bund und die Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend.

Die Bundesversammlung hat in der 16ten Sitzung vom 18. August l. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Artikel 1.

„Da nicht nur der Zweck des Deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maaßgabe der in der letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Artikel 2.

„Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Ver-

„fassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder „einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung „derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen aus„zuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unter„than des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon „wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen „ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere „einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staa„ten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.“

In Folge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M. wird dieser Bundesbeschluß hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 3. Oktober 1836.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Blittersdorff.

Vdt. Mittell.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Grundherrschaft Steißlingen betreffend.

Da die freiherrlich von Stotzingen'sche Grundherrschaft zu Steißlingen auf das Recht zur Ausübung der Jagd- und Forstpolizei und zur Beförsterung der innerhalb ihres Bezirks gelegenen Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen Verzicht geleistet hat, so wird dieses mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß hiervon die der Stadt Radolphzell zugehörigen 192 Morgen Waldungen dem landesherrlichen Forstbezirke Radolphzell, die übrigen Gemeinds-, Körperschafts- und Privat-Waldungen dagegen dem landesherrlichen Forstbezirke Stockach zugewiesen werden.

Carlsruhe, den 26. September 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Professor Dr. Ullmann zu Halle, unter Verleihung des Charakters eines Großherzoglichen Kirchenraths, als ordentlichen Professor der theologischen und philosophischen Fakultät an die Universität Heidelberg zu berufen,

den Dekan und Pfarrer Alois Vogel, d. Z. Regens am erzbischöfflichen Seminar zu Freiburg, zum ordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der dortigen Universität zu ernennen,

den Professor und Musiklehrer Carl August Weber vom Lyceum zu Rastatt, sowie die provisorischen Oberlehrer Mathias Schach und Carl Gruber bei dem Schullehrer-Seminar zu Ettlingen definitiv in ihrer bisherigen Eigenschaft bei gedachtem Seminar anzustellen,

den Obergrenzcontroleur Höllmann wegen Krankheit in den Ruhestand zu versetzen,

dem Pfarrer Carl Gottschalk das erledigte erste Diakonat Pforzheim, unter Belassung seines Rangs und Titels als Pfarrer, zu übertragen,

dem Pfarrverweser Engler in Hauingen den Charakter und Rang als Pfarrer zu verleihen, und

die provisorisch angestellten Bezirksförster: Krutina in Wiesenbach, Schaufler in Ladenburg, Seidel in Schwezingen, Stricker in Oppenau und Scherer in Nordrach für definitiv angestellt zu erklären.

Mit gnädigster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs durch höchsten Staatsministerial-Erlaß vom 29. September l. J. ist der Dr. philosoph. Gustav Weil aus Sulzburg als Collaborator an der Universitäts-Bibliothek zu Heidelberg angestellt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das am 26. September d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Stephani sind die vereinigten Pfarreien Raffig und Sachsenhausen, im Dekanat Wertheim, mit einer Competenz von 824 fl. 30 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese

Stelle haben sich bei der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen- und Freudenbergischen Standesherrschaft zu Wertheim vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Damian Ott ist die Pfarrei Fuetzen, Amts Bonndorf, mit der in Geld und Naturalien bestehenden Dotation von 1000 fl. und der Verbindlichkeit einen Vikar zu halten, auch eine auf der Pfrunde haftende Kriegsschuld von 43 fl. 30 kr. in 3 Terminen zu tilgen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch die Beforderung des Pfarrers Laub auf die Pfarrei Biengen ist die Pfarrei Markelfingen, Bezirksamts Konstanz, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 bis 700 fl. in Gütterertrag, Zehnt, Grundzinsen und etwas Geld in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. Oktober 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

In Folge des Artikels 4. des unter dem 31. Dezember 1831 verkündeten Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse ernennen Wir hiermit zu Unseren Regierungs-Commissarien den Finanzminister von Böckh und den Geheimen-Rath Wolff, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich Freitags den 28. October d. J. dahier einzufinden, bei gedachten Unseren Regierungs-Commissarien zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für das Etatsjahr 1835 vorzunehmen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 13. Oktober 1836.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Grundherrschaft Behrenberg betreffend.

Da der Graf Klemens von Beroldingen auf das Recht zur Ausübung der Jagd- und Forstpolizei in der, seine Grundherrschaft bildenden Gemarkung Behrenberg verzichtet hat, so wird dies mit dem Anfügen hiermit bekannt gemacht, daß genannte Gemarkung zu obigem Behufe der landesherrlichen Bezirksforstei Stockach zugewiesen werde.

Carlsruhe den 12. Oktober 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der gräflich von Kageneck'schen Grundherrschaft betreffend.

Der Graf Philipp von Kageneck hat mit Zustimmung seiner Agnaten auf das Recht zur Ausübung der Jagd- und Forstpolizei in den zu seiner Grundherrschaft gehörigen Gemarkungen Stegen, Unteribenthal und Munzingen verzichtet. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die beiden erstgenannten Gemarkungen zu obigem Behufe der landesherrlichen Bezirksförstei St. Peter, letztere dagegen der landesherrlichen Bezirksforstei Wendlingen zugetheilt werden.

Carlsruhe den 12. Oktober 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Stadtdirektor von Kettenacker zu Freiburg zum Direktor bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen,

den Oberamtmann Magon zu Bonndorf wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen,

den Landesgestütsstallmeister Hierthes wegen vorgerückten Alters und geschwächter Gesundheit nach zurückgelegtem fünfzigsten Dienstjahre unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dessen treu geleisteten langjährigen Diensten in den Pensionsstand zu versetzen,

der von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg erfolgten Ernennung des bisherigen Landchirurgen Wilhelm Dimmler zu Wolfach zum Amtschirurgen in Haßlach die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen,

die evangelische Pfarrei Holzen dem bisherigen Pfarrer zu Brombach, Ernst Ludwig Maler,

die katholische Pfarrei Krotzingen, Amts Staufen, dem Decan und Pfarrer Leute in St. Georgen,

die katholische Pfarrei Brenden, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Kienzler in Lembach,

die katholische Pfarrei Leipferdingen, Amts Blumenfeld, dem Pfarrer Johann Baptist Bauer in Ettenheimmünster,

die katholische Pfarrei Ueberlingen am Ried dem dermaligen Pfarrverweser daselbst, Franz Göring von Herbolzheim, und

die katholische Pfarrei Lippertsreute, Amts Ueberlingen, dem Kaplanei-Beneficiaten Leibinger zu Bodmann zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 14. Oktober l. J., Nr. 4804. ist dem Rechtspraktikanten Franz Joseph Birkenmayer von Freiburg, dermalen zu Breisach, das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die Competenten um die erledigte Stelle eines Amtsvorstandes zu Bonndorf werden aufgefordert, sich vorschriftsmäßig binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Schnetz auf die Pfarrei Jach ist die katholische Pfarrei Wagenstadt, Amts Kenzingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Andreas Kieser auf die Pfarrei Durmersheim ist die katholische Pfarrei Oestringen, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 900 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenützung, worauf ein in acht Jahresterminen heimzuzahlendes verzinsliches Kriegsschulden-Kapital von 297 fl. 31½ kr. haftet, erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810, Nr. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Cajetan Rösch ist die den Conkursgesetzen unterliegende Pfarrei Gündlingen, Amts Breisach, mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 fl. in Geld, Zehent- und Gütterertrag, worauf eine in sechs Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 76 fl. 12⁹⁄₁₀ kr. haftet, erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4., sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die Competenten um die katholische Pfarrei St. Georgen, Stadtamts Freiburg, welche dem Conkursgesetze unterliegt, und ohne die bisher bezogene, nunmehr aufhörende Personalzulage von drei Saum Wein, in Geld und Naturalien beiläufig 800 fl. erträgt, haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt N. 38, insbesondere nach Art. 4., sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Brombach, Dekanats Lörrach, mit einem Competenz-Anschlag von 834 fl. 22 kr. ist in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Gestorben ist:

am 13. Oktober l. J. der Secretär bei dem Großherzoglichen Justizministerium, Philipp Karl Baurittel, in Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. November 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß nach den unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen der Vereins-Zolltarif je von drei zu drei Jahren neu bekannt zu machen ist, und diese Bekanntmachung mindestens acht Wochen vor dem Anfang der betreffenden drei Jahre zu geschehen hat;

in Erwägung, daß mit dem 1. Januar 1837. eine neue dreijährige Tarifs-Periode beginnt;

nach Ansicht des für diese Tarifs-Periode auf der im Sommer dieses Jahrs abgehaltenen General-Conferenz der Zollvereinsstaaten bearbeiteten und von sämmtlichen Vereins-Regierungen genehmigten Vereins-Zolltarifs;

in Betracht endlich, daß dieser Tarif, so weit er vom Bestehenden abweicht, mit Vorbehalt der ständischen Zustimmung einstweilen als provisorisches Gesetz zu verkünden und zu vollziehen ist;

haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der anliegende, für die Tarifs-Periode vom 1. Januar 1837 bis dahin 1840 gültige Vereins-Zolltarif tritt mit dem 1. Januar 1837 in Wirksamkeit.

Art. 2.

Das Finanz-Ministerium hat die Zollbehörden hiernach anzuweisen und für den Vollzug Sorge zu tragen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 20. Oktober 1836.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 20. d. M. über den Vereins-Zolltarif für die nächsten drei Jahre betreffend.

Unter Hinweisung auf das vorstehende provisorische Gesetz vom 20. d. M. über den Vereins-Zolltarif für die nächsten drei Jahre wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Großherzogliche Zoll-Direction ist beauftragt, alle vom 1. Januar künftigen Jahrs an stattfindende Zollabfertigungen nach Vorschrift des anliegenden Tarifs bewirken zu lassen, und demgemäß die Zollverwaltungs-Behörden zu instruiren.

2) Damit bei der Anwendung des Tarifs im ganzen Vereinsgebiete gleichförmig verfahren werde, ist auf der jüngsten General-Conferenz der Zollvereinsstaaten ein amtliches Waarenverzeichniß bearbeitet worden.

Das unterzeichnete Ministerium hat hievon unter dem Titel: „**Amtliches Waaren-Verzeichniss zum Vereins-Zolltarif**“ eine Ausgabe veranstaltet, die den Zollbehörden zur Nachachtung zugestellt wird, und von jedem Dritten im Wege des Buchhandels erkauft werden kann.

Carlsruhe den 26. Oktober 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. November 1836.

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Peter Schalk vom Rennhofe vermachte zu Gunsten des katholischen Almosenfonds zu Helmsbach 25 fl.

Franz Krämer zu Wiesloch schenkte 100 fl., und ein Ungenannter daselbst 20 fl. mit der Bestimmung, daß mit diesen Kapitalien ein Grundstück angekauft, und der jährliche Pachtzins zur Unterstützung armer katholischer Schulkinder verwendet werden soll.

Die verstorbene Maria von Preville bestimmte durch letzten Willen:

a) der katholischen Freischule zu Mannheim ein Kapital von . . . . 200 fl.,

b) dem israelitischen Hospital daselbst die Summe von . . . . . 50 fl.,

c) der evangelischen Armenschule daselbst ein Kapital von . . . . 200 fl.

Der verlebte Pfarrer Roth von Heckfeld hinterließ dem dortigen Armenfonde ein Vermächtniß von 25 fl.

Die verstorbene Marianne von Winter vermachte dem katholischen Bürgerhospital zu Mannheim 100 fl., und den dasigen Hausarmen 100 fl.

Der ledig verstorbene Chrisostomus Gschlecht von Watterdingen schenkte an den Schulfond allda 20 fl. für arme Kinder.

Diese Vermächtnisse und Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachungen.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen-Referendair Stösser und dem Geheimen-Kabinets Secretär Frey das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Grenzaufseher und Postenführer Raucher zu Lörrach in Anerkennung seines ausgezeichneten Diensteifers und seines stets ehrenhaften Betragens, sowie mit Rücksicht auf seine vorhergegangene vierzehenjährige, vorwurfsfrei zugebrachte Militärdienstzeit die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Finanzrath Rutschmann bei der Steuer-Direktion zum Ministerialrath bei dem Finanzministerium, und den Domainen-Assessor Kirchgeßner zum Ministerial-Assessor bei eben diesem Ministerium zu ernennen,

dem Physikus Dr. Siegel zu Bruchsal den Charakter und Rang als Medizinalrath zu verleihen,

den außerordentlichen Professor Dr. Buß an der Universität Freiburg zum ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft an eben dieser Hochschule zu ernennen,

den bei dem Polizeiamt Carlsruhe bisher provisorisch angestellten Polizei-Commissär Kaiser in dieser Eigenschaft definitiv zu bestätigen,

das erledigte Amtschirurgat Mosbach dem Amtschirurgen Schmolk zu Eberbach zu verleihen,

den bisherigen Registraturgehilfen Wilhelm Adam zum Registrator beim General-Landes-Archiv zu ernennen,

den Postpraktikanten Leopold Weizel zum Offizialen bei der Postwagen-Expedition des Oberpostamts Carlsruhe zu ernennen,

den bei dem Postamt Kehl angestellten Offizialen Friedrich Wenkebach in gleicher Eigenschaft zum Postamt Offenburg zu versetzen und an dessen Stelle den Postpraktikanten Joseph Bodenius als Offizialen bei dem Postamt Kehl anzustellen,

die erledigte dritte Stadtpfarrei an der Spitalkirche zu Constanz dem Dekan und Pfarrer Kuenzer in Bonndorf,

die katholische Pfarrei Ulm, Amts Bühl, dem Priester Joseph Zimmermann von Gündlingen, bisherigen Vicar zu Gengenbach, und

die katholische Pfarrei Moos dem Priester Alois Oser von Steinbach, bisherigen Pfarrverweser in Moos, zu übertragen, ferner

dem Pfarrverweser Karl Häusser von Auenheim den Titel als Pfarrer zu verleihen.

Die Fürstlich Fürstenbergischen Präsentationen des Pfarrers Anton Fischer zu Vöhrenbach auf die Pfarrei Sentenhart, Amts Mößkirch, und des Pfarrers Caspar Deller zu Neudingen auf die dortige Kaplanei haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die bei Großherzoglichem Justizministerium erledigte Stelle eines Secretärs soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um solche haben sich binnen vier Wochen anzumelden.

Bei der Zucht- und Correctionshaus-Verwaltung zu Bruchsal ist der Verwaltersdienst in Erledigung gekommen. Bewerber um solchen haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises vorschriftsmäßig anzumelden.

Durch die Uebertragung des Amtschirurgats Haslach an den Amtschirurgen Dimmler kam das Amtschirurgat Wolfach mit der normalmäßigen jährlichen Besoldung von 130 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. in Erledigung. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domanial-Kanzlei in Donaueschingen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Georg Fischer ist die katholische, den Concursgesetzen unterliegende Pfarrei Eichsel, Amts Schopfheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 bis 1100 fl. in Zehent- und Gütertrag, worauf aber eine in zehen Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 595 fl. 33 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., insbesondere Art. 4., sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen General-Vicariat zu melden.

Durch das am 6. Oktober l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Weltin ist die Stadtpfarrei Elzach, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Ertrag von 1400 fl. in Firum und Kleinzehent in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht nebst der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars, welcher einstweilen bis zur Wiederbesetzung des dasigen Kaplanei-Beneficiums gegen die besondere Remuneration von 100 fl. auch die Obliegenheiten des Kaplans zu erfüllen hat, ein vom Jahr 1833 an laufendes zwölfjähriges Provisorium zur Tilgung der Kriegsschuld von 423 fl. Die Competenten um diese den Conkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810, insbesondere Art. 4., sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bauer auf die Pfarrei Petersthal ist die den Conkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Buchholz mit einem beiläufigen Ertrag von 540 fl., worauf aber eine in drei Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 30 fl. 48 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 18., vom Jahr 1811, durch das erzbischöfliche Ordinariat an den Grundherrn Karl Freiherrn von Gleichenstein zu Freiburg, dem das Patronatrecht zusteht, zu wenden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. November 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Es ist Uns von Unserem Justizministerium vorgetragen worden, daß der oberste Gerichtshof jüngsthin angenommen habe, die Amtsrevisoren seyen hinsichtlich der Form ihrer Beurkundungen an die Vorschriften der Notariatsordnung vom 3. November 1806, so wie des hierzu unter dem 20. Mai 1809 erschienenen Nachtrags gebunden, und es könnten deshalb die vor denselben ohne Zuziehung zweier Zeugen errichteten Eheverträge zu Recht nicht bestehen.

Nach eingezogener Erkundigung wurden nun aber seit Einführung des neuen Landrechts sehr viele Eheverträge errichtet, bei welchen der Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter keine Zeugen zugezogen hat.

Es muß ferner rücksichtlich aller dieser Eheverträge vorausgesetzt werden, daß die Contrahenten die Absicht hegten, formell gültige Urkunden zu errichten und insofern dem Wissen derjenigen Beamten vertrauten, welche zu deren Aufnahme ermächtigt gewesen sind.

Auch fehlt es nicht an Gründen, wodurch die ebengedachten Beamten sich bestimmt fühlen mochten, die Zuziehung von Zeugen für überflüssig zu achten, indem

1) das Landrecht, während es für manche Beurkundungen (Satz 971. 976. 2127) außer den Staatsschreibern noch Zeugen verlangt, in Beziehung auf Eheverträge (Satz 1394) nur von einem Staatsschreiber spricht;

2) der §. 7. des zweiten die Einführung des neuen Landrechts betreffenden Edikts, welcher die Amtsrevisoren zu Staatsschreibern erklärt, sie wegen der Geschäftsformen nicht auf die Notariatsordnung und deren Nachtrag, sondern auf eine künftige Revisorats-Instruction verweist; endlich

3) eine im Regierungsblatt verkündete Erläuterung des Justizministeriums vom 27. Mai 1812 ausdrücklich bemerkt, die Amtsrevisoren seyen an die Notariatsordnung nicht gebunden und könnten darum Eheberedungen, so wie andere Urkunden, zu deren Aufnahme sie schon früher (vor der Organisation von 1809 als Stadt- oder Amtsschreiber) berechtigt gewesen, auch ohne Zuziehung von Zeugen gültig verfassen.

Jedenfalls scheint unter den obwaltenden Verhältnissen dringend erforderlich, die ohne Zeugen errichteten Eheverträge, zur Beruhigung der Nächstbetheiligten, vor künftiger Anfechtung zu sichern, nicht minder aber über die Nothwendigkeit der Zeugen bei Eheverträgen, welche künftig errichtet werden, eine feste Bestimmung zu treffen.

Wir verordnen demnach provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Die von Amtsrevisoren oder deren Stellvertretern seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge können darum, weil hierbei keine Zeugen zugezogen wurden, nicht angefochten werden.

Art. 2.

Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftighin, bei Vermeidung ihrer Nichtigkeit, jedesmal zwei Zeugen zuzuziehen, welche die im Satz 980. des Landrechts bemerkten Eigenschaften besitzen müssen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 3. November 1836.

Leopold.

Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Universitäts-Bibliothekar Dr. G. Eisengrein zu Freiburg den Charakter eines außerordentlichen Professors zu ertheilen,

den Lehramts-Candidaten Schlayer zu Freiburg zum außerordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Universität Freiburg zu ernennen,

den Rechtspraktikanten Freiherrn Herrmann Wilhelm Moritz Rivalier von Meysenbug in Baden zu HöchstIhrem Hofjunker zu ernennen,

und die erledigte katholische Pfarrei Oehnsbach, Amts Achern, dem bisherigen Dekan und Pfarrer Joseph Anton Beck zu Sulz, Oberamts Lahr, zu verleihen.

Die von Seiten der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen erfolgte Präsentation des Pfarrers Ludwig Hepp zu Großeicholsheim auf die evangelische Pfarrei Kirchardt hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Beförderung des Assessors Kirchgeßner bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer ist eine Assessors-Stelle bei dieser erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 3. Merz 1831, Regierungsblatt Nr. V., binnen sechs Wochen von heute an bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische, den Concursgesetzen unterliegende Pfarrei Lauf, Amts Bühl; mit einem beiläufigen Jahresertrage von 900 fl., meistens in Geld und Naturalfixum, worauf die Verbindlichkeit ruht, ein Kriegsschuldenkapital von 20 fl. 22 kr. längstens nach Verlauf des ersten Jahres heimzuzahlen, zur Wiederbesetzung neuerdings auszuschreiben, mit dem Bemerken, daß sich die Competenten um diese Pfarrpfründe in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen General-Vicariate zu Freiburg, innerhalb sechs Wochen zu melden haben.

Die katholische Pfarrei Sulz mit einem beiläufigen Jahresertrage von 650 bis 700 fl. in Geld, Naturalfixum und Zehenten, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, den Rest der auf dieser Pfarrei haftenden Kriegsschuld von ursprünglich 184 fl. 42 kr. mittelst des durch Verfügung vom 4. Oktober 1831, Nr. 11386. auf zehen Jahre bewilligten Provisoriums terminweise heimzuzahlen, ist erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Die evangelische Pfarrei Großeicholzheim, Dekanats Mosbach, mit einem Competenz-Anschlag von 893 fl. 43 kr., worauf jedoch der Ersatz einer Kriegsschuld in dem Betrag von 97 fl. 23 kr. lastet, die der neu ernannt werdende Pfarrer in fünfjährigen verzinslichen Terminen zu leisten hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. November 1836.

Bekanntmachungen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen General-Lieutenant und Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen, von Lepell, in Rom, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Oberamtmann Johann Baptist Manz in Freiburg das Ritterkreuz eben dieses Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu ernennen geruht:

den Regierungsrath von Vogel in Mannheim zum Stadtdirektor in Freiburg,

den Regierungs-Secretär von Friedrich bei der Regierung des Unter-Rheinkreises zum Regierungs-Assessor bei eben dieser Stelle,

den Kameral-Praktikanten Ludwig Cron zum Assessor bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises,

den Amtmann Pfister zu Gengenbach zum ersten Beamten des Bezirksamtes Constanz, unter Verleihung des Charakters als Oberamtmann,

den Amtmann Waßmer zu Bühl zum ersten Beamten des Bezirksamtes Gengenbach,

den Amtmann Stehle in Constanz zum ersten Beamten des Bezirksamtes Bonndorf, unter Verleihung des Charakters als Oberamtmann,

den Amtmann Benitz zu Schönau zum Amtsvorstand in Neckarbischoffsheim,

den Amtmann Hiß in Pforzheim zum Amtsvorstand in Schönau,

den Amtmann Rombride in Kenzingen zum zweiten Beamten bei dem Stadtamt Mannheim,

den Amts-Assessor von Teuffel zu Weinheim zum zweiten Beamten bei dem Oberamt Pforzheim, unter Beförderung zum Amtmann,

den Amts-Assessor Grafen von Hennin zu Baden zum dritten Beamten bei dem Stadtamte Carlsruhe, gleichfalls unter Beförderung zum Amtmann.

Auch haben Seine Königliche Hoheit die von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Salm-Krautheim geschehene Ernennung des Amts-Assessors Gaß in Mosbach zum Amtmann und Vorstand des Bezirksamtes Gerlachsheim die landesherrliche Bestätigung huldreichst ertheilt.

Zu Amtmännern haben Höchstdieselben gnädigst befördert die Amts-Assessoren:

Meßmer in Stockach,
Waag in Durlach,
Stuber in Adelsheim,
Neumann in Walldürn,
Lederle in Mosbach,
Schrickel in Carlsruhe,
Kunz in Bruchsal,
Maier in Achern,
von Jagemann in Heidelberg.

Als Amts-Assessoren haben Seine Königliche Hoheit gnädigst angestellt:

bei dem Bezirksamt Constanz: den Obergerichts-Advokaten Rausch in Rastatt,

bei dem Stadtamt Freiburg: den Rechtspraktikanten Anton Jüngling von Kippenheim,

bei dem Bezirksamt Bühl: den Rechtspraktikanten Philipp Kuenzer von Freiburg,

bei dem Bezirksamt Mosbach: den Rechtspraktikanten Macarius Felleisen von Katzenthal,

bei dem Bezirksamt Schwetzingen: den Rechtspraktikanten Fidel Kuen von Rastatt,

bei dem Oberamt Heidelberg: den Rechtspraktikanten Gustav Weber von Tauberbischoffsheim,

bei dem Bezirksamt Kenzingen: den Obergerichts-Advokaten Anton von Wänker von Endingen.

In den Pensionsstand wurden durch höchste Entschließungen versetzt:

der Oberamtmann Söldner zu Mannheim unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistungen,

der Ober-Zollinspektor Dill zu Carlsruhe auf sein unterthänigstes Ansuchen,

der Ober-Einnehmer Goßweiler zu Offenburg auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zu Wiederherstellung seiner Gesundheit,

der Regierungs-Registrator Messy zu Constanz wegen andauernder Kränklichkeit,

der Regierungs-Secretär Heunisch zu Mannheim,

der Hofgerichts-Secretär von St. Georgen zu Mannheim,

der Amtskassen-Revisor Gemple bei der Regierung des Ober-Rheinkreises, wegen vorgerückten Alters,

Auch haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden:

die von dem erzbischöflichen Dompitel geschehene Ernennung des Geistlichen-Raths und Professors Dr. Buchegger in Freiburg zum Domkapitularen daselbst zu bestätigen;

ferner zu genehmigen, daß der bei der Zolldirektion angestellte Revisor Weindel, welchem der Charakter eines Finanz-Assessors gnädigst verliehen wurde, und der bei dem Hauptzollamt Mannheim angestellte Assistent Schilling als Großherzoglich Badische Stations-Controleure, Ersterer an das Königlich Preußische Hauptsteueramt zu Köln, Letzterer an das Königlich Württembergische Hauptzollamt zu Heilbronn beordert werden,

den Handlungs-Inhaber B. G. W. Klingenhöfer in Lissabon zum Großherzoglichen Consul daselbst zu ernennen, welche Ernennung auch das Exequatur der Königlich Portugiesischen Regierung erhalten hat,

den Hauptzollamtsverwalter Kuß in Heidelberg in gleicher Eigenschaft zum Hauptzollamt Neufreistett, und den Hauptzollamtscontroleur Olinger zu Neufreistett in dieser Eigenschaft zum Hauptsteueramt Heidelberg zu versetzen,

dem Obereinnehmer und Domainenverwalter Willmann zu St. Blasien die Obereinnehmerei Emmendingen zu übertragen,

dem Apotheker Bronner in Wiesloch den Charakter eines Großherzoglichen Oekonomieraths zu verleihen,

dem Privatdocenten Dr. Weick an der Universität Freiburg den Charakter als außerordentlicher Professor zu ertheilen,

den Revisions-Gehilfen Gerhard zum Revisor bei der Regierung des Ober-Rheinkreises und den Registratur-Gehilfen Schmieg zum Registrator bei der Regierung des Unter-Rheinkreises zu befördern,

und den Forstpraktikanten Schmitt von Strümpfelbronn als Bezirksförster der Stadt Durlach zu bestätigen.

Die Fürstlich Fürstenbergischen Präsentationen des Priesters Carl Kopp von Donaueschingen, derzeitigen Vikars in Friedenweiler, auf die Pfarrcuratie Engelswies, Amts Stetten am kalten Markt, und des Pfarrverwesers Karl Clavel zu Hondingen, Amts Hüfingen, auf die Pfarrei Hondingen haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Da die Stelle eines Ober-Zollinspektors bei dem Haupt-Steueramte Carlsruhe, ferner die combinirte Obereinnehmerei und Domänenverwaltung St. Blasien und die Obereinnehmerei Offenburg erledigt sind, so werden Diejenigen, welche sich um die eine oder andere dieser drei Stellen bewerben wollen, aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion zu melden.

Durch die Pensionirung des Hofgerichts-Secretärs von St. Georgen ist die Stelle eines Secretärs bei dem Hofgericht des Unter-Rheinkreises in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlage von Zeugnissen über ihre Befähigung innerhalb vier Wochen bei dem dortigen Hofgericht gebührend anzumelden.

Durch die Uebertragung des Amtschirurgats Mosbach an den Amtschirurgen Schmolk ist das Amtschirurgat Eberbach mit der tarifmäßigen Besoldung von 130 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.

Bei der Regierung des Ober-Rheinkreises ist die Stelle eines Amtskassen-Revisors, und bei der Regierung des Seekreises jene eines Registrators in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der betreffenden Kreis-Regierung einzureichen.

Durch den Tod des Pfarrers Karg zu Berwangen ist die evangelische Pfarrei daselbst, Dekanats Eppingen, mit einem Competenz-Anschlag von 1348 fl. in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine, bis zur gänzlichen Tilgung der Pfarrhausbauschulden im Betrage von 1707 fl. in den dortigen Pfarrhausbaufond zu leistende jährliche Abgabe von 300 fl., so wie eine in angemessenen Terminen abzuzahlende Kriegsschuld von 40 fl. Die desfallsigen Bewerber haben sich bei der betreffenden Grund- und Patronatsherrschaft binnen sechs Wochen zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. November 1836.

Bekanntmachung.

Die Conscription für das Jahr 1837 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 24. September 1836 (Regierungsblatt Nr. 44) wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1837 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 14. November 1836.

Ministerium des Innern.
J. A. d. M.
Der Ministerial-Direktor.
Nebenius.

Vdt. v. Adelsheim.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1837 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtig. Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtig. Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld	78	14 62/107	15	Breisach	240	44 92/107	45
Bonndorf	91	17 1/107	17	Emmendingen	226	42 26/107	42
Constanz	78	14 62/107	15	Ettenheim	167	31 23/107	31
Engen	59	11 3/107	11	Freiburg Stadtamt	111	20 80/107	21
Heiligenberg	88	16 48/107	16	" " Landamt	246	45 105/107	46
Hüfingen mit Bräunlingen	131	24 52/107	25	Hornberg	96	17 101/107	18
Meersburg	36	6 78/107	7	Jestetten	61	11 43/107	11
Möhringen	43	8 4/107	8	Kenzingen	202	37 81/107	38
Mößkirch	58	10 90/107	11	Lörrach	195	36 48/107	36
Neustadt	105	19 67/107	20	Müllheim	157	29 37/107	29
Pfullendorf	61	11 43/107	11	Säckingen	160	29 97/107	30
Radolphzell	122	22 86/107	23	St. Blasien	118	22 6/107	22
Salem	38	7 11/107	7	Schönau	121	22 66/107	23
Stetten	48	8 104/107	9	Schopfheim	101	18 94/107	19
Stockach	156	29 17/107	29	Staufen	167	31 23/107	31
Stühlingen	54	10 10/107	10	Triberg	64	11 103/107	12
Ueberlingen	56	10 50/107	11	Waldkirch	186	34 82/107	35
Villingen	144	26 98/107	27	Waldshut	199	37 21/107	37
Summa	1446	270 30/107	272	Summa	2817	526 58/107	526

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtig. Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	173	32 36/107	32
Baden	109	20 40/107	20
Bretten	219	40 100/107	41
Bruchsal	302	56 48/107	56
Bühl	240	44 92/107	45
Carlsruhe, Stadtamt	137	25 63/107	26
" " Landamt	195	36 48/107	36
Durlach	237	44 32/107	44
Eppingen	158	29 57/107	30
Ettlingen	104	19 47/107	19
Gengenbach	113	21 13/107	21
Gernsbach	110	20 60/107	21
Haslach	75	14 2/107	14
Kork	100	18 74/107	19
Lahr	252	47 11/107	47
Oberkirch	182	34 2/107	34
Offenburg	249	46 58/107	47
Pforzheim	261	48 84/107	49
Rastatt	241	45 5/107	45
Rheinbischofsheim	112	20 100/107	21
Wolfach	86	16 8/107	16
Summa	3655	683 19/107	683

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtig. Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim	115	21 53/107	22
Borberg	88	16 48/107	16
Buchen	140	26 18/107	26
Eberbach	102	19 7/107	19
Gerlachsheim	113	21 13/107	21
Heidelberg	258	48 24/107	48
Krautheim	51	9 57/107	10
Ladenburg	123	22 106/107	23
Mannheim	113	21 13/107	21
Mosbach	312	58 34/107	58
Neckarbischofsheim	117	21 93/107	22
Neckargemünd	118	22 6/107	22
Philippsburg	125	23 39/107	23
Schwetzingen	140	26 18/107	26
Sinsheim	165	30 90/107	31
Tauberbischofsheim	151	28 24/107	28
Walldürn	118	22 6/107	22
Weinheim	114	21 33/107	21
Wertheim	149	27 91/107	28
Wiesloch	170	31 83/107	32
Summa	2782	520 —	519

Recapitulation:

Seekreis	1446	270 30/107	272
Oberrheinkreis	2817	526 58/107	526
Mittelrheinkreis	3655	683 19/107	683
Unterrheinkreis	2782	520 —	519
	10700	2000 —	2000

Bekanntmachung.

Verschiedene Abänderungen in der Forstorganisation betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Entschließung vom 10. d. M. zum Vollzug der von Höchstdenselben bereits beschlossenen Uebernahme der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei der Standesherrschaft Fürstenberg und zur Befriedigung mehrerer anderer Bedürfnisse des Staatsforstdienstes, auf den von dem Finanzministerium nach vorgängiger Kommunikation mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern erstatteten Vortrag, gnädigst geruht:

1) den Sitz des Forstamts Villingen nach Hüfingen, der Bezirksforstei Meersburg nach Markdorf, der Bezirksforstei Thengen nach Engen, der Bezirksforstei Bettmaringen nach Stühlingen, der Bezirksforstei Untersimonswald nach Waldkirch und der Bezirksforstei Rippoltsau nach Wolfach zu verlegen;
2) die Bezirksforsteien Mösskirch, Neustadt, Geisingen und Hüfingen im Seekreis, Breisach und Triberg im Ober-Rheinkreis neu zu errichten, dagegen die Bezirksforstei Ueberlingen aufzuheben;
3) die Bezirksforsteien Pfullendorf, Markdorf, Mösskirch, Constanz, Stockach, Radolphzell und Engen dem Forstamte Stockach, die Bezirksforsteien Villingen, Bonndorf, Stühlingen, Neustadt, Geisingen und Hüfingen, sammt den Gemeindsforstbezirken Villingen und Bräunlingen dem Forstamte Hüfingen, die Bezirksforsteien Waldkirch und Tryberg dem Forstamte Emmendingen, die Bezirksforstei Breisach dem Forstamte Freiburg, und die Bezirksforstei Wolfach dem Forstamte Offenburg zu untergeben.

Die Großherzogliche Forstpolizei-Direktion und die Großherzogliche Direktion der Forstdomainen und Bergwerke werden die weitern Vollzugsanordnungen, jede soweit es sie betrifft, erlassen.

Carlsruhe den 11. November 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Gregor Mayer, dermalen zu Donaueschingen, hat zum Lokalarmenfond in Hüfingen ein Kapital von 200 fl. gestiftet. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zur Ehre des Gebers bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Regierungsrath Nebenius zu Mannheim seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen,

den Bezirksförster von Racknitz zu Heidelberg als Forstrath bei der Direktion der Forstdomainen und Bergwerke anzustellen,

den seitherigen Fürstlich Fürstenbergischen Forstinspektor von Kleiser in Wolfach und den Bezirksförster Hubbauer zu Baden, ersteren zum Forstmeister zu Hüfingen, letzteren zum Forstmeister in Stockach zu ernennen;

ferner als Bezirksförster anzustellen: in Breisach den Forstpraktikanten von Gemmingen, in Geisingen den Forstpraktikanten Thumb, in Neustadt den Forstpraktikanten von Stengel, in Hüfingen den Forstpraktikanten August Cron, in Tryberg den Forstpraktikanten von Kleiser, in Mößkirch den Forstpraktikanten von Buol, in Bühl den Bezirksforsteiverweser von Schalberg;

auch den Bezirksförster Heuberger in Ueberlingen in den Ruhestand zu versetzen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die erledigten Bezirksforsteien Heidelberg und Baden sollen wieder besetzt werden. Diejenigen, welche sich um den einen oder andern dieser Forstdienste bewerben wollen, haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 3. März 1831, Regierungsblatt Nr. VI. binnen sechs Wochen bei Großherzoglicher Direktion der Forstdomainen und Bergwerke zu melden.

Gestorben sind:

am 11. Oktober 1836 der pensionirte Physikus Handmann in Waldshut, und
" 15. " " der Capitain von Müller im 4ten Infanterie-Regiment.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. November 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, über die Vorlegung und Mittheilung der von öffentlichen Behörden aufbewahrten Acten und Urkunden bezüglich auf den §. 787 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Ueber Gesuche um Vorlegung von Acten oder Urkunden zur Einsichtsnahme, oder um Mittheilung von Abschriften oder Auszügen aus denselben, entscheidet diejenige Behörde, welcher die Acten oder Urkunden zugehören, also diejenige, bei welcher die Acten erwachsen sind, oder welche die Urkunden fertigte oder fertigen ließ, oder wenn diese Behörde nicht mehr besteht, diejenige, auf welche die bezüglichen Geschäfte übergiengen.

§. 2.

Auch bei derjenigen Behörde, bei welcher die Acten oder Urkunden beruhen, können solche Gesuche angebracht werden.

Ist dies aber eine andere, als die im §. 1. bezeichnete, und auch nicht die derselben vorgesetzte Behörde, so erledigt sie das Gesuch nicht selbst, sondern theilt es der im §. 1. bezeichneten Behörde mit.

§. 3.

Hält ein Archivariat, bei welchem nach Maaßgabe des vorhergehenden §. ein Gesuch um Vorlegung dort aufbewahrter Acten oder Urkunden, oder um Mittheilung von Abschriften oder Auszügen aus denselben, angebracht ist, für zweifelhaft, welche Behörde das Gesuch nach §. 1. zu erledigen habe; so legt es dasselbe mit den Acten oder Urkunden dem

Ministerium des Innern vor, damit dieses hierüber entscheide, sofort das Gesuch, wenn es dasselbe nicht selbst zu erledigen hat, sammt Acten oder Urkunden der zuständigen Behörde zustelle.

§. 4.

Wenn Akten oder Urkunden einer Bezirksstelle zugehören (§. 1.), so hat nicht diese, sondern die ihr vorgesetzte Mittelbehörde das Gesuch um Vorlegung derselben oder um Mittheilungen daraus, zu erledigen, wenn

1) die Akten oder Urkunden Eigenthums- oder andere Rechte des Staats zum Gegenstand haben, oder wenn
2) dieselben schon in ein Archiv zur Aufbewahrung abgegeben sind.

§. 5.

In dem Gesuche ist jedesmal zugleich der Grund anzugeben, aus welchem der Bittsteller die Einsicht von Akten oder Urkunden, oder die Mittheilung von Abschriften oder Auszügen aus denselben zu verlangen, ein rechtliches Interesse hat. Stellt sich der angegebene Grund als unwahrscheinlich dar, so ist der Bittsteller zu einer Bescheinigung desselben aufzufordern.

§. 6.

Gehören die Akten oder Urkunden nach Maaßgabe des §. 1. einer Behörde, welche dieselben als Vermögensverwalterin oder fiscalische Vertreterin des Staats, oder einer Körperschaft oder Staatsanstalt inne hat, so gestattet die Behörde die Einsicht derselben oder Mittheilungen daraus nur alsdann, wenn hieraus keine Gefährdung der Rechte des von ihr zu vertretenden Fiscus, beziehungsweise der Körperschaft oder Staatsanstalt zu besorgen ist, oder wenn dem Bittsteller auf die Vorlegung der Akten oder Urkunden oder auf Mittheilungen daraus ein gesetzliches Recht zusteht.

§. 7.

Außer den Fällen des vorhergehenden Paragraphen wird Denjenigen, welche dabei ein rechtliches Interesse haben (§. 5.), die Einsicht der Akten oder Urkunden, oder Mittheilung daraus alsdann bewilligt, wenn hieraus ein Nachtheil in staatspolizeilicher Hinsicht, überhaupt im öffentlichen Interesse, nicht zu erwarten ist.

Amtsrevisorate und andere Behörden, welche Urkunden über vor ihnen verhandelte Rechtsgeschäfte von Parteien aufzubewahren haben, machen davon, sofern dieselben nicht zur Offenkundigkeit bestimmt sind, an Dritte, die nicht wenigstens von Einer der Parteien dazu ermächtigt sind, keine Mittheilung.

§. 8.

Requisitionen eines Gerichts um Mittheilung von Akten oder Urkunden, wenn sie nur auf das einseitige Ansuchen einer Partei, gemäß dem §. 426. der Prozeßordnung erlassen werden, und sich nicht auf ein, gemäß dem 38sten Titel der Prozeßordnung über ein Editionsgesuch ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß stützen, werden ebenso wie Gesuche von Privatpersonen behandelt, außer daß dabei die im §. 5. gedachte Bescheinigung eines rechtlichen Interesses nie gefordert wird.

Die Vorlage oder Mittheilung von Akten oder Urkunden auf den Grund eines rechtskräftigen, nach Maaßgabe des 38sten Titels der Prozeßordnung durch ein Editionsgesuch erwirkten richterlichen Erkenntnisses geschieht lediglich nach der Anordnung des Richters.

§. 9.

Die besondern Verbindlichkeiten der Beamten des bürgerlichen Standes und der die Grund- und Pfandbücher führenden Ortsbehörden in Beziehung auf Mittheilung von Abschriften oder Auszügen aus ihren Büchern, richten sich nach den Bestimmungen der L.R.S. 45. 2196. und 2196 a.

Diese Bestimmungen sind auch anwendbar auf die durch die Verordnung vom 7. April 1826. (Regierungsblatt Seite 69) vorgeschriebenen Faustpfandbücher und auf andere Bücher, welche zur Offenkundigkeit für alle, die dabei ein Interesse haben mögen, bestimmt sind.

§. 10.

Wenn öffentliche Bücher der zu ihrer Führung bestellten Behörde, wegen deren Fortsetzung und wegen ohne Verzögerung zu bewirkender Einträge in dieselbe, wie es bei Grund- und Pfandbüchern der Fall ist (L.R.S. 2199.) unentbehrlich sind, so können solche der Behörde nicht abgefordert werden, um sie bei den Akten zu behalten.

Ist die Vorlegung dieser Bücher in Urschrift nicht zu umgehen, so ist eine besondere Tagfahrt anzuordnen, in welcher ein Mitglied oder ein sonstiger Bevollmächtigter der zur Führung der Bücher bestellten Behörde die Vorlage persönlich besorgt, sofort die Bücher wieder alsbald zurückbringt.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Carlsruhe den 27. Oktober 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Das Ohmgeld von ausländischem Wein und Obstwein betreffend.

Nach Ansicht der Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Regierungsblatt, S. 19) die Accise von ausländischem Wein und Bier betreffend; in Erwägung, daß von Wein und Obstwein nach den großherzoglichen Steuergesetzen in bestimmten Fällen neben der Accise auch das Ohmgeld zu entrichten ist, wird zur Nachricht und Nachachtung verkündet:

1) Der aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande, aus Lagerhäusern oder Transitweinlagern bezogene und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr gesetzte Wein und Obstwein ist von nun an nicht blos von der Accise, sondern auch von der Ohmgeldsabgabe frei, die er bei der ersten auf die Verzollung folgenden Einkellerung im geeigneten Falle zu erlegen hatte;

2) diese Bestimmung findet auf den weißen Schweizer Bodenseewein, der bei der Einfuhr nur einer ermäßigten Eingangsabgabe unterliegt, keine Anwendung;

3) die nach Satz 1. zugestandene Ohmgeldfreiheit ist auf dieselbe Weise zu erwirken wie dies in der Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. wegen der Accise angeordnet wurde;

4) die großherzogliche Steuerdirektion hat für den Vollzug zu sorgen.

Carlsruhe den 12. November 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Bekanntmachung.

die Resultate der Vaccination im Jahre 1834 betreffend.

Im Jahre 1834 wurden in dem ganzen Großherzogthum 36886 Impflinge in die Register verzeichnet, von welchen 18754 dem männlichen, und 18132 dem weiblichen Geschlechte angehören; die Gesammtzahl übertrifft jene des unmittelbar vorangegangenen Jahres um 3996, ein Verhältniß, das in der bedeutenden Zahl von den jenem Jahre, als nicht vaccinirt, übrig gebliebenen Kindern seinen vorzüglichsten Grund hat.

Von dieser ganzen Summe war der Erfolg der Impfung zweifelhaft in 318 Fällen, weil die erschienenen Pusteln sich nicht auf die gehörige Weise entwickelten; in 483 Fällen hat die gemachte Impfung gar nicht gefaßt.

Von der Summe aller Vaccinirten waren 576 über drei Jahre alt; während oder bald nach der Impfung starben 250 Kinder; die Krankheiten, welche den Tod brachten, waren inzwischen zufällig, und die Impfung hatte nirgends darauf einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt.

An natürlichen Blattern und Varioloiden erkrankten 107 Personen, von diesen starben 25, die übrigen genasen.

Auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt sich die Summe der Geimpften auf folgende Weise:

Es wurden nämlich im Seekreise 4534
im Oberrheinkreise 9015
im Mittelrheinkreise 14636
im Unterrheinkreise 8701

Individuen geimpft.

Die drei Impfinstitute des Landes vaccinirten im Laufe des Jahrs zufolge den jeweils eingesendeten Tabellen 806 Kinder, welche mit Ausnahme von 8, bei welchen die Impfung nicht gefaßt hat, als mit schützendem Erfolge vaccinirt betrachtet werden können.

Auf die einzelnen Institute kommen von obiger Zahl, und zwar auf das

in Meersburg 189
in Freiburg. 322
in Mannheim 495

Impfungen.

Revaccinirt wurden im Ganzen 32 Individuen, in 7 Fällen war der Verlauf der wiederholten Impfung ganz regelmäßig, in 10 Fällen kamen unächte Pusteln zum Vorschein, und in 15 Fällen hat die Revaccination nicht gefaßt.

Sämmtliche Institute versandten an 194 Impfärzte im In- und Auslande Lymphe.

In diesem Jahre wurden frische Lympe, wie solche aus dem Lande von einer an Pocken erkrankten Kuh sich ergeben, zu den Impfungen mit dem besten Erfolg verwendet.

Carlsruhe den 1. November 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Die dießjährige Staatsprüfung im Forstfache betreffend.

Mit Bezugnahme auf die höchste Verordnung vom 15. Januar v. J. die Ausbildung des Forstpersonals betreffend (Regierungsblatt Nr. 5.) insbesondere Art. 9. wird der Termin, mit welchem die dießjährige Staatsprüfung im Forstfache beginnen soll, auf Montag den 12. Dezember d. J. festgesetzt.

Die Forstcandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung hierzu, sowie die durch die gedachte höchste Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse und sonstigen Nachweise, wenigstens 14 Tage zuvor an die Forstpolizei-Direktion einzusenden.

Carlsruhe den 18. November 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Höchst-Ihrem Minister-Residenten am Königlich Bayerischen Hofe und bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Geheimenrath von Dusch, die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Commandeurkreuz des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Gleiche Erlaubniß haben Höchstdieselben dem Kammerherrn Legationsrath Freiherrn von Andlaw hinsichtlich des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen Commandeurkreuzes des Ludwigsordens gnädigst ertheilt.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Großherzogl. Hessischen Geheimen-Ober-Finanzrath Biersack das Commandeurkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofmarschall und Präsidenten des Oberhofverwaltungsrathes Chevalier Du Bois de Gresse zu HöchstIhrem Oberhofmarschall mtt dem Prädikat „Excellenz“ zu befördern, und

den Kammerherrn Freiherrn Ernst von Göler zu HöchstIhrem Reisemarschall zu ernennen;

Ferner haben Höchstdieselben geruht:

den Hauptzollamtsverwalter Lembke zu Singen wegen Kränklichkeit des Dienstes zu entheben,

dem Pfarrer Joseph Waldkircher in Owingen die mit dem Dekanate und der Schulvisitatur verbundene Pfarrei Blumenfeld,

dem Pfarrer Franz Valentin Müller zu Ripperg, Amts Walldürn, die kathol. Pfarrei Rothenberg, Amts Wiesloch, und

dem Pfarrer Jüstle in Herrischried die katholische Pfarrei Thengendorf, Amts Blumenfeld, gnädigst zu verleihen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei dem Hauptzollamt Singen ist die Stelle eines Hauptzollamtsverwalters in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der Großherzoglichen Zolldirektion zu melden.

Die Competenten um die katholische Pfarrei Owingen, Amts Salem, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl. haben sich nach Maaßgabe der Verordnung v. J. 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Dezember 1836.

Bekanntmachung.

Die Forstorganisation in der Standesherrschaft Fürstenberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. April l. J. Nr. 712. die Annahme der Verzichtleistung der Standesherrschaft Fürstenberg auf die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei gnädigst genehmigt, und es wurde demgemäß die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei in dem standesherrlichen Gebiete auf den Staat übernommen.

In Folge dessen haben nun Seine Königliche Hoheit durch weitere höchste Entschließung vom 10. November d. J. Nr. 1716. die Verlegung des Forstamts Villingen nach Hüffingen und die dabei noch nöthig gewordenen Veränderungen in den Forstamtsbezirken Stockach, Emmendingen, Offenburg und Freiburg in nachstehender Weise genehmigt:

I. Das Forstamt Stockach besteht künftig aus den landesherrlichen Bezirksforsteien Pfullendorf, Markdorf, Möskirch, Constanz, Stockach, Radolfzell und Engen; den grundherrlichen Bezirksforsteien Langenstein und Stetten am kalten Markt; der Gemeinds- und Körperschafts-Bezirksforstei Pfullendorf.

Diese Bezirksforsteien werden folgendermaßen gebildet:

Der (landesherrliche) Bezirksforst Pfullendorf

erhält zu den Gemarkungen, welche demselben bisher angehört haben, ferner noch die Gemarkungen:

Atzenweiler, Burg, Glashütte, Häge, Höhenreuthe, Illwangen, Limbach, Ober- und Niederweiler, Ober- und Unterhomberg, Rubacker, Tafern, Wahlweiler, Wattenberg, Wippertsweiler, Ackenbach, Auhof, Benistobel, Birkhof, Ellenfurtertobel, Falkenhalden, Jonistobel, Magetsweiler, Rothreis, Süßen, Kochlöffel, Littistobel, Wolzen, Ober- und Unterboshasel, Weissenbach, Zinne, Brunhausen, Burgweiler, Eglereuthe, Hahnennest, Judentenberg, Mettenbuch, Neubrunn, Ochsenbach, Ruschweiler, Schwäblishausen, Wangen, Zoznegg, Dichtenhausen, Gampenhof, Ulzhausen, Bettenbrunn, Sennhof, Stumpentobel, Echbeck, Heiligenberg, Ober- und Unterrehna, Rickertsreuthe, Röhrenbach, Wintersulgen, Geisberg, Hintersteigen, Oberhaslach, Sennberg, Hochbodmann, Rickenbach, Taisersdorf, Birkhof, Häussern, Happenmühle, Homberg, Reinhof, Urzenreuthe.

Der Bezirksforst Markdorf

erhält ausser sämmtlichen Gemarkungen des bisherigen Forstbezirks Meersburg noch folgende zugetheilt:

Harresheim, Heppach, Fuchstobel, Immenstaad, Kluftern, Leimbach, Lippach, Riedheim, Seifriedsweiler, Stadel, Wendlingen, Autenweiler, Eggenweiler, Gangenweiler, Thannen, Wickenweiler, Weppach, Altenbeuren, Bächen, Deggenhausen, Grünwangen, Haslach, Lellwangen, Meinwangen, Ober- und Untersiggingen, Wittenhofen, Allmanshausen, Hornstein, Nimpetschweiler, Sinneberg, Beuren, Bruchfelden, Frickingen, Leustetten, Schiggendorf, Unteruhldingen, Birkenweiler, Golpenweiler, Rieckwiesen, Altheim, Andelshofen, Bambergen, Deisendorf, Ernatsreuthe, Lippertsreuthe, Hatzenweiler, Ueberlingen.

Der Bezirksforst Möskirch

wird aus folgenden Gemarkungen neu gebildet:

Biethingen, Boll, Gallmansweil, Göggingen, Hölzle, Krumbach, Meningen, Möskirch, Ober- und Unterbichtingen, Reuthe, Schnerkingen, Wackertshofen, Heudorf, Kreenheinstetten, Langenhard, Leibertingen, Rohrdorf, Wildenstein, Thiergarten, Hardheim, Heinstetten, Schwenningen, Werrenwag, Buchheim, Altheim, Kallenberg, Engelwies, Sentenhardt.

Der Bezirksforst Constanz

erhält einen Zuwachs durch die Gemarkungen

Bodmann, Bodenwald, Frauenberg.

Der Bezirksforst Stockach

giebt vorstehende drei Gemarkungen, ferner Buchheim, Altheim, Kallenberg, Aach und Schlatt unter Krähen ab, erhält dagegen folgende Gemarkungen:

Bilafingen, Bonndorf, Frickenweiler, Häckingen, Malspüren, Nesselwangen, Seelfingen, Sipplingen, Buehof, Emmeide, Hildengrund, Walpertsweiler.

Der Bezirksforst Engen

wird aus den Gemarkungen des bisherigen Forstbezirks Thengen, mit Ausnahme der an das Forstamt Hüfingen abzugebenden Gemarkung Leipferdingen, dagegen mit Zuwachs von folgenden Gemarkungen gebildet:

Zimmerholz, Anselfingen, Ebingen, Engen und Altdorf, Bittelbronn, Neuhausen, Welschingen, Hohenhöwen, Schopfloch, Bargen, Biesendorf, Eckardsbronn, Emmingen ab Egg, Mauenheim, Hattingen, Honstetten, Schlatterhof, Wasserburgerhof, Aach, Schlatt unter Krähen.

Der (landesherrliche) Bezirksforst Radolfzell.

Die grundherrlichen Bezirksforste Langenstein und Stetten am kalten Markt, endlich der Gemeinds- und Körperschafts-Forstbezirk Pfullendorf bleiben unverändert.

II. Das Forstamt Hüfingen wird aus den landesherrlichen Bezirksforsteien Villingen, Bonndorf, Stühlingen, Neustadt, Geisingen und Hüfingen, sodann aus den Gemeindsbezirksforsteien Villingen und Bräunlingen bestehen und erhält folgende Eintheilung:

Der (landesherrliche) Bezirksforst Villingen

giebt sämtliche im Oberrheinkreis liegende Gemarkungen, ferner die Gemarkungen Oeffingen, Biesingen und Oberbaldingen ab, und wird künftig aus den übrigen Gemarkungen im Seekreis und folgenden neu hinzukommenden bestehen:

Vöhrenbach, Schönenbach, Langenbach, Herzogenweiler, Thanheim und Thanheimerhof, Hochemmingen.

Der Bezirksforst Bonndorf

verliert die Gemarkungen Blumegg, Epfenhofen, Fuetzen, Grimmelshofen, Schlatter- und Thalerhof; erhält dagegen zugetheilt die Gemarkungen

Balzhausen, Schönbach, Schwarzhalden, Staufen, Igelschlatt, Wittlekofen, Ammertzfeld, Grafenhausen, Horben, Roggenbach, Rombach, Rohrhof, Kaslet, Röthenberg, Rippoldsried, Signau, Schaffhauser Säge, Tobel und Erlenmühle, Dörrenbühl, Ebersbach, Langenfurt, Geroldshofstetten:

Der Bezirksforst Stühlingen

nimmt den nach Abgabe der vorstehenden Gemarkungen verbleibenden Rest der Gemarkungen des bisherigen Bezirksforsts Bettmaringen auf, und erhält ausserdem noch folgende zugetheilt:

Eberfingen, Endermettingen, Horrheim, Lembach, Löhningen, Mauchen, Ober- und Untereggingen, Ober- und Untermettingen, Ober- und Unterwangen, Ofteringen, Raßbach, Riedern am Wald, Schwaningen, Stühlingen, Weitzen, Thalhöfe, Blumegg, Epfenhofen, Füetzen, Grümmelshofen, Schlatter- und Thalerhof.

Der Bezirksforst Neustadt

wird aus folgenden Gemarkungen neu gebildet:

Neustadt, Fischbach, Kappel, Saig, Falkau, Röthenbach, Ober- und Unterlenzkirch, Bärenthal, Alt- und Neuglashütte, Raitebuch, Grünwald, Olpenhütte, Reiterswies, Windgfäll, Stallegg, Göschweiler, Reiselfingen, Seppenhofen, Bachheim, Neuenburg, Löffingen, Friedenweiler, Langenordnach, Schollach, Schwärzenbach, Eisenbach, Linach, Siedelbach, Rudenberg, Urach, Vierthäler.

Der Bezirksforst Hüfingen

umfaßt folgende Gemarkungen:

Aasen, Allmendshofen, Aufen, Donaueschingen, Heidenhofen, Kirchdorf, Wolterdingen, Hüfingen, Pforen, Bregenbach, Hammereisenbach, Kohlwald, Behla, Blumberg, Riedböhringen, Sumpfohren, Hausen vor Wald, Döggingen, Mundelfingen, Waldhausen, Waldhäuserhof, Dellingen, Bruggen, Zindelstein, Habseck, Oberbaldingen, Mistelbrunn, Fürstenberg, Reidingen, Hondingen, Dittishausen, Weiler, Unadingen, Biesingen.

Der Bezirksforst Geisingen

erhält folgende Gemarkungen:

Immendingen, Ippingen, Zimmern, Amtenhausen, Bachzimmern, Aulfingen, Geisingen, Gutmadingen, Hintschingen, Unterbaldingen, Eßlingen, Möhringen, Kirchen und Haußen, Riedöschingen, Wartenberg, Steppach, Stetten, Sundhausen, Höwenegg, Oeffingen, Leipferdingen.

Die Gemeindsforstbezirke Villingen und Bräunlingen bleiben unverändert.

III. Die neu gebildeten und dem Forstamt Emmendingen zugetheilten **Bezirks-Forsteien Tryberg und Waldkirch** erhalten folgende Eintheilung:

Der Bezirksforst Tryberg

wird aus folgenden den bisherigen Forstbezirken Villingen und Untersimonswald abgenommenen Gemarkungen bestehen.

Buchenberg, Brigach, Furtwangen, Gütenbach, Gremmelsbach, Gutach, Hornberg, Kirnbach, Langenschiltach, Lehengericht, Neukirch, Niederwasser, Nußbach, Reichenbach, Peterzell, Rohrbach, Schiltach, Schönwald, Schonach, St. Georgen, beide Thennenbronn, Tryberg, Prechthal, Rohrhardsberg.

Der Bezirksforst Waldkirch

umfaßt sämmtliche Gemarkungen des bisherigen Bezirksforsts Untersimonswald mit Ausnahme der Gemarkungen Prechthal und Rohrhardsberg.

IV. Der neu gebildete und dem Forstamt Offenburg zugewiesene

Bezirksforst Wolfach

erhält ausser den Staatswaldungen auf der Rippoldsauer Gemarkung, welche bisher dem (landesherrlichen) Bezirksforst Rippoldsau im Forstamt Achern angehört haben, folgenden Zuwachs durch die Gemarkungen:

Bollenbach, Fischerbach, Haßlach, Hofstetten, Mühlenbach, Schnellingen, Steinach, Welschsteinach, Welschbollenbach, Einbach, Hausach, Kinzigthal, Oberwolfach, Sulzbach, Wolfach, Schapbach, Rippoldsau, Kniebis, Bergzell, Kaltbrunn, Schenkenzell.

V. Der neuerrichtete und dem Forstamt Freiburg einverleibte

Bezirksforst Breisach

erhält die Gemarkung des frühern nun aufgelösten Gemeindsforstbezirks Breisach, ferner nachstehende Gemarkungen, welche den Bezirksforsteien Emmendingen und Kenzingen im Forstamt Emmendingen und den Bezirksforsteien Wendlingen und Staufen im Forstamt Freiburg entnommen worden:

Achkarren, Bickensohl, Bötzingen mit Oberschaffhausen, Eichstetten, Ihringen, Oberbergen, Oberrothweil, Schelingen, Wasenweiler, Bischoffingen, Burkheim, Jechtingen, Kiechlinsbergen, Königschaffhausen, Leiselheim, Sasbach, Breisach, Bremgarten, Feldkirch, Hartheim, Gottenheim, Gretzhausen, Gündlingen, Hausen an der Mühlin, Nördingen, Neuershausen, Ober- und Niederrimsingen.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. November 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Physikus Dr. Munding ist das Physikat Ueberlingen, mit der normalmäßigen Besoldung von jährlichen 400 fl., und dem Aversum für Pferdsfourrage von 200 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission einzureichen.

Durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Gregor Spies ist die katholische Pfarrei Dörlesberg, Amts Wertheim, mit einem beiläufigen Jahrseinkommen von 740 fl. in Gütertrag, Zehnten und Holz, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, an den zur Ruhe gesetzten Pfarrer Spies auf dessen Lebenszeit einen Pensionsbeitrag von jährlich 50 fl. abzugeben, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Martin Haag ist die katholische Pfarrei Bauerbach, Amts Bretten, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 900 bis 1000 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung, worauf die Verbindlichkeit ruhet, ein Kriegsschuldenkapital

von 27 fl. 44 kr. in drei Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38 v. J. 1810 Art. 2 und 3, bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Andreas Anselm Geiger ist die katholische Pfarrei Ilmspan, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahrseinkommen von 950 fl. in Zehnten, Gütterertrag und Naturalzinsen, und mit der Verbindlichkeit ein auf dieser Pfarrei haftendes Kriegsschuldenkapital von 31 fl. in zwei Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38 vom Jahr 1810 Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

Gestorben ist:

am 10. November 1836 der pensionirte Oberrechnungsrath Gysser in Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. Dezember 1836.

Verordnung.

Die Anlegung und Führung der Bürgerbücher betreffend.

Man findet sich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In jeder Gemeinde ist ein Bürgerbuch nach dem anliegenden Muster Lit. A. anzulegen.

§. 2.

Alle gegenwärtig vorhandenen Bürger werden nach dem Alter ihres Bürgerrechts mit fortlaufenden Nummern in das Bürgerbuch sogleich bei dessen Anlegung auf einmal eingetragen.

§. 3.

So oft alsdann wieder ein Ortsangehöriger sein angeborenes Bürgerrecht antreten zu wollen erklärt und zu diesem Zweck nach §. 11 des Bürgerannahms-Gesetzes vom 31. Dezember 1831 die gesetzlichen Erfordernisse bei dem Gemeinderath nachweist, — deßgleichen so oft ein Ortsfremder nach §. 81 des genannten Gesetzes vom Gemeinderath und Ausschuß die bürgerliche Aufnahme erhält, — ist derselbe unter der nächstfolgenden Nummer und unter dem Datum, unter welchem die Erklärung des Bürgerrechtsantritts vom Gemeinderath angenommen oder dem Ortsfremden die Bürgerannahme vom Gemeinderath und Ausschuß ertheilt wird, in das Bürgerbuch einzutragen.

§. 4.

Hat der Gemeinderath die Erklärung des Bürgerrechtsantritts wegen mangelnder Erfordernisse zurückgewiesen, oder wurde die bürgerliche Aufnahme eines Ortsfremden vom Gemeinderath oder Ausschuß verweigert, sofort auf ergriffenen Rekurs von der Staatsbehörde die Zulassung zum Bürgerrechtsantritte, beziehungsweise die Ertheilung der Bürgerannahme verfügt, — so erfolgt der Eintrag in das Bürgerbuch erst unter der Nummer und an dem Tage, an welchem jene Verfügung der Staatsbehörde nach den Bestimmungen der Recursordnung vom 14. Merz 1833 vollzugsreif geworden ist, aber in der Colonne e unter der Rubrik „Bemerkungen“ wird dabei angemerkt, an welchem Tage sich der Nachsuchende um die Annahme gemeldet, beziehungsweise den Bürgerrechtsantritt erklärt habe, und durch welchen Beschluß einer und welcher Staatsbehörde seine Annahme oder Zulassung verfügt worden sey.

§. 5.

War derjenige, der das angeborene Bürgerrecht antritt, früher Soldat, so ist hievon in der Colonne e ebenfalls die Anmerkung zu machen, mit dem Beisatz, wann er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt, und wann er vom Militär seinen Abschied erhalten habe.

§. 6.

Jedem, der das angeborene Bürgerrecht antritt, oder die bürgerliche Aufnahme erwirbt, wird hierüber vom Gemeinderath eine Bescheinigung ausgestellt, worin zugleich zu bemerken ist, unter welcher Nummer und unter welchem Datum er in das Bürgerbuch eingetragen worden sey.

§. 7.

Wenn ein Bürger mit Tod abgeht, oder durch den Wegzug oder sonst sein Bürgerrecht nach §. 67 und 69 des Bürgerannahms-Gesetzes verliert, so wird der Eintrag desselben im Bürgerbuch durchstrichen, jedoch so, daß er noch leserlich bleibt, und daneben unter der Rubrik „Bemerkungen“ wird angemerkt, daß und an welchem Tage er gestorben sey, oder sein Bürgerrecht sonst verloren habe.

§. 8.

Die Führung des Bürgerbuchs liegt unter der Aufsicht des Bürgermeisters dem Rathsschreiber ob.

Von Zeit zu Zeit und jedenfalls am Schlusse jeden Jahrs hat der Gemeinderath das Bürgerbuch zu durchgehen, allenfallsige Mängel verbessern und Unrichtigkeiten berich-

tigen zu lassen, sofort von dem Erfunde und den getroffenen Anordnungen dem Bezirksamt die Anzeige zu machen, welches diese Anzeigsberichte, nachdem es das etwa Erforderliche darauf verfügt hat, alljährlich im Monat Januar der Kreisregierung zur Einsicht vorlegt.

§. 9.

Die zum Behufe der Wahlen und bei andern Anlässen erforderlichen Bürgerlisten werden mittelst Auszugs aus dem Bürgerbuch gefertigt. Sie enthalten, wo nicht auf die Steuerkapitalien Rücksicht zu nehmen ist, eine Zusammenstellung der noch aktiven Bürger nach der Reihenordnung, in der dieselben im Bürgerbuch eingetragen sind.

Carlsruhe, den 2. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Gold.

Lit. A.

Muster für ein Bürgerbuch.

a.	b.	c.	d.	e.
Nr.	Namen der Bürger.	Jahr, Monat und Tag des Antritts vom angeborenen Bürgerrecht.	Jahr, Monat und Tag der Bürgeraufnahme.	Bemerkungen.
1	Benedikt Beurer, Dreher.	10. Mai. 1802.		
2	Blasius Dorn, Schuster.	. . . . . .	5. Nov. 1802.	
3	~~Caspar Holzer, Partikulier~~.	10. Febr. 1807.	. . . . . .	starb den 6. April 1836.
4	Johann Katzenmaier, jung Schmied.	13. Dez. "		
5	~~Mich. Salzmann, Schneider.~~	2. Jan. 1808.	. . . . . .	ist den 2. Dezemb. 1836 von hier weggezogen.
6	Xav. Spinnhirn, Schuster.	. . . . .	11. April 1815.	
7	Joachim Friedeauf, Bäcker.	25. Nov. 1815.		
8	Ferdinand Buchenger, Arzt.	6. März. 1833.		
9	Augustin Metzger, Müller.	. . . . . .	15. Aug. 1833.	Hat sich schon am 20sten April 1833 beim Gemeinderath gemeldet, wurde aber erst in Folge der Kreisregierungs-Verfügung vom 30sten Juli 1833 Nr. 17131 aufgenommen.
10	Friedrich Walcher, Orgelmacher	30. Okt. 1835.		
11	Conrad Velten, Bauer.	22. Nov. "	. . . . . .	War Soldat, wurde am 21. September 1830 25 Jahre alt, und erhielt den 5. November 1835 seinen Abschied.
12	Xaver Litschgi, Bierbrauer.	. . . . . .	1. Febr. 1836.	

Bekanntmachung.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Höchstihrem Minister-Residenten am Königlich Bayerischen Hofe und bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Geheimenrath von Dusch, die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Commandeurkreuz des Ordens der Württembergischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Jemand, der nicht genannt seyn will, hat den Hausarmen der Gemeinde Neustadt eine Schenkung von 250 fl. gemacht, wovon die Zinsen jährlich an dieselben vertheilt werden sollen.

Die Wittwe des Andreas Hünerwadel, Maria Eva Reeß zu Engen im Seekreise, hat zum Besten der Ortsarmen an den Spitalfond allda 300 fl. geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres guten Zwecks zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Köngliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch Höchste Ordres vom 8. November den Oberst und Commandeur des Dragoner-Regiments Großherzog, Graf von Ysenburg in den Pensionsstand zu versetzen mit dem Charakter als General-Major und der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale der Cavalerie zu tragen; sodann den Capitän von Frank im 2ten Infanterie-Regiment in den Pensionsstand zu versetzen mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Durch weitere Höchste Ordres vom nämlichen Tag wurde General-Lieutenant General-Adjutant von Freystedt auf sein Ansuchen der Dienstleistung als Chef des General-Stabs enthoben, jedoch unter Beibehaltung seiner bisherigen Verhältnisse als General-Adjutant; ferner Oberst von Fischer, bisher Unter-Chef im Generalstab, zum Chef desselben ernannt.

Durch höchste Ordres vom 15. November wurden die Capitäne Lebeau vom Leib-Infanterie-Regiment zum 4ten Infanterie-Regiment und Dreyer vom 3ten zum Leib-Infanterie-Regiment versetzt; die Premierlieutenants Wißmann im 3ten und v. Horadam im 4ten Infanterie-Regiment zu Capitaines, Letzterer unter Versetzung zum 2ten Infanterie-Regiment; sodann die Secondlieutenants von Villiez im 4ten und Keller im 3ten Infanterie-Regiment zu Premierlieutenants befördert; und Secondlieutenant Fritsch vom 3ten zum 4ten Infanterie-Regiment versetzt. Bei der Cavalerie avancirten zu Premierlieutenants die Secondlieutenants: von Seldeneck im 2ten, von Blonay im 1ten Dragoner-Regiment, von Baumbach im Dragoner-Regiment Großherzog, von Kleudgen und von Laroche im 2ten Dragoner-Regiment.

Durch weitere höchste Ordre vom nämlichen Tage wurden zu Second-Lieutenants befördert die Portepeefähnriche: von Renz im 1ten Infanterie-Regiment, von Stern im 3ten Infanterie-Regiment, von Degenfeld im 1ten Dragoner-Regiment, Frech im 1ten, Achenbach im 4ten, Hoffman im 2ten, Greiner im 3ten, Schnetzler im 2ten und Graf von Sponeck im Leib-Infanterie-Regiment.

Durch höchste Ordre vom 24. November wurde dem Premierlieutenant Waag im Leib-Infanterie-Regiment, bisher kommandirt im Generalstab, die Function als Adjutant des Armee-Corps-Commandanten übertragen, unter Belassung in seinem bisherigen Verhältniß zum Regiment, und unter Beibehaltung der Uniform des Generalstabs; Premierlieutenant Kuntz im 1ten Infanterie-Regiment, bisher kommandirt zum Generalstab, definitiv in denselben versetzt; Premierlieutenant von Neubronn im 1ten Infanterie-Regiment zum Generalstab commandirt, unter Beibehaltung der Uniform des Regiments, und Secondlieutenant Fischer im Leib-Infanterie-Regiment zum Premier-Lieutenant befördert.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofgerichts-Sekretär Preuschen zum Hofgerichts-Assessor bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die katholische Pfarrei Lehen, Stadtamts Freiburg, dem Pfarrer Karl Ludwig zu Heuweiler, und

die katholische Pfarrei Wieden, Amts Schönau, dem Vicar Math. Meyer zu Grafenhausen gnädigst verliehen.

Den Candidaten der Pharmacie Johann Philipp Odenwald von Neckargemünd und Gustav Maier von Heilbronn, welcher Letztere die Apotheke zu Mößkirch erkauft hat, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Am 27. August l. J. sind zu Freiburg folgende 31 Großherzogliche Titulanten zu Priestern geweiht, und hierauf in der Seelsorge angestellt worden:

Georg Belzer von Binningen,
Johann Baptist Bertsche von Möhringen,
Conrad Bopp von Bruchsal,
Chrisostomus Burkhard von Konstanz,
Martin Faller von Bräunlingen,
Lorenz Glaß von Bruchsal,
Sebastian Haberstroh von Obersimonswald,
Johann Baptist Haller von Hüfingen,
Karl Kast von Ettlingen,
Johann Baptist Chrisostomus Katzenmaier von Konstanz,
Eugen Killian von Gerichtstetten,
Ignaz Kistner von Balzhofen,
Marquard Leiner von Konstanz,
Adalbert Maier von Villingen,
Joseph Oberle von Villingen,
Franz Peter von Rastadt,
Sebastian Pfeiffer von Hilsbach,
Joseph Rest von Rastadt,
Johann Rutschmann von Stetten,
Konrad Schefold von Markdorf,
Johann Schlatterer von Uffhausen,
Joseph Schleyer von Bruchsal,
Peter Schleyer von Waldhausen,
Johann Baptist Schmutz von Möhringen,
Anton Schott von Offenburg,
Franz Xaver Susann von Möhringen,
Johann Nepomuk Susann von Möhringen,

Johann Vogt von Aschhausen,
Joseph Wetter von Freiburg,
Bernard Widmann von Freiburg,
Johann Nepomuk Wursthorn von Klengen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Pfarrers Kern zu Bauschlott, ist die dortige Pfarrei, im Dekanat Pforzheim, mit einem Competenzanschlag von 995 fl. 5 kr., worauf jedoch eine Kriegs- und Steuerperäquationsschuld von 319 fl. 12 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer, in so weit sie nicht aus den Interimsrevenüen gedeckt werden können, zur Zahlung in angemessenen Terminen zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Die Kompetenten um die erledigte Konkurspfarrei Heuweiler, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl., haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 4, sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. Dezember 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 8. Juni 1831, wodurch das Verfassungs-Gesetz vom 14. April 1825 aufgehoben worden ist;

nach weiterer Ansicht des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, nach welchem sechszehen Abgeordnete der Städte und Aemter auf den 31. d. M. aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung auszutreten haben;

in Anbetracht, daß in der 168sten Sitzung der zweiten Kammer vom Jahre 1831 die in anliegendem Verzeichnisse genannten, von den hierin aufgeführten Städten und Wahlbezirken erwählten Mitglieder durch das Loos zum Austritt bestimmt worden und daher zu ersetzen sind; daß nebstdem noch zwei weitere Mitglieder ihre Stellen freiwillig niederlegten;

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

In den, in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Städten und Wahlbezirken sind die Wahlen der Abgeordneten nach Vorschrift der Wahlordnung vorzubereiten und nach vollendeter Vorbereitung auf gleiche Weise vorzunehmen.

Hierbei bringen Wir zugleich die Befolgung der Verordnung vom 26. Januar 1833, die Festsetzung der Zahl der Wahlmänner nach dem Bevölkerungsstande, in Erinnerung.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Unserer höchsten Entschließung beauftragt.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium, Carlsruhe den 15. Dezember 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verzeichniß

der Städte und Wahlbezirke, in welchen neue Wahlen vorzunehmen sind, und namentliche Bezeichnung der am 31. Dezember 1836 austretenden Mitglieder der zweiten Kammer der Landstände.

Benennung der Wahlbezirke.	Namen der austretenden Mitglieder.
Zweiter Landbezirk:	
die Aemter Radolphzell, Blumenfeld und Constanz.	1) Bader, resignirter Amtmann in Meersburg.
Zehenter Stadtbezirk:	
Stadt Pforzheim.	2) Bohm, Hofgerichtsrath in Rastatt.
Vierundzwanzigster Landbezirk:	
die Aemter Rastatt und Ettlingen.	3) Buhl, Fabrik-Inhaber in Ettlingen.
Zweiundzwanzigster Landbezirk:	
die Aemter Kork und Rheinbischofsheim.	4) Dörr, Kronenwirth in Rheinbischofsheim.
Siebenzehenter Landbezirk:	
die Aemter Tryberg, Haslach, Hornberg und Wolfach.	5) Fecht, Dekan in Kork.
Vierunddreißigster Landbezirk:	
Oberamt Heidelberg.	6) Körner, Gutsbesitzer in Seckenheim.

Benennung der Wahlbezirke.	Namen der austretenden Mitglieder.
Zehenter Stadtbezirk: Stadt Pforzheim.	7) Lenz, Bürgermeister in Pforzheim.
Eilfter Landbezirk: die Aemter Staufen und Heitersheim.	8) Martin, Handelsmann in Staufen.
Zwölfter Stadtbezirk: Stadt Mannheim.	9) Mohr, Hofrath in Mannheim.
Sechster Stadtbezirk. Stadt Rastatt.	10) Müller, Bürgermeister in Rastatt.
Vierter Stadtbezirk: Stadt Lahr.	11) Rettig, Oberamtmann in Emmendingen.
Zweiter Stadtbezirk: Stadt Constanz.	12) Rettig, Geheimerrath und Regierungs-Direktor in Constanz.
Dreiundzwanzigster Landbezirk: die Aemter Achern und Bühl.	13) Rindenschwender, Hofgerichtsadvokat in Rastatt.
Vierzehenter Landbezirk: zweites Landamt Freiburg, die Aemter Waldkirch und Elzach.	14) Sonntag, Fabrik-Inhaber in Emmendingen.
Dritter Landbezirk: die Aemter Stockach, Möskirch, Engen, Möhringen und Stetten am kalten Markt.	15) v. Tscheppe, Hofrath in Stockach.

Benennung der Wahlbezirke.	Namen der austretenden Mitglieder.
Sechster Landbezirk:	
die Aemter Thiengen, Jestetten, St. Blasien und Waldshut.	16) Wetzel II., Obervogt in Freiburg.
Achter Stadtbezirk:	
Stadt Carlsruhe.	17) Rutschmann, Ministerialrath (um Entlassung eingekommen).
Sechsundzwanzigster Landbezirk:	
die Aemter Gengenbach und Oberkirch.	18) Ziegler, Domänenrath (um Entlassung eingekommen).

Bekanntmachung.

Die Ernennung der landesherrlichen Commissäre zu den vorzunehmenden Ergänzungs-Wahlen der Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 15. d. M. St. W. Nro. 1922 nachfolgende landesherrliche Commissäre zu der nach der höchsten Verordnung vom nämlichen Tage in verschiedenen Städten und Wahlbezirken vorzunehmenden Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung gnädigst zu ernennen geruht:

1) Für die Stadt Carlsruhe:
den Geheimen Rath Beck, Direktor der katholischen Ministerial-Kirchensection.

2) Für die Stadt Mannheim:
den Geheimen Rath und Regierungs-Direktor Dahmen.

3) Für die Stadt Rastatt:
den Geheimen Rath und Regierungs-Direktor von Rüdt.

4) Für die Stadt Pforzheim:
den Geheimen Rath Beck, Direktor der kath. Ministerial-Kirchensektion.

5) Für die Stadt Lahr:
den Geheimen Rath und Regierungs-Direktor von Rüdt.

6) Für die Stadt Konstanz:
den Geheimen Rath und Regierungs-Direktor Rettig.

7) Für die Aemter Radolfzell, Blumenfeld und Konstanz:
den Regierungsrath von Merhardt.

8) Für die Aemter Stockach, Möskirch, Engen, Möhringen und Stetten am kalten Markt:
den Regierungsrath von Merhardt.

9) Für die Aemter Staufen und Heitersheim:
den Regierungs-Direktor von Reck.

10) Für die Aemter Thiengen, Jestetten, St. Blasien und Waldshut:
den Regierungs-Direktor von Reck.

11) Für das zweite Landamt Freiburg, sodann die Aemter Waldkirch und Elzach:
den Regierungsrath Kern.

12) Für die Aemter Rastadt und Ettlingen:
den Geheimen Rath und Regierungs-Direktor von Rüdt.

13) Für die Aemter Kork und Rheinbischofsheim:
den Regierungsrath Mors.

14) Für die Aemter Triberg, Haslach, Hornberg und Wolfach:
den Regierungsrath Mors.

15) Für die Aemter Gengenbach und Oberkirch:
den Regierungsrath Mors.

16) Für die Aemter Achern und Bühl:
den Regierungsrath Mors.

17) Für das Oberamt Heidelberg:
den Geheimen Rath und Regierungs-Direktor Dahmen.

Diese höchste Entschließung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Carlsruhe den 19. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Amtmann Junghanß zu Ladenburg zum Regierungsrath bei der Regierung des Unter-Rheinkreises zu ernennen,

den Amtmann von Teuffel, bisher zu Weinheim, statt zum Oberamt Pforzheim zum Stadtamt Mannheim zu versetzen,

den Rechtspraktikanten Johann Schwab von Schwetzingen zum Assessor bei dem Bezirksamt Weinheim, und

den Rechtspraktikanten Carl Danner aus Durbach zum Assessor bei dem Oberamt Pforzheim zu ernennen,

den Obergerichts-Advokaten von Wänker zu Freiburg, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, der Stelle eines Amtsassessors zu Kenzingen zu entheben, und dafür den Rechtspraktikanten Alois Lang aus Munzingen zum Assessor beim Bezirksamt Kenzingen zu ernennen.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch die Ernennung des Amtmanns Junghanß zum Regierungsrath bei der Regierung des Unter-Rheinkreises ist die Bezirksbeamtenstelle zu Ladenburg in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben binnen vier Wochen ihre deßfallsigen Gesuche bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung vorschriftsmäßig einzureichen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. Dezember 1836.

Bekanntmachung.

Die Entlassung der widerruflich angestellten Diener betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom heutigen St.M.Nr. 1853 zu verkünden befohlen: daß die Staatsstellen, welche Diener, die nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener gehören, anzustellen befugt sind, auch das Recht haben, dieselben wieder zu entlassen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Beschlossen Carlsruhe den 9. Dezember 1836, im Großherzoglichen

Staats-Ministerium.

v. Reizenstein.

Vdt. Büchler.

Bekanntmachung

Prämien zur Beförderung der Pferdezucht betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach einem Erlaß des Oberstallmeisteramts vom 28. v. M. Nr. 518 gnädigst geruht, zur Beförderung der Pferdezucht für die besten Fohlen von den Hengsten des Leibgestüts Stuttensee, welche

in dem ersten Bezirk des Landesgestüts fallen, bis auf weitere höchste Entschließung, alljährlich folgende Prämien aus HöchstIhrer Privatkasse auszusetzen:

Erste Prämie . . .	8	Ducaten.
Zweite " . . .	6	"
Dritte " . . .	4	"
Vierte " . . .	2	"

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stallmeister Wenz sen. das Ritterkreuz das Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen Rittmeister im Dragoner-Regiment Großherzog, Ludwig Schilling von Canstatt, zu HöchstIhrem Reisestallmeister,

den Oberbereiter Wenz zu HöchstIhrem Stallmeister, und

den Bereiter und Gestütmeister Wippermann zum Oberbereiter zu ernennen;

das erledigte Physikat Jestetten dem praktischen Arzt Geiger von Rastatt zu verleihen,

den bisherigen Secretariats-Praktikanten Hector Lamey zum Secretär bei Großherzoglichem Justiz-Ministerium zu befördern,

den bisher bei der Großherzoglichen Bundestags-Gesandtschaft angestellten Kanzlei-Secretär Schwab als Registrator zur Regierung des Unterrheinkreises zu versetzen,

den Hauptzollamts-Assistenten Satzger zu Constanz zum Revisor bei der Zolldirektion zu ernennen,

den Amtsrevisor Wohnlich zu St. Blasien auf das Amtsrevisorat Lörrach zu versetzen,

dagegen den Theilungscommissär Lang in Bretten zum Amtsrevisor in St. Blasien zu ernennen,

den Bezirksförster Wippermann zu Untersimonswald, nunmehr Waldkirch, auf die Bezirksforstei Marzell, und

den Bezirksförster Metzger zu Marzell auf die Bezirksforstei Waldkirch zu versetzen.

Dem Rechtspraktikanten Leopold Rieder von Ettenheim wurde durch Verfügung Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 10. Dezember d. J. das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Man sieht sich veranlaßt, die seit einigen Jahren erledigte katholische Stadtpfarrei Durlach, zu welcher auch die unentgeldliche Pastoration der Katholiken in Hohenwettersbach gehört, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 700 fl. in Geldfixum und Holz (aus welchem Ertrage jedoch der Hauszins zu bestreiten ist, bis ein eigenes

Pfarrhaus hergestellt seyn wird, wogegen alsdann 80 fl. jährlich, als bisheriger Hauszins, wegfallen) zur Wiederbesetzung auszuschreiben. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810, Nr. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1836.

Bekanntmachung,

den Durchgangszolltarif für 1837, 1838 und 1839 betreffend.

Unter Hinweisung auf den, mit dem provisorischen Gesetze vom 20. Oktober d. J. (Regierungsblatt, Seite 331) verkündeten Vereinszolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839 wird bezüglich auf die dritte, die Durchgangszölle betreffende Abtheilung des Tarifs (Seite 32) zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Zum I. Abschnitte der dritten Abtheilung.

Die im Zolltarife vorbehaltene besondere Bekanntmachung wird nach höchster Entschließung vom 15. d. M. bewirkt, wie folgt:

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche rechts der Oder seewärts, oder landwärts von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen ausgehen, ist zu erheben:

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner:	
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. c. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31 c.) (33. b.) (35. b und c.) (38. g. und h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22. f.g. und h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. und d.):				
a) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	6	46¼
b) auf anderem Wege	2	—	3	26¼
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	26¼
3) Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10 (8)	2	17½
4) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25 k.), Kaffee (25. m.), Tabaksfabrikaten (25. v. 2.), Schaafwolle (41. a.)	1	—	1	40
5) Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	20 (16)	1	8¾
6) Von Schmalte, Soda, (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten, oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium); Thran	—	10 (8)	—	34
7) Von Mennige (5. d.); grünem Eisen-Vitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	17

8) Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration, unter Controle der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . . . 3 Rthlr.

	Von der Tonne:			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	Kr.
9) Von Heringen (25. l.)	—	10 (8)	—	35
Anmerkung. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein= und über Neu=Berun ausgehenden Heringen erhoben.				

10) Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel. . . . 3 Sgr.

11) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein= und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preuß. Scheffel. . . . 2 Sgr.

§. 2.

Zum III. Abschnitt derselben Abtheilung.

1) Die Durchgangsabgabe 1. c. von 31¼ kr. per Zentner ist auch beim Durchgange von der nördlichen Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe über einen oberhalb Frankfurt gelegenen Mainhafen und umgekehrt beim Durchgange aus einem oberhalb Frankfurt gelegenen Mainhafen über jene nördliche Grenze des Vereins anwendbar.

2) Die Durchgangsabgabe 2. b. von 15 kr. per Zentner findet gleichfalls Anwendung, wenn die Durchfuhr über einen der Mainhäfen zwischen Frankfurt und Miltenberg stattfindet. Sie wird aber auf 10 kr. ermäßigt, wenn die Durchfuhr über einen der Mainhäfen zu Miltenberg, zu Wertheim und zwischen Wertheim und Würzburg geschieht; endlich auf 5 kr., wenn die Durchfuhr über einen der Mainhäfen von Würzburg bis Bamberg (beide eingeschlossen) bewirkt wird.

§. 3.

Zum IV. Abschnitte derselben Abtheilung.

Hinsichtlich der Durchgangszölle für kurze Straßenstrecken verbleibt es bei der Verordnung vom 30. November v. J. (Reggsblatt 1835, Seite 439) mit der einzigen Aenderung, daß die im Artikel 1. der Verordnung, lit. b. bezeichnete Linie von Kehl bis

Mittenwalde künftig von Kehl bis Freilassing, und die im Art. 1. lit. c. bezeichnete Grenzlinie von Basel bis Mittenwalde künftig von Schusterinsel bis Freilassing geht.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung kömmt vom 1. Januar 1837 an zum Vollzug.

Die Großherzogliche Zolldirektion hat hiernach die Zollbehörden anzuweisen.

Carlsruhe, den 17. Dezember 1836.

Ministerium der Finanzen.

v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen zweiten Stallmeister bei dem Landesgestüte, Adolph von Seldeneck, zum ersten Stallmeister zu befördern, und

an dessen Stelle den Bereiter von Röder zum zweiten Stallmeister bei dem Landesgestüte zu ernennen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Beförderung des bisherigen Dekans und Stadtpfarrers Peter Becker auf die Pfarrei Rothenfels, Oberamts Rastadt, ist die katholische, mit dem landesherrlichen Dekanate und der Bezirks-Schulvisitatur verbundene Stadtpfarrei Bretten, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 800 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen, worauf ein in vier Jahrsterminen heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 82 fl. 42 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Stadtpfarrei haben sich gemäß der Verordnung im Rgsbl. Nr. 38 v. J. 1810 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des §. 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, insbesondere die Beiträge der Städte, in welchen die Ortspolizei einer Staatspolizeistelle übertragen ist, zur Bestreitung des deßfallsigen Aufwandes betreffend, sehen Wir Uns veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In denjenigen Städten, in welchen für die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei eine besondere, vom Staat aufgestellte, oder mit dem Stadt- oder Bezirksamte verbundene Polizeistelle besteht, verbleibt den Bürgermeistern unter Aufsicht des Stadt- oder Bezirksamtes nur die Gemarkungspolizei und die polizeiliche Fürkehr zur Sicherung städtischer Gefälle.

Alle übrigen Zweige der Ortspolizei werden von der Staatspolizeistelle unmittelbar verwaltet.

§. 2.

Die Feldschützen und die zur Aufsicht über die Entrichtung der städtischen Gefälle aufgestellten Gemeindediener erhalten ihren Gehalt aus der Gemeindekasse.

§. 3.

Die der Staatspolizeibehörde zur Verwaltung der Ortspolizei beigegebenen Polizeidiener werden aus der Amtskasse bezahlt.

Die Stadtgemeinde bezahlt aber dazu der Amtskasse einen vom Ministerium des Innern auf unbestimmte Zeit festzusetzenden Beitrag, welcher beiläufig der Hälfte des für diese Polizeidiener erforderlichen Aufwands gleichkommen soll.

Wenn Wir jedoch in einer Stadt mehr als je einen Polizeidiener auf 1000 Seelen der städtischen Bevölkerung und einen weitern für den die Zahl von 200 übersteigenden Rest derselben anstellen lassen, so werden die weiter angestellten Polizeidiener bei Bestimmung des städtischen Beitrags nicht in Anschlag gebracht.

§. 4.

Wenn neben den Polizeidienern auch Gendarmen ausschließlich zur Handhabung der Sicherheitspolizei in der Stadt verwendet werden, so sind sie in Bezug auf den nach §. 3 von der Stadtgemeinde zu leistenden Beitrag unter die Zahl der Polizeidiener, soweit solche das dort angegebene Verhältniß nicht übersteigt, mit aufzurechnen; jedoch nur mit Gehalten von Polizeidienern, wenn sie gleich höhere Gehalte beziehen sollten.

§. 5.

Hat die Stadt zur Control ihrer Gefälle eine Wache an den Thoren, welcher auch die Staatspolizeibehörde in Bezug auf die Fremdenpolizei gewisse Verrichtungen überträgt, so ist das Wachepersonal vom Gemeinderath unter Mitwirkung der Staatspolizeistelle anzustellen, und der für dasselbe erforderliche Aufwand nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Dienstleistungen theilweis von der Amtskasse und theilweise von der Gemeindekasse zu tragen.

§. 6.

Die Anschaffung und Unterhaltung (mit Feuerung und Beleuchtung) der Wachtstube der Polizeidiener und der für die Sicherheitspolizei der Stadt verwendeten Gendarmen liegt in allen Fällen der Gemeinde ob.

Dagegen fällt der Aufwand für die Beamten und Kanzleien der Staatspolizeistelle allein auf die Amtskasse, welche hiefür auch die von der Staatspolizeistelle erkannten Strafen und angesetzten Sporteln bezieht.

§. 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1837 in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 22. Dezember 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Die Verbrennnng eingelöster Staatspapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissarien des Großherzoglichen Staats-Ministeriums und der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Direktors der Amortisationskasse sind am 9. d. M. die hier verzeichneten, im abgelaufenen Rechnungsjahr vom 1. Juni 1835 bis dahin 1836 von der Amortisationskasse eingelösten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nämlich:

1)	von dem Goll- und Haber'schen Anlehen von 1820 Partialloose	292,259 fl.	— "
2)	4prozentige Renten von 1829, Rentenscheine und Coupons .	126,192 fl.	— "
3)	$3\frac{1}{2}$ prozentige Renten von 1834, Coupons	123,700 fl.	30 kr.
	zusammen . . .	542,151 fl.	30 kr.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 22. Dezember 1836.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Bekanntmachung.

Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Für diejenigen Cameralcandidaten, welche sich nach der Studienordnung gehörig vorbereitet haben, und darüber die erforderlichen Zeugnisse vorlegen können, wird anmit eine vom 30sten Januar künftigen Jahres beginnende Staatsprüfung anberaumt. Die Theilnehmer haben sich schon den Tag zuvor dahier einzufinden.

Das gleiche gilt für die Rechtscandidaten, welche sich — zufolge der höchsten Entschließung vom 6. Februar 1834, Regierungsblatt Nr. IX. — der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft gleichmäßig unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1836.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Bekanntmachung.

Den Preis des diesjährigen Regierungs-Blattes betreffend.

Da das diesjährige Regierungs-Blatt die gewöhnliche Bogenzahl von 60 übersteigt, so ist dem Verleger gestattet, außer dem gewöhnlichen Preis von 1 fl. 12 kr. (wozu für die auswärtigen Abnehmer 30 kr. Postexpeditions-Gebühr kommen) noch weitere 48 kr. zu erheben.

Carlsruhe am 30. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Der verstorbene Pfarrer Alois Frech hat dem Armenfond in Sipplingen 50 fl. geschenkt.

Die verstorbene Pfarrwittwe Sibilla Maria Seifert zu Merchingen hat dem dortigen Heiligenfond in ihrem letzten Willen ein Kapital von 300 fl. vermacht, von dessen Zinsen das Brod und der Wein zum heiligen Abendmahl angeschafft werden sollen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Bürgermeister Waidele in Hausach in höchster Anerkennung seiner seit vielen Jahren bewiesenen ausgezeichneten Amtsverwaltung und der dadurch erworbenen Verdienste um seine Gemeinde die kleine goldene Verdienstmedaille mit Ohr und Band zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Assessor Danzi bei der Großherzoglichen Steuerdirektion zum Finanzrath zu befördern,

den Domänenverwalter Lang zu Mannheim, unter Verleihung des Charakters als Oberrechnungsrath, zum Vorstand der Revision der Großherzoglichen Hofdomänenkammer,

den Secretariatsassistenten Präſtinari bei dem Finanzministerium zum Assessor bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer, und

den Secretariatsassistenten Erb bei der Großherzoglichen Steuerdirektion zum Assessor bei dieser Stelle zu ernennen;

ferner den Stadtamtsassessor von Porbeck in Mannheim zum Legations-Secretär bei der Großherzoglichen Bundestags-Gesandtschaft, und

den bisherigen Secretariatspraktikanten von Pfeuffer, unter Verleihung des Titels als Legations-Secretär, zum Ministerial-Secretär bei Höchstihrem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen;

das erledigte Physikat Bonndorf dem Amtschirurgen Dr. Schürrmaier in Emmendingen zu verleihen,

und die bei der Großherzoglichen Oberpostdirektion erledigte Registratorstelle, womit für die Zukunft gleichzeitig die Expeditur verbunden bleibt, dem bisherigen Dienstverweser Eduard Martini zu übertragen.

Auch haben Höchstdieselben die evangelische Pfarrei Leutershausen dem bisherigen Pfarrer zu Heddesbach, Johannes Hormuth, gnädigst zu verleihen geruht.

Dem Rechtspraktikanten Eduard Algardi von Mannheim ist durch Beschluß Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 16. Dezember d. J. das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten, und

dem Rechtspraktikanten Eduard Würth von Kenzingen durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom nämlichen Tage das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Beförderung des Domänenverwalters Lang in Mannheim ist die dortige Domänenverwaltung in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer vorschriftsmäßig zu melden.

Bei dem Hofgerichte des Mittel-Rheinkreises ist die Stelle eines Secretärs in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei demselben Hofgerichte innerhalb vier Wochen anzumelden.

Durch die Ernennung des Amtschirurgen Dr. Schürrmayer zum Physikus in Bonndorf, kam die Amtschirurgatsstelle in Emmendingen mit dem normalmäßigen Gehalt von 130 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. in Erledigung. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei Großherzoglicher Sanitäts-Commission zu melden.

Durch die Pensionirung des 67 Jahre alten Pfarrers Deiß ist die katholische Pfarrei Stollhofen, Oberamts Rastatt, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 850 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenutzung, jedoch mit der Verbindlichkeit:

a) dem pensionirten obengenannten Pfarrer auf dessen Lebenszeit einen jährlichen Pensionsbeitrag von 250 fl. abzugeben, und

b) ein auf der gedachten Pfarrei haftendes Kriegsschuldenkapital von 1152 fl. nebst fünfprozentigen Zinsen in 25 Jahrsterminen heimzuzahlen,

erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden, wobei man bemerkt, daß auf die in Folge der im Jahr 1834 stattgehabten Ausschreibung der Pfarrei Stollhofen eingekommenen Bittschriften der Kompetenten um diese Pfarrei keine Rücksicht genommen werde.

Durch Beförderung des Pfarrers Kienzler auf die Pfarrei Brenden ist die katholische Pfarrei Lembach, Amts Stühlingen, mit einem beiläufigen Ertrage von 550 fl., worauf noch etwa 18 Jahre lang ein jährlicher Beitrag von 11 fl. 33 kr. zur Schuldentilgungskasse Stühlingen haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Berichtigung:

In dem mit dem Regierungsblatte vom 3. November d. J. Nr. XLVIII. ausgegebenen Zolltarife sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

Seite 18, Nr. 25 i ist statt: „Frische Apfelsinnen ꝛc.“ zu lesen: „Frische: Apfelsinnen ꝛc.“

Seite 36, lit. e ist statt des Satzes: „kann auch, wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird ꝛc.“ zu lesen: „kann, wie auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird ꝛc.“

ı39.

1836.

B
Erledig
richte i
D
Bonnd
gen Ge
Die B
herzogli
T
Pfarr
in Gelt
a)

b)

erledigt
nung i
Mittel=
in Fol
kommen
T
lische
worauf
tilgung
Pfarrp
nach T

In
benen
Seit
Seit

Vereins-Zolltarif

für

die Jahre 1837, 1838 und 1839.

Carlsruhe,

Gedruckt im Comptoir des Staats- und Regierungs-Blattes.

1836.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer, desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze gelegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als:
    Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransport, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, und welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarien-Stücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

18. Milch;

19. Obst, frisches;

20. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);

20. Saamen von Waldhölzern;

22. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;

23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);

24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Fälle;

25. Stroh, Spreu, Häckerling;

26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

27. Torf und Braunkohlen;

28. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preuß. vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer im 24-Gulden-Fuß vom Zoll-Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als ein halber Thaler vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer vom Zoll-Centner unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nr.	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Krätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . .
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**
	a) Rohe Baumwolle . . . .
	b) Baumwollengarn:
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . .
	2) gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn . . . .
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . . . .
3	**Blei:**
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes . . . .
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. . . . .
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . .
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**
	a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . .
	b) feine, in Verbindung mit andern Materialien, auch Siebböden aus Pferdehaaren . . . .
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:**
	a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . . .
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun . . . .
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12 *)	. . . .	1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12)	. . . .	1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	2	—	—	—	20 in Fässern und Kisten.	1 Centr.	3	26 1/4	—	—	18 2/10 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	8	—	—	—	8 in Ballen.	1 Centr.	13	38 3/4	—	—	7 3/10 in Ballen.
1 Centr.	50	—	—	—	20 in Fässern und Kisten. 8 in Ballen.	1 Centr.	85	—	—	—	18 2/10 in Fässern u. Kisten. 7 3/10 in Ballen.
1 Centr.	—	7 1/2 (6)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	2	—	—	—	7 in Fässern und Kisten.	1 Centr.	3	26 1/4	—	—	6 4/10 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	16	58 3/4	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12 7/10 in Körben.
1 Centr.	3	—	—	—	. . . .	1 Centr.	5	6 1/4	—	—	
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten.	1 Centr.	16	58 3/4	—	—	20 in Fässern und Kisten.
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	18 in Fässern und Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	—	—	16 4/10 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	1	10 (8)	—	—	12 in Fässern.	1 Centr.	2	17 1/2	—	—	11 in Fässern.
1 Centr.	2	—	—	—	7 in Fässern.	1 Centr.	3	26 1/4	—	—	6 4/10 in Fässern.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . .
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; auch roher Flußspath in Stücken . . . .
	g) 1) Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau . . . .
	2) Krapp . . . .
	3) Eckerdoppern, Knoppern . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . .
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . . . .
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . . .
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . .
	o) Schwefel . . . .
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . .
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinal-Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außereuropäische Tischlerhölzer; ingleichen Blei-, Silber- und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
6	**Eisen und Stahl:**
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . .
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden und Kurhessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . .
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centr.	1	—	—	—	. . . .	1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	—	5 (4)	—	5 (4)	. . . .	1 Centr.	—	17	—	17	
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	—	2½ (2)	—	2½ (2)	. . . .	1 Centr.	—	8	—	8	
1 Centr.	—	5 (4)	—	5 (4)	. . . .	1 Centr.	—	17	—	17	
1 Centr.	—	5 (4)	—	5 (4)	. . . .	1 Centr.	—	17	—	17	
1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	1	10 (8)	—	—	25 in Kisten. 10 in Körben.	1 Centr.	2	17½	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. 9 in Körben.
1 Centr.	—	2½ (2)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	8	—	—	
1 Centr.	—	10 (8)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	34	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	7½ (6)	. . . .	1 Centr.	frei.	—	—	25	
1 Centr.	1	—	—	—	. . . .	1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	3	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten, 7 in Körben, 4 in Ballen.	1 Centr.	5	6¼	—	—	10 in Fässern u. Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	d) Weißblech, desgleichen Eisendraht, Anker und Ankerketten . . . .
	e) Eisenwaaren:
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und- Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . . .
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lakirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . . .
7	Erze: nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz . . . .
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . .
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . .
	Anmerk. 1. Außer dem Rheinkreise wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Waizen, Spelz oder Dinkel . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . .
	Gerste . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel, oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel, oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis und Kümmel . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21=Gulden=Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Centr.	1	—	—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	6	$46\frac{1}{4}$	—	—	10 in Fässern und Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	1	—	—	—	. . . .	1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	6	—	—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	10 in Fässern und Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	14 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fässern u. Kist. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	frei.	—	—	5 (4)	. . . .	1 Centr.	frei.	—	—	17	
	frei.	—	frei.	—			frei.	—	frei.	—	
1 Centr.	—	5 (4)	—	—		1 Centr.	—	17	—	—	
1 Schfl.	—	5 (4)	—	—		1 Bayerisches Schäffel	1	10	—	—	
1 Bayerisches Schaffel.	—	20 (16)	—	—							
1 Dresdner Scheffel	—	$1\frac{5}{6}$ ($1\frac{1}{2}$)									
1 Dresdner Scheffel.	—	$1\frac{1}{4}$ (1)									
1 Dresdner Scheffel.	—	1 ($\frac{3}{4}$)									
1 Dresdner Scheffel.	—	$\frac{7}{12}$ ($\frac{1}{2}$)									
1 Centr.	1	—	—	—	. . . .	1 Centr.	1	40			

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . . . . .
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . .
	Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 95 Preuß. oder 89 Zoll-Pfund, auf ein Bayerisches Schäffel desgleichen 360 Zoll-Pfund gerechnet werden.
10	**Glas- und Glaswaaren:**
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . .
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Preuß. Centner veranschlagt 5 1/2 Preußische Kubikfuß, zu 1 Zoll-Centner 6 2/3 Altbayerische oder 4 1/2 Rheinbayer. Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . .
	c) Gepreßtes, geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . .
	d) Spiegelglas:
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preuß., oder 333 Altbayerische, oder 245 Rheinbayerische □ Zoll mißt,
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □ Zoll mißt . . . .
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □ Zoll mißt . . . .
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . .
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:
	über 288 □ Zoll bis 576 □ Z. Preuß. oder bis 666 Altbayer. oder 490 Rheinbayer. □ Zoll. . . . . .
	„ 576 „ „ 1000 „ „ „ 1156 „ „ 888 „ „ . . . . .
	„ 1000 „ „ 1400 „ „ „ 1618 „ „ 1242 „ „ . . . . .
	„ 1400 „ „ 1900 „ „ „ 2196 „ „ 1684 „ „ . . . . .
	„ 1900 „ Preuß. . . . .
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art . . . .
11	**Häute, Felle und Haare:**
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . . . .
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 24-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. gGr.	Rthlr.	Sgr. gGr.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Centr.	—	1¼ (1)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	4			
1 Schfl.	—	5 (4)	—	—							
1 Bayerisches Schäffel.	—	20 (16)	—	—	. . . .	1 Bayerisches Schäffel.	1	10			
1 Centr.	1	—	—	—	. . . .	1 Centr.	1	40			
1 Centr.	3	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	5	6¼	—	—	22 7/10 in Fäss. u. Kisten. 12 7/10 in Körben.
1 Centr.	6	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	10	12½	—	—	22 7/10 in Fäss. u. Kisten. 12 7/10 in Körben.
1 Centr.	6	—	—	—	. . . .	1 Centr.	10	12½	—	—	
1 Centr.	8	—	—	—	18 in Kisten.	1 Centr.	13	38¾	—	—	16 4/10 in Kisten.
1 Centr.	3	—	—	—	. . . .	1 Centr.	5	6¼	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	. . . .	1 Stück	1	45	—	—	
1 Stück	3	—	—	—	. . . .	1 Stück	5	15	—	—	
1 Stück	8	—	—	—	. . . .	1 Stück	14	—	—	—	
1 Stück	22	—	—	—	. . . .	1 Stück	38	30	—	—	
1 Stück	33	—	—	—	. . . .	1 Stück	57	45	—	—	
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten. 12 7/10 in Körben.
1 Centr.	frei.	—	1	20 (16)	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	frei.	—	2	48¾	12 7/10 in Fäss. u. Kisten. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	—	20 (16)	—	—	. . . .	1 Centr.	1	8¾	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	c) Haasen- und Kaninchenfelle und -Haare . . . .
	d) Haare von Rindvieh . . . .
12	**Holz, Holzwaaren** rc.
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . . . .
	2) Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz, ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc. . . . . . .
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben für:
	a. a. Masten . . . .
	b. b. Bugsprieten oder Spieren . . . .
	c. c. Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . .
	d. d. Balken von Kienen- oder Tannenholz . . . .
	e. e. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc. .
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen . . . .
	d) Holzasche . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren . . . .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor, und ächten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korbflechterarbeit; auch Blei- und Rothstifte . . . .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reife . . . .
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler-, und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 24tel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12)	. . . .	1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	frei.	—	—	5 (4)	. . . .	1 Centr.	frei.	—	—	17	
1 Preuß. Klafter.	—	2½ (2)	—	—	. . . .	1 Bayer'sche Klafter,	—	8	—	—	
1 Schiffslast (4000 Pfd.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	10 (8)	—	—	. . . .	40 Centner oder beim Flößen 66 Rheinbayerische Kubik-Fuß	2	30	—	—	
1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß	—	20 (16)	—	—	. . . .	40 Centner oder beim Flößen 80 Rheinbayerische Kubik-Fuß	1	15	—	—	
1 Stück.	1	10	—	—							
1 Stück.	1	—	—	—							
6 Stück.	1	—	—	—							
30 Stück.	1	—	—	—							
1 Schiffslast	—	15	—	—							
1 Centr.	frei.	—	—	2½ (2)	. . . .	1 Centr.	frei.	—	—	8	
1 Centr.	frei.	—	—	10 (8)	. . . .	1 Centr.	frei.	—	—	34	
1 Centr.	3	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	5	6¼	—	—	16 4/10 in Fässern u. Kisten. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12 7/10 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	17	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.
13	**Hopfen** . . . .
14	**Instrumente**, musikalische, mechanische, mathematische, optische, physikalische, astronomische, chirurgische . . .
15	**Kalender**, a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preußischen oder 50 Kreuzer für den Zoll-Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	**Kalk und Gips**, gebrannter . . . .
17	**Karden oder Weberdisteln** . . . .
18	**Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . .
19	**Kupfer und Messing:** a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . . Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben . . . .
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien** rc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mitinbegriffenen

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21=Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte. Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner. Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Kr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	2	15 (12)	—	—	. . . .	1 Centr.	4	$16\frac{1}{4}$	—	—	
1 Centr.	6	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Fässern u. Kist. 9 in Ballen.
4 Scheffel oder 1 Tonne od. 1 Bayer'sch. Schäffel.	—	5 (4)	—	—	. . . .	1 Bayer'sch. Schäffel.	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	5 (4)	. . . .	1 Centr.	frei.	—	—	17	
1 Centr.	110	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centr.	187	5	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	6	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fässern u. Kist. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—		1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	
1 Centr.	—	15 (12)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	50	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr . . . .
21	**Leder und daraus gefertigte Waaren:**
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . .
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . . .
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten . . . .
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . .
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:**
	a) Rohes Garn . . . .
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . .
	c) Zwirn . . . .
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . .
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . .
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, dann von Heiligenstadt bis Nordhausen und an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien und Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: Auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc. in Kurhessen: Auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Centr.	55	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centr.	93	$32\frac{1}{2}$	—	—	20 in Fässern und Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	6	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fässern u. Kist. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	8	—	—	—		1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fässern u. Kist. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	22	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	37	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	—	5 (4)	—	—		1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	1	—	—	—		1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	—	20 (16)	—	—		1 Centr.	1	$8\frac{3}{4}$	—	—	
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, auch aus gebleichtem Garn gewebte, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . .
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . .
	h) Zwirnspitzen . . . .
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . .
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . .
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgang über Preußische Seehäfen . . . .
25	Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . .
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine . . . .
	c) Essig aller Art in Fässern . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . .
	g) Butter . . . .
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . .
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . .
	i) Früchte, (Südfrüchte) und Blätter:
	α) Frische Apfelsinnen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Centr.	11	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Kisten. 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	22	—	—	—	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	37	30	—	—	$18\frac{2}{10}$ in Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	55	—	—	—	25 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centr.	93	$32\frac{1}{2}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centr.	4	—	—	—	18 in Kisten.	1 Centr.	6	$46\frac{1}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Kisten.
1 Centr.	frei.	—	2	—	. . . .	1 Centr.	frei.	—	3	$26\frac{1}{4}$	. . . .
1 Centr.	frei.	—	—	10 (8)	. . . .	. . .	—	—	—	—	. . . .
1 Centr.	2	15 (12)	—	—	. . . .	1 Centr.	4	$16\frac{1}{4}$	—	—	. . . .
1 Centr.	8	—	—	—	25 in Kisten. 18 in Körben. 7 in Ueberfässern.	1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. $16\frac{4}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ueberfässern.
1 Centr.	1	10 (8)	—	—	. . . .	1 Centr.	2	$17\frac{1}{2}$	—	—	. . . .
1 Centr.	8	—	—	—	25 in Kisten. 18 in Körben.	1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. $16\frac{4}{10}$ in Körben.
1 Centr.	8	—	—	—	25 in Kisten. 18 in Körben. 7 in Ueberfässern.	1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. $16\frac{4}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ueberfässern.
1 Centr.	8	—	—	—		1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	18 in Fässern u. Töpfen.	1 Centr.	6	15	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fäss. u. Töpfen.
1 Centr.	—	—	—	—	. . . .	1 Centr.	1	40	—	—	. . . .
1 Centr.	2	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.

Nro.

Benennung der Gegenstände.

Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück: { 20 Sgr. / 16 gGr. } oder 1 Fl. 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.

β) Trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergleichen . . . .

k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt, und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . . .

l) Heringe . . . .

m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . . .

n) 1. Kakao in Bohnen . . . .

2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladesurrogate . . . .

o) Käse aller Art . . . .

p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon .

q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . .

Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen .

Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . . .

r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten . . . .

s) Reis . . . .

t) Salz (Kochsalz, Steinsalz), ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 24-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. gGr.	Rthlr.	Sgr. gGr.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Centr.	1	—	—	—	14 in Fässern. 18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	$46\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fässern. $16\frac{4}{10}$ in Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	6	20 (16)	—	—	20 in Kisten. 18 in Fässern. 14 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	11	$21\frac{1}{4}$	—	—	$18\frac{2}{10}$ in Kisten. $16\frac{4}{10}$ in Fässern. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Tonne.	1	—	—	—	. . . .	1 Tonne.	1	45	—	—	. . . .
1 Centr.	6	20 (16)	—	—	14 in Fässern v. Eichen u. anderm hartem Holze und in Kisten	1 Centr.	11	$21\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fässern v. Eichen u. anderm hartem Holze u. in Kisten.
1 Centr.	6	20 (16)	—	—	10 in Fäss. v. weichem Holze u. in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	11	$21\frac{1}{4}$	—	—	9 in Fässern v. weichem Holze und in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	—	—	20 in Fäss. u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	22 in Kisten v. 1 Centr. und darüber. 18 in Kisten unter 1 Centr. 12 in Fässern u. Kübeln. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	—	—	20 in Kisten v. 1 Centr. und darüber. $16\frac{4}{10}$ in Kist. unt. 1 Ctr. 11 in Fäss. u. Kübeln. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	11	—	-	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	—	—	20 in Fässern und Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fäss. u. Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	—	$7\frac{1}{2}$ (6)	—	—							
1 Centr.	—	5 (4)	—	—							
1 Centr.	4	—	—	—	. . . .	1 Centr.	6	$46\frac{1}{4}$	—	—	. . . .
1 Centr.	3	—	—	—	14 in Fässern. 7 in Ballen.	1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fässern. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	u) Syrop . . . .
	v) Tabak:
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . .
	2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl . . . .
	w) Thee . . . .
	x) Zucker:
	1) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . . . .
	2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . .
	3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . .
26	Oel, in Fässern eingehend . . . .
	Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.
27	Papier und Pappwaaren:
	a) ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . .
	b) alle andere Papiergattungen . . . .
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniert ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinare Bilderbogen, gehören zu den lit. b. benannten Papiergattungen.
	Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Centr.	5	—	—	—	12 in Fässern.	1 Centr.	8	30	—	—	11 in Fässern.
1 Centr.	5	15 (12)	—	—	12 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	9	22½	—	—	11 in Fässern. 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	18 in Fässern. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fässern. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	25 in Kisten.	1 Centr.	18	45	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten.
1 Centr.	11	—	—	—	16 in Fässern v. Eichen und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 14 in Kisten.	1 Centr.	18	45	—	—	$14\frac{5}{10}$ in Fässern von Eichen und anderm harten Holze. 9 in andern Fässern. $12\frac{7}{10}$ in Kisten.
1 Centr.	9	—	—	—	14 in Fässern v. Eichen und anderm harten Holze. 10 in Fässern v. weichen und gemischten Holzarten.	1 Centr.	15	18¾	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fässern von Eichen und anderm harten Holze. 9 in Fässern von weichen und gemischten Holzarten.
1 Centr.	5	—	—	—	18 in Kisten v. 8 Centr. und darüber. 14 in Kist. unter 8 Centr. 8 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	8	30	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Kist. v. 8 Ctr. und darüber. $12\frac{7}{10}$ in Kist. unt. 8 Ctr. $7\frac{3}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	1	20 (16)	—	—	. . . .	1 Centr.	2	48¾	—	—	. . . .
1 Centr.	1	—	—	—	. . . .	1 Centr.	1	40	—	—	. . . .
1 Centr.	5	—	—	—	18 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	8	30	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	c) Papiertapeten . . . .
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . .
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . .
	Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze . . . .
29	**Schießpulver** . . . .
30	**Seide und Seidenwaaren:**
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide .
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, (Schawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . . .
	c) Alle obige Waaren, in welchen ausser Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind . . . .
31	**Seife:**
	a) Grüne und schwarze . . . .
	b) Gemeine weiße . . . .
	c) Feine in Täfelchen und Kugeln . . . .
32	**Spielkarten**, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften . . . .
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler vom Preuß. oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erhoben.
33	**Steine:**
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . . .
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	16	58 3/4	—	—	16 4/10 in Kisten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	16	58 3/4	—	—	16 4/10 in Kisten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	22	—	—	—	18 in Fässern. 22 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	37	30	—	—	16 4/10 in Fässern. 20 in Kisten. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	6	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	10	12 1/2	—	—	12 7/10 in Fäss. u. Kist. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Fässern.	1 Centr.	3	26 1/4	—	—	12 7/10 in Fässern.
1 Centr.	8	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	13	38 3/4	—	—	16 4/10 in Fäss. u. Kist. 9 in Ballen.
1 Centr.	110	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Ballen.	1 Centr.	187	5	—	—	22 7/10 in Kisten. 12 7/10 in Ballen.
1 Centr.	55	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centr.	93	32 1/2	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centr.	1	—	—	—	. . . .	1 Centr.	1	40	—	—	. . . .
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	—	—	12 7/10 in Kisten. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten.	1 Centr.	16	58 3/4	—	—	16 4/10 in Kisten.
1 Centr.	10	—	—	—	. . . .	1 Centr.	16	58 3/4	—	—	
1 Schiffslast	—	15 (12)	—	—	. . . .	40 Centr.	—	56	—	—	
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	16	58 3/4	—	—	16 4/10 in Fäss. u. Kisten.

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. zu a. und b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
	2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.
	3) Lithographir-Steine . . . .
34	Steinkohlen . . . .
	Anmerk. An der badischen Grenze, oberhalb Kehl eingehend . . . .
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . .
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . .
	c) feine Bast- und Strohhüte . . . .
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin . . . .
37	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech . . . .
38	Töpferthon und Töpferwaaren:
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . .
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . . .
	e) Porzellan, weißes . . . .
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . .
39	Vieh:
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . .
	b) Ochsen und Stiere . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Stück	—	—	—	1¼ (1)	. . . .	1 Stück	—	—	—	4	
1 Centr.	—	1¼ (1)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	4	—	—	
. .	—	—	—	—	. . . .	1 Centr.	—	1	—	—	
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Kisten.	1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Kisten.
1 Centr.	55	—	—	—	10 in Ballen.	1 Centr.	93	32½	—	—	9 in Ballen.
1 Centr.	3	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	5	6¼	—	—	12 7/10 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12)	. . . .	1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	—	10 (8)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	34	—	—	
1 Centr.	5	—	—	—	25 in Kisten.	1 Centr.	8	30	—	—	22 7/10 in Kisten.
1 Centr.	10	—	—	—	14 in Körben.	1 Centr.	16	58¾	—	—	12 7/10 in Körben.
1 Centr.	10	—	—	—		1 Centr.	16	58¾	—	—	
1 Centr.	25	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	42	30	—	—	22 7/10 in Kisten. 12 7/10 in Körben.
1 Centr.	10	—	—	—	25 in Kisten.	1 Centr.	16	58¾	—	—	22 7/10 in Kisten.
1 Centr.	55	—	—	—	14 in Körben.	1 Centr.	93	32½	—	—	12 7/10 in Körben.
1 Stück	1	10 (8)	—	—	. . . .	1 Stück	2	20	—	—	
1 Stück	5	—	—	—	. . . .	1 Stück	8	45	—	—	

Benennung der Gegenstände.

Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.

c) Kühe . . . .

d) Rinder (Jungvieh) . . . .

e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),

1) gemästete . . . .
2) magere . . . .

f) Hammel . . . .

g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . .

Anmerk. Auf der Grenzlinie von Waidhaus in Bayern bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tariffätze eingelassen.

Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:

a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand . . . .

b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft . . . .

c) Feine bossirte Wachswaaren . . . .

Wolle und Wollenwaaren:

a) Schaafwolle, rohe und gekämmte . . . .

b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . . . .

c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Schawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien . . . .

d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Stück.	3	—	—	—	. . . .	1 Stück	5	15	—	—	
1 Stück.	2	—	—	—	. . . .	1 Stück	3	30	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	. . . .	1 Stück	1	45	—	—	
1 Stück	—	20 (16)	—	—	. . . .	1 Stück	1	10	—	—	
1 Stück	—	15 (12)	—	—	. . . .	1 Stück	—	52½	—	—	
1 Stück.	—	5 (4)	—	—	. . . .	1 Stück	—	17½	—	—	
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	26¼	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Kisten. 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	5	15 (12)	—	—		1 Centr.	9	22½	—	—	
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Kisten.	1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Kisten.
1 Centr.	frei.	—	2	—	. . . .	1 Centr.	frei.	—	3	26¼	
1 Centr.	8	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 8 in Ballen.	1 Centr.	13	38¾	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fässern u. Kisten. $7\frac{3}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	30	—	—	—	22 in Kisten. 8 in Ballen.	1 Centr.	51	2½	—	—	20 in Kisten. $7\frac{3}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	20	—	—	—		1 Centr.	34	3¾	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42	**Zink und Zinkwaaren:**
	a) roher Zink . . . .
	b) Bleche und Zinkwaaren . . . .
43	**Zinn und Zinnwaaren:**
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21=Gulden=Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Centr.	2	—	—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben.	1 Centr.	3	26¼	—	—	10 in Fässern u. Kisten. $6^{4}/_{10}$ in Körben.
1 Centr.	3	20 (16)	—	—		1 Centr.	6	15	—	—	
1 Centr.	2	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.	1 Centr.	3	26¼	—	—	10 in Fässern und Kisten. $6^{4}/_{10}$ in Körben.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12^{7}/_{10}$ in Körben.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück:					
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . .	1⅓	Rthlr.	oder	2 Fl.	20	kr.
b) von Ochsen und Stieren	1	"	"	1 "	45	"
c) von Kühen und Rindern	½	"	"	— "	52½	"
d) von Schweinen und Schaafvieh.	⅙	"	"	— "	17½	"

als Durchgangsabgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Die Durchgangsabgaben von den Waaren, welche rechts der Oder seewärts oder landwärts von Memel bis Berun eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf eben genannten Wegen ausgehen, werden vor dem 1. Januar 1837 besonders bekannt gemacht werden.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder auf der linken Oderseite westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannten Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf der linken Rheinseite landwärts eingehen, um auf der rechten Rheinseite, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Schusterinsel, Basel gegenüber, bis Freylassing in Bayern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen; desgleichen, welche von der rechten Rheinseite (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Freylassing bis Schusterinsel) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

wird erhoben:

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	40

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile, oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

	Vom Centner-Zoll.		Vom Zoll-Centner.	
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
1) Von Waaren, welche a) auf der linken Rheinseite landwärts eingehen und auf derselben Rheinseite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linksseits Rheins eintreten, und auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen; ingleichen welche b) ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite landwärts, an der Grenzstrecke von Schusterinsel (Basel gegenüber) in südöstlicher Richtung bis Freylassing wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der ebenbezeichneten Grenzlinie von Schusterinsel bis Freylassing, auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen; endlich welche c) an der nördlichen Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich ab stromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden	—	10	—	31¼
2) Von Waaren, welche a) über die Grenze des Vereins auf der Linie von Saarbrücken bis Basel, dann längs der Schweizerischen und Oesterreichischen Grenze bis zur Donau, oder				

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
stromwärts auf der Donau eingehen, und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder ausgehen; ingleichen welche b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen in Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich landwärts auf der Grenzlinie von Schusterinsel bis Freilassing wieder ausgeführt werden, oder welche, umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich stromwärts wieder ausgeführt werden . .	—	4½	—	15
	Vom Stück:			
Vom Vieh, und zwar:	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern . .	—	5/6	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	1/3	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle, oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Control-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das in dem Tarif neben dem Preußischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmend. Der Zoll-Centner ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

935 $^{422}/_{1000}$	=	1000 Preußische (Kurhessische) Pfund,
1120	=	1000 Bayerische Pfund,
2000	=	1000 Rheinbayerische Kilogramm,
935 $^{436}/_{1000}$	=	1000 Württembergische Pfund,
933 $^{872}/_{1000}$	=	1000 Sächsische (Dresdner) Pfund.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14	=	15 Preußische (Kurhessische) Pfund,
28	=	25 Bayerische Pfund,
2	=	1 Rheinbayerisches Kilogramm,
14	=	15 Württembergische Pfund,
14	=	15 Sächsische (Dresdner) Pfund.

und

Zoll-Centner:

36	=	35 Preußische (Kurhessische) Centner zu 110 Pfund,
28	=	25 Bayerische Centner zu 100 Pfund,
2	=	1 Rheinbayerisches Quintal zu 100 Kilogramm,
36	=	37 Württembergische Centner zu 104 Pfund,
36	=	35 Sächsische (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2) Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 sgr. (¾ gGr.) oder 3 Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten.

Andere Nebenerhebungen sind unzuläßig.

3) a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äussern Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b. Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preußischen, oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Centner nicht übersteigt;

3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grund gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom preußischen und 3⁶⁄₁₀ Pfund vom Zoll-Centner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist die Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten — oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt IV.) geringere Zollsätze statt finden, kann auch, wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vierundzwanzig Centner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4) Bei den aus gemischten Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Besteht eine solche Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

5) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste u. s. w.) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenz-Zollamte, Behufs der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverläßigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der in der zweiten Abtheilung Nr. $3^{c.}$ $4^{b.}$ $6^{a.3.}$ $10^{c.}$ $12^{f.}$ $19^{b.}$ $27^{d.}$ $31^{c.}$ $33^{b.}$ $35^{b.}$ $38^{g.}$ $40^{c.}$ und $43^{b.}$ benannten Waaren als Kurze Waaren nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für Kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

6) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, addressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen, und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefäll-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8) a. Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preußischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll-Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thaler oder acht und achtzig Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b. Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als sechs Thaler vom Preußischen oder zehn Gulden vom Zoll-Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Neben-Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder achtzehn Gulden erheben.

c. In so weit Neben-Zollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugniß erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, in so fern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtiget werden.

9) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter vier Loth Preußisch oder unter $1/1000$ des Zoll-Centners. — Gefällbeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10) Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Beilage A.
zum Vereins-Zolltarif.

Eingangszoll vom Getreide

in dem Königreich Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
16	—	20	—	frei.		16	—	20	—	frei.		11	—	15	—	frei.		9	—	12	—	frei.				und darüber			
		und darüber						und darüber						und darüber						und darüber									

Beilage B.
zum Vereins-Zolltarif.

Ausgangszoll vom Getreide

in dem Königreich Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-belegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preise				Zoll-belegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preise				Zoll-belegung vom Schäffel	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—	5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
		und darüber						und darüber						und darüber						und darüber						und darüber			

Sach-Register

zum

Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1836.

A.

B.

C.

D.

E.

G.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

Ordenssache:

Ordens-Verleihungen:

a) Groskreuze des Hausordens der Treue:

Ordens-Verleihungen:

b) Groſskreuze des Zähringer Löwenordens.

c) Commandeurkreuze des Zähringer Löwenordens.

d) Ritterkreuze des Zähringer Löwenordens.

Ordens-Verleihungen:

d) Ritterkreuze des Zähringer Löwenordens:

P.

R.

T.

U.

V.

W.

Z.

Namen-Register

zum

Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1836.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

N.

O.

P.

V.

W.

Y.

Z.


LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 709 939

